

Statistisches Bundesamt

Dokumente und Quellen

zu

DDR - Statistik

Grundlagen, Methoden und Organisation
der amtlichen Statistik der DDR

1949 bis 1990

(Heft 34 der „Sonderreihe mit Beiträgen für das Gebiet der ehemaligen DDR“)

Dokumentenband 11

Arbeitskräftestatistik und Statistik des Arbeitseinkommens

		<u>Seite</u>
DOC.85	Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik, Ausgabe 1980 (Auszug) Teil: Arbeitskräfte und Lohn	1756
DOC.86	Erhebungsunterlagen Monatliche Arbeitskräfteberichterstattung der Industrie-, Bau- und Verkehrsbetriebe (einschl. Jahresangaben)	1836
DOC.87	Erhebungsunterlagen Vierteljährliche Arbeitskräfteberichterstattung der Landwirtschaftsbetriebe (einschl. Jahreskennziffern)	1883
DOC.88	Erhebungsunterlagen Monatliche und vierteljährliche Arbeitskräfteberichterstattung der Handelsbetriebe	1892
DOC.89	Erhebungsunterlagen Vierteljährliche Arbeitskräfteberichterstattung und jährliche Berufstätigenerhebung der Betriebe des sonstigen produzierenden Bereichs	1901
DOC.90	Erhebungsunterlagen Arbeitskräfteberichterstattung für die Ratsbereiche der Gemeinden unter 2 000 Einwohnern	1906
DOC.91	Erhebungsunterlagen Berufstätigenerhebung	1910
DOC.92	Organisation der Berufstätigenerhebungen in der DDR	1937
DOC.93	Erhebungsunterlagen Arbeiter und Angestellte nach Arbeitsbereichen und Tätigkeitshauptgruppen 1979 bis 1984	1942
DOC.94	Erhebungsunterlagen Berichterstattung über die Arbeiter und Angestellten nach Arbeitsbereichen und Qualifikation 1985 bis 1989	1962
DOC.95	Erhebungsunterlagen Qualifikationsstruktur sowie Aus- und Weiterbildung der Arbeiter und Angestellten 1980, 1987 bis 1989	1981
DOC.96	Erhebungsunterlagen der Normenberichterstattung	1999

Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik,
Ausgabe 1980 (Auszug)
Teil: Arbeitskräfte und Lohn

Auszug

Definitionen

für Planung,
Rechnungsführung und Statistik

Ausgabe 1980

Herausgeber:
Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik
Staatliche Zentralverwaltung für Statistik



STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Vorwort	I - 3
Übersicht über den Inhalt der Teile	I - 4
Volkswirtschaftsplanung	I - 5
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung	I - 15
Volkswirtschaftliche Systematisierung	I - 39
Territoriale Ökonomie, Planung und Statistik	I - 77
Umweltschutz	I - 107
Datenverarbeitung	I - 119

(610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik

Lizenz-Nr. 751 - 4045/80 Da

Gesamtherstellung: Druckhaus Weimar

(Rollenoffsetdruck)

V o r w o r t

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik gibt in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission die vorliegende Ausgabe 1980 der Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik heraus.

Die Neuausgabe wurde entsprechend den Grundsätzen und Erfordernissen der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 - 1985 erarbeitet. Sie ist in allen Betrieben, Kombinaten, Staats- und wirtschaftsleitenden Organen verbindlich anzuwenden und gilt ab Planjahr 1981. Ergänzungen zu den Definitionen werden bei Bedarf jährlich veröffentlicht.

Im Aufbau sind gegenüber der Ausgabe 1973 folgende Veränderungen eingetreten:

Im Teil I ist der Abschnitt "Umweltschutz" dazugekommen.

Im Teil V ist der Abschnitt "Volks- Berufs- Wohnraum- und Gebäudezählung" weggefallen.

Die noch erforderlichen Begriffe dieses Abschnitts sind in die Abschnitte "Bevölkerung", "Lebensniveau" und "Bauwesen" eingegangen.

Übersicht über den Inhalt der Teile

- Teil I Volkswirtschaftsplanung
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
Volkswirtschaftliche Systematisierung
Territoriale Ökonomie, Planung und Statistik
Umweltschutz
Datenverarbeitung
- Teil II Investitionen
Grundmittel
Wissenschaft und Technik
Preise
Kosten
Finanzen
- Teil III Industrie
Handwerk
Bauwesen
Materialwirtschaft
Produktionsmittelhandel
Außenwirtschaft
- Teil IV Verkehr
Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
- Teil V Arbeitskräfte und Löhne
Bevölkerung
Binnenhandel mit Konsumgütern
Örtliche Versorgungswirtschaft
Lebensniveau
- Teil VI Bildungswesen
Kultur und Kunst
Gesundheits- und Sozialwesen
Erholungswesen
Körperkultur und Sport

Arbeitskräfte und Löhne

A r b e i t s v e r m ö g e n u n d B e r u f s t ä t i g e

Gesellschaftliches Arbeitsvermögen

=====

Gesamtheit der im gesellschaftlichen Arbeitsprozeß anwendbaren Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten aller arbeitsfähigen Mitglieder der Gesellschaft, verkörpert durch den arbeitsfähigen Teil der Bevölkerung (arbeitsfähige Bevölkerung).

Genutztes gesellschaftliches Arbeitsvermögen

=====

Im gesellschaftlichen Arbeitsprozeß in der Volkswirtschaft aktiv tätiges (eingesetztes, wirksames) gesellschaftliches Arbeitsvermögen, verkörpert durch die Anzahl der Berufstätigen und ihr Qualifikationsniveau.

Bilanz der Bevölkerung, der Berufstätigen und der Arbeitskräftereserven

=====

Zusammenfassende, nach spezifischen Merkmalen geordnete Gegenüberstellung der Gesamtbevölkerung zu den Berufstätigen und Lernenden eines Gebietes.

Ausgehend von der Altersstruktur der Bevölkerung, den nichtarbeitsfähigen Vollrentnern im arbeitsfähigen Alter und den Berufstätigen im Rentenalter wird die arbeitsfähige Bevölkerung ermittelt und unter Berücksichtigung der Anzahl der Berufstätigen und der nichtberufstätigen Lernenden die Anzahl der nichtberufstätigen Bevölkerung im arbeitsfähigen Alter mit dem Ziel der höheren Nutzung des Arbeitsvermögens festgestellt.

Arbeitskräfte und Löhne

Arbeitsfähige Bevölkerung

=====

Personen im arbeitsfähigen Alter (siehe auch Abschnitt Bevölkerung) abzüglich nicht berufstätige Vollrentner im arbeitsfähigen Alter zuzüglich berufstätige Personen im Rentenalter.

Die arbeitsfähige Bevölkerung gliedert sich in:

- Berufstätige,
- Lernende im arbeitsfähigen Alter (siehe Definition),
- Nichtberufstätige im arbeitsfähigen Alter (ohne nichtberufstätige Vollrentner).

Beschäftigungsgrad/Beschäftigtengrad

=====

Grad der Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens durch Berufstätigkeit und Ausbildung. Er wird als Verhältnis zwischen der Anzahl der Berufstätigen und der Anzahl der Lernenden im arbeitsfähigen Alter zur Bevölkerung ausgedrückt, und zwar entsprechend der jeweils erforderlichen Aussage nach Geschlecht, arbeitsfähigem Alter, spezifischen Altersgruppen u. ä.

Der Beschäftigungsgrad weist auf bestehende Arbeitskräftereserven hin.

Die in Planung und Statistik verwendeten Beschäftigungsgrade sind:

- Beschäftigungsgrad der arbeitsfähigen Bevölkerung:

Berufstätige und Lernende im arbeitsfähigen Alter
arbeitsfähige Bevölkerung

- Beschäftigungsgrad der Bevölkerung im arbeitsfähigen Alter:

(zum Beispiel für die weibliche Bevölkerung)

weibliche Berufstätige im arbeitsfähigen Alter
und Lernende im arbeitsfähigen Alter

weibliche Bevölkerung im arbeitsfähigen Alter

Arbeitskräfte und Löhne

Daneben werden für spezielle Untersuchungen weitere Beschäftigungsgrade angewendet.

Beispiel:

- Beschäftigungsgrad der Wohnbevölkerung:

Berufstätige und Lernende im arbeitsfähigen Alter
Wohnbevölkerung

- Altersspezifische Beschäftigungsgrade:

Berufstätige einer bestimmten Altersgruppe
Bevölkerung der entsprechenden Altersgruppe

Arbeitskräftebedarf =====

Zur Erfüllung der Planaufgaben eines Betriebes oder einer Einrichtung bilanzierter notwendiger Aufwand an lebendiger Arbeit, ausgedrückt in der erforderlichen Anzahl und Struktur (Qualifikations-, Berufs- und Tätigkeitshauptgruppenstruktur) der Arbeitskräfte.

Der Arbeitskräftebedarf ist eine Bestandsgröße. Er ist auf der Grundlage von exakten Kennziffern über Produktivität u. a. m. unter Berücksichtigung und Ausschöpfung aller Möglichkeiten des rationellen Einsatzes der Arbeitskräfte und der vollen Nutzung vorhandener Arbeitskräftenreserven zu planen.

- Erweiterungsbedarf

Er entsteht durch planmäßige Erhöhung des Arbeitskräftebestandes im Planungszeitraum gegenüber dem Anfangsbestand im Planungszeitraum bzw. dem Durchschnittsbestand im Vorjahr. Seine Höhe ist gleich der Differenz aus geplantem Arbeitskräftebestand (Arbeitskräftebedarf) und vorhandenem Arbeitskräftebestand (Anfangsbestand).

Arbeitskräfte und Löhne

- Ersatzbedarf

Er entsteht durch Abgang (natürlichen Abgang, gesellschaftlich notwendigen Abgang und durch Fluktuation) von Arbeitskräften. Als Plan-Größe ist er der voraussichtliche Abgang im Planungszeitraum. Wichtige Grundlage für die Ermittlung sind Altersstrukturanalysen, Qualifizierungspläne und Fluktuationsanalysen. Als Ist-Größe ist er der tatsächliche Abgang im Planungszeitraum.

Arbeitskräftebilanz

=====

Gegenüberstellung der Anzahl benötigter Arbeitskräfte nach bestimmten Merkmalen unter Berücksichtigung des zu erwartenden natürlichen Abgangs an Arbeitskräften mit den vorhandenen Quellen (auslernende Lehrlinge, Absolventen von Hoch- und Fachschulen aus dem Direktstudium) zur Sicherung des notwendigen Arbeitskräftebedarfs im Planungszeitraum.

Berufstätige

=====

Im Arbeitsprozeß stehende Personen. Lehrlinge (einschließlich Lehrlinge, die Mitglied oder Kandidat einer Produktionsgenossenschaft sind) zählen nicht hierzu.

Nach ihrer Stellung im gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß werden die Berufstätigen nach zwei Hauptgruppen unterschieden:

- Arbeiter und Angestellte,
- übrige Berufstätige.

Arbeitskräfte und Löhne

Reproduktionsrechnungen

=====

Reproduktionsrechnungen des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens unterstützen die jährliche Arbeitskräfteplanung für den Verantwortungsbereich.

Dazu gehören:

- Entwicklung der Anzahl der Arbeiter und Angestellten (Personen),
- Zu- und Abgänge von Arbeitskräften,
- Gewinnung von Arbeitskräften durch Einsparung von Arbeitsplätzen aufgrund von Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sowie deren Wiedereinsatz für volkswirtschaftlich wichtige Aufgaben,
- Entwicklung der Schichtarbeit,
- Entwicklung der Qualifikationsstruktur und des qualifikationsgerechten Einsatzes der Arbeitskräfte.

Arbeitskräfte und Löhne

Arbeiter und Angestellte

=====

Arbeitskräfte, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, das durch einen unbefristeten oder befristeten Arbeitsvertrag begründet wurde. Heimarbeiter sowie Hausangestellte in privaten Haushalten zählen ebenfalls hierzu.

In Produktionsgenossenschaften wird für Arbeiter und Angestellte der Begriff "Nichtmitglieder" verwendet.

Übrige Berufstätige

=====

Das sind alle Berufstätigen, die nicht "Arbeiter und Angestellte" sind.

Im einzelnen gehören dazu:

- Mitglieder von Produktionsgenossenschaften bzw. Rechtsanwaltskollegien,
- Selbständige,
- freiberuflich Tätige,
- mithelfende Familienangehörige.

Berufstätige Mitglieder von Produktionsgenossenschaften bzw. Rechtsanwaltskollegien

=====

Von der Mitgliederversammlung einer Produktionsgenossenschaft oder eines Rechtsanwaltskollegiums als Mitglied aufgenommene Personen, die in der Genossenschaft bzw. im Kollegium mitarbeiten.

Dazu gehören:

- ständig Berufstätige
(in der Landwirtschaft: mitarbeitende Mitglieder
 - . voll arbeitende Mitglieder,
 - . nicht voll arbeitende Mitglieder),
- nicht ständig Berufstätige
(in der Landwirtschaft: nicht ständig mitarbeitende Mitglieder).

Arbeitskräfte und Löhne

Nicht zu den Berufstätigen einer Genossenschaft zählen die "nicht mitarbeitenden Mitglieder" (z. B. Mitglieder, die dauernd infolge Alters oder Invalidität arbeitsunfähig sind; Mitglieder, die zum Direktstudium an eine Hoch- oder Fachschule delegiert oder die Angehörige bewaffneter Organe sind) sowie Mitglieder, die in anderen Betrieben als Arbeiter und Angestellte tätig sind.

Selbständige

=====

Komplementäre, Inhaber, Mitinhaber und Pächter von Betrieben, die im Betrieb tätig sind, sowie nicht im Arbeitsrechtsverhältnis stehende Personen, die ein Gewerbe oder eine freiberufliche Tätigkeit ausüben.

Freiberuflich Tätige

=====

Auf kulturellem und pädagogischem Gebiet freischaffende Berufstätige (z. B. freischaffende Schriftsteller, Künstler, Musiker, Lehrer); freipraktizierende Berufstätige im Gesundheitswesen (z. B. freipraktizierende Ärzte, Hebammen, Masseure, Heilgymnastiker).

Auf anderen Gebieten - wie in der Industrie, in der Bauwirtschaft, im Gartenbau, im Bank-, Versicherungs-, Kredit- und Rechnungswesen - freischaffende und freipraktizierende Berufstätige (z. B. Architekten, Personen in steuerberatenden Berufen, Rechtsanwälte).

Nicht hierzu zählen: Im Arbeitsrechtsverhältnis stehende Berufstätige, die auf den angeführten Gebieten nur nebenberuflich tätig sind, sowie alle sonstigen auf eigene Rechnung ein Gewerbe ausübenden Berufstätigen, deren Tätigkeit Produktions-, Handels- oder Dienstleistungscharakter trägt (z. B. Haus-schlächter, Blumenverkäufer, Straßenhändler, Gepäckträger, Schuhputzer).

Arbeitskräfte und Löhne

Mithelfende Familienangehörige

=====

Familienangehörige eines Komplementärs, Inhabers, Mitinhabers oder Pächters eines Betriebes, die im Betrieb mitarbeiten und keine Lohneinkünfte vom Betrieb beziehen (also nicht zu den Arbeitern und Angestellten des Betriebes zählen). Sinngemäß gilt dies auch für Familienangehörige der freiberuflich Tätigen und der ein Gewerbe ausübenden Personen.

Nicht zu den Berufstätigen zählen:

Familienangehörige der LPG-Mitglieder, die ausschließlich in der individuellen Hauswirtschaft tätig sind.

Heimarbeiter

=====

Berufstätige, die in eigenen oder selbstgemieteten Räumen und vielfach mit eigenen Produktionsinstrumenten auf der Grundlage eines Arbeitsrechtsverhältnisses für einen Betrieb arbeiten.

Hausangestellte

=====

Berufstätige, die auf der Grundlage eines Arbeitsrechtsverhältnisses in Haushalten anderer Personen tätig sind.

Arbeitskräfte und Löhne

Komplementär/Kommanditist

=====

Gesellschaft einer Kommanditgesellschaft (KG), in der mindestens ein Gesellschafter als Komplementär auftritt, d. h. der mit seinem gesamten Vermögen für die Verbindlichkeiten der KG haftet. Gesellschafter, die nur in Höhe ihrer Einlage für die Verbindlichkeiten der KG haften und zur Geschäftsführung und Vertretung der KG nicht berechtigt sind, sind Kommanditisten. Rechte und Pflichten der Gesellschafter werden im Gesellschaftsvertrag festgelegt.

In der DDR werden Betriebe mit staatlicher Beteiligung als Kommanditgesellschaften gebildet (siehe Verordnung über die Bildung halbstaatlicher Betriebe vom 26. März 1969, GBL. I Nr. 19 S. 253). Hier gilt als:

- Komplementär der private Gesellschafter. Er ist in der Regel Leiter des Betriebes und zählt als "Selbständiger". Für seine Leitungstätigkeit erhält er eine seiner Leistung, Fähigkeit und Verantwortung entsprechende Tätigkeitsvergütung aus dem Verfügungsfonds (nicht aus dem Lohnfonds),
- Kommanditist der staatliche Gesellschafter. Seine besondere Rolle ist im § 8 der vorgenannten Verordnung festgelegt. Wird im Ausnahmefall die Leitung des Betriebes vom staatlichen Gesellschafter wahrgenommen, zählt der eingesetzte Leiter als "Arbeiter und Angestellter" des Betriebes, dessen Entlohnung nach arbeitsvertraglichen Vereinbarungen (aus dem Lohnfonds) erfolgt.

Ständig Berufstätige

=====

Hierzu gehören:

- Arbeiter und Angestellte mit unbefristetem Arbeitsrechtsverhältnis sowie Arbeiter und Angestellte mit einem befristeten Arbeitsrechtsverhältnis von mehr als sechs Monaten,
- Genossenschaftsmitglieder, die ständig (mehr als sechs Monate im Jahr) in der Genossenschaft tätig sind,
- Selbständige und mithelfende Familienangehörige, die ständig (mehr als sechs Monate im Jahr) im Betrieb tätig sind.

Arbeitskräfte und Löhne

Nicht ständig Berufstätige

=====

Hierzu zählen:

- Arbeiter und Angestellte mit befristetem Arbeitsrechtsverhältnis von höchstens sechs Monaten (einschl. Aushilfskräfte),
- Genossenschaftsmitglieder, Selbständige und mithelfende Familienangehörige, die höchstens sechs Monate im Jahr in der Genossenschaft bzw. im Betrieb tätig sind.

Der zeitweilige Einsatz von Arbeitskräften dient der Deckung eines vorübergehenden zusätzlichen Arbeitskräftebedarfs, der aus der Art der Arbeit (z.B. saison-, tages- oder stundenbedingtem Arbeitsanfall) oder aus Gründen der Arbeitsorganisation (z.B. Ausfall von Arbeitskräften durch längere Krankheit, Urlaub, Freistellung u.a.m.) entsteht.

Aushilfskräfte

=====

Gruppe innerhalb der "Nicht ständig berufstätigen Arbeiter und Angestellten".

Als Aushilfskräfte zählen nur nach Bedarf (z.B. am Wochenende, vor Wochenfeiertagen oder für Be- und Entladearbeiten) tages- oder stundenweise zur Überwindung von Arbeitsspitzen zusätzlich eingesetzte Arbeitskräfte.

Arbeitskräfte und Löhne

Vollbeschäftigte

=====

Arbeitskräfte ohne individuelle Arbeitszeitvereinbarung.

Hierzu zählen:

- Arbeiter und Angestellte, deren durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der gesetzlich festgelegten Arbeitszeit (Normalarbeitszeit) entspricht.

Als Vollbeschäftigte zählen auch Personen in Berufen und Tätigkeiten mit Schutzbestimmungen gemäß Anordnung Nr. 4 zur Verordnung über Arbeitszeit und Erholungsurlaub - Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit infolge besonders schwerer oder gesundheitsgefährdender Arbeit - vom 20. Juli 1967 (GBl. II Nr. 70 S. 483), mit denen keine Teilbeschäftigung vereinbart worden ist,

- Genossenschaftsmitglieder, die nach der normalen Arbeitszeitregelung der Genossenschaft arbeiten.
Für ständig Vollbeschäftigte (voll arbeitende Mitglieder) wird von der Genossenschaft eine im Jahr zu leistende Mindestzahl an Arbeitseinheiten (AE) festgelegt,
- selbständige Berufstätige,
- mithelfende Familienangehörige.

Vollbeschäftigteneinheit (VbE)

=====

Maßeinheit zur zusammenfassenden Darstellung der voll- und der laut Arbeitsvertrag teilbeschäftigten Berufstätigen sowie der zeitweilig eingesetzten Arbeitskräfte unter Berücksichtigung der gesetzlich bzw. vertraglich geregelten Arbeitszeit.

- Vollbeschäftigte Personen entsprechen jeweils einer VbE.

Arbeitskräfte und Löhne

- Teilbeschäftigte Personen werden gemäß dem Anteil der mit ihnen individuell vereinbarten Arbeitszeit an der gesetzlichen Arbeitszeit (Normalarbeitszeit) in VbE umgerechnet. Dabei ist für Schichtarbeiter die Normalarbeitszeit des jeweiligen Schichtsystems, bei Personen in Tätigkeiten mit Schutzbestimmungen die dafür festgelegte Normalarbeitszeit zugrunde zu legen.
- Die auf Grund von Vereinbarungen und Verträgen zusätzlich eingesetzten Arbeitskräfte, wie Studenten im Arbeitseinsatz, Strafgefangene u. a. werden auf der Basis der bezahlten Zeit (ohne Überstunden) in VbE umgerechnet.

Im Geltungsbereich der Anordnung über die Entlohnung der Werk-tätigen und die Verrechnung der Lohnkosten bei Leistung sozia-listischer Hilfe (GBI. I 1984 Nr. 22) eingesetzte Arbeitskräfte sind nicht aus der bezahlten Zeit, sondern wie Voll- bzw. Teilbeschäftigte mit regulärem Arbeitsvertrag in VbE umzurechnen.

- Im Arbeitsrechtsverhältnis stehende Rehabilitanden sind in VbE umzurechnen, indem das Leistungsvermögen zugrunde gelegt wird, das von der Kreisrehabilitationskommission festgelegt worden ist.

Teilbeschäftigte
=====

Arbeitskräfte mit individueller Arbeitszeitvereinbarung.
Hierzu zählen:

- verkürzt Arbeitende (lt. Arbeitsvertrag)
Arbeiter und Angestellte, deren im Arbeitsvertrag vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit weniger als die gesetzliche wöchent-liche Arbeitszeit (Normalarbeitszeit) bzw. in Berufen oder Tätigkeiten mit Schutzbestimmungen weniger als die gesetzlich festgelegte verkürzte Arbeitszeit vollbeschäftigter Personen beträgt.
- nicht voll arbeitende Mitglieder in Produktionsgenossenschaften
Genossenschaftsmitglieder mit im Prinzip verkürzter Arbeitszeit. Maßstab ist eine von der Normalarbeitszeit der Genossenschaft abweichende Zeitregelung.

Arbeitskräfte und Löhne

Personen

=====

Bei Arbeitskräfteangaben in Personen wird jeder Berufstätige (Voll- und Teilbeschäftigte), unabhängig von der Arbeitszeit, als eine Person gezählt.

(Im Unterschied zur Vollbeschäftigteneinheit erfolgt keine Umrechnung der Teilbeschäftigten entsprechend ihrer vereinbarten Arbeitszeit.)

Arbeitskräftebestand

=====

Vorhandene Anzahl an Arbeitskräften in einer Struktureinheit (Betriebe und Einrichtungen bzw. Wirtschaftszweig, Wirtschaftsbereich oder Verantwortungsbereich) zu einem bestimmten Zeitpunkt oder im Durchschnitt eines Zeitraumes.

Es werden unterschieden:

- Anfangsbestand,
- Endbestand,
- Stichtagsbestand,
- Durchschnittsbestand

Die Veränderung des Arbeitskräftebestandes ergibt sich aus der Differenz (Zu- bzw. Abnahme) zwischen vorhandener Anzahl der Arbeitskräfte im Vergleich zweier Zeitpunkte (z. B. zweier Stichtage bzw. Anfangs- und Endbestand eines Zeitraumes) oder zweier Zeiträume (z. B. Berichts- und Vorjahr).

Arbeitskräfte und Löhne

Belegschaftswechsel

=====

Veränderung der Arbeitskräftezahl innerhalb eines Planungszeitraumes durch

- Zugang von Arbeitskräften infolge Neueinstellung, Übernahme aus der Berufsausbildung und Wiederaufnahme der Tätigkeit nach einem ruhenden Arbeitsrechtsverhältnis (Zugänge von Nichtberufstätigen; gesellschaftlich notwendiger Betriebswechsel, z. B. planmäßiger Einsatz von in anderen Betrieben gewonnenen Arbeitskräften; Zugänge aus persönlichen Gründen, Zugänge aus besonderen Gründen, z. B. Beauftragung durch die Ämter für Arbeit; Tätigkeitsaufnahme nach einer Ausbildung und Wiederaufnahme der Tätigkeit nach Freistellung und Auslandseinsatz).
- Abgang von Arbeitskräften infolge Auflösung bzw. Erlöschen des Arbeitsrechtsverhältnisses bei
 - . natürlichem Abgang (Invalidität, Rentenalter, Tod),
 - . gesellschaftlich notwendigem Abgang (Aufnahme eines Direktstudiums oder eines Lehrverhältnisses in der Berufsausbildung; Aufnahme des Dienstes in den bewaffneten oder anderen Sicherheitsorganen; geplante Versetzungen und Umsetzungen einschließlich Berufungen; planmäßiger Abgang auf Grund von Rationalisierungsmaßnahmen und strukturellen Änderungen; vorübergehende Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses wegen Aufnahme des Grundwehrdienstes; Freistellung der Mütter nach Beendigung des Wochenurlaubes oder bei andauernder Krippenunfähigkeit eines Kindes),
 - . Fluktuation.

Der Ausweis erfolgt in Form einer Bilanz:

Anfangsbestand
+ Zugänge
./. Abgänge
<hr/>
= Endbestand

Innerbetriebliche Umsetzungen (wie z. B. von einer Beschäftigten-
gruppe in eine andere) rechnen nicht zum Belegschaftswechsel.

Arbeitskräfte und Löhne

Als Umschlagskoeffizient wird die Verhältniszahl bezeichnet, mit der die Intensität der personenmäßigen Veränderungen innerhalb des Arbeitskräftebestandes auf Grund notwendiger Einstellungen im Rahmen des Ersatzbedarfes in einem Zeitraum dargestellt wird.

Er wird ermittelt, indem ausgehend von den Zu- und Abgängen die jeweils kleinere Zahl (Zu- oder Abgang) durch die durchschnittliche Anzahl der Arbeitskräfte in dem entsprechenden Zeitraum dividiert wird.

Der Zeitraum der zahlenmäßigen Erneuerung der Belegschaft wird ermittelt, indem die Zahl 1 durch den Umschlagskoeffizienten dividiert wird.

Fluktuation von Arbeitskräften =====

Abgang von Arbeitskräften aus dem Betrieb, der aus persönlichen oder disziplinarischen Gründen (Entlassung) erfolgt und volkswirtschaftlich oder betrieblich nicht notwendig wäre¹⁾.

Nicht zur Fluktuation rechnen:

- natürlicher Abgang,
- gesellschaftlich notwendiger Abgang.

Als Fluktuationskoeffizient wird die Verhältniszahl bezeichnet, mit der die Intensität der Fluktuation der Arbeitskräfte dargestellt wird.

Sie wird ermittelt, indem die Anzahl der Abgänge durch Fluktuation durch die durchschnittliche Anzahl der Arbeitskräfte in dem entsprechenden Zeitraum dividiert wird.

1) Nicht berücksichtigt wird hierbei z. B., daß ein als Fluktuation auftretender Abgang im Betrieb volkswirtschaftlich nützlich sein kann, weil die fluktuierende Arbeitskraft für ihre speziellen Kenntnisse und Fähigkeiten am neuen Arbeitsplatz bessere Bedingungen vorfindet und somit volkswirtschaftlich effektiver wird.
Da solche Aussagen nur durch soziologische Befragungen annähernd zu ermitteln sind, muß in der staatlichen Abrechnungspraxis mit der o. a. stark verallgemeinerten Abgrenzung gearbeitet werden.

Arbeitskräfte und Löhne

Arbeitspendler

=====

Arbeitskräfte, die nicht zur Wohnbevölkerung des Territoriums (Berichtsgebiet) zählen, in dem die Arbeitsstätte ihren Sitz hat.

Stellenplanpflichtiges Personal

=====

Arbeiter und Angestellte, die in Stellenplänen nach ausgewählten Tätigkeitshauptgruppen gesondert zu planen sind.

- In den Stellenplänen der Staatsorgane und der staatlichen Einrichtungen sowie der wirtschaftsleitenden Organe und deren Einrichtungen sind alle Arbeitskräfte zu erfassen (mit Ausnahme des pädagogischen Personals der Volksbildung und der Berufsausbildung, das im Arbeitsrechtsverhältnis mit den Räten der Kreise steht).

Das gilt auch für die Arbeitskräfte solcher Kombinateleitungen, die auf Beschluß des Ministerrates nicht Teil des Stammbetriebes sind.

- Volkseigene Betriebe, Kombinate und deren Einrichtungen haben in ihren Stellenplänen im Rahmen der im jährlichen Arbeitskräfteplan festgelegten Anzahl der Arbeitskräfte folgende Tätigkeitshauptgruppen nachzuweisen:

- 12 Ingenieurtechnisches Personal
- 20 Produktionsvorbereitendes Personal
- 30 Leitungs- und Verwaltungspersonal
- 40 EDV-Personal
- 50 Betreuungspersonal
- 60 Pädagogisches Personal
- 90 Übriges Personal

Der Ausweis hat getrennt zu erfolgen.

- Im reduzierten Umfang planende Betriebe weisen im Stellenplan nur das Leitungs- und Verwaltungspersonal nach.

Arbeitskräfte und Löhne

Lernende im arbeitsfähigen Alter

=====

Personen im arbeitsfähigen Alter, die sich ausschließlich in der Ausbildung befinden und nicht berufstätig sind.

Dazu zählen:

- Schüler an allgemeinbildenden Schulen (zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschulen, Spezialschulen, erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschulen, Sonderschulen),
- Studenten im Direktstudium an Universitäten, Hoch- und Fachschulen,
- Lehrlinge.

Lehrlinge

=====

Jugendliche, die im Rahmen eines Lehrverhältnisses (Arbeitsrechtsverhältnisses besonderer Art) auf der Grundlage eines Lehrvertrages in einer gesetzlich festgelegten Ausbildungszeit und entsprechend der Systematik der Facharbeiterberufe

- einen Facharbeiterberuf erlernen oder
- auf Teilgebieten von Facharbeiterberufen ausgebildet werden oder
- in der Berufsausbildung mit Abitur gleichzeitig mit der Facharbeiterqualifikation die Hochschulreife erwerben.

Arbeitskräfte und Löhne

Beruf

=====

Komplex von Voraussetzungen - Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten -, der zur Ausführung gesellschaftlich notwendiger Tätigkeiten auf einem bestimmten Arbeitsgebiet erforderlich ist, meist in Form einer systematischen Ausbildung erworben und durch staatliche Zeugnisse des Facharbeiter-, Meister-, Techniker-, Fachschul- oder Hochschulabschlusses belegt bzw. durch Attestation zuerkannt wird. Der Beruf ist durch die Berufsart und durch das Berufsniveau gekennzeichnet. Während die Art des Berufes den Entwicklungsstand der beruflichen Arbeitsteilung in den Anforderungen an die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten widerspiegelt, charakterisiert das Niveau des Berufes das Ausmaß dieser Anforderungen. Der Beruf ist sozialökonomisch und konkret-historisch bestimmt, indem er sich entsprechend dem gesellschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Fortschritt und den damit verbundenen Veränderungen in Inhalt, Charakter und Teilung der Arbeit entwickelt.

Bereichsspezifische Berufe

=====

Facharbeiterberufe, die für die Sicherung der Entwicklung der Berufsstruktur des jeweiligen Bereiches von Bedeutung sind, unabhängig davon, ob sie auch in anderen Bereichen der Volkswirtschaft vorkommen. Diese Berufe werden zum Zwecke der Planung der Entwicklung des Facharbeiterbestandes und der Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen auf der Grundlage der Systematik der Facharbeiterberufe ausgewählt und festgelegt.

(Sinngemäß auch für die Entwicklung des Hoch- und Fachschulkaderbestandes anzuwenden bei Berücksichtigung der Anordnung über die Führung der Nomenklatur der Hoch- und Fachschulausbildung bzw. der Systematik der Berufe.)

Arbeitskräfte und Löhne

Territorialspezifische Berufe

=====

Facharbeiterberufe, die vor allem im Zusammenhang mit den Aufgaben der Räte der Bezirke und Kreise zur weiteren Verbesserung der Versorgung und Betreuung der Bevölkerung, insbesondere mit Dienstleistungen und Reparaturen, von Bedeutung sind. Diese Berufe werden zum Zwecke der Planung der Entwicklung des Facharbeiterbestandes und der Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung auf der Grundlage der Systematik der Facharbeiterberufe von den Räten der Bezirke ausgewählt und festgelegt.

Qualifikation

=====

Gesamtheit der durch Aus- und Weiterbildung sowie durch Erfahrungen in der praktischen Tätigkeit erworbenen Voraussetzungen - Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten - eines Menschen zur Ausübung gesellschaftlich nützlicher Tätigkeiten.

Die Qualifikation ist durch die Qualifikationsart und durch das Qualifikationsniveau gekennzeichnet. Während die Art der Qualifikation den Stand der gesellschaftlichen Arbeitsteilung in den Anforderungen an die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten widerspiegelt, charakterisiert das Niveau der Qualifikation - gegliedert nach Qualifikationsstufen - das Ausmaß dieser Anforderungen.

Qualifikationsstufen

=====

Gliederung nach typischen Stufen des Qualifikationsniveaus:

- Hochschulkader,
- Fachschulkader,
- Techniker,
- Meister,
- Facharbeiter,
- Personen mit Teilausbildung,
- Personen ohne abgeschlossene berufliche Ausbildung.

Arbeitskräfte und Löhne

Qualifikationsstruktur =====

siehe Definition "Qualifikationsstufen"

Hochschulkader =====

- Personen, die in einer beliebigen Studienform (Direkt-, Fern-, Abend- oder externes Studium) an einer Universität, Hochschule, Ingenieurhochschule, Akademie oder an einem Institut mit Hochschulcharakter den Hochschulabschluß entsprechend den geltenden rechtlichen Regelungen erworben haben,
- Personen, denen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder wissenschaftlicher Leistungen ein wissenschaftlicher Grad oder Titel zuerkannt wurde (z. B. Attestation im Bereich Volksbildung, Dr. h. c., Professor, Kammersänger),
- Inhaber gleichwertiger Abschlußzeugnisse staatlich anerkannter höherer Schulen und Universitäten anderer Länder.

Nicht als Hochschulkader zählen: Teilnehmer an einem verkürzten Sonderstudium (z. B. Teilstudium), das nicht mit dem Erwerb eines Hochschulabschlusses entsprechend den geltenden rechtlichen Regelungen endet.

Fachschulkader =====

- Personen, die an einer Ingenieur- oder Fachschule in einer beliebigen Studienform oder extern den Fachschulabschluß entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften erworben haben und denen eine Berufsbezeichnung der Fachschulausbildung erteilt wurde,
- Personen, denen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen der Fachschulabschluß bzw. eine Berufsbezeichnung der Fachschulausbildung zuerkannt wurde,
- Personen, die an staatlich anerkannten mittleren und höheren Fachschulen anderer Länder eine Ausbildung abgeschlossen haben, die der Anforderung des Fachschulabschlusses in der DDR entspricht, und ein entsprechendes Zeugnis besitzen.

Arbeitskräfte und Löhne

Nicht als Fachschulkader zählen:

- Teilnehmer an einem Fachschulteilstudium, das nicht zum Fachschulabschluß führt,
- Meister, auch wenn die Ausbildung an einer Ingenieur- oder Fachschule erfolgte,
- Techniker, auch wenn die Ausbildung an einer Ingenieur- oder Fachschule erfolgte.

In Planung und Abrechnung werden die Techniker in die Qualifikationsstufe "Fachschulkader" einbezogen.

Techniker =====

Technische Fachkräfte, die berechtigt die Berufsbezeichnung "Techniker" führen, sowie Fachkräfte, die berechtigt eine dem "Techniker" gleichwertige Berufsbezeichnung entsprechend der Systematik der Berufe (z. B. Topograph, Grubensteiger) führen.

In Planung und Abrechnung werden die "Techniker" in die Qualifikationsstufe "Fachschulkader" einbezogen.

Meister =====

Personen, die über eine abgeschlossene Ausbildung als Meister bzw. als Meister des Handwerks verfügen bzw. denen aufgrund langjähriger "Berufserfahrungen und Leitungserfahrungen" entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Qualifikation als Meister zuerkannt wurde.

Nicht hierzu zählen in Meisterfunktionen eingesetzte oder den Begriff "Meister" als Tätigkeitsbezeichnung führende Arbeitskräfte, die keinen Meisterabschluß haben (z. B. Platzmeister, Wagenmeister).

Arbeitskräfte und Löhne

Facharbeiter

=====

Personen, die über die Berufsausbildung oder im Rahmen der Erwachsenenbildung nach abgeschlossener Ausbildung die Facharbeiterprüfung bestanden haben und im Besitz einer Urkunde über die Ausbildung zum Facharbeiter, eines Facharbeiterzeugnisses bzw. Facharbeiterbriefes sind oder denen aufgrund langjähriger Berufserfahrungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Facharbeiterqualifikation zuerkannt wurde.

Nicht als Facharbeiter zählen Personen, die im Rahmen der Berufsausbildung oder der Erwachsenenbildung auf Teilgebieten von Facharbeiterberufen (vgl. Systematik der Facharbeiterberufe) ausgebildet wurden.

Arbeitskräfte mit Teilausbildung

=====

Personen, die in der Berufsausbildung oder im Rahmen der Erwachsenenbildung eine Ausbildung auf Teilgebieten von Facharbeiterberufen abgeschlossen haben und im Besitz eines entsprechenden Zeugnisses sind.

Arbeitskräfte ohne abgeschlossene berufliche Ausbildung

=====

Personen, die keiner Qualifikationsstufe zuzuordnen sind.

Arbeitskräfte und Löhne

Ausbildungsgerechter Einsatz

=====

Der ausbildungsgerechte Einsatz eines Werktätigen ist gewährleistet, wenn seine ausgeübte Tätigkeit seiner beruflichen Ausbildung entspricht.

Qualifikationsgerechter Einsatz

=====

Der qualifikationsgerechte Einsatz eines Werktätigen ist gewährleistet, wenn seine ausgeübte Tätigkeit seinen durch einen Berufsabschluß, durch Weiterbildung sowie durch Erfahrungen in der praktischen Tätigkeit erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten entspricht.

Berufsabschlüsse sind die durch staatliche Dokumente nachgewiesenen Facharbeiter-, Meister-, Fachschul- oder Hochschulabschlüsse.

Tätigkeit

=====

Teil der gesellschaftlichen Gesamtarbeit, den ein Werktätiger¹⁾ im Rahmen der gesellschaftlichen Arbeitsteilung überwiegend verrichtet. Dabei kann es sich sowohl um einfache Tätigkeiten handeln, die ohne spezielle Ausbildung ausgeübt werden können, als auch um komplizierte Tätigkeiten, die eine spezielle Ausbildung voraussetzen. Der Begriff "Tätigkeit" ist nicht mit dem Begriff "Beruf" identisch.

1) Werktätige (Beschäftigte) sind im Arbeitsprozeß stehende Arbeiter und Angestellte, Mitglieder von Produktionsgenossenschaften, Selbständige, mithelfende Familienangehörige und freiberuflich Tätige.

Arbeitskräfte und Löhne

Leitungs- und Verwaltungspersonal

=====

- Leitungspersonal

Werktätige zur Leitung (Anleitung, Entscheidung, Organisation, Koordinierung, Kontrolle) politischer, technisch-ökonomischer und sozialer Prozesse eines bestimmten Verantwortungsbereiches. Eine der wichtigsten Aufgaben der Leiter ist die Arbeit mit den ihrem Verantwortungsbereich zugeordneten Beschäftigten zur Heranbildung sozialistischer Persönlichkeiten. Dazu gehören die Mitwirkung bzw. Verantwortung bei/für Einstellung, Kaderauswahl, Beurteilung, Aus- und Weiterbildung, Führung des Kollektivs, massenpolitische Arbeit, Erziehung, Entlohnung und Prämierungen, Umsetzungen u.ä.; nicht als Kriterium herangezogen werden die zu erfüllenden administrativen Aufgaben bei Einstellungen, Arbeitsplatzwechsel, Ausscheiden aus dem Betrieb u.ä. Zur Realisierung ihrer Aufgaben verfügen die Leiter über eine Reihe von Befugnissen, insbesondere Entscheidungsbefugnis und Weisungsbefugnis.

Leitungspersonal wird in der Systematik der Tätigkeiten in einem gesonderten Zweisteller der Grundgliederung zusammengefaßt. Hierzu zählen auch die lt. Funktionsplan als Meister eingesetzten Kräfte, die für die Organisation und Leitung der Arbeit, die Aufsicht und Kontrolle über die Arbeit und die Beschäftigten eines Verantwortungsbereiches zuständig sind. Die Zuordnung erfolgt unabhängig von der Leitungsebene.

- Verwaltungspersonal

Dazu gehören Arbeitskräfte, die in allen Arbeitsbereichen mit den dort auftretenden Verwaltungsaufgaben (Planung, Koordinierung, Organisation, Kontrolle und Abrechnung) oder mit Hilfsarbeiten (Sekretärin, Steno-Phonotypistin, Werkstattschreiber u.a.) beschäftigt sind.

Arbeitskräfte und Löhne

Dazu gehören die folgenden Zweisteller in der Systematik der Tätigkeiten:

- . Informations- und Dokumentationsarbeiten, Bibliotheks- und Archivarbeiten,
- . Organisations-, Standardisierungs-, Koordinierungs- und Kontrollarbeiten,
- . Ökonomische Arbeiten,
- . Kader- und Personalarbeiten, Rechts- und Vertragsarbeiten.

EDV-Personal

=====

Beschäftigte, die ausschließlich Arbeiten der maschinellen Datenverarbeitung (außer Prozeßrechentechnik) durchführen. Im Regelfall sind das Personen, die in DV-Abteilungen, Rechenzentren und analogen Einrichtungen ihre Arbeitstätigkeit ausüben.

Dazu gehören die folgenden Viersteller in der Systematik der Tätigkeiten:

- Problemanalysearbeiten,
- Vorbereitende und abschließende Arbeiten der DV, (einschließlich Durchlaufbetreuung),
 - . Vorbereitende Arbeiten der DV (z. B. Herstellen von Ablochbeleggen, Belegannahme),
 - . Durchlaufbetreuung (Abstimmungs- und Bereinigungsarbeiten),
 - . Abschließende Arbeiten (z. B. Endkontrolle, Verwaltung und Pflege maschinenlesbarer Datenträger),
- Projektierungs- und Programmierungsarbeiten der DV,
- Bedienen von DV-Anlagen und -Geräten,
- Bedienen von Datenerfassungsgeräten,
- Bedienen von Lochkartenanlagen,
- Bedienen von EDVA, ohne Prozeßrechner,
- Bedienen von peripheren Geräten (z. B. Datenfernübertragung, Zusatzgeräten),
- Bedienen von elektronischen Tischrechnern (z. B. in Rechengruppen und als technische Rechner),
- Wartungs- und Reparaturarbeiten an Anlagen und Geräten der DV.

Arbeitskräfte und Löhne

Nicht dazu zählt das Leitungs- und Verwaltungspersonal in den Struktureinheiten der Datenverarbeitungseinrichtungen.

(Diese Definition gilt nicht für die Zuordnung der EDV-Beschäftigten in juristisch selbständigen Betrieben und Einrichtungen der Datenverarbeitung. Diese Betriebe und Einrichtungen haben den Beschäftigungsgruppenkatalog des VE Kombines Datenverarbeitung anzuwenden).

Arbeitskräfte für Software-Produktion bzw. -Leistung =====

Alle Arbeiter und Angestellten, die überwiegend Software herstellen bzw. weiterbearbeiten, unabhängig von ihrer Qualifikation und ihrem Einsatz in den Arbeitsbereichen.

Betreuungspersonal =====

Beschäftigte, die in Betreuungseinrichtungen Tätigkeiten zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen durchführen. Dazu gehören Beschäftigte mit folgenden Tätigkeiten:

- Arbeiten zur Arbeiterversorgung und für Dienstleistungen,
- Arbeiten zur gesundheitlichen und sozialen Betreuung der Werktätigen (in Gesundheitseinrichtungen wie Polikliniken, Ambulatorien, Krankenstationen und Sanitätsstellen, Bädern u. ä.),
- Arbeiten in Kindereinrichtungen (Kinderkrippen, -gärten, -ferien- und Pionierlagern),
- Arbeiten in betrieblichen Einrichtungen für die Ferienbetreuung und Naherholung (Ferien- und Erholungsheime, Bungalows, Zeltlager, Wochenendheime usw.),
- Arbeiten in Wohnunterkünften, Wohnheimen u. ä.,
- Arbeiten in betrieblichen Einrichtungen für die kulturelle und sportliche Betätigung der Werktätigen (Kulturhäuser, Klubs, Bibliotheken, Kulturgruppen, Sportanlagen, Jugendheime und -klubs usw.).

Nicht dazu gehören Leitungspersonal, Verwaltungspersonal und übrige Beschäftigte des Arbeitsbereiches Kultur-, Sozialwesen und Betreuungseinrichtungen.

Arbeitskräfte und Löhne

Pädagogisches Personal

=====

Beschäftigte, die als Lehrkräfte für den theoretischen Unterricht, berufspraktischen Unterricht, als Erzieher in Lehrlingswohnheimen, als FDJ-Sekretäre in Einrichtungen der Berufsbildung sowie als Berufsberater hauptamtlich tätig sind. Dazu gehören Beschäftigte mit pädagogischen Tätigkeiten in

- Betriebsschulen,
- Betriebsberufsschulen,
- Kommunalen Berufsschulen,
- Ausbildungsstätten,
- Betriebsakademien,
- Lehrlingswohnheimen,
- Berufsberatungszentren und -kabinetten.

Nicht dazu gehören Leitungspersonal, Verwaltungspersonal und übrige Beschäftigte des Arbeitsbereiches Kader und Bildung.

Übriges Personal

=====

Beschäftigte aller Arbeitsbereiche, die nicht den Tätigkeitshauptgruppen 10 bis 60 (siehe Definition) zugeordnet sind.

Hierzu gehören u. a.

- Lagerarbeiten in Material- und Fertigwarenlager,
- Versandarbeiter,
- KOM- und PKW-Fahrer,
- Reinigungskräfte (Büroräume u. ä.),
- Betriebsschutz, Pförtner, Wächter,
- Hausmeister, Heizer,
- Beschäftigte für Beschaffungs- und Absatzarbeiten.

Arbeitskräfte und Löhne

Arbeitsbereich

Gleicher Wirkungs- und Tätigkeitsbereich von Menschen im betrieblichen Arbeitsprozeß, die durch gemeinsame Aufgaben und Objekte ihrer Arbeit sachlich miteinander verbunden sind. Die Zuordnung der Beschäftigten zu den Arbeitsbereichen erfolgt im Prinzip nach der Zugehörigkeit zur jeweiligen Struktureinheit (Kostenstelle).

Zur einheitlichen volkswirtschaftlichen Darstellung der betrieblichen Arbeitsteilung werden folgende Arbeitsbereiche in Industrie- und Baubetrieben unterschieden:

10 Produktionsdurchführende Bereiche

- 11 Produktion - wirtschaftsbereichstypische Leistung
- 12 Produktion - nichtwirtschaftsbereichstypische Leistung

20 Produktionshilfsbereiche

- 21 Innerbetrieblicher Transport
- 22 Reparaturen und Instandhaltung
- 23 Vorrichtung-, Werkzeug-, Lehren- und Modellbau
- 24 TKO, Gütekontrolle
- 25 Energiewirtschaft einschl. Energiebeauftragten
- 29 Sonstige Produktionshilfsbereiche

30 Produktionsvorbereitende Bereiche

- 31 Forschung und Entwicklung
- 32 Konstruktion
- 33 Projektierung
- 34 Technologie
- 35 Produktionsvorbereitung (Maschinenbelegung, Durchlaufplanung)
- 36 Investitionsabteilung
- 37 Sonstige produktionsvorbereitende Bereiche
- 38 Wissenschaftliche Arbeitsorganisation

Arbeitskräfte und Löhne

Pädagogisches Personal

=====

Beschäftigte, die als Lehrkräfte für den theoretischen Unterricht, berufspraktischen Unterricht, als Erzieher in Lehrlingswohnheimen, als FDJ-Sekretäre in Einrichtungen der Berufsbildung sowie als Berufsberater hauptamtlich tätig sind. Dazu gehören Beschäftigte mit pädagogischen Tätigkeiten in

- Betriebsschulen,
- Betriebsberufsschulen,
- Kommunalen Berufsschulen,
- Ausbildungsstätten,
- Betriebsakademien,
- Lehrlingswohnheimen,
- Berufsberatungszentren und -kabinetten.

Nicht dazu gehören Leitungspersonal, Verwaltungspersonal und übrige Beschäftigte des Arbeitsbereiches Kader und Bildung.

Übriges Personal

=====

Beschäftigte aller Arbeitsbereiche, die nicht den Tätigkeitshauptgruppen 10 bis 60 (siehe Definition) zugeordnet sind.

Hierzu gehören u. a.

- Lagerarbeiten in Material- und Fertigwarenlager,
- Versandarbeiter,
- KOM- und PKW-Fahrer,
- Reinigungskräfte (Büroräume u. ä.),
- Betriebsschutz, Pförtner, Wächter,
- Hausmeister, Heizer,
- Beschäftigte für Beschaffungs- und Absatzarbeiten.

Arbeitskräfte und Löhne

Arbeitsbereich

Gleicher Wirkungs- und Tätigkeitsbereich von Menschen im betrieblichen Arbeitsprozeß, die durch gemeinsame Aufgaben und Objekte ihrer Arbeit sachlich miteinander verbunden sind. Die Zuordnung der Beschäftigten zu den Arbeitsbereichen erfolgt im Prinzip nach der Zugehörigkeit zur jeweiligen Struktureinheit (Kostenstelle).

Zur einheitlichen volkswirtschaftlichen Darstellung der betrieblichen Arbeitsteilung werden folgende Arbeitsbereiche in Industrie- und Baubetrieben unterschieden:

- 10 Produktionsdurchführende Bereiche
 - 11 Produktion - wirtschaftsbereichstypische Leistung
 - 12 Produktion - nichtwirtschaftsbereichstypische Leistung

- 20 Produktionshilfsbereiche
 - 21 Innerbetrieblicher Transport
 - 22 Reparaturen und Instandhaltung
 - 23 Vorrichtung-, Werkzeug-, Lehren- und Modellbau
 - 24 TKO, Gütekontrolle
 - 25 Energiewirtschaft einschl. Energiebeauftragten
 - 29 Sonstige Produktionshilfsbereiche

- 30 Produktionsvorbereitende Bereiche
 - 31 Forschung und Entwicklung
 - 32 Konstruktion
 - 33 Projektierung
 - 34 Technologie
 - 35 Produktionsvorbereitung (Maschinenbelegung, Durchlaufplanung)
 - 36 Investitionsabteilung
 - 37 Sonstige produktionsvorbereitende Bereiche
 - 38 Wissenschaftliche Arbeitsorganisation

Arbeitskräfte und Löhne

Arbeitseinkommen und Tarifsystem

Arbeitseinkommen

=====

Teil der Gesamteinnahmen der Bevölkerung, der das unmittelbar oder mittelbar auf der Arbeitsleistung beruhende Bruttoeinkommen der Arbeiter und Angestellten beinhaltet und ihrer individuellen Konsumtion dient:

- Bruttolohn,
- Prämien,
- andere zum Arbeitseinkommen zählende Einkünfte.

a) Bruttolohn

Teil des Arbeitseinkommens (Geldlohn und Naturalbezüge im Geldausdruck ohne Abzug von Steuern und SV-Pflichtbeiträgen), der auf tariflichen Regelungen, rahmenkollektivvertraglichen Vereinbarungen oder besonderen gesetzlichen Festlegungen beruht und der im Rahmen des betrieblichen Lohnfonds zu zahlen ist.

Dazu gehören:

- alle Lohnbestandteile (Grund-/Tariflohn bzw. Grund-/Tarifgehalt, Lohnprämie/Mehrlohn, Zuschläge; außerdem Ausgleichszahlungen nach den §§ 89(3), 90(4), 113 bis 115, 121, 165(3), 182 bis 185, 199, 216, 248 und 249 AGB),
- zusätzliche Belohnung für Arbeiter und Angestellte (z. B. im Bergbau, bei der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post).

Nicht dazu gehören Vergütungen für zusätzliche Arbeit gemäß Ziff. 3 Buchstaben a und c des Beschlusses vom 14. August 1975 zur Erhöhung von Ordnung und Disziplin sowie zur Durchsetzung einer straffen Kontrolle bei Leistung zusätzlicher Arbeit (GB1. I Nr. 35, S. 631) sowie § 2 der Anordnung vom 25. August 1975 über die Zulässigkeit, Vergütung und Kontrolle von zusätzlicher Arbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen (GB1. I Nr. 35, S. 632).

Arbeitskräfte und Löhne

b) Prämien

Teil des Arbeitseinkommens, der auf Anerkennung besonderer oder überdurchschnittlicher Leistungen beruht und der nicht im Rahmen des betrieblichen Lohnfonds zu zahlen ist.

Dazu gehören:

- Prämien aus dem betrieblichen Prämienfonds,
- Prämien für Materialeinsparung.

Nicht zu den Prämien gehören Vergütungen sowie Entschädigungen für Aufwendungen, die im Rahmen der Neuererverordnung gezahlt wurden.

c) Andere zum Arbeitseinkommen zählende Einkünfte

Teil des Arbeitseinkommens, dem im wesentlichen soziale Aspekte zugrunde liegen und der außerhalb des Lohnfonds auf Grund gesetzlicher Bestimmungen über die Betriebe gezahlt wird bzw. auf Grund betrieblicher Vereinbarungen (Betriebskollektivvertrag) gezahlt werden kann.

Dazu gehören:

- Lohn-, Sonder- und Ehegattenzuschläge, die als Ausgleichsbeträge für entstandene Mehraufwendungen lt. Verordnung vom 28. 5. 1958 (GB1. I Nr. 34 und 35) gezahlt werden (soweit nicht bereits Einarbeitung in die Tarifsätze erfolgte),
- Staatliches Kindergeld, das bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen monatlich je Kind gezahlt wird,
- Weihnachtsgeld. Jährlich einmalige Zahlung an Beschäftigte mit einem monatlichen Bruttodurchschnittsverdienst bis zu 500 bzw. 520 Mark (GB1. II 1966 Nr. 135, S. 853),
- Jährliche zusätzliche Vergütung im Gesundheits- und Sozialwesen, in der Volksbildung sowie Berufsbildung u. a. Bereichen.

Arbeitskräfte und Löhne

Bruttolohnsumme
=====

Gesamtbetrag der Bruttolöhne (Geldlohn und Naturalbezüge im Geldausdruck).

Die Plansumme stellt den Lohnfonds (verfügbares Lohnlimit) dar; die Istsumme den verausgabten Lohnfonds.

Nicht zur Bruttolohnsumme zählt das auf der Grundlage des § 143 AGB an Lehrlinge während der Berufsausbildung monatlich zu zahlende Entgelt (Lehrlingsentgelt).

(Es besteht keine völlige Identität zwischen der Bruttolohnsumme als verausgabten Lohnfonds und der Kostenart "Tariflöhne und leistungsabhängige Löhne" des jeweiligen Bereichs- bzw. Zweigkontenrahmens.)

Nettolohnsumme
=====

Bruttolohnsumme abzüglich Lohnsteuer und einbehaltene SV-Pflichtanteile.

Der Beitrag für zusätzliche Versicherungen (Kranken-Tagegeld oder Renten) gehört nicht zum SV-Pflichtanteil und muß daher in der Nettolohnsumme enthalten sein.

Lohngruppe/Gehaltsgruppe
=====

Ergebnis der Differenzierung des Grund-/Tariflohnes bzw. -gehaltes im Tarifsysteem nach der erforderlichen Qualifikation und Verantwortung der Arbeiter und Angestellten.

Lohnstufe
=====

Gruppierungsmerkmal für die Gliederung der Arbeiter und Angestellten nach ihrer Lohnhöhe entsprechend den festgelegten Gruppenbreiten (z. B. Gruppenbreiten von 50 oder 100 Mark).

Arbeitskräfte und Löhne

Lohnfonds =====

In der Lohnplanung verwendeter Begriff, der im Maßstab der Volkswirtschaft den Teil des geplanten Nationaleinkommens beinhaltet, der als Bruttolohnsumme der Arbeiter und Angestellten verfügbar ist.

Innerhalb der Volkswirtschaft stellt er das bei Erfüllung der Planaufgaben verfügbare Limit zur Entlohnung (geplante Bruttolohnsumme) aller im Betrieb eingesetzten Arbeiter und Angestellten dar, unabhängig davon, ob der Lohn kostenwirksam ist oder aus anderen Mitteln finanziert wird (z. B. Lohn für Arbeiter und Angestellte in sich selbst finanzierenden Einrichtungen der Arbeiterversorgung).

Lohnfonds für arbeitsrechtliche Ansprüche =====

Teil des Lohnfonds, der auf der Grundlage von Rechtsvorschriften bzw. arbeitsrechtlichen Regelungen bei Vorliegen folgender Bedingungen zu zahlen ist:

- Ansprüche für ununterbrochene Beschäftigung, insbesondere zusätzliche Belohnung und Treueprämie ,
- Zuschläge aufgrund besonderer Arbeitsbedingungen, für Sonn-, Feiertags-, Nacht- und Überstundenarbeit, Arbeiterschwernisse sowie für Schichtprämien gemäß der Verordnung vom 12. September 1974 (GBI. I Nr. 51, S. 477),
- Zuschläge für besondere Einsatzbedingungen an Beschäftigten- gruppen, insbesondere für Schiffbau, Gießereien, Kernkraftwerke, Trassenbau, FDJ-Initiative Berlin ,
- Ausgleichszahlungen für Freistellungen von der Arbeit .

Arbeitskräfte und Löhne

Prämienfonds

=====

Zweckgebundener, eigenverantwortlich verwalteter finanzieller Fonds der Betriebe und Einrichtungen zur Prämierung besonderer Kollektiv- und Einzelleistungen von Arbeitern und Angestellten des Betriebes. Die Bildung und Verwendung wird durch gesetzliche Bestimmungen geregelt.

Lohngliederung nach Lohnbestandteilen

=====

a) Grund-/Tariflohn bzw. Grund-/Tarifgehalt

Teil des Bruttolohnes, den die Arbeiter und Angestellten entsprechend der tariflichen Einstufung für die tatsächlich geleistete Arbeitszeit (einschließlich Überstunden) sowie für arbeitsfreie Zeiten, für die Ausgleichszahlungen festgelegt sind, erhalten.

Die Zahlung erfolgt für Qualifikation und Verantwortung bei Erfüllung der Leistungsanforderungen entsprechend der Arbeitsaufgabe.

b) Lohnprämie/Mehrlohn/Gehalts- bzw. Leistungszuschläge

Teil des Bruttolohnes für die Erfüllung bzw. Übererfüllung vorgegebener qualitativer und quantitativer Leistungskennzahlen bei Anwendung leistungsorientierter Lohnformen.

Dazu gehören:

- Lohnprämie,
- leistungsorientierte Gehaltszuschläge,
- aufgabengebundene Leistungszuschläge.

c) Zuschläge

Teil des Bruttolohnes, den die Arbeiter und Angestellten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf Grund besonderer Bedingungen, unter denen sie ihre Arbeit ausführen, erhalten, z. B. Zuschläge für:

- Schichtarbeit,
- Sonntags-, feiertags-, Nachtarbeit,
- Überstunden,
- erschwerte Arbeitsbedingungen usw.

Arbeitskräfte und Löhne

Lohngliederung nach Kontenrahmen

=====

Der wesentliche Unterschied zwischen Lohngliederung nach Lohnbestandteilen und Lohngliederung nach dem Kontenrahmen der Wirtschaftsbereiche besteht im Ausweis des Lohnes für arbeitsfreie Zeit - z. B. Urlaub, Wochenfeiertage, Freistellungen - als besondere Lohnkostenart "Zusatzlohn".

Lohnformen

=====

In der sozialistischen Wirtschaft der DDR angewandte Grundform ist der Prämienlohn. Daraus abgeleitete Formen sind der Prämienstücklohn bzw. Prämienzeitlohn. Die Anwendung leistungsstimmender Lohnformen beruht auf den Grund-/Tariflöhnen bzw. Grund-/Tarifgehältern sowie quantitativen und qualitativen Kennzahlen der Arbeitsleistung. Jede Lohnform kann - entsprechend den jeweiligen konkreten Voraussetzungen - für Kollektive, Einzelpersonen oder kombiniert angewendet werden.

Die gebräuchlichsten sind:

- Prämienlohn/Gehalt mit Lohnprämie

Lohnform, bei der die Entlohnung auf der Grundlage von qualitativen und quantitativen Leistungskennzahlen erfolgt, die das materielle Interesse der Werktätigen auf die umfassende Intensivierung richten.

- Prämienstücklohn

Lohnform, bei der die Entlohnung in Abhängigkeit von der Mengenleistung erfolgt und Lohnprämien bei Erfüllung weiterer Leistungskennziffern gezahlt werden.

- Prämienzeitlohn

Lohnform, bei der die Entlohnung nach der Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden erfolgt und zum tariflichen Zeitlohn eine Lohnprämie gewährt wird.

Zahlung und Höhe der Prämie sind von der Erfüllung der Leistungskennziffern abhängig.

Arbeitskräfte und Löhne

- Gehalt mit leistungsorientierten Gehaltszuschlägen

Hauptform des leistungsorientierten Gehalts für Hoch- und Fachschul kader, Meister und technisch-ökonomische Fachkräfte.

Der leistungsorientierte Gehaltszuschlag richtet sich nach der Erfüllung von Leistungskennziffern oder -kriterien, die das materielle Interesse der Werktätigen auf die umfassende Intensivierung richten.

- Gehalt mit aufgabengebundenen Leistungszuschlägen

Aufgabengebundene Leistungszuschläge sind die spezifische Form der leistungsorientierten Gehaltsgestaltung für Hoch- und Fachschul kader, die volkswirtschaftlich bedeutende Forschungs- und Entwicklungs- bzw. Projektierungsaufgaben lösen.

Lehrlingsentgelt

=====

Für die Dauer des Lehrverhältnisses monatlich an Lehrlinge gezahlter Geldbetrag, dessen Höhe nach Lehrhalbjahren gestaffelt ist (GB1. I 1981 Nr. 17, S. 231).

Arbeitskräfte und Löhne

Arbeitszeit

Arbeitszeitbilanz =====

Planungsinstrument zum Ausweis der nominellen Arbeitszeit, der tatsächlichen Arbeitszeit (ohne Überstunden), des Erholungsurlaubs und der Ausfallzeit nach Ausfallarten.

Arbeitszeitfonds =====

Plan- oder Istgröße, die die Summe der tatsächlichen Arbeitsstunden zur Erfüllung der Aufgaben im Arbeitsprozeß in einem bestimmten Zeitraum beinhaltet.

- Geplanter Arbeitszeitfonds

Plansumme der Arbeitsstunden, die sich aus der geplanten Anzahl der Arbeitskräfte unter Berücksichtigung der geplanten Zeiten für Erholungsurlaub und für Arbeitszeitausfälle ergibt.

- Tatsächlicher Arbeitszeitfonds

Istgröße der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit bzw. Summe der geleisteten Arbeitsstunden der Arbeitskräfte.

Normalarbeitszeit/Normalarbeitsstunden =====

Gesetzlich festgelegte wöchentliche Arbeitsstunden der Arbeiter und Angestellten. Das sind:

- 43,75 Stunden für die im Einschichtsystem Arbeitenden,
- 42 Stunden für die im Zweischichtsystem Arbeitenden und für Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres,
- 40 Stunden für alle im Dreischichtsystem Arbeitenden und für werktätige Mütter mit mehreren Kindern bis zu 16 Jahren oder mit einem schwerstgeschädigten Kind.

Arbeitskräfte und Löhne

Überstunden =====

Angeordnete Arbeitsstunden, die über die Normalarbeitszeit hinaus geleistet und für die Lohn und Zuschläge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gezahlt werden. Dazu zählt auch Arbeit an Sonn- und Feiertagen, die nicht im Arbeitszeitplan vorgesehen war, und Arbeit an arbeitsfreien Tagen, wenn dafür keine andere Freizeit gewährt wird.

Ebenfalls als Überstunden zählen:

- effektiv über die Normalarbeitszeit angefallene Einsatzstunden der Pkw-Fahrer, die mit Pauschallohnsätzen abgegolten werden,
- Stunden für geleistete Arbeit während der Arbeitsbereitschaft (AGB § 180 Abs. 3).

Nominelle Arbeitszeit (Kalenderarbeitszeit) =====

In einem bestimmten Zeitraum auf der Grundlage der Normalarbeitszeit (ohne Zeit für bezahlte arbeitsfreie Wochenfeiertage) mögliche Arbeitsstunden.

Die nominelle Arbeitszeit wird in den Betrieben überwiegend aus den Arbeitszeitplänen, Arbeitszeitznachweisen u. ä. ermittelt durch

- Addition der Soll-Stunden (ohne Stunden für bezahlte arbeitsfreie Wochenfeiertage) oder
- Addition der Ist-Stunden, die Bestandteil der nominellen Arbeitszeit sind (tatsächlich geleistete Arbeitszeit ohne Überstunden, Erholungsurlaub und Ausfallzeiten insgesamt ohne Zeiten für bezahlte arbeitsfreie Wochenfeiertage).

Als Näherungswert wird die Höhe der nominellen Arbeitszeit ermittelt durch

Multiplikation der Kalenderarbeitstage mit der durchschnittlichen täglichen Normalarbeitszeit und der Anzahl der Arbeitskräfte (in Vollbeschäftigteneinheiten).

Arbeitskräfte und Löhne

Kalenderarbeitstage =====

- = Kalendertage
- ./.. Sonntage
- ./.. arbeitsfreie Sonntage
- ./.. arbeitsfreie Wochenfeiertage bzw. die dafür gewährten anderen arbeitsfreien Tage

In Betrieben mit durchgehendem Schichtsystem sind die Kalenderarbeitstage aus der Anzahl der zu leistenden Schichten zu ermitteln.

Tatsächlich geleistete Arbeitszeit =====

(als Planungskennziffer "Tatsächlich zu leistende Arbeitszeit")

Tatsächlich geleistete Arbeitsstunden (einschließlich Überstunden). Hierzu zählen auch innerhalb der Normalarbeitszeit liegende unproduktive Stunden, die nicht zu den Ausfallzeiten rechnen, wie z. B. gesetzlich festgelegte arbeitsbedingte bezahlte Pausen und Wegezeiten.

Durchschnittlich tatsächlich geleistete tägliche Arbeitszeit =====

Quotient aus der Summe der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden einschließlich Überstunden und der Anzahl der Arbeitstage, multipliziert mit der durchschnittlichen Anzahl der Arbeitskräfte in VbE.

Berechnung:
$$\frac{\text{Tatsächlich geleistete Arbeitsstunden einschließlich Überstunden}}{\text{Arbeitstage} \times \text{durchschnittliche Anzahl der Arbeitskräfte in VbE}}$$

(Zähler und Nenner sind hierbei für den gleichen Zeitraum zu ermitteln). Häufig wird dieser Quotient mit "Tatsächliche Dauer des Arbeitstages je Arbeitskraft" bezeichnet.

Arbeitskräfte und Löhne

Erholungsurlaub

Freizeit, die den Arbeitern und Angestellten jährlich zur Erhaltung ihrer Gesundheit und Leistungsfähigkeit auf Grund gesetzlicher Bestimmungen gewährt und für die vom Betrieb eine Urlaubsvergütung in Höhe des Durchschnittslohnes gezahlt wird. Der Erholungsurlaub ergibt sich aus dem Rechtsanspruch auf:

- Grundurlaub bzw. erhöhtem Grundurlaub,
- arbeitsbedingten Zusatzurlaub,
- Zusatzurlaub für Schichtarbeiter,
- Zusatzurlaub für Schwerbeschädigte, Tuberkulosekranke und -rekonvaleszente sowie Blinde,
- Zusatzurlaub für Tätigkeiten unter klimatisch erschwerten Bedingungen,
- personengebundene Urlaubstage.

Ausfallzeiten

Zeitverluste an der nominellen Arbeitszeit, die dem Betrieb auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, durch Störungen im Betriebsablauf oder aus sonstigen Gründen entstehen, unabhängig davon, ob der Betrieb durch gesetzliche Bestimmungen zu Lohnzahlungen für die ausgefallene Arbeitszeit verpflichtet ist.

Nicht dazu zählt der Erholungsurlaub (eigenständiger Bestandteil der nominellen Arbeitszeit).

a) Durch gesetzliche Regelungen begründete Ausfallzeiten

Dazu gehören:

- bezahlte Freistellung von der Arbeit,
- Ausfallzeit auf Grund gesetzlicher Schutzbestimmungen,
- Schwangerschafts- und Wochenurlaub.

Bezahlte Freistellung von der Arbeit

Arbeitsbefreiungen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, für deren Dauer die Arbeiter und Angestellten einen Ausgleich in Höhe des Durchschnittslohnes bzw. des Tariflohnes erhalten.

Arbeitskräfte und Löhne

Dazu gehören z. B. Freistellungen

- zur Wahrnehmung staatlicher und gesellschaftlicher Funktionen,
- zur Teilnahme an Lehrgängen, Lehrveranstaltungen und Qualifizierungsmaßnahmen,
- bei eigener Eheschließung und bei Niederkunft der Frau,
- bei Wohnungswechsel mit eigenem Haushalt,
- beim Tod des Ehegatten, eines Elternteiles, eines Kindes oder eines zum Haushalt gehörenden Familienmitgliedes,
- bei Vorladung vor ein Gericht oder ein staatliches Untersuchungs- oder Kontrollorgan (außer Fälle entsprechend § 184 Absatz 2 AGB),
- zum Arztbesuch, Besuch der Schwangeren- oder Mütterberatungsstellen,
- für Stillpausen der Mütter im Rahmen der gesetzlich festgelegten Stillzeit (darüber hinaus gewährte Freizeit ist "unbezahlte Freistellung"),
- für Hausarbeitstage.

Ausfallzeit auf Grund gesetzlicher Schutzbestimmungen

Zeitdifferenz zur Normalarbeitszeit der Arbeiter und Angestellten durch Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Arbeitskraft bei Arbeiten unter besonders schweren oder gesundheitsgefährdenden Bedingungen - siehe Anordnung Nr. 4 zur Verordnung über Arbeitszeit ... vom 20.7.1967 (GBl. II Nr. 70).

Die Zeitdifferenz zur Normalarbeitszeit bei Schonarbeit in Form von Arbeitszeitverkürzung (vgl. § 216 AGB) zählt ebenfalls hierzu.

Die Ermittlung erfolgt unabhängig davon, ob für die Zeitdifferenz direkt Lohnzahlungen erfolgen oder der Lohn indirekt im Monatslohn enthalten ist.

Arbeitskräfte und Löhne

Schwangerschafts- und Wochenurlaub

Arbeitsbefreiung unmittelbar vor und nach der Geburt eines Kindes entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

b) Arbeitsbefreiung durch ärztliches Attest

Arbeitsbefreiung mit Geldleistungen der Sozialversicherung bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit oder -verhinderung.

Dazu gehören:

- Ausfallzeit durch Krankheit,
- Kuren,
- Arbeitsbefreiung zur Pflege erkrankter Kinder.

Ausfallzeit durch Krankheit

Hierzu zählt die Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit (Einschließlich Berufskrankheit), Unfall (einschließlich Arbeitsunfall) oder Quarantäne.

Kuren

Medizinische Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Werktätigen.

Arbeitsbefreiung zur Pflege erkrankter Kinder

Sie wird gewährt:

- Alleinstehenden und (unter gegebenen Voraussetzungen) verheirateten Werktätigen zur Pflege ihrer erkrankten Kinder,
- Im Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Werktätigen zur Betreuung erkrankter Kinder bei Erkrankung des nichtberufstätigen Ehepartners.

Arbeitskräfte und Löhne

c) Ausfallzeiten infolge Warte- und Stillstandszeiten

Ausgefallene Arbeitszeit der Werk tätigen, in der sie durch Stockungen im Produktionsablauf oder Störungen der gesamten Betriebstätigkeit nicht ihre geplanten Arbeitsaufgaben erfüllen konnten und ihnen keine anderen Arbeiten übertragen wurden.

Dazu gehören auch die Ausfallzeiten infolge Warte- und Stillstandszeiten der Werk tätigen, die Zeitlohn (einschließlich Monatslohn oder Gehalt) erhalten.

d) Unbezahlte Freistellung von der Arbeit

Freistellung von der Arbeit durch den Betrieb aus familiären oder persönlichen Gründen, für die kein Anspruch auf Ausgleichszahlung aufgrund gesetzlicher Regelungen besteht.

Dazu gehören im wesentlichen:

- Freistellung verheirateter Werk tätiger bei Erkrankung der Kinder sowie bei Erkrankung des berufstätigen Ehepartners zu Sicherung der Betreuung der Kinder, für die kein Anspruch auf eine SV-Geldleistung besteht.
- Freistellung der Ehepartner von Berufssoldaten und Angehörigen anderer bewaffneter Organe.

e) Unentschuldigtes Fehlen

Ausgefallene Arbeitszeit durch Fernbleiben von der Arbeit ohne Zustimmung des Betriebes.

Arbeitskräfte und Löhne

Bezahlte Ausfallzeiten

=====

Ausgefallene Arbeitszeiten, für die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Zahlungen aus dem Lohnfonds (Lohn, Vergütungen, Ausgleichszahlungen) erfolgen.

Hierzu gehören:

- Freistellung von der Arbeit (mit Ausgleichszahlungen),
- Ausfallzeit aufgrund gesetzlicher Schutzbestimmungen,
- Ausfallzeiten infolge Warte- und Stillstandszeiten.

Nicht hierzu zählen:

- Erholungsurlaub,
- bezahlte arbeitsfreie Wochenfeiertage (sie sind nicht Bestandteil der nominellen Arbeitszeit),
- Zeitdifferenzen, die im Zusammenhang mit gesetzlichen Arbeitszeitverkürzungen entstehen, unabhängig davon, daß Lohnausgleichszahlungen erfolgen.

Ausfallzeiten mit Geldleistungen der Sozialversicherung

=====

Ausfallzeiten, für deren Dauer Arbeiter und Angestellte entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Ausgleichszahlungen der Sozialversicherung (SV) erhalten.

Hierzu gehören:

- Arbeitsbefreiung durch ärztliches Attest,
- Schwangerschafts- und Wochenurlaub.

Arbeitskräfte und Löhne

Nicht bezahlte Ausfallzeiten

=====

Freistellung von der Arbeit aus persönlichen oder familiären Gründen, für die kein Anspruch auf Lohnausgleich auf Grund gesetzlicher Bestimmungen besteht. Hierzu gehören:

Hierzu gehören:

- unbezahlte Freistellung sowie
- unentschuldigtes Fehlen.

Bezahlte Zeiten

=====

Summe der aus dem Lohnfonds bezahlten Stunden.

Dazu gehören:

- die tatsächlich geleistete Arbeitszeit einschl. Überstunden,
- Erholungsurlaub,
- aus dem Lohnfonds bezahlte Ausfallzeiten,
- bezahlte arbeitsfreie Wochenfeiertage,
- bezahlte Stunden für freiwillige Produktionseinsätze im Rahmen von Solidaritätsaktionen,
- bezahlte Stunden für Belehrungen außerhalb der Arbeitszeit gemäß § 215 AGB,
- vergütete Stunden für Arbeitsbereitschaft gemäß § 180 AGB, in welchen keine Arbeit geleistet wird.

(Die Zeitdifferenz, die im Zusammenhang mit gesetzlichen Arbeitszeitverkürzungen entsteht, zählt unabhängig davon, daß die Tariflöhne bzw. -gehälter unverändert bleiben und Stundenlöhner einen Lohnausgleich erhalten, nicht als bezahlte Zeit.)

Bezahlte arbeitsfreie Wochenfeiertage

=====

Tage der Arbeitsruhe auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, für die den Arbeitern und Angestellten ein Ausgleich für die ausgefallene Arbeitszeit in Höhe des Zeitlohnes aus dem Lohnfonds zu zahlen ist.

Arbeitskräfte und Löhne

Arbeitsaufwand / Arbeitsproduktivität / Wissenschaftliche Arbeitsorganisation

Arbeitsaufwand

=====

Als allgemeiner Begriff: die verbrauchte Menge an lebendiger und vergegenständlichter Arbeit, die zur Produktion eines bestimmten Gebrauchswertes bzw. einer Menge bestimmter Gebrauchswerte oder materieller Dienstleistungen bei einem gegebenen Entwicklungsstand der Arbeitsproduktivität benötigt wurde bzw. erforderlich sein wird. Dementsprechend wird der Arbeitsaufwand als spezifischer oder je produzierte Einheit bzw. als Arbeitsaufwand insgesamt betrachtet.

Der Arbeitsaufwand kann in Stunden oder in der Anzahl von Arbeitskräften dargestellt werden.

Gegenwärtig ist nur die direkte Erfassung des verbrauchten lebendigen Arbeitsaufwandes, der konkreten nützlichen Arbeit, möglich. Die verbrauchte vergegenständlichte Arbeit wird z.Z. auf indirektem Wege in Zeit oder Arbeitskräften näherungsweise in Reproduktionszeit (gegenwärtig wirkender lebendiger Arbeit) ausgedrückt. Dazu muß der stoffliche Fluß der Arbeitsgegenstände und des auf die Produkte übertragenen Teils der Arbeitsmittel (Amortisationen) in der gegenseitigen Verflechtung erfaßt werden, wie dieser sich im Verlauf des Produktionsprozesses der jeweiligen Gebrauchswerte oder materiellen Dienstleistungen von der ersten bis zur letzten Produktionsstufe im arbeitsteiligen Prozeß ergibt.

Diese Beziehungen werden mit Hilfe der materiellen Verflechtungsbilanz erfaßt, aus der die notwendigen Koeffizienten des direkten Produktionsverbrauchs gewonnen werden. Aus der Kenntnis der verbrauchten lebendigen Arbeit je produzierte Einheit und der Koeffizienten des direkten Produktionsverbrauchs wird der Arbeitsaufwand als voller Arbeitsaufwand je produzierte Einheit nach folgender Formel berechnet:

Arbeitskräfte und Löhne

$$h = (E - A^T)^{-1} \times t$$

- h = voller Arbeitsaufwand je produzierte Einheit
 $(E - A^T)^{-1}$ = Matrix der Koeffizienten des vollen Produktionsverbrauchs
 t = lebendige Arbeit je produzierte Einheit

Der volle Arbeitsaufwand enthält, nach dieser Formel berechnet, die verbrauchte lebendige und vergegenständlichte Arbeit, wobei letztere nicht zu ihren Produktions-, sondern Reproduktionsbedingungen in Zeit oder Arbeitskräften ausgedrückt wird. Im vollen Arbeitsaufwand werden damit sowohl die lebendige als auch die vergegenständlichte Arbeit unter Berücksichtigung des gesamten direkten und indirekten Aufwands in allen Produktionseinheiten, die mit der Produktion der jeweils betroffenen Gebrauchswerteinheit zusammenhängen, in Zeit oder Arbeitskräften ausgedrückt.

Arbeitsproduktivität

=====

Nutzeffekt der lebendigen Arbeit in einem gegebenen Zeitraum. Die Höhe des erreichten Nutzeffekts wird als Niveau der Arbeitsproduktivität bezeichnet.

Das Niveau der Arbeitsproduktivität wird als Quotient aus der hergestellten Erzeugnismenge und dem dafür erforderlichen Aufwand an lebendiger Arbeit in einem gegebenen Zeitraum ermittelt.

Allgemeine Formel für das Niveau der Arbeitsproduktivität:

$$A_p = \frac{Q}{T_l}$$

- A_p = Niveau der Arbeitsproduktivität
 Q = Hergestellte Menge von Erzeugnissen
 T_l = Aufwand an lebendiger Arbeit, dargestellt in Arbeitszeiteinheiten (z.B. Tagen oder Stunden) oder in der Zahl der Arbeitskräfte (Personen oder Vollbeschäftigteneinheiten)

Arbeitskräfte und Löhne

Der sich beim zeitlichen Vergleich des Niveaus der Arbeitsproduktivität zwischen dem Berichts- und dem Basiszeitraum ergebende Index bringt die Veränderung der Arbeitsproduktivität zum Ausdruck.

Allgemeine Formel für den Index der Arbeitsproduktivität:

$$Ap' = \frac{Ap_n}{Ap_o} = \frac{\frac{Q_n}{Tl_n}}{\frac{Q_o}{Tl_o}} = \frac{Q_n \times Tl_o}{Q_o \times Tl_n}$$

Ap' = Index der Arbeitsproduktivität
n = Berichtszeitraum
o = Basiszeitraum

Ausgehend von der Form, in welcher die hergestellte Menge von Erzeugnissen ausgedrückt wird, werden folgende Methoden zur Bestimmung der Arbeitsproduktivität unterschieden:

- Naturalmethode

Die Menge gleichartiger Erzeugnisse wird in ihrer naturalen Form, d.h. in Naturaleinheiten (z.B. Stück, m, t) im Zähler ausgedrückt. Der im Nenner ausgewiesene Zeitaufwand für die gleiche naturale Erzeugnismenge wird in Zeiteinheiten (wie Minuten, Stunden, Tage, Monate usw.) dargestellt. Niveau und Index der Arbeitsproduktivität nach dieser Methode werden mit den o.a. allgemeinen Formeln dargestellt.

- Bedingte Naturalmethode

Die im Zähler zugrunde gelegte Menge einander ähnlicher natürlicher Erzeugnisse wird durch Anwendung von Koeffizienten (z.B. des Arbeitsaufwandes) vergleichbar gemacht.

Arbeitskräfte und Löhne

- Zeitsummenmethode

Verschiedenartige Erzeugnisse werden durch die zu ihrer Produktion erforderlichen Zeitaufwände vergleichbar gemacht. Es wird die naturale Erzeugnismenge mit dem Zeitaufwand je Erzeugniseinheit multipliziert und die Zeitsumme ermittelt. Der Index ergibt sich aus dem Verhältnis der Zeitsumme des Basiszeitraumes (Erzeugnisse des Berichtszeitraumes multipliziert mit den Zeitaufwänden des Basiszeitraumes) zu der Zeitsumme des Berichtszeitraumes.

- Wert- oder Preismethode

Die in Sortiment und Qualität ungleichartigen Erzeugnisse werden mittels der Preise (z. B. konstante Preise) oder anderer Surrogate vergleichbar gemacht. Hierbei kann z. B. die Preissumme der Erzeugnisse in Form der Warenproduktion, Eigenleistung, Nettoproduktion, Bruttoproduktion u. ä. ausgedrückt werden.

Leistung je Arbeitskraft

=====

Quotient aus Erzeugnismenge, ausgedrückt in Naturaleinheiten (Stück, t, kg usw.) oder in Äquivalenzeinheiten (z. B. in konstanten Preisen), und dem Aufwand an lebendiger Arbeit, ausgedrückt in der Anzahl der Arbeitskräfte in Personen oder Vollbeschäftigteneinheiten.

(Dieser Quotient wird häufig als "Pro-Kopf.-Leistung" bezeichnet.)

Leistung je Stunde

=====

Quotient aus Erzeugnismenge, ausgedrückt in Naturaleinheiten (Stück, t, kg) oder in Äquivalenzeinheiten (z. B. in konstanten Preisen), und dem Aufwand an lebendiger Arbeit, ausgedrückt in Stunden (tatsächlich geleistete Arbeitszeit einschließlich Überstunden).

Arbeitskräfte und Löhne

Wissenschaftliche Arbeitsorganisation (WAO)

=====

Gestaltung des Zusammenwirkens der Werktätigen mit ihren Arbeitsmitteln und ihren Arbeitsgegenständen, ihrer Beziehung untereinander im Arbeitsprozeß sowie der Umweltbedingungen entsprechend den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Sie hat das Ziel, solche Bedingungen für die Tätigkeit der Werktätigen zu schaffen, die ihnen hohe Leistungen ermöglichen sowie ihre allseitige körperliche und geistige Entwicklung fördern.

WAO ist eine Vielzahl von Methoden und Verfahren, die zur Verwirklichung dieser Zielstellung angewandt werden.

Mit Hilfe der WAO wird die Veränderung und Entwicklung der Technik, der Technologie und Organisation, die Gestaltung der Rationalisierungsmittel und Erzeugnisse, ausgehend von den Menschen und mit ihnen, in ihrem Interesse durchgeführt.

Arbeitsrichtungen der WAO

=====

Systematisierung und Zusammenfassung von inhaltlich gleichartigen Maßnahmen der WAO.

Ausgehend von der Richtlinie über die Anwendung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation (GB1. I Nr. 19 vom 7. 5. 1975) gelten als Arbeitsrichtungen:

- Vervollkommnung der Organisation am Arbeitsplatz,
- Verbesserung der materiell-technischen Versorgung am Arbeitsplatz,
- Vervollkommnung der Arbeitsmethoden und -verfahren,
- Vervollkommnung der innerbetrieblichen Arbeitsteilung und -kooperation,
- Vervollkommnung der Arbeit mit Kennzahlen der Arbeitsleistung,
- Verbesserung der materiellen Arbeitsbedingungen.

Arbeitskräfte und Löhne

Planmethodisch werden die genannten Arbeitsrichtungen wie folgt zusammengefaßt:

1. Maßnahmen der WAO zur Um- bzw. Neugestaltung von Arbeitsplätzen und
2. Maßnahmen der WAO zur Verbesserung der arbeitsnormativen Grundlagen.

Jede WAO-Maßnahme ist grundsätzlich nur einer Arbeitsrichtung zuzuordnen.

Kennzahlen der Arbeitsleistung =====

Technisch-ökonomisch und psycho-physiologisch begründete Maßstäbe, mit denen die Arbeitsleistungen und -ergebnisse der Werktätigen nach Quantität und Qualität bestimmt, gemessen und abgerechnet werden. Sie werden angewendet, um einen hohen Nutzeffekt der lebendigen und vergegenständlichten Arbeit zu erreichen. Ihre Ausarbeitung ist eine Arbeitsrichtung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation, ihre Anwendung wichtiges Element der betrieblichen Planung, Organisation und Lohngestaltung. Kennzahlen der Arbeitsleistung tragen zusammen mit richtiger Eingruppierung der Arbeitsaufgaben der Werktätigen (Arbeitsklassifizierung) und ökonomisch zweckmäßigen Lohnformen wesentlich zur Durchsetzung des sozialistischen Leistungsprinzips bei.

In Abhängigkeit von den jeweiligen Produktions- und Arbeitsbedingungen sowie differenzierten Stimulierungserfordernissen werden sie individuell oder kollektiv in vielfältigen Formen und Kombinationen angewendet.

Entsprechend ihrer Wirkungsrichtung werden quantitative und qualitative Kennzahlen der Arbeitsleistung unterschieden.

Quantitative Kennzahlen der Arbeitsleistung (Arbeitsnormen) orientieren auf die Senkung des Arbeitszeitaufwandes, die Arbeitsmenge und die optimale Anzahl von Arbeitskräften.

Qualitative Kennzahlen der Arbeitsleistung orientieren auf

- die Qualität der Arbeitsausführung,
- den Material- und Energieverbrauch,
- die Ausnutzung der Maschinen, Aggregate und der Arbeitszeit,

Arbeitskräfte und Löhne

- die Erfüllung aufgeschlüsselter Planaufgaben nach Menge, Qualität, Sortiment, Terminen oder Kosten sowie ähnliche Faktoren, die die Produktivität und Effektivität der Arbeit bzw. die Rentabilität der Produktion positiv beeinflussen und zur Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts oder der sozialistischen Rationalisierung beitragen.

Die Ausarbeitung und Anwendung von Kennzahlen der Arbeitsleistung erfolgt unter der schöpferischen Mitwirkung der Werktätigen, beginnend bei der Analyse und Rationalisierung der Arbeitsprozesse und -bedingungen bis hin zur Einführung ihrer Leistungs- und Entlohnungsmaßstäbe.

Arbeitskräfte und Löhne

Arbeitsnormung

=====

Aufgabe der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation. Sie hat u. a. das Ziel, den erforderlichen Arbeitsaufwand für die Ausführung eines Arbeitsauftrages festzulegen.

Der Arbeitsaufwand wird auf der Basis technischer Kenngrößen, effektiver Technologien, moderner Formen der Produktionsorganisation, rationeller Arbeitsmethoden und anderer wissenschaftlich gestalteter Arbeitsbedingungen sowie der besten Arbeitserfahrungen der Werk tätigen ermittelt und durch die Arbeitsnorm festgelegt.

Die Ausarbeitung und Anwendung von Arbeitsnormen erfordert die schöpferische Mitwirkung der Werk tätigen.

Arbeitskräfte und Löhne

Arbeitsnorm

=====

Allgemeine Bezeichnung für Kennziffern des Aufwandes an lebendiger Arbeit, i. d. R. bezogen auf einen abgegrenzten und beschriebenen Arbeitsauftrag eines oder einer Gruppe von Werktätigen. Der Arbeitsauftrag kann einen Arbeitsgang, Teile davon oder mehrere Arbeitsgänge umfassen.

Bestandteile der Arbeitsnorm sind die Beschreibung der technischen, technologischen und organisatorischen Bedingungen der Arbeitsausführung (Arbeitscharakteristik) sowie die Maßangabe für den dazu erforderlichen Arbeitsaufwand (Normzeit je Arbeitsauftrag, Stück pro Schicht, Arbeitskräfte je Schicht u. ä.).

Arbeitsnormen fungieren als wichtige Grundlagen der Planung und Organisation der Produktion und Arbeit, des effektiven Einsatzes des Arbeitsvermögens sowie der leistungsgerechten Entlohnung der Werktätigen.

In Abhängigkeit unterschiedlicher technischer, technologischer und organisatorischer Bedingungen der Arbeit kommen unterschiedliche Normenarten zur Anwendung.

Normenarten

=====

Entsprechend der Widerspiegelung des Zusammenhanges zwischen Arbeitsaufwand und quantitativem, meßbarem Arbeitsergebnis werden zwei Normenarten unterschieden, die Mengennorm und die Besetzungsnorm.

Arbeitskräfte und Löhne

Mengennorm

=====

Mit der Mengennorm wird das Verhältnis von Arbeitszeitaufwand zum Arbeitsumfang eines Arbeitsauftrages festgelegt. Sie widerspiegelt ein proportionales Verhältnis zwischen Arbeitsaufwand und Arbeitsergebnis.

Formen der Mengennorm:

- Zeitnorm

Mit der Zeitnorm wird der in Zeiteinheiten gemessene Arbeitsaufwand festgelegt, der zur Ausführung eines Arbeitsauftrages benötigt wird.

- Naturalnorm

Mit der Naturalnorm wird festgelegt, welches Arbeitsergebnis, gemessen in naturalen Maßeinheiten, in einem bestimmten Zeitraum erreicht werden kann.

- Mehrmaschinennorm

Mit der Mehrmaschinennorm wird unter Beachtung der Auslastung des Maschinenzeitfonds, der Nutzung der Arbeitszeit und der Entwicklung der Kosten je Erzeugiseinheit die optimale Anzahl der von einem Arbeiter oder einem Arbeitskollektiv zu bedienenden Maschinen und die je Zeiteinheit zu bearbeitende Menge von Arbeitsgegenständen festgelegt.

- Mehrarbeitsstellennorm

Mit der Mehrarbeitsstellennorm wird unter Beachtung der Auslastung des Maschinenzeitfonds, der Nutzung der Arbeitszeit und der Entwicklung der Kosten je Erzeugiseinheit die optimale Anzahl der von einem Arbeiter oder einem Arbeitskollektiv zu bedienenden Arbeitsstellen (ohne Mehrmaschinenbedienung) und die je Zeiteinheit zu bearbeitende Menge von Arbeitsgegenständen festgelegt.

- Plannorm

Mit der Plannorm werden quantitative und qualitative Kennzahlen festgelegt, die aus dem Betriebsplan abgeleitet wurden und von den Werkträgern beeinflussbar sind. Solche Kennzahlen beziehen sich auf die Menge herzustellender Erzeugnisse und z.B. auf die Qualität oder auf die Nutzung der Arbeitszeit.

Arbeitskräfte und Löhne

Besetzungsnorm

=====

Mit der Besetzungsnorm wird der quantitative und qualitative Arbeitskräfteaufwand für einen bestimmten Arbeitsumfang (z.B. Arbeitsplatz, Arbeitsaufgabe, Arbeitsbereich, Betriebsabschnitt) festgelegt. Sie wird vor allem dann angewendet, wenn zwischen Arbeitszeitaufwand und mengenmäßigem Arbeitsergebnis kein proportionaler Zusammenhang besteht.

Formen der Besetzungsnorm:

- Arbeitskräftenorm

Mit der Arbeitskräftenorm werden die notwendige Anzahl und die Qualifikation der Arbeitskräfte für einen bestimmten Arbeitsbereich festgelegt.

- Bedienungsnorm

Mit der Bedienungsnorm wird die Anzahl der Ausrüstungen, Produktionsflächen oder anderer Produktionseinheiten festgelegt, die von einer Arbeitskraft oder einer Gruppe von Arbeitskräften bedient werden kann. Dazu werden Reihenfolge und Zeitpunkt der Tätigkeiten sowie Anzahl und Qualifikation der Arbeitskräfte angegeben.

Qualität der Arbeitsnormen

=====

Einteilung der Arbeitsnormen in technisch begründete Arbeitsnormen und vorläufige Arbeitsnormen entsprechend ihrer Qualität.

Technisch begründete Arbeitsnormen (TAN)

=====

TAN haben effektive Technologien, moderne Formen der Produktionsorganisation, wissenschaftlich gestaltete Produktions- und Arbeitsbedingungen, rationelle Arbeitsmethoden und die besten Arbeitserfahrungen der Werkstätigen, die verallgemeinert und übertragen werden können, zur Grundlage. Technisch begründete Arbeitsnormen werden mit Hilfe der analytisch-experimentellen oder - auf der Grundlage von Zeitnormativen - nach der analytisch-rechnerischen Methode ausgearbeitet.

Arbeitskräfte und Löhne

Arbeitskräftenormativ =====

Begründete, im Ergebnis einer wissenschaftlichen Analyse und Gestaltung der auszuführenden Tätigkeit ermittelte mengen- oder zeitbezogene Kennzahl des personellen Arbeitsaufwandes für Arbeitsaufgaben mit festgelegten organisatorischen, technischen und ökonomischen Bedingungen. Arbeitskräftenormative sind eine Grundlage für die Planung der Arbeitskräfte, der Beseitigung von Niveauunterschieden und für die sozialistische Rationalisierung und Intensivierung in Leitung und Verwaltung.

Arbeitsplatz =====

Platz an stationären oder beweglichen Grundmitteln (in Gebäuden, an Maschinen oder Ausrüstungen, in Fahrzeugen usw.), der durch eine Arbeitskraft zu besetzen ist, um die Vorbereitung, Durchführung und den Absatz der Produktion sowie deren Leitung und Planung zu gewährleisten.

Arbeitsplätze sind durch die Technologie bzw. die Organisation der Arbeitsprozesse bestimmt.

Arbeitsplätze können je nach Auslastung der Grundmittel bzw. dem Schichtregime innerhalb eines Arbeitstages nacheinander von mehreren Arbeitskräften eingenommen werden.

Für nicht an Grundmittel gebundene Arbeitsplätze zählt die Anzahl der auf der Basis von Normen bzw. Richtwerten ermittelten, entsprechend den durchzuführenden Arbeitsaufgaben erforderlichen Arbeitskräfte als Anzahl der Arbeitsplätze.

Bei der Bestimmung der Anzahl dieser Arbeitsplätze ist von der Schicht auszugehen, in der gleichzeitig die größte Zahl dieser Arbeitskräfte zur Erfüllung der durchzuführenden Arbeitsaufgaben erforderlich ist.

Das gilt auch für die Tätigkeiten des produktionsvorbereitenden, Leitungs- und Verwaltungs-, Betreuungs-, pädagogischen und übrigen Personals.

Wird ein Arbeitsplatz mehrschichtig besetzt, ist er nur einmal zu zählen. Werden mehrere Maschinen von einer Arbeitskraft bedient

Arbeitskräfte und Löhne

Vorläufige Arbeitsnormen (VAN)

=====

VAN sind alle Normen, die nicht nach den Methoden, die für die Ermittlung von TAN gelten, begründet werden.

Zeitnormativ (ZN)

=====

Wird für eine Arbeitsverrichtung ausgearbeitet. Es besteht aus der Arbeitscharakteristik und dem Zeitwert, die eine Einheit bilden. Die Arbeitscharakteristik erfaßt die technischen, technologischen und arbeitsorganisatorischen Bedingungen, die für eine rationelle Arbeit notwendig sind.

Der Zeitwert stellt den erforderlichen Zeitaufwand für die Ausführung der Arbeitsverrichtungen unter den in der Arbeitscharakteristik festgelegten Bedingungen dar.

Die Zeitnormative dienen der Verbreitung fortgeschrittener Arbeits Erfahrungen der Werktätigen sowie rationeller Technologien. Sie bilden eine Grundlage für die Ausarbeitung technisch begründeter Arbeitsnormen mittels der analytisch-rechnerischen Methode.

Arbeitskräftesrichtwert

=====

Vorläufige Kennzahl des personellen Arbeitsaufwandes, die unter einem bestimmten Stand der organisatorischen, technischen und ökonomischen Bedingungen und Anforderungen (durchschnittliches Niveau oder progressiver Durchschnitt der Arbeitsorganisation) die Anzahl von Arbeitskräften für einen Arbeitsbereich oder Aufgabenkomplex festlegt.

Der Arbeitskräftesrichtwert ist eine Orientierung für die Planung der Arbeitskräfte, unterstützt die Führung des sozialistischen Wettbewerbs, dient der sozialistischen Rationalisierung und verringert vorhandene Niveauunterschiede in Leitung und Verwaltung.

Arbeitskräfte und Löhne

(Mehrmaschinenbedienung), dann zählt der Komplex als ein Arbeitsplatz. Wird eine Maschine technologisch bedingt gleichzeitig von mehr als einer Arbeitskraft bedient, entspricht die Anzahl der Arbeitsplätze der Anzahl der zur Bedienung erforderlichen Arbeitskräfte.

Arbeitsplätze, die durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts um- bzw. neugestaltet werden
=====

Arbeitsplätze, bei denen in Folge von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, technischen und organisatorischen Maßnahmen, Investitionen sowie Generalreparaturen durch konstruktive, technische, technologische und organisatorische Veränderungen einschließlich von Maßnahmen der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation die Durchführung des Arbeitsprozesses optimaler gestaltet und die Arbeitsbedingungen verbessert werden.

Durch die Um- bzw. Neugestaltung werden folgende Effekte erzielt:

- Einsparung von Arbeitszeit, Gewinnung von Arbeitskräften, Anreicherung von Arbeitsaufgaben,
- und oder
- Abbau von Arbeiterschwernissen um mindestens einen Faktor entsprechend der "Arbeitshygienischen Komplexanalyse".

Den Abschluß jeder Um- bzw. Neugestaltung von Arbeitsplätzen bildet die Verbesserung der normativen Grundlagen der Arbeitsleistung für die Werktätigen.

Arbeitsplätze, die im gleichen Jahr von mehreren Maßnahmen betroffen werden bzw. bei denen mehrere Effekte gleichzeitig auftreten, sind nur einmal zu erfassen.

Arbeitskräfte und Löhne

Arbeitsplätze, die durch WAO-Maßnahmen um- bzw. neugestaltet werden
=====

Arbeitsplätze, bei denen durch WAO-Maßnahmen die Durchführung des Arbeitsprozesses optimaler gestaltet und gleichzeitig die Arbeitsbedingungen verbessert werden, so daß folgende Effekte eintreten:

- Einsparung von Arbeitszeit, Gewinnung von Arbeitskräften, Anreicherung von Arbeitsaufgaben, und oder
- Abbau von Arbeiterschwernissen um mindestens einen Faktor entsprechend der "Arbeitshygienischen Komplexanalyse".

Zu den WAO-Maßnahmen gehören z. B.:

- Verbesserung des Arbeitsablaufes am Arbeitsplatz und zwischen den Haupt-, Hilfs- und Nebenprozessen,
- Ausarbeitung und Anwendung von Typenlösungen der WAO,
- Arbeitswissenschaftliche Gestaltung vorhandener Maschinen und Anlagen bzw. Vorrichtungen und Werkzeuge zur Verringerung des Anteils manueller Arbeit und zur Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse,
- Anwendung spezieller arbeitswissenschaftlicher Methoden und Verfahren, wie Arbeitsmethodengestaltung,
- Vervollkommnung der innerbetrieblichen Arbeitsteilung und -kooperation,
- Verbesserung der materiell-technischen Versorgung am Arbeitsplatz,
- Gestaltung anspruchsvoller Arbeitsaufgaben für den effektiven und qualifikationsgerechten Einsatz der Werk tätigen,
- Schaffung von Schonarbeitsplätzen, Arbeitsplätzen für Schwerbeschädigte und Rehabilitanden,
- Maßnahmen zur Einsparung von Arbeitsplätzen mit hohen arbeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen,
- Anwendung von überbetrieblichen Zeitnormativen,

Arbeitskräfte und Löhne

- Maßnahmen zur Beseitigung oder Minderung der Wirkung pathogener Arbeitsfaktoren, die zu Berufskrankheiten führen können, an vorhandenen Arbeitsplätzen,
- Maßnahmen zur Beseitigung der Überschreitung arbeitshygienischer Normen,
- Gestaltung optimaler Produktions- und Arbeitsorganisationen, einschließlich der Arbeitszeit- und Pausenregelungen,
- Umgestaltung von Arbeitsplätzen für spezifische Beschäftigungskategorien.

Bei der Um- bzw. Neugestaltung von Arbeitsplätzen ist unterstellt, daß gleichzeitig die normativen Grundlagen der Arbeitsleistung verbessert werden. Diese Verbesserung wird nicht extra als Maßnahme der WAO zur Verbesserung der normativen Grundlagen der Arbeitsleistung geplant.

Arbeitsplätze, die im gleichen Jahr von mehreren Maßnahmen betroffen werden bzw. bei denen mehrere Effekte gleichzeitig auftreten, sind nur einmal zu erfassen.

Werkstätige, deren Arbeitsplätze um- bzw. neugestaltet werden
=====

Werkstätige, deren Arbeitsplätze durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, einschließlich Maßnahmen der WAO, um- bzw. neugestaltet wurden und damit ihre Leistungs- und Arbeitsbedingungen verbessert wurden.

Dabei ist von der tatsächlichen Besetzung bzw. Auslastung der Arbeitsplätze auszugehen.

Arbeitskräfte und Löhne

- Verbesserung der Arbeitsbedingungen, um die in den Rechtsvorschriften und betrieblichen Regelungen festgelegten technischen, technologischen und arbeitshygienischen Forderungen zur Gewährleistung sicherer und erschwernisfreier Arbeitsbedingungen einschließlich der Schutzgüte einzuhalten.

Arbeitsplätze mit mehreren Erschwernissen gelten nur dann als umgestaltet, wenn mindestens ein Erschwernis völlig beseitigt wurde. Arbeitsplätze, an denen durch entsprechende Maßnahmen die Erschwernisse lediglich gemildert, nicht aber beseitigt wurden, sind nicht als umgestaltet auszuweisen, wenn nicht einer der unter Punkt 1 genannten Effekte eintritt.

Arbeitsplätze, die im gleichen Jahr von mehreren WAO-Maßnahmen betroffen werden bzw. bei denen mehrere Effekte gleichzeitig auftreten, sind nur einmal zu erfassen.

Einsparung von Arbeitsplätzen durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts

Verringerung der Anzahl der Arbeitsplätze durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, die entsprechend dem Schichtregime und den technologischen Gegebenheiten zur Gewinnung von Arbeitskräften führt.

Als eingesparte Arbeitsplätze können auch nicht besetzte Arbeitsplätze ausgewiesen werden, wenn die entsprechenden Grundmittel ausgesondert wurden bzw. durch eine entsprechende Rationalisierung Arbeitsplätze nicht mehr aus der Arbeitsaufgabe heraus begründet sind.

Arbeitszeiteinsparung durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts

Gepulte bzw. wirksam gewordene Einsparung an tatsächlicher (effektiver) Arbeitszeit der Arbeiter und Angestellten aus den Aufgaben bzw. Maßnahmen des Planes Wissenschaft und Technik (einschließlich WAO-Maßnahmen) und des Investitionsplanes zur Steigerung der Arbeitsproduktivität auf der Basis der Netto-produktion.

Arbeitskräfte und Löhne

Einsparung von Arbeitsplätzen durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts

=====

Verringerung der Anzahl der Arbeitsplätze durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, die entsprechend dem Schichtregime und den technologischen Gegebenheiten zur Gewinnung von Arbeitskräften führt.

Als eingesparte Arbeitsplätze können auch nicht besetzte Arbeitsplätze ausgewiesen werden, wenn die entsprechenden Grundmittel ausgesondert wurden bzw. durch eine entsprechende Rationalisierung Arbeitsplätze nicht mehr aus der Arbeitsaufgabe heraus begründet sind.

Einsparung an Produktionszeit aus Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts

=====

Die geplante bzw. wirksam gewordene Einsparung an Produktionszeit ist durch

- Forschungs- und Entwicklungsaufgaben,
- Investitionen,
- Generalreparaturen und
- technische und organisatorische Maßnahmen

zu untersetzen.

Diese Kennziffer stellt die Senkung des spezifischen Aufwandes an lebendiger Arbeit des Produktionspersonals dar und beinhaltet

- die Einsparung an Fertigungszeiten auf der Grundlage des zur Herstellung der neuen Erzeugnisse technologisch notwendigen und dokumentierten, in Arbeitsnormen festgelegten Zeitaufwandes,
- die Zeiteinsparung in Transport-, Umschlags- und Lagerwirtschaftsprozessen, in der Instandhaltung und in sonstigen Hilfsprozessen, in denen Produktionsarbeiter und ingenieurtechnisches Personal tätig sind und
- die Einsparung an weiteren technologisch notwendigen Produktionszeiten für die Steigerung der Produktion konkreter Erzeugnisse und Leistungen.

Arbeitskräfte und Löhne

Die Wirkung der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts wird maßnahmebezogen ermittelt aus der Gegenüberstellung des erforderlichen Arbeitszeitaufwandes im Wirkungs- bzw. Anwendungsbereich der Maßnahme des Planjahres zum Basisarbeitszeitaufwand. Der Basiszeitaufwand ergibt sich aus der Multiplikation der geplanten bzw. produzierten Erzeugnismenge des Plan- bzw. Berichtsjahres mit dem Arbeitszeitaufwand je Erzeugniseinheit des Basiszeitraumes. Bei nicht vergleichbarer Produktion gilt der geplante bzw. erforderliche Arbeitszeitaufwand als Basiszeitaufwand.

Das ist grundsätzlich der anteilige ökonomische Nutzen aus Maßnahmen, die

- erstmalig im Planjahr wirksam werden,
- bereits im Vorjahr bzw. in den Vorjahren wirksam wurden bzw. durch die im Planjahr ein weiterer Nutzenzuwachs im Vergleich zum Basisjahr eintreten wird (Überhangnutzen).

Der Nutzen ist so lange zu berücksichtigen, wie ein Nutzenzuwachs im Vergleich zum jeweiligen Basisjahr maßnahmebezogen wirksam wird, jedoch grundsätzlich nicht länger als 3 Jahre ab dem Zeitpunkt der Produktionswirksamkeit bzw. Inbetriebnahme.

Es ist zu beachten, daß bei den technischen und organisatorischen Maßnahmen die Wirksamkeit des ökonomischen Nutzens in den meisten Fällen nur ein Jahr beträgt.

Positive und negative Wirkungen auf die Arbeitszeiteinsparung sind saldiert auszuweisen.

Die Arbeitszeiteinsparung muß auch die Arbeitszeit der in Folge von Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts durch Einsparung von Arbeitsplätzen gewonnenen Arbeitskräfte beinhalten.

Arbeitskräfte und Löhne

Arbeitszeiteinsparung aus der Anwendung der Mikroelektronik
=====

Arbeitszeiteinsparung siehe Definition Arbeitszeiteinsparung
durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts.

Die Anwendung der Mikroelektronik umfaßt:

- den Einsatz

- . diskreter und integrierter elektronischer Bauelemente und Baugruppen der Halbleitertechnik, der Optoelektronik, der Leistungselektronik und der Hybridtechnik,
- . passiver elektronischer Bauelemente,
- . peripherer Komponenten wie Sensoren, Bedienelemente, Kodierschalter, Mikromotore u. a.

in Geräten, Anlagen und Ausrüstungen, insbesondere für die Verbesserung der Material- und Energieökonomie und für die Arbeitszeit- und Kosteneinsparung; das betrifft gleichermaßen Erstanwendungen und die Substitution konventioneller Lösungen durch mikroelektronische Lösungen;

- den Einsatz auf Basis der Mikroelektronik ausgestatteter

- . Geräte und Anlagen der Meß-, Steuer- und Regelungstechnik sowie der Informationsverarbeitungs- und Übertragungstechnik einschließlich von Mikrorechnern,
- . Maschinen, Bearbeitungszentren, Maschinensysteme,
- . Industrieroboter,
- . technologischer Systeme wie integrierte Fertigungsabschnitte, integrierte Fertigungssysteme und rechnergestützte Arbeitsplätze

zur Rationalisierung und Intensivierung von Produktionshaupt-, -hilfs- und -nebenprozessen, von produktionsvorbereitenden Prozessen, der Projektierung sowie von informationsverarbeitenden Routineprozessen, insbesondere in Leitung, Planung und Abrechnung in allen Bereichen der Volkswirtschaft.

Arbeitskräfte und Löhne

Durch Einsparung von Arbeitsplätzen gewonnene Arbeitskräfte

Arbeitskräfte, die in Folge von Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der sozialistischen Rationalisierung durch Einsparung von Arbeitsplätzen gewonnen werden für den (in der Regel effektiveren) Wiedereinsatz an einem anderen Arbeitsplatz

- im eigenen Betrieb oder
- in einem anderen Betrieb.

Die Gewinnung einer Arbeitskraft muß grundsätzlich mit der Einsparung des bisherigen Arbeitsplatzes (Streichung der Planstelle) verbunden sein (d. h., daß die bisherige Arbeitsaufgabe in Wegfall kommt oder von einer anderen Arbeitskraft mit übernommen wird).

Es zählt nicht als Gewinnung von Arbeitskräften, wenn der Arbeitsplatz

- später wieder besetzt werden soll,
- zeitweilig planmäßig nicht besetzt wird (z. B. infolge saisonbedingten Charakters der Produktion) oder
- einer anderen Struktureinheit zugeordnet wird.

Als für den Wiedereinsatz gewonnene Arbeitskräfte zählen nur im Betrieb tatsächlich vorhandene Personen.

Nicht als Gewinnung von Arbeitskräften gelten:

- die Nichtbesetzung unbesetzter Arbeitsplätze,
- die Einsparung nicht besetzter Arbeitsplätze (z. B. Streichung unbesetzter Planstellen, Optimierung der Grundsatzentscheidung einer Investition),
- eine aus Arbeitszeiteinsparung rechnerisch ermittelte Arbeitskräfteeinsparung.

Die Arbeitskräftegewinnung ist unsaldiert und erst dann abzurechnen, wenn die Einsparung des Arbeitsplatzes bzw. der Wiedereinsatz der Arbeitskraft vollzogen sind (Einsatz für effektivere Tätigkeit im eigenen Betrieb, arbeitsvertragliche Vereinbarung einer neuen Arbeitsaufgabe, Abschluß des Überleitungsvertrages bei Betriebswechsel).

Arbeitskräfte und Löhne

Durch Einsparung von Arbeitsplätzen gewonnene Arbeitskräfte aus der Anwendung der Mikroelektronik
=====

Durch Einsparung von Arbeitsplätzen gewonnene Arbeitskräfte siehe Definition: Durch Einsparung von Arbeitsplätzen gewonnene Arbeitskräfte.

Anwendung der Mikroelektronik siehe Definition: Arbeitszeiteinsparung aus der Anwendung der Mikroelektronik.

Arbeitskräfteeinsparung durch Zugang von Industrierobotertechnik
=====

beinhaltet die

- Gewinnung von Arbeitskräften für neue Aufgaben durch Einsparung von Arbeitsplätzen (siehe Definitionen: Durch Einsparung von Arbeitsplätzen gewonnene Arbeitskräfte und Industrierobotertechnik, Teil II, Abschnitt Grundmittel),
- sonstige Arbeitskräfteeinsparung durch Leistungs- und Produktivitätssteigerung, einschließlich der Nichtinanspruchnahme von Arbeitsplätzen bei Investitionen durch Zugang von Industrierobotertechnik.

Eine sonstige Arbeitskräfteeinsparung durch Leistungs- und Produktivitätssteigerung liegt vor, wenn zur Erreichung einer bestimmten Leistung im Vergleich zur Situation vor dem Einsatz der Industrierobotertechnik weniger Arbeitskräfte benötigt werden. Dabei ist eine Umrechnung von Arbeitszeiteinsparungen in Personen auf der Grundlage des durchschnittlichen jährlichen Arbeitszeitfonds für Arbeitskräfte vorzunehmen.

Dazu gehört auch die Nichtinanspruchnahme von Arbeitskräften im Zusammenhang mit kapazitätserweiternden Investitionen an Industrierobotertechnik.

Arbeitskräfte und Löhne

Durch Maßnahmen der WAO gewonnene Arbeitskräfte
=====

Die Gewinnung von Arbeitskräften aus Maßnahmen der WAO ist, wie die Gewinnung aus jeder anderen Maßnahme des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, an die Einsparung von Arbeitsplätzen gebunden (vgl. Definition: Durch Einsparung von Arbeitsplätzen gewonnene Arbeitskräfte).

Die durch eingesparte Arbeitsplätze in Folge von geplanten und realisierten WAO-Maßnahmen gewonnenen Arbeitskräfte gelten folgerichtig als durch Maßnahmen der WAO gewonnene Arbeitskräfte.

Maßnahmen der WAO siehe Definition: Arbeitsplätze, die durch WAO-Maßnahmen um- bzw. neugestaltet wurden.

Arbeitskräfte und Löhne

Je Maßnahme wird die Produktionszeiteinsparung durch Gegenüberstellung des Zeitaufwandes vor und nach Wirksamwerden der Maßnahme ermittelt.

Die Planzielstellung zur Einsparung an Produktionszeit ist auf der Ebene der Ministerien als notwendige Einsparung an Produktionszeit auf der Grundlage der industriellen Warenproduktion, des Produktionspersonals und seiner tatsächlich geleisteten Arbeitszeit (ohne Überstunden) zu berechnen und von diesen auf die Kombinate und Betriebe auf der Grundlage der geplanten Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts aufzuschlüsseln.

Die Abrechnung erfolgt als tatsächlich durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts realisierte Einsparung an Produktionszeit.

Arbeitskräfte und Löhne

Werkstätige, an deren Arbeitsplätzen Arbeiterschwernisse vollständig beseitigt wurden
=====

Werkstätige, an deren Arbeitsplätzen durch technische, technologische und organisatorische Maßnahmen alle Arbeiterschwernisse beseitigt wurden.

Die vollständige Beseitigung ist erreicht, wenn alle Faktoren der Arbeiterschwernisse mit einer Kennzahl $> 0,5$ entsprechend der "Arbeitshygienischen Komplexanalyse" bewertet werden.

Kataloge der Arbeiterschwernisse sind der Bewertung nicht mehr zu Grunde zu legen.

Werkstätige, an deren Arbeitsplätzen Arbeiterschwernisse abgebaut wurden
=====

Werkstätige, an deren Arbeitsplätzen durch technische, technologische und organisatorische Maßnahmen Arbeiterschwernisse um mindestens einen Faktor (Staub, Hitze, Lärm, chemische Schadstoffe u. a.) abgebaut wurden.

Die Arbeiterschwernisse an Arbeitsplätzen sind gemäß "Arbeitshygienischer Komplexanalyse" mit einer Kennzahl $\leq 0,5$ bewertet bzw. für nicht bewertete Arbeitsplätze qualitativ eingeschätzt.

Kataloge der Arbeiterschwernisse sind der Bewertung nicht mehr zu Grunde zu legen.

Werkstätige, die noch unter erschwerten Arbeitsbedingungen arbeiten
=====

Werkstätige, an deren Arbeitsplätzen noch ein oder mehrere Faktoren von Arbeiterschwernissen vorhanden sind.

Entsprechend der "Arbeitshygienischen Komplexanalyse" zählen dazu ein oder mehrere Arbeiterschwernisse, die mit einer Kennzahl $\leq 0,5$ bewertet werden.

Kataloge der Arbeiterschwernisse sind der Bewertung nicht mehr zu Grunde zu legen.

Arbeitskräfte und Löhne

Schichtsystem (Schichtregime)

Betriebliche Arbeitszeitregelung, durch die im Rahmen der gesetzlich festgelegten Arbeitszeit Dauer und Lage der täglichen Arbeitszeit entsprechend den betrieblichen Bedingungen und den Erfordernissen des Produktionsprozesses als Ein- oder Mehrschichtarbeit geordnet sind.

Mehrschichtarbeit

Form der betrieblichen Arbeitszeitregelung, um durch mehrfache Besetzung der Arbeitsplätze mit wechselnden Arbeitskräften in aufeinanderfolgenden Schichten die zeitliche Auslastung des Produktionsfonds und damit die Grundfondseffektivität zu erhöhen bzw. die durchgehende Besetzung der Arbeitsplätze zu sichern.

Schichtbesetzung/Schichtstärke

Anzahl der in den einzelnen Schichten eingesetzten Arbeitskräfte in einem bestimmten Zeitraum.

Dabei erfolgt der Nachweis grundsätzlich nach 3 Schichten (1. Schicht, 2. Schicht, 3. Schicht).

Alle nach anderen Schichtarten (Schichtfolgen) mehrschichtig arbeitenden Arbeitskräfte sind sinnvoll einzuordnen.

- Beispiele:
- . Schichtdauer = 12 Stunden
 - Zuordnung 1. Schicht (z. B. 6.00 - 18.00 Uhr)
 - 2. Schicht (z. B. 18.00 - 6.00 Uhr)
 - 3. Schicht (z. B. Freischicht)
 - . Durchgehende Schichtarbeit bzw. "rollende Arbeitswoche"
 - Zuordnung je $\frac{1}{3}$ zur 1. bis 3. Schicht
 - . Vier-Brigadesystem
 - Zuordnung der Freischicht je $\frac{1}{3}$ zur 1. bis 3. Schicht

Arbeitskräfte und Löhne

Arbeitskräfte nach dem Schichtsystem

Gruppierung der Arbeitskräfte nach dem vereinbarten Einsatz entsprechend der betrieblichen Arbeitszeitregelung in Ein-, Zwei- oder Dreischichtarbeit.

Für die einzelnen Schichtsysteme treffen folgende durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeiten zu:

- 43,75 Stunden = Einschichtsystem
- 42,00 Stunden = Zweischichtsystem
- 40,00 Stunden = Dreischichtsystem

Die Zuordnung zu den Schichtsystemen ist entsprechend der Arbeitskräftesystematik, Teil 24 - Systematik der Schichtsysteme - vorzunehmen.

Dabei ist zu beachten:

- . Werden die 24 Stunden eines Arbeitstages ständig in zwei 12-Stunden-Schichten aufgeteilt, liegt Arbeit im Dreischichtsystem vor.
- . Wird ständig nur in der Spätschicht (2. Schicht) oder nur in der Nachtschicht (3. Schicht) gearbeitet, liegt Arbeit im Einschichtsystem vor.

Schichtkoeffizient

In Planung und Statistik berechnet als durchschnittlich angewandtes Schichtsystem (vereinfachte Methode).

Das durchschnittlich angewandte Schichtsystem gibt an, welchem Schichtsystem die Verteilung der Arbeitskräfte auf die einzelnen Schichten entspricht.

Arbeitskräfte und Löhne

Es wird ausgedrückt:

- nach der Grundformel durch das Verhältnis der nominellen Gesamtbesetzungszeit der Arbeitsplätze zur nominellen Besetzungszeit in der am stärksten besetzten Schicht.

Beispiel:

$$K_g = \frac{800 \text{ Std.}}{400 \text{ Std.}} = 2,0$$

- nach der vereinfachten Methode durch das Verhältnis von Gesamtzahl der Arbeitskräfte zur Anzahl der Arbeitskräfte in der am stärksten besetzten Schicht.

Beispiel:

$$K_g \text{ (vereinfacht)} = \frac{100}{50} = 2,0$$

Bei voller Ausnutzung des Dreischichtsystems erreicht diese Kennziffer den Wert "3".

Mechanisierungsgrad der Arbeit

Zahl des Produktionspersonals, das überwiegend an Maschinen und Ausrüstungen arbeitet, bezogen auf die Gesamtzahl des erfaßten Produktionspersonals.

Zum Produktionspersonal an Maschinen und Ausrüstungen gehören:

- Produktionspersonal, das an Maschinen und Ausrüstungen rein körperliche, relativ schwere Tätigkeiten ausführt.
- Produktionspersonal, das überwiegend körperliche Tätigkeiten zur Bedienung von Maschinen und Ausrüstungen verrichtet.
- Produktionspersonal, das überwiegend Kontroll- und Überwachungsfunktionen an Maschinen und Ausrüstungen zur Sicherung des störungsfreien Ablaufs des Teil- oder Gesamtprozesses ausübt.

Automatisierungsgrad der Arbeit

Zahl des Produktionspersonals mit Kontroll- und Überwachungsfunktionen an Maschinen und Ausrüstungen, bezogen auf die Gesamtzahl des erfaßten Produktionspersonals.

(Siehe auch Definition "Automatisierungsgrad der Ausrüstungen", Teil II, Abschnitt Grundmittel)

Arbeitskräfte und Löhne

Produktionspersonal mit Kontroll- und Überwachungsfunktionen an Maschinen und Ausrüstungen

=====

Produktionsarbeiter und ingenieurtechnisches Personal mit Kontroll- und Überwachungsaufgaben an Maschinen und Ausrüstungen zur Sicherung des störungsfreien Ablaufs der Teil- oder Gesamtprozesse. Die Arbeitsoperationen zur Veränderung der Form, der Eigenschaften sowie die Fortbewegung der Arbeitsgegenstände erfolgen durch die Maschine oder Ausrüstung selbständig (automatische Maschinen, Halb- oder Vollautomaten, automatisierte oder automatische Maschinenfließreihen, Apparate mit Meß-, Steuer- und Regeltechnik).

Eine unmittelbare Einflußnahme auf die Arbeitsoperation (Form- und Zustandsänderung des Arbeitsgegenstandes) besteht während des Arbeitsprozesses nicht.

Beispiel:

Grundstoffindustrie	Apparate-, Anlagen- und Maschinenwärter, deren Tätigkeit überwiegend in der Kontroll- und Wartungsfunktion der Geräte und Anlagen mit selbsttätiger Meß-, Steuer- und Regeltechnik besteht.
Metallverarbeitende Industrie	Arbeiten an Revolver-, Einspindel- und Mehrspindeldrehautomaten, Fein-, Lang-, Form- und Schraubendrehautomaten, Gewinde-drückmaschinen (halbautomatisch); hydraulische Spritzgußautomaten; Kurbelstreckmetallpressen.

Erhebungsunterlagen
Monatliche Arbeitskräfteberichterstattung der Industrie-,
Bau- und Verkehrsbetriebe (einschl. Jahresangaben)

0. Allgemeine Angaben

Berichtspflichtiger (Anschrift):												01	Betriebsnummer		Lsp.	1-8
Fernamt: Nr.:												02	Bezirk/Kreis			9-12
Bearbeiter: App.-Nr.:												03	Zählnummer			—
Verteiler: - Original und 1. Durchschrift an Kreisstelle der Staatl. Zentralverwaltung für Statistik - 2. Durchschrift an übergeordnetes Organ - 3. Durchschrift an kontoführende Bank (-filiale) - 4. Durchschrift für Ausfüller												04	Eigentumsform			—
												05	Wirtschaftsleitendes Organ			—
												06	Wirtschaftsgruppe			—
												07				—
												08				—
												09				—
												10	Kartenkennzeichen	152		78-80
Berichtszeitraum vom 1. 1. bis		31. 1.	28. 2.	31. 3.	30. 4.	31. 5.	30. 6.	31. 7.	31. 8.	30. 9.	31. 10.	30. 11.				
T	Vorlage bis															
	Rückgabe bis															
Für die Richtigkeit	Datum															
	Leiter des Betriebes															
	Hauptbuchhalter															

Gezahlte Prämien und Jahresendprämien für Planjahr 1984

- per 31. 3. 1985 auszufüllen -

1/8	Gezahlte Prämien	von Spalte 01 gezahlte Jahresendprämien				von Spalte 02 gezahlte Jahresendprämie an Arbeiter und Angestellte im Mehrschichtsystem (Sp. 05 bis 08: nur von Industrie- und Baubetrieben auszuweisen)			
LK-Nr.	an Arbeiter und Angestellte insgesamt (o. gez. Jahresendprämien f. 1983)	darunter				2-Schichtsystem		3-Schichtsystem	
		an Produktionspersonal insgesamt	darunter an Produktionsarbeiter insg.			Empfänger	Jahresendprämien-summe	Empfänger	Jahresendprämien-summe
	1000 Mark (ohne Dezimale)				VbE (o. Dez.)	1000 M (o. Dez.)	VbE (o. Dez.)	1000 M (o. Dez.)	
	01	02	03	04	05	06	07	08	
21-23	— 24-29 —	— 30-35 —	— 36-41 —	— 42-47 —	— 48-53 —	— 54-59 —	— 60-65 —	— 66-71 —	
161									

Abrechnung des Quartalsplanes - Arbeiter und Angestellte -

2/1	LK-Nr.	Durchschnittszahl Arbeiter und Angestellte					
		Plan			Ist		
		Quartal Berichtsjahr		Quartal Vorjahr	Quartal Berichtsjahr		Quartal Vorjahr
		Personen (ohne Dezimale)			VbE (ohne Dezimale)		
		01	02	03	04	05	06
21-23		— 24-29 —	— 30-35 —	— 36-41 —	— 42-47 —	— 48-53 —	— 54-59 —
1. 4. - 30. 6.	113						
1. 7. - 30. 9.							

Abschnitt 2/1:
Die Angaben sind nur von Betrieben nachzuweisen, die den Industrieministerien (WO 01 bis 11), dem Ministerium für Bauwesen (WO 21), dem Wirtschaftsrat des Bezirkes (WO 81) und den Bauämtern (WO 85) unterstehen.

Personen - Arbeiter und Angestellte -

VbE - Produktionsarbeiter -

3/1	LK-Nr.	Durchschnittszahl Arbeiter und Angestellte				Durchschnittszahl Produktionsarbeiter	
		Jahresplan (1. 1. - 31. 12.)	Plan seit Jahresbeginn	Ist seit Jahresbeginn		Ist seit Jahresbeginn	
				Berichtsjahr	Vorjahr	Berichtsjahr	Vorjahr
		Personen (ohne Dezimale)				VbE (ohne Dezimale)	
		01	02	03	04	05	06
21-23		— 24-29 —	— 30-35 —	— 36-41 —	— 42-47 —	— 48-53 —	— 54-59 —
31. 3.	102						
30. 6.							
30. 9.							

Arbeits- und Ausfallzeiten in 1000 Stunden mit einer Dezimale

4/4		Zeitkennziffern für Arbeiter und Angestellte	LK-Nr.	Jahresplan (1.1. - 31.12.)			Ist seit Jahresbeginn	
lfd. Nr.				Berichtszeitraum 1.1. bis 31.1.		Berichtszeitraum 1.1. bis 31.1.	Berichtszeitraum 1.1. bis 31.1.	Vorjahr
				140	141			
1	Tatsächlich geleistete Arbeitszeit - ohne Überstunden -						21-23	24-29
2	Überstunden						30-35	
3	Erholungsurlaub ¹⁾						36-41	
4	Ausfallzeit insgesamt - ohne bezahlte arbeitsfreie Wochenfeiertage, ohne Erholungsurlaub -						42-47	
5	Arbeitsbefreiung durch ärztliches Attest - ohne Schwangerschafts- und Wochenurlaub -						48-53	
6	darunter von Zeile 5	Ausfallzeit durch Krankheit ²⁾					54-59	
7	durch gesetzliche Regelungen begründete Ausfallzeiten insgesamt						60-65	
Zeitkennziffern für Arbeiter und Angestellte				LK-Nr.	140	141	145	21-23
1	Tatsächlich geleistete Arbeitszeit - ohne Überstunden -						21-23	24-29
2	Überstunden						30-35	
3	Erholungsurlaub ¹⁾						36-41	
4	Ausfallzeit insgesamt - ohne bezahlte arbeitsfreie Wochenfeiertage, ohne Erholungsurlaub -						42-47	
5	Arbeitsbefreiung durch ärztliches Attest - ohne Schwangerschafts- und Wochenurlaub -						48-53	
6	darunter von Zeile 5	Ausfallzeit durch Krankheit ²⁾					54-59	
7	durch gesetzliche Regelungen begründete Ausfallzeiten insgesamt						60-65	
Zeitkennziffern für Arbeiter und Angestellte				LK-Nr.	140	141	145	21-23
1	Tatsächlich geleistete Arbeitszeit - ohne Überstunden -						21-23	24-29
2	Überstunden						30-35	
3	Erholungsurlaub ¹⁾						36-41	
4	Ausfallzeit insgesamt - ohne bezahlte arbeitsfreie Wochenfeiertage, ohne Erholungsurlaub -						42-47	
5	Arbeitsbefreiung durch ärztliches Attest - ohne Schwangerschafts- und Wochenurlaub -						48-53	
6	darunter von Zeile 5	Ausfallzeit durch Krankheit ²⁾					54-59	
7	durch gesetzliche Regelungen begründete Ausfallzeiten insgesamt						60-65	
8	da von	unbezahlte Freistellung					66-71	
-			LK-Nr.		142	146	21-23	
9	Ausfallzeiten infolge Warte- und Stillstandszeiten						24-29	
10	unentschuldigtes Fehlen						30-35	
darunter (von Zeile 1 bis 10) Produktionspersonal				LK-Nr.	150	151	155	21-23
11	Tatsächlich geleistete Arbeitszeit - ohne Überstunden -						21-23	24-29
12	Überstunden						30-35	
13	Erholungsurlaub ¹⁾						36-41	
14	Ausfallzeit insgesamt - ohne bezahlte arbeitsfreie Wochenfeiertage, ohne Erholungsurlaub -						42-47	
15	Arbeitsbefreiung durch ärztliches Attest - ohne Schwangerschafts- und Wochenurlaub -						48-53	
16	darunter von Zeile 15	Ausfallzeit durch Krankheit ²⁾					54-59	
17	durch gesetzliche Regelungen begründete Ausfallzeiten insgesamt						60-65	
18	da von	unbezahlte Freistellung					66-71	
-			LK-Nr.		152	156	21-23	
19	Ausfallzeiten infolge Warte- und Stillstandszeiten						24-29	
20	unentschuldigtes Fehlen						30-35	

¹⁾ Erholungsurlaub

Der Erholungsurlaub ist ein eigenständiger Bestandteil der nominalen Arbeit (er zählt nicht zur Ausfallzeit insgt)

²⁾ Ausfallzeit durch Krankheit

Hierzu gehören Zeitverluste durch Arbeitsunfähigkeit infolge von: Krankheit (einschließlich Berufskrankheit), Unfall (einschließlich Arbeitsunfall), Quarantäne

- Arbeiter und Angestellte, darunter (nur per 31.3., 30.6. und 30.9.) Produktionspersonal -

Jahresplan (1.1. - 31.12.)	Ist seit Jahresbeginn		Jahresplan (1.1. - 31.12.)	Ist seit Jahresbeginn		Jahresplan (1.1. - 31.12.)	Ist seit Jahresbeginn		
	Berichtsjahr	Vorjahr		Berichtsjahr	Vorjahr		Berichtsjahr	Vorjahr	
Berichtszeitraum 1.1. bis 30.4.			Berichtszeitraum 1.1. bis 31.7.			Berichtszeitraum 1.1. bis 31.10.			
140	141	145	140	141	145	140	141	145	21-23
									24-29
									30-35
									36-41
									42-47
									48-53
									54-59
									60-65
Berichtszeitraum 1.1. bis 31.5.			Berichtszeitraum 1.1. bis 31.8.			Berichtszeitraum 1.1. bis 30.11.			
140	141	145	140	141	145	140	141	145	21-23
									24-29
									30-35
									36-41
									42-47
									48-53
									54-59
									60-65
Berichtszeitraum 1.1. bis 30.6.			Berichtszeitraum 1.1. bis 30.9.						
140	141	145	140	141	145				21-23
									24-29
									30-35
									36-41
									42-47
									48-53
									54-59
									60-65
									66-71
	142	146		142	146				21-23
									24-29
									30-35
150	151	155	150	151	155				21-23
									24-29
									30-35
									36-41
									42-47
									48-53
									54-59
									60-65
									66-71
	152	156		152	156				21-23
									24-29
									30-35

Prüfhinweise zur nominellen Zeit:

Nominelle Zeit je VbE			
Berichtszeiträume		maximale	minimale
		Stunden	
Berichts- jahr	Quartale	I	551,25 504,00
		II	1093,75 1000,00
		III	1671,25 1528,00
		IV	2222,50 2032,00
Vorjahr	Quartale	I	568,75 520,00
		II	1111,25 1016,00
		III	1680,00 1536,00
		IV	2240,00 2048,00

Berechnung der nominellen Zeit je VbE:

$$T + E + A$$

$$\text{VbE}$$

T = Tatsächlich geleistete Arbeitszeit ohne Überstunden

E = Erholungsurlaub

A = Ausfallzeit insgesamt ohne Erholungsurlaub und ohne bezahlte arbeitsfreie Wochenfeiertage

Die maximale Stundenzahl ergibt sich, wenn alle Arbeitskräfte eine wöchentliche durchschnittliche nominelle Arbeitszeit von 43,75 Std. haben.

Die tatsächlich anfallenden Stunden werden - sofern im Mehrschichtsystem gearbeitet wird - zwischen maximaler und minimaler Stundenzahl liegen (gilt im Prinzip auch für Betriebe mit einer größeren Anzahl von „Müttern mit 40-Std.-Arbeitswoche“).

Bruttolohnsumme und VbE – Arbeiter und Angestellte, darunter Produktionspersonal –

5/1 Be- rich- zeit- raum 1.1. bis	LK- Nr.	Bruttolohnsumme				Durchschnittszahl der Arbeitskräfte			
		Jahresplan (1.1. – 31.12.)	Plan seit Jahresbeginn	Ist seit Jahresbeginn		Jahresplan (1.1. – 31.12.)	Plan seit Jahresbeginn	Ist seit Jahresbeginn	
				Berichtsjahr	Vorjahr			Berichtsjahr	Vorjahr
		1000 Mark (ohne Dezimale)				VbE (ohne Dezimale)			
01	02	03	04	05	06	07	08		
21-23		24-29	30-35	36-41	42-47	48-53	54-59	60-65	66-71

Arbeiter und Angestellte

31.1.	101								
28.2.									
31.3.									
30.4.									
31.5.									
30.6.									
31.7.									
31.8.									
30.9.									
31.10.									
30.11.									

darunter Produktionspersonal

31.1.	111								
28.2.									
31.3.									
30.4.									
31.5.									
30.6.									
31.7.									
31.8.									
30.9.									
31.10.									
30.11.									

VbE – Ausgewählte Tätigkeitshauptgruppen (Dar.-Positionen v. Abschn. 5/1, LK 101) –

6/1 Be- rich- zeit- raum 1.1. bis	LK- Nr.	Durchschnittszahl in VbE (ohne Dezimale) Leistungs- und Verwaltungspersonal			darunter (von Sp. 02 bzw. 03) Leitungspersonal		Durchschnittszahl in VbE (ohne Dez.) EDV-Personal	
		Jahresplan (1.1. – 31.12.)	Ist seit Jahresbeginn		Berichtsjahr	Vorjahr	Berichtsjahr	Vorjahr
			Berichtsjahr	Vorjahr				
01	02	03	04	05	06	07		
21-23		24-29	30-35	36-41	42-47	48-53	54-59	60-65
31.3.	119							
30.6.								
30.9.								

noch 6/1 Be- rich- zeit- raum 1.1. bis	LK- Nr.	Durchschnittszahl in VbE (ohne Dezimale)				
		Produktionsvorbereitendes Personal		Betreuungspersonal		
		Ist seit Jahresbeginn				
		Berichtsjahr	Vorjahr	Berichtsjahr	Vorjahr	
21-23		24-47 leer	48-53	54-59	60-65	66-71
31.3.	118					
30.6.						
30.9.						

Bruttolohnsumme und VbE – Arbeiter und Angestellte, darunter Produktionspersonal –

2/1	Arbeiter und Angestellte				darunter Produktionspersonal												
	Bruttolohnsumme		Durchschnittszahl		Bruttolohnsumme		Durchschnittszahl										
	Jahresplan (1.1.-31.12.)	Ist seit Jahresbeginn Berichtsjahr Vorjahr	Jahresplan (1.1.-31.12.)	Ist seit Jahresbeginn Berichtsjahr Vorjahr	Jahresplan (1.1.-31.12.)	Ist seit Jahresbeginn Berichtsjahr Vorjahr	Jahresplan (1.1.-31.12.)	Ist seit Jahresbeginn Berichtsjahr Vorjahr									
21-23	01	24-29	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12				
101		30-35 leer	36-41	42-47	48-53	54-59 leer	60-65	66-71	21-23	24-29	30-35 leer	36-41	42-47	48-53	54-59 leer	60-65	66-71
						VbE (ohne Dezimale)											

Bruttolohnsumme und VbE – Ausgewählte Tätigkeitsgruppen (Dar.-Positionen v. Arbeiter u. Angest., Abschn. 2/1, LK-101)

3/1	Leitungs- und Verwaltungspersonal				davon (von Sp. 04 bzw. 05)												
	Bruttolohnsumme		Durchschnittszahl		Leitungspersonal		Verwaltungspersonal										
	Jahresplan (1.1.-31.12.)	Ist seit Jahresbeginn Berichtsjahr Vorjahr	Jahresplan (1.1.-31.12.)	Ist seit Jahresbeginn Berichtsjahr Vorjahr	Jahresplan (1.1.-31.12.)	Ist seit Jahresbeginn Berichtsjahr Vorjahr	Jahresplan (1.1.-31.12.)	Ist seit Jahresbeginn Berichtsjahr Vorjahr									
21-23	01	24-29	02	03	04	05	06	07	08	09							
117		30-35	36-41	42-47	48-53	54-59	60-65	66-71	21-23	24-29	30-35	36-41	42-47	48-53	54-59	60-65	66-71
						VbE (ohne Dezimale)											

noch 3/1	Produktionsarbeiter (Dar.-Pos. v. Produktionspersonal, LK 111)				Produktionsvorbereitendes Personal				EDV-Personal				Betreuungspersonal				
	Bruttolohnsumme		Durchschnittszahl		Lk-Nr.		Lk-Nr.		EDV-Personal		Durchschnittszahl		Betreuungspersonal		Durchschnittszahl		
	Jahresplan (1.1.-31.12.)	Ist seit Jahresbeginn Berichtsjahr Vorjahr	Jahresplan (1.1.-31.12.)	Ist seit Jahresbeginn Berichtsjahr Vorjahr	Jahresplan (1.1.-31.12.)	Ist seit Jahresbeginn Berichtsjahr Vorjahr	Jahresplan (1.1.-31.12.)	Ist seit Jahresbeginn Berichtsjahr Vorjahr	Jahresplan (1.1.-31.12.)	Ist seit Jahresbeginn Berichtsjahr Vorjahr	Jahresplan (1.1.-31.12.)	Ist seit Jahresbeginn Berichtsjahr Vorjahr	Jahresplan (1.1.-31.12.)	Ist seit Jahresbeginn Berichtsjahr Vorjahr	Jahresplan (1.1.-31.12.)	Ist seit Jahresbeginn Berichtsjahr Vorjahr	
21-23	01	24-29	02	03	04	05	06	07	08	09	10						
118		30-35	36-41	42-47	48-53	54-59	60-65	66-71	21-23	24-29	30-35	36-41	42-47	48-53	54-59	60-65	66-71
						VbE (ohne Dezimale)											

Personen – Arbeiter und Angestellte, darunter Produktionspersonal –

4/1	Arbeiter und Angestellte				darunter Produktionspersonal											
	Durchschnittszahl		Lk-Nr.		Durchschnittszahl		Lk-Nr.									
	Jahresplan (1.1.-31.12.)	Ist seit Jahresbeginn Berichtsjahr Vorjahr	Jahresplan (1.1.-31.12.)	Ist seit Jahresbeginn Berichtsjahr Vorjahr	Jahresplan (1.1.-31.12.)	Ist seit Jahresbeginn Berichtsjahr Vorjahr	Jahresplan (1.1.-31.12.)	Ist seit Jahresbeginn Berichtsjahr Vorjahr								
21-23	01	24-29	02	03	04	05	06	07	08							
102		30-35 leer	36-41	42-47	48-53	54-59	60-65	66-71	21-23	24-35 leer	36-41	42-47	48-53	54-59	60-65	66-71
						Personen (ohne Dezimale)										

4/4	Die Zeilen des Abschnittes 4/4 sind nur auf Weisung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik auszufüllen	LK-Nr.	152	156
	Zeile		21	22

Nettolohnsumme und nicht aus dem Lohnfonds gezahlte Beträge

Lfd. Nr.			Maß- einheit	Arbeiter und Angestellte		darunter	Ist Berichtsjahr (1.1.-31.12.)	
				Produktions- personal				
	LK-Nr.			171	172		21-23	
1	Nettolohnsumme (= Abschn. 2/1, LK 101, Sp.02 ·/· Abschn. 6/3, Z. 2)						24-29	
2	Von der Bruttolohnsumme einbehaltene Beträge für Lohnsteuer u. SV-Pflichtanteile						30-35	
3	Beträge des Arbeits- einkom- mens	Prämien insgesamt (einschl. Jahresendprämie für Planjahr 1986)	1000 Mark (ohne Dezimale)				36-41	
4		Lohn-, Sonder- und Ehegattenzuschläge insgesamt, soweit noch gesondert gezahlt (GBl. I, 1958, Nr. 34 und 35)					42-47	
5		Weihnachtsgeld (gem. GBl. II 1966 Nr. 135)					48-53	
6		Staatliches Kindergeld					54-59	
7/5	Belegschaftswechsel (ohne Saison- und Aushilfskräfte)							
1	Anfangsbestand am 1.1.						60-65	
2	Zugang einschließlich übriger Zugang						66-71	
	LK-Nr.			181	182		21-23	
3	darunter	Hoch- und Fachschulabsolventen	(Es sind nur Personen nachzuweisen, die nach der Ausbildung erstmals ein Arbeitsrechtsverhältnis abge- schlossen haben.)				24-29	
4		aus der Lehrausbildung					30-35	
5	Abgang einschließlich übriger Abgang			Personen (ohne Dezimale)				36-41
6	darunter	natürlicher Abgang (Tod, Invalidität, Rentenalter)						42-47
7		gesellschaftlich notwendiger Abgang ¹⁾					48-53	
8		dar. von Z. 7	nach Wochenurlaub freigestellte Mütter (AGB, § 246)					54-59
9	Endbestand am 31.12. = Z. 1 + Z. 2 ·/· Z. 5						60-65	

Weitere arbeitsökonomische Kennziffern

Lfd. Nr.			Maß- einheit	Ist Berichtsjahr (1.1.-31.12.)	
				191	21-23
	LK-Nr.				
1	Lehrlinge insgesamt (Durchschnittszahl)		Personen (ohne Dez.)		24-29
2	Lehrlingsentgelt ²⁾				30-35
3	durch Arbeiter und Angestellte zusätzlich geleistete Arbeit für Baumaßnahmen/Instandhaltung (gem. GBl. I 1975 Nr. 35 Pkt. 3a und 3c)	Vergütung	1000 Mark (ohne Dez.)		36-41
4		Bezahlte Zeit	1000 Std. (mit 1 Dez.)		42-47
5	Weibliches Leitungspersonal am 31. 12. (Stichtagszahl)		Personen (ohne Dez.)		48-53

1) einschließlich Mütter, die nach Beendigung des Wochenurlaubs oder wegen andauernder Krippenunfähigkeit des Kindes von der Arbeit freigestellt worden sind

2) Abweichend zur Darstellung in der AKB-Richtlinie 1986-90 ist das Lehrlingsentgelt ab Berichtsjahr 1986 ohne Zuschläge für Arbeiterschwernde u. ä. nachzuweisen. Die Höhe des gezahlten Lehrlingsentgeltes wird von den gesetzlichen Regelungen bestimmt (z. Z. gilt GBl. I 1981 Nr. 17).

RICHTLINIE
zur Arbeitskräfteberichterstattung (AKB)
1986 bis 1990
für den produzierenden Bereich der Volkswirtschaft

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Allgemeine Hinweise	3
Teil A: Grundsätze und Hinweise zur Berichtsdurchführung	3
1. Gegenstand, Geltungsbereich und gesetzliche Grundlagen der Berichterstattung	3
2. Hinweise zum Ausfüllen der Formblätter	4
Teil B: Erläuterungen zu den Kennziffern und Berechnungsmethoden	4
1. Arbeitskräfte (Fbl. Abschn. -/1)	4
2. Lohnkennziffern (Fbl. Abschn. -/1. -/3)	5
3. Nicht aus dem Lohnfonds gezahlte Beträge (Fbl. Abschn. -/3)	6
4. Arbeits- und Ausfallzeiten (Fbl. Abschn. -/4)	6
5. Belegschaftswechsel (Fbl. Abschn. -/5)	9
6. Lehrlinge und Lehrlingsentgelte (Fbl. Abschn. -/6)	10
7. Gezahlte Prämien und Jahresendprämien (Fbl. Abschn. -/8)	10
Teil C: Anlagen	
Anlage 1 - Übersicht zur Berichtspflicht	11
Anlage 2 - Übersicht zur Abgrenzung der Arbeitskräfte	12
Anlage 3 - Berechnungsmethoden	13
Anlage 4 - Nominelle Arbeitszeiten (kalendermäßig) je Arbeitskraft	17
Anlage 5 - Abrechnung der „zusätzlichen Arbeit“ (lt. Gbl. I/1975, Nr. 35)	19

Allgemeine Hinweise

Berichtsunterlagen

- Die für die Jahre 1981 bis 1985 gültige AKB-Richtlinie (Stand: Juli 1980) einschließlich Ergänzung vom November 1981 wird mit der vorliegenden Fassung außer Kraft gesetzt.
- Die Hinweise für Betriebe mit Heimarbeitern (Stand: Juli 1977) und für Arbeitseinsatzbetriebe von Strafgefangenen (Stand: Januar 1978) behalten prinzipiell ihre Gültigkeit.

Kennziffernprogramm ab 1986

- Neu wird die Kennziffer „**WEBLICHES LEITUNGSPERSONAL**“ am 31.12. des Berichtsjahres (Stichtagszahl Personen) im Abschnitt -/6 des Formblattes 051-12 bzw. -22 bzw. -3 erfaßt. Damit entfällt die Nachweisführung auf Formblatt 993.
- Ebenfalls neu ist die vierteljährliche Abrechnung des „**VERWALTUNGSPERSONALS**“ (Durchschnittszahl VbE). Die Kennziffer Leitungs- und Verwaltungspersonal (30) ist damit untersetzt nach den Davon-Positionen Leitungspersonal (31) und Verwaltungspersonal (32) nachzuweisen.

Teil A

Grundsätze und Hinweise zur Berichtsdurchführung

1. Gegenstand, Geltungsbereich und gesetzliche Grundlagen der Berichterstattung

1.1. Gegenstand und Ziel der Berichterstattung

Die Arbeitskräfteberichterstattung wird im Rahmen arbeits- und bildungsökonomischer Erhebungen zur Darstellung gesellschaftlicher Erscheinungen auf einem wichtigen Teilgebiet des betrieblichen, territorialen und volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses durchgeführt. Sie ist Instrument der Leitungstätigkeit, Planung und Plankontrolle auf allen Ebenen der Volkswirtschaft und dient insbesondere mit ihren Kennziffernkomplexen über Arbeitskräfte, Lohn und Zeit der Bilanzierung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens sowie der Vorbereitung wirtschaftspolitischer Entscheidungen. Sie gibt Auskunft über den Einsatz und die Nutzung des eingesetzten gesellschaftlichen Arbeitsvermögens.

1.2. Gesetzliche Grundlagen und Weisungsbefugnisse

Bei der Berichterstattung sind alle Rechtsvorschriften einzuhalten, die das staatliche Berichtswesen betreffen. Insbesondere sind maßgebend:

- Verordnung über Rechnungsführung und Statistik¹⁾
- Anordnung über Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben und Kombinat²⁾

Weisungsbefugte zur Organisation der Berichterstattung, zum Kennziffernprogramm sowie zur Abrechnungsmethodik sind ausschließlich die Dienststellen der SZS.

Im Widerspruch zu den Festlegungen dieser Richtlinie gegebene Anweisungen sind unverzüglich den zuständigen Kreisstellen der SZS zur Wiederherstellung der Ordnungsmäßigkeit mitzuteilen. Sie können nach § 25 der VO über Rechnungsführung und Statistik zur Einleitung eines Ordnungsstrafverfahrens führen.

1.3. Berichtspflicht

Diese besteht für volkseigene juristisch (und ökonomisch) selbständige Betriebe und Einrichtungen aller Wirtschaftsbereiche und für ausgewählte Betriebe anderer Eigentumsformen (vgl. Anlage 1, „Übersicht zur Berichtspflicht“). Dieser Betriebskreis ist auch dann berichtspflichtig, wenn vorübergehend (saisonbedingt) nicht gearbeitet (produziert) wird bzw. die Einrichtung geschlossen ist.

Die **Berichtsdaten** sind grundsätzlich für die gesamte berichtspflichtige Einheit auszuweisen, d. h. einschließlich der Angaben von Teil- und Nebenbetrieben; in **Handelsbetrieben** auch einschließlich der Angaben von Produktionsabteilungen oder -brigaden.

Für das **ordnungsgemäße Ausfüllen** der Berichtsvordrucke und die **termingemäße Abgabe** der Berichtsexemplare an die Empfänger (vgl. Pkt. 1.4.) ist der **Leiter des Betriebes** verantwortlich. Die sachliche Richtigkeit der Angaben ist durch den **Hauptbuchhalter** bzw. durch den vom Leiter des Betriebes **Beauftragten** zu bestätigen.

¹⁾ z. Z. gilt die VO vom 11. 7. 1985 (GBl. I Nr. 23)

²⁾ z. Z. gilt die AO vom 6. 8. 1985 (GBl.-Sonderdruck Nr. 800/1)

Die Angaben müssen jederzeit belegbar sein. Bei Verstößen gegen die organisatorischen und methodischen Festlegungen zur Berichterstattung können die Berichtspflichtigen nach § 25 der Verordnung über Rechnungsführung und Statistik zur Verantwortung gezogen werden.

Zur Abdeckung des Informationsbedarfs der örtlichen Organe können neben den juristisch und ökonomisch selbständigen Betrieben auch deren Teilbetriebe berichtspflichtig gemacht werden. Die Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sind jeweils für ihr Territorium berechtigt, an die Leiter der Teilbetriebe entsprechende Berichtsunterlagen zu richten. Für diese Informationspflicht bildet die Verordnung vom 8. November 1979 über die volkseigenen Kombinate, Kombinatbetriebe und volkseigenen Betriebe (GBl. I Nr. 38) die Rechtsgrundlage.

1.4. Berichtsvordruck, Vorlagetermin und Empfänger

Die Berichterstattung muß auf dem Formblatt erfolgen, das in der „Übersicht zur Berichtspflicht“ (Anlage 1) für den betreffenden Betriebskreis angegeben ist. Verletzungen dieser Regelung führen zu Störungen in der Datenaufbereitung und der Bereitstellung der Informationen.

Für die Ermittlung der auf dem Formblatt auszuweisenden Angaben über Arbeitskräfte, Lohn, Arbeits- und Ausfallzeiten sowie Belegschaftswechsel werden die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik gedruckten Arbeitsunterlagen empfohlen. Das gilt insbesondere für Betriebe und Einrichtungen, die die Arbeitskräfteberichterstattung ohne EDV-Programme vornehmen.

Berichtsunterlagen (Formblatt und Richtlinie) werden von der zuständigen Kreisstelle der SZS bereitgestellt. Arbeitsunterlagen für die betriebliche Fortschreibung und Hinweise zur Abrechnung von Heimarbeitern sowie Strafgefangener im Arbeitseinsatz können von dort angefordert werden.

Vorlagetermine werden durch die Kreisstelle verbindlich vorgegeben. Ihre **Einhaltung ist Pflicht**, weil Verstöße die termingerechte Datenaufbereitung und Ergebnisbereitstellung für die Partei-, Staats- und Wirtschaftsorgane gefährden.

Der Kreis der Empfänger der Berichtsexemplare (siehe Verteiler lt. Formblatt) darf ohne Zustimmung der SZS nicht erweitert werden.

1.5. Neu- bzw. Umbildung von Betrieben durch strukturelle Veränderung

Unter Neu- bzw. Umbildung ist das Entstehen neuer Betriebe gemeint, die im Prozeß der Konzentration oder Zentralisation aus vorhandenen Betrieben gebildet oder durch Ein- bzw. Ausgliederung von Betrieben bzw. Betriebsteilen in ihrer Gesamtstruktur verändert worden sind.

Neu- und umgebildete Betriebe müssen alle Angaben für den gesamten Abrechnungszeitraum seit Jahresbeginn im **Berichts- und Vorjahr** entsprechend ihrer neuen Struktur nachweisen. Gegebenenfalls sind fehlende Angaben für eingegliederte Betriebe oder Betriebsteile einzuschätzen.

1.6. Neugründung von Betrieben

Das Charakteristikum der Neugründung besteht darin, daß der Betrieb nicht durch Konzentration oder Zentralisation vorhandener Betriebe oder ihrer Betriebsteile entstanden ist. Für das Gründungsjahr (Berichts- oder Vorjahr) gilt:

- Für Lohn- und Zeitkennziffern weisen neugegründete Betriebe statt Angaben seit Jahresbeginn Angaben „seit Bestehen“ aus, d. h. die tatsächlich seit Bestehen angefallene Lohnsumme bzw. Arbeits- und Ausfallzeit.

- Die Durchschnittszahlen der Arbeitskräfte sind dagegen für den Zeitraum „seit Jahresbeginn“ zu berechnen. Bis zur Aufnahme der Betriebsfähigkeit ist als Bestand die Größe „0“ einzusetzen. Diese Regelung ist methodisch bedingt, weil bei der Ermittlung der Arbeitsproduktivität und des Durchschnittslohnes aller Betriebe von einem gleichen Abrechnungszeitraum ausgegangen werden muß.

Beispiel:

Januar	=	0	Arbeitskräfte
Februar	=	300	Arbeitskräfte
März	=	330	Arbeitskräfte
Summe	=	630	Arbeitskräfte

$\frac{630}{3 \text{ Monate}}$ = 210 Arbeitskräfte im Durchschnitt seit Jahresbeginn

Wurde der Betrieb im Berichtsjahr neu gegründet, entfällt der Ausweis von Vorjahresangaben.

2. Hinweise zum Ausfüllen der Formblätter

Der Ausweis aller Kennziffern muß den **gesamten Berichtszeitraum** umfassen. **Unvollständige Berichtszeiträume abzurechnen** (z. B. unvollständig 1. 1. bis 28. 5., statt vollständig 1. 1. bis 31. 5.) ist nicht zulässig.

2.1. Allgemeine Angaben (Abschnitt 0)

Die von der Dienststelle der SZS übergebenen Schlüsselnummern sind nach dem Stand der Zuordnung des berichtspflichtigen Betriebes am Ende des Abrechnungszeitraumes einzutragen.

Die Betriebsnummer ist unbedingt achtstellig (gut lesbar) auszuweisen.

2.2. Planangaben

Jahresplan

Bei staatlichen Plankennziffern, z. B. „Arbeiter und Angestellte in Personen“ oder „Leitungs- und Verwaltungspersonal in VbE“, ist als Jahresplan stets die vom wirtschaftsleitenden oder übergeordneten Organ erteilte (aktuelle) staatliche Planaufgabe einzusetzen. Es ist nicht zulässig, beim wirtschaftsleitenden Organ beantragte, aber nicht bestätigte Änderungen staatlicher Plankennziffern im Formblatt als Jahresplan auszuweisen. Sofern im Berichtsjahr zum Zeitpunkt der ersten Abrechnung die Planaufgaben durch das wirtschaftsleitende Organ noch ausstehen, ist die zuständige SZS-Kreisstelle rechtzeitig zu informieren.

Für Plankennziffern, die nicht zur Nomenklatur der staatlichen Plankennziffern gehören (z. B. Jahrespläne für Zeitkennziffern), sind als Jahresplan übergebene Richtwerte einzutragen bzw. die Angaben aus der betrieblichen Planung.

Plan seit Jahresbeginn

Diese Planungsgröße ist aus der aufgeschlüsselten staatlichen Planaufgabe bzw. aus dem aufgeschlüsselten Betriebsplan zu ermitteln. Liegt keine bzw. keine dem Abrechnungszeitraum entsprechende Aufschlüsselung vor, ist die auszuweisende Planzahl (ausgehend vom Jahres- bzw. Quartalsplan) einzuschätzen.

Quartalsplan

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen¹⁾ sind für die staatlichen Planaufgaben Arbeiter und Angestellte in Personen und VbE die vom wirtschaftsleitenden bzw. übergeordneten Organ bestätigten „Quartalspläne“ nachzuweisen.

2.3. Vorjahresangaben

Die Nacherhebung von Vorjahresangaben erfolgt zur Gewinnung strukturell und methodisch vergleichbarer Angaben mit dem Berichtsjahr. Diese Vergleichbarkeit ist unbedingt zu sichern.

Aus der vorjährigen Berichterstattung können folglich die Angaben nur dann übernommen werden, wenn

- (1) die äußere Struktur des Betriebes sich nicht durch Neu- bzw. Umbildung verändert hat,
- (2) keine methodischen Veränderungen zum Inhalt der Kennziffern oder ihren Berechnungsmethoden stattgefunden haben,
- (3) keine geschätzten Angaben gemacht worden sind.

Bei eingetretenen Veränderungen muß die Vergleichbarkeit des Vorjahres zum Berichtsjahr hergestellt werden, damit die echt eingetretene Veränderung widergespiegelt wird und nicht die durch strukturelle oder methodische Veränderungen.

Daraus ergibt sich:

- Wurden in den abrechnungspflichtigen Betrieb andere Betriebe oder einzelne Betriebsteile eingegliedert, müssen sie in den Nachweis der Vorjahresangaben einbezogen werden.
- Erfolgte eine Ausgliederung durch Übergabe von Betriebsteilen an andere Betriebe, sind die Vorjahresangaben ohne diese ausgegliederten Betriebsteile auszuweisen. (Vorstehende Regelung gilt auch in solchen Fällen, in denen einzelne Arbeitsgruppen übernommen oder abgegeben worden sind.)
- Im Abrechnungsjahr wirksam werdende methodische Veränderungen gelten auch für den Ausweis der Vorjahresangaben. Z. B. sind mit Einführung neuer Beschäftigtengruppenkataloge auch die Vorjahresangaben entsprechend dem neuen Zuordnungsprinzip auszuweisen.
- Berichtigungen auf Grund von Fehlern oder wegen früherer falscher Zuordnungen müssen auch für die Vorjahresangaben durchgeführt werden.

¹⁾ z. Z. gilt die Anordnung vom 3. Dezember 1984 über die Quartals- und Monatsplanung (GBl. I Nr. 35)

Sofern aus betrieblichen Unterlagen vergleichbare Angaben für das Vorjahr nicht oder nur mit erheblich großem Aufwand gewonnen werden können, sind reale Einschätzungen vorzunehmen und beim Ausweis im Formblatt zu kennzeichnen.

Keinesfalls darf der Ausweis geforderter Vorjahresangaben unterbleiben, weil das sonst bei der Konzentration der Betriebsdaten zu falschen Aussagen führt.

2.4. Berichtigungen und Vermerke

Bei Korrekturen in betrieblichen Unterlagen, die für vorangegangene Abrechnungszeiträume durchgeführt worden sind, müssen „kumulative Angaben“ für den folgenden Berichtszeitraum mit den korrigierten Daten ermittelt werden.

Bei größeren Korrekturen ist im Formblatt der Hinweis „Korrektur betrieblicher Daten“ zu geben (als Fußnote), damit unnötige Rückfragen vermieden werden.

Sofern die Kennziffernentwicklung gegenüber dem Vorjahr vom Normalverlauf abweicht, z. B. bei stark rückläufiger oder überhöhter Durchschnittslohnentwicklung oder diskontinuierlicher Planerfüllung, ist über die Ursachen ein Vermerk vorzunehmen (z. B. „Einführung neuer Grundlöhne“).

2.5. Davon- und Darunter-Positionen

Davon-Positionen stellen stets eine Aufgliederung dar. Ihre Summe muß in jedem Falle die Bezugsgröße ergeben.

Darunter-Positionen stellen nur ausgewählte (in der Bezugsgröße enthaltene) Angaben dar. Deshalb kann die Summe dieser Positionen nur kleiner als die (im Ausnahmefall gleich der) Bezugsgröße sein.

Teil B

Erläuterungen zu den Kennziffern und Berechnungsmethoden

1. Arbeitskräfte

In der AKB werden Angaben für die Arbeitskräfte insgesamt (= Arbeiter und Angestellte) sowie für bestimmte Tätigkeitshauptgruppen (Beschäftigtengruppen) erfaßt. Für die Gruppierung der Arbeiter und Angestellten gelten die „Anordnungen über die Einführung der Rahmrichtlinie für die neue Gliederung der Beschäftigten...“ (GBl. I 1975 Nr. 1 und GBl. I 1982 Nr. 37) bzw. die von den zuständigen Verantwortungsorganen herausgegebenen zweigspezifischen Regelungen (Beschäftigtengruppenkataloge).

Im Rahmen von Rechnungsführung und Statistik sind die Arbeiter und Angestellten nach folgenden Tätigkeitshauptgruppen zu gliedern:

Schl.-Nr.	Gliederung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen	
-	Arbeiter und Angestellte (= Zeilen 10 + 20 + 30 + 40 bis 90)	
10	davon	Produktions- (im Handel Handels-) personal (Zeilen 11 + 12)
11		Produktionsarbeiter
12		Ingenieurtechnisches Personal
20		Produktionsvorbereitendes Personal
30		Leitungs- und Verwaltungspersonal (= Zeilen 31 + 32)
31		Leitungspersonal
32		Verwaltungspersonal
40		EDV-Personal
50		Betreuungspersonal
60		Pädagogisches Personal
90	Übriges Personal	

Auf Formblatt 051 sind die Kennziffern nur für ausgewählte Tätigkeitsgruppen abzurechnen. Die Summe einer Kennziffer (z. B. VbE) für die verschiedenen Tätigkeitsgruppen kann deshalb stets nur kleiner als die (im Ausnahmefall gleich den) (VbE-) Angaben für Arbeiter und Angestellte sein. Das gilt auch für die Angaben der Produktionsarbeiter bezogen auf das Produktionspersonal.

Beim Nachweis der Davon-Positionen Leitungspersonal (31) und Verwaltungspersonal (32) hingegen muß deren Summe stets die Ingesamt-Position Leitungspersonal und Verwaltungspersonal (30) ergeben.

Bei Produktionseinsätzen von Beschäftigten der nichtproduzierenden Bereiche, z. B. Leitungs- und Verwaltungspersonal, handelt es sich im Regelfall um die „Übertragung einer anderen Arbeit“ (AGB §§ 84-90). Während dieser Zeit ist es nicht zulässig, die Zuordnung zur Tätigkeitsgruppe zu verändern; Maßstab für die Nachweisführung ist stets die im Arbeitsvertrag und im Funktionsplan festgelegte Arbeitsaufgabe bzw. die darauf basierende Zuordnung gemäß Beschäftigtenkatalog.

1.1. Arbeitskräftebestand

Dazu zählen alle Personen (auch Heimarbeiter und Rehabilitanden), die auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages im Arbeitsrechtsverhältnis zum Betrieb stehen, sowie auf Grund von Vereinbarungen, Verträgen oder gesetzlichen Bestimmungen im Betrieb Tätige (Strafgefangene und zusätzliche Arbeitskräfte).

Für den Ausweis von Arbeitskräfte-Kennziffern

- Bestand am Stichtag
- Bestand im Durchschnitt (Durchschnittszahl) des Berichtszeitraumes (Berechnungsmethoden siehe Anlage 3)

ist zur Gewinnung aussagefähiger und zweckentsprechender Daten eine unterschiedliche Abgrenzung festgelegt (siehe Anlage 2, „Übersicht zur Abgrenzung der AK“). Im Prinzip gilt, daß Lohn- und Zeitkennziffern für die in VbE einzubeziehenden Arbeitskräfte (also auch für zusätzliche Arbeitskräfte) nachzuweisen sind.

Einzubeziehen sind grundsätzlich in alle Bestandsangaben auch zeitweilig (z. B. wegen Urlaub, Krankheit, Freistellung einschl. Reservistenausbildung) vom Betrieb abwesende Arbeitskräfte, unabhängig von der Dauer der Abwesenheit.

Nicht im Bestand mitzuzählen sind Betriebsangehörige mit ruhendem Arbeitsrechtsverhältnis, wie z. B.

- ihren Grundwehrdienst ableistende Personen;
- Mütter mit oder ohne Mütterunterstützung, die nach Beendigung des Wochenurlaubs oder wegen andauernder Krüppenfähigkeit eines Kindes die Tätigkeit unterbrechen;
- Rentner, die wegen Vollinvalidität ihre Tätigkeit aufgeben oder unterbrechen mußten, ohne daß das Arbeitsrechtsverhältnis gelöst wurde. (Bei zeitweiliger Arbeitsaufnahme zählen sie wie „zusätzliche Arbeitskräfte“.)

1.2. Arbeitskräfte-Zählmaße

Zur Gewinnung zweckdienlicher Angaben werden als unterschiedliche Zählmaße „Personen“ und „Vollbeschäftigteneinheiten“ (VbE) angewandt.

1.2.1. Personen

Beim Ausweis in „Personen“ werden die Arbeitskräfte unabhängig von der individuell mit dem Betrieb vereinbarten Arbeitszeit erfaßt, d. h. jede Arbeitskraft, ob „vollbeschäftigt“ oder „teilbeschäftigt“, zählt als eine Person.

1.2.1.1. Vollbeschäftigte Personen

Das sind Arbeitskräfte, mit denen im Arbeitsvertrag keine Teilbeschäftigung vereinbart wurde. Ihre durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit entspricht der gesetzlich festgelegten durchschnittlichen wöchentlichen Normalarbeitszeit von

- 43,75 Stunden bei Arbeit im Einschichtsystem
- 42,00 Stunden bei Arbeit im Zwei- oder durchgehenden Zweischichtsystem
- 40,00 Stunden bei Arbeit im Drei- oder durchgehenden Dreischichtsystem oder für Mütter unter gegebenen Voraussetzungen.

Als Vollbeschäftigte zählen auch Personen in Berufen und Tätigkeiten mit Schutzbestimmungen (vgl. GBl. II/1967 Nr. 70)¹⁾, mit denen keine Teilbeschäftigung vereinbart worden ist.

In der Volks- und Berufsbildung ist für Lehrer das Pflichtstundenminimum und für Erzieher die festgelegte Wochenstundenzahl Kriterium für eine vollbeschäftigte Arbeitskraft (vgl. RKV der Volksbildung und Kommunalen Einrichtungen der Berufsausbildung vom 15. 4. 1983).

1.2.1.2. Teilbeschäftigte Personen (verkürzt Arbeitende lt. Arbeitsvertrag)

Arbeitskräfte mit individueller Arbeitszeitvereinbarung. Ihre im Arbeitsvertrag vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit beträgt weniger als die wöchentliche Normalarbeitszeit vollbeschäftigter Personen bzw. weniger als die gesetzlich festgelegte „verkürzte Arbeitszeit“ für Personen in Berufen und Tätigkeiten mit Schutzbestimmungen.

1.2.2. Vollbeschäftigteneinheiten (VbE)

Die Vollbeschäftigteneinheit ist ein Zählmaß für eine fiktive Anzahl „vollbeschäftigter Personen“ (rechnerische Größe auf Basis der Normalarbeitszeiten).

Dabei zählen:

- Vollbeschäftigte Personen als eine volle Einheit (= 1 VbE);
- Teilbeschäftigte Personen nur gemäß dem Anteil ihrer individuell vereinbarten Arbeitszeit an der wöchentlichen Normalarbeitszeit des jeweiligen Schichtsystems (bei Tätigkeit mit Schutzbestimmungen gemäß dem Anteil ihrer individuell vereinbarten Arbeitszeit an der gesetzlich festgelegten verkürzten Arbeitszeit);
- Zusätzliche Arbeitskräfte gemäß dem Anteil der bezahlten Zeit (ohne Überstunden) an der Normalarbeitszeit des jeweiligen Schichtsystems.

Für die Umrechnung von Rehabilitanden in VbE gelten die gesetzlichen Bestimmungen (vgl. GBl. I/1976 Nr. 33). Bestimmend für die Höhe des VbE-Ausweises ist das Leistungsvermögen der Rehabilitanden, das durch die Kreisrehabilitationskommission festgelegt worden ist.

2. Lohnkennziffern

2.1. Bruttolohnsumme (Abschnitte -/1)

Die Plansumme stellt den Lohnfonds (verfügbares Lohnlimit zur Erfüllung der Planaufgaben) dar. Die Istsumme ist der verausgabte Lohnfonds und ergibt sich aus:

- Gesamtbetrag der Bruttolöhne der in VbE auszuweisenden Arbeitskräfte des Betriebes (Geldlohn und Naturalbezüge im Geldausdruck), unabhängig davon, ob der Lohn in die Selbstkosten eingeht oder aus zweckgebundenen betrieblichen Fonds bzw. außerbetrieblichen Mitteln finanziert wird;
- an Werk-tätige mit ruhendem Arbeitsrechtsverhältnis gezahlte Beträge, wenn die gesetzliche Regelung die Zahlung aus dem Lohnfonds vorsieht (z. B. bei Frauensonderstudium);
- für Produktionseinsätze im Rahmen von Solidaritätsaktionen erarbeitete Lohn-Spendenbeträge, die zu Lasten des Lohnfonds abzuführen sind;
- Überbrückungsgeld nach § 121 AGB.

Bruttolohn ist der Teil des Arbeitseinkommens (Geldlohn und Naturalbezüge im Geldausdruck ohne Abzug von Lohnsteuer und SV-Pflichtbeitrag), der auf tarifrechtlichen Regelungen, rahmenkollektivvertraglichen Vereinbarungen oder besonderen gesetzlichen Festlegungen beruht und dessen Bestandteile zum betrieblichen Lohnfonds gehören. Das sind beim Bruttolohn:

- Tarif- und Mehrlohn, einschließlich leistungsabhängiger Lohn im Handel (zum Tariflohn gehört auch der Lohnminderungsausgleich für gesetzliche Arbeitszeitverkürzungen);

¹⁾ Gemäß der o. g. Rechtsvorschrift fallen hierunter z. B. Tätigkeiten:

- die das ständige Tragen einer Kolloid- oder Gasfiltermaske (nicht Gummi, Schwamm-, Grobstaub-Filtermaske oder Frischluftgerät) bei Einwirkung von Gasen, Dämpfen oder Stäuben bestimmter chemischer Stoffe oder chemischer Verbindungen erfordern,
- die das ständige Tragen einer - die Hautatmung behindernder - Arbeitsschutzkleidung (Gummianzüge bei Nässe) erfordern,
- unter höherem als atmosphärischen Druck,
- spezifischer Art im Bergbau,
- mit einer außergewöhnlichen einseitigen Belastung (z. B. Lochen in Rechenstationen),
- unter gesundheitsgefährdender Strahlungseinwirkung (Röntgen, Radium)

- Zuschläge (z. B. Zuschläge für Überstunden, für Sonntags-, Feiertags-, Nacht- oder Schichtarbeit, für Arbeiterschwernisse sowie Schichtprämien, Prämien für Lehrausbilder, leistungsabhängige Prämien für Meister u. a.);
- Treueprämien und zusätzliche Belohnung (z. B. im Bergbau, Verkehr oder anderen Zweigen).

Beachte:

Lohnzahlungen für „zusätzliche Arbeit“ sind in die Bruttolohnsumme nur gemäß Anlage 5 einzubeziehen.

2.2. Nettolohnsumme (Abschnitt -/3)

Diese ist im IV. Quartal nachzuweisen und wie folgt zu errechnen:

Bruttolohnsumme gemäß Pkt. 2.1.
 ./ einbehaltene Lohnsteuer
 ./ einbehaltene SV-Pflichtanteile (10%-Anteil)
 = Nettolohnsumme (einschl. Naturalbezüge)

Der Beitrag für zusätzliche Versicherungen (Kranken-Tagegeld oder Renten) gehört nicht zum „SV-Pflichtanteil“ und muß im „Nettolohn“ enthalten sein, d. h. beim Bestehen zusätzlicher Versicherungen ist der nachzuweisende Nettolohn größer als der ausgezahlte Betrag.

3. Nicht aus dem Lohnfonds gezahlte Beträge (Abschnitt -/3)

Durch den Betrieb an seine Arbeitskräfte individuell oder an Kollektive außerhalb des Lohnfonds gezahlte Beträge aus betrieblichen oder außerbetrieblichen Fonds und Mitteln. Von diesen sind am Jahresende in der AKB nur ausgewählte Beträge nachzuweisen, und zwar:

die zum Arbeitseinkommen zählenden Beträge

- Prämien (Pkt. 3.1.)
- Lohn-, Sonder-, Ehegattenzuschläge (Pkt. 3.2.)
- Weihnachtsgeld (Pkt. 3.3.)
- Staatliches Kindergeld (Pkt. 3.4.)

Nicht einzubeziehen sind:

Entschädigungszahlungen nach § 122 des AGB, wie z. B. Wege- und Trennungsgeld, Reisekosten, Aufwandsentschädigungen u. a.

3.1. Prämien

Einzubeziehen sind alle buchungsmäßig im Berichtsjahr an Arbeitskräfte des Betriebes aus zweckgebundenen oder außerhalb zweckgebundener Fonds finanzierten Prämien, wie:

- Prämien aus dem betrieblichen Prämienfonds, einschl. im Berichtsjahr (z. B. 1986) für das Vorjahr (z. B. 1985) gezahlter Jahresendprämien.

Beachte: Unterschiedliche Abgrenzung der per 31. März im Abschnitt „-/8“ auszuweisenden Prämienzahlungen (siehe Pkt. 7).

- Prämien für Materialeinsparung auf Grund persönlicher Konten,
- sonstige Prämien (außer im Bruttolohn enthaltene Prämien – siehe Pkt. 2.1.).

Nicht einzubeziehen sind:

Vergütungen sowie Entschädigungen für Aufwendungen, die im Rahmen der Neuerungsverordnung vom 22.12.1971 (GBI. II 1972 Nr. 1) gezahlt worden sind.

3.2. Lohn-, Sonder- und Ehegattenzuschläge

Ausgleichszahlungen für entstandene Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. 5. 1958 (GBI. I 1958 Nr. 34 und 35), soweit sie noch gesondert gezahlt werden. Die nachfolgenden Zuschlagsarten sind zusammengefaßt als eine Kennziffer nachzuweisen. (Der Ausweis entfällt, wenn bei lohnpolitischen Maßnahmen oder Neuregelung der Tarife diese Zuschläge in die Lohn- und Gehaltssätze eingearbeitet wurden.)

Lohnzuschlag

Der lt. Lohnzuschlagsverordnung (GBI. I 1958 Nr. 34 S. 417 ff.) bei einem monatlichen Bruttodurchschnittsverdienst bis zu 800,- M zu zahlende (nicht der Lohnsteuer und der SV-Beitragspflicht unterliegende) Ausgleichsbetrag.

Sonderzuschlag

Der neben dem Lohnzuschlag lt. Lohnzuschlagsverordnung (GBI. I 1958 Nr. 34 S. 425) zu zahlende Ausgleichsbetrag von monatlich

- a) 12,- Mark im Bergbau unter Tage bei einem monatlichen Bruttodurchschnittsverdienst bis 1000 Mark,
- b) 10,- Mark im Gesundheitswesen bei einem monatlichen Bruttodurchschnittsverdienst bis 1000 Mark, wenn Arbeitskräfte durch ihre Tätigkeit unmittelbar der Tbc-Infektion ausgesetzt sind.

Ehegattenzuschlag

Bei einem monatlichen Bruttodurchschnittsverdienst bis zu 800,- Mark auf Antrag gezahlter Zuschlag in Höhe von 5,- Mark monatlich für Ehegatten ohne eigenes Einkommen (GBI. I 1958 Nr. 35 S. 441)

3.3. Weihnachtsgeld

Gesetzlich festgelegter Betrag, der unter gegebenen Voraussetzungen zu zahlen ist (GBI. II/1966 Nr. 135)

3.4. Staatliches Kindergeld

In gesetzlichen Bestimmungen festgelegter Betrag, der bei Vorliegen der Voraussetzungen für jedes zum Haushalt gehörende Kind zu zahlen ist (GBI. I 1976 Nr. 4 und GBI. I 1981 Nr. 33).

4. Arbeits- und Ausfallzeiten (Abschnitte -/4)

Grundsätze der Nachweisführung

- (1) Alle Zeitkennziffern sind auf der Grundlage exakter und im betrieblichen Buchwerk kontrollierbarer Zeitrechnungen für die in VbE auszuweisende Anzahl der Arbeiter und Angestellten sowie des Produktionspersonals nachzuweisen.
- (2) Die Erfassung der Arbeitszeiten, des Erholungsurlaubs und der Ausfallzeiten für Vollbeschäftigte ist differenziert nach Personengruppen bzw. zutreffender Normalarbeitszeit (vgl. Anlage 3, Pkt. I) vorzunehmen.
- (3) Auf der Basis von (2) zuzüglich der Zeitrechnung für Teilbeschäftigte und zusätzlicher Arbeitskräfte (vgl. Anlage 2, Pkt. 3) ist jede Zeitkennziffer für den Betrieb insgesamt zu ermitteln und auf Formblatt 051.. nachzuweisen.
- (4) Die Gliederung aller Zeitkennziffern ist im Abschnitt -/4 auf Fbl. 051-12, -22 bzw. -3 per 31. 12. enthalten. Die darin fixierten Zusammenhänge sind bei der Berichterstattung genauestens zu beachten. Das gilt insbesondere für solche Kennziffern, die nicht in jedem Abrechnungszeitraum oder nicht gesondert auszuweisen sind.
- (5) Die bereits getroffenen Festlegungen über die Abrechnung des gesamten Berichtszeitraumes (vgl. Teil A, Pkt. 2) und die Vergleichbarkeit der Vorjahres- mit den Berichtsjahresangaben (vgl. Teil A, Pkt. 2.3.) sind unbedingt einzuhalten.
- (6) Der Jahresplan für die Zeiten ist aus der Arbeitszeitbilanz des Betriebsplanes einzusetzen.
- (7) In die Zeitabrechnung zusätzlicher Arbeitskräfte (gem. Anlage 2, Pkt. 3) sind nur die im Rahmen des Lohnfonds bezahlten Zeiten einzubeziehen, d. h. die Kennziffern Arbeitsbefreiung durch ärztliches Attest, Schwangerschafts- und Wochenurlaub, unbezahlte Freistellung und unentschuldigtes Fehlen sind nicht in der AKB nachzuweisen.

Gegenstand der Zeitabrechnung.

ist der Nachweis über die Ausnutzung der „Nominellen Arbeitszeit“ sowie der „Summe der aus dem Lohnfonds bezahlten Zeiten“.

Inhaltlich unterscheiden sich beide Kennziffern wie folgt:

Kennziffer		Richtlinie Pkt. (Gesetzl. Bestimmung)	Bestandteile der	
			Nominellen Arbeitszeit	Bezahlten Zeiten (aus Lohnfonds)
0			1	2
Tatsächlich gel. Arbeitszeit (ohne Überstunden)		4.1.	+	+
Erholungsurlaub		4.2.	+	+
Ausfallzeit insges. (ohne arbeitsfreie Wochenfeiertage)		4.3.	+	-
davon	durch gesetzliche Regelungen begründete Ausfallzeiten	4.3.1.	-	-
	davon bezahlte Freistellung von der Arbeit insgesamt	4.3.1.1.	-	+
	Schwangerschafts- und Wochenurlaub	4.3.1.2.	-	-
	Ausf.-Zt lt. gesetzl. Schutzbestimmungen	4.3.1.3.	-	+
	Arbeitsbefreiung durch ärztliches Attest	4.3.2.	-	-
	Ausfallzeiten infolge Warte- und Stillstandszeiten	4.3.3.	-	+
	unbezahlte Freistellung unentschuldigtes Fehlen	4.3.4. 4.3.5.	- -	- -
Überstunden (einschl. Arbeitsbereitschaft mit Arbeitsleistung)		4.4.1.	-	+
Bezahlte arbeitsfreie Wochenfeiertage		4.4.3.	-	+
Bezahlte Stunden für Prod.-einsätze im Rahmen von Solidaritätsaktionen		4.4.4.	-	+
Arbeitsbereitschaft ohne Arbeitsleistung		(s. AGB § 180)	-	+
Bezahlte Stunden f. Belehrungen außerhalb d. Arbeitszeit		(s. AGB § 215)	-	+

Die „Nominelle Arbeitszeit (Kalenderarbeitszeit)“ wird wie folgt definiert:
„In einem bestimmten Zeitraum auf der Grundlage der durchschnittlichen wöchentlichen Normalarbeitszeit von
- 43,75 Stunden bei Arbeit im Einschichtsystem
- 42,00 Stunden bei Arbeit im Zwei- oder durchgehenden Zweischichtsystem
- 40,00 Stunden bei Arbeit im Drei- oder durchgehenden Dreischichtsystem oder für Mütter unter gegebenen Voraussetzungen
mögliche Arbeitsstunden ohne Zeit für arbeitsfreie Wochenfeiertage.“

Die „Nominelle Zeit“ ist keine Abrechnungskennziffer in der AKB. Basierend auf den Zeitrechnungen der Betriebe ergibt sich die „Nominelle Arbeitszeit“ aus:

- Tatsächlich geleisteter Arbeitszeit ohne Überstunden (Pkt. 4.1.)
- + Erholungsurlaub (Pkt. 4.2.)
- + Ausfallzeit insgesamt ohne arbeitsfreie Wochenfeiertage (Pkt. 4.3.)

Zur Kontrolle des richtigen Nachweises dieser drei Kennziffern ist die durchschnittliche „Nominelle Zeit je VbE“ zu berechnen und mit den „durchschnittlichen kalendermäßigen Nominellen Zeiten je VbE“ in Anlage 4 zu vergleichen. Die berechnete Stundenzahl kann betragen:
- maximal die Stunden für Arbeitskräfte im Einschichtsystem,
- minimal die Stunden für Arbeitskräfte im Dreischichtsystem mit freiem Wochenende.

Dieser Vergleich setzt ordnungsgemäß geführte Zeitnachweise und eine einwandfreie Berechnung der Durchschnittszahl in VbE seit Jahresbeginn voraus. Er gilt auch für spezielle Formen der betrieblichen Arbeitszeitregelung sowie bei gesetzlichen Arbeitszeitverlagerungen zur Vor- oder Nacharbeit von Arbeitstagen oder Arbeitsstunden.

Weitere Hinweise zur Erfassung und Kontrolle der Zeitkennziffern sind der Anlage 3 zu entnehmen.

4.1. Tatsächlich geleistete Arbeitszeit (ohne Überstunden)

Gesamtzeit der Arbeitsstunden innerhalb der Normalarbeitszeit. Dazu gehören auch entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (vgl. AGB) arbeitsbedingte bezahlte Pausen. Bis zur Höhe der Normalarbeitszeit zählen dazu auch Arbeitsstunden der Teilbeschäftigten, wenn im Ausnahmefall über die individuell vereinbarte (Teil-) Arbeitszeit hinaus gearbeitet worden ist.

Beachte:

Einzubeziehen sind auch die Arbeitsstunden der Strafgefangenen und der „zusätzlichen Arbeitskräfte“ (vgl. Anlage 2, Pos. 2.0. und 3.0.).

Nicht einzubeziehen sind Arbeitsstunden, die von Werkträgern des Betriebes in organisiert durchgeführten freiwilligen Produktionseinsätzen im Rahmen von Solidaritätsaktionen geleistet wurden (siehe Pkt. 4.4.4.), sowie Stunden „zusätzlicher Arbeit“, die nicht in VbE umzurechnen sind (vgl. Anlage 5).

4.2. Erholungsurlaub

Freizeit, die den Arbeitern und Angestellten jährlich zur Erhaltung ihrer Gesundheit und Leistungsfähigkeit auf Grund gesetzlicher Bestimmungen und rahmenkollektivvertraglicher Vereinbarungen gewährt und für die vom Betrieb eine Urlaubsvergütung in Höhe des Durchschnittslohnes gezahlt wird.

Der Erholungsurlaub schließt ein:

- den Grund- bzw. erhöhten Grundurlaub,
- den arbeitsbedingten Zusatzurlaub,
- den Zusatzurlaub bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (z. B. Arbeit im Mehrschichtsystem, Schwerbeschädigung, Blindheit).

4.3. Arbeitszeitausfall (Ausfallzeit) insgesamt

Zeitverluste an der Nominellen Arbeitszeit, die dem Betrieb auf Grund gesetzlicher Regelungen, durch Störungen im Betriebsablauf oder aus sonstigen Gründen entstehen; unabhängig davon, ob der Betrieb gesetzlich zu Lohnzahlungen für die ausgefallene Arbeitszeit verpflichtet ist (volkswirtschaftliche Zeitverluste, die durch Teilbeschäftigung entstehen, zählen nicht dazu).

Beachte:

- Sofern Beschäftigte z. B. von der 43,75-Stunden-Arbeitswoche zu einer niedrigeren Normalarbeitszeit (42- oder 40-Stunden-Arbeitswoche) übergeben, entstehen zwar Differenzen zur vorher geltenden Arbeitszeitregelung, sie sind jedoch in der Arbeitszeitbilanz der Arbeitskräfteberichterstattung nicht als Ausfallzeiten auszuweisen.
- Das gleiche gilt für die Differenzen zwischen individuell vereinbarten Arbeitszeiten (bei Teilbeschäftigten) und den für diese Personen gültigen Normalarbeitszeiten.
- Für Werkträger mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Normalarbeitszeit von 43,75 bzw. 42 bzw. 40 Stunden können Ausfallzeiten nur bis zur Höhe der jeweils zutreffenden Normalarbeitszeit entstehen.

- **An arbeitsfreien Tagen** (arbeitsfreier Sonnabend, arbeitsfreier Wochenfeiertag oder dafür gewählter anderer freier Tag) können keine Arbeitszeitausfälle entstehen.
- Es tritt keine Ausfallzeit auf, wenn das Arbeitsrechtsverhältnis ruht.
- Für Teilbeschäftigte können Ausfallzeiten nur bis zur Höhe der individuell vereinbarten Arbeitszeit entstehen, d. h. bei einer individuell vereinbarten Arbeitszeit von beispielsweise 7 Stunden täglich, können bei einer Erkrankung oder einer Freistellung von der Arbeit auch nur 7 Stunden je Arbeitstag in die Zeitrechnung eingehen.

4.3.1. Durch gesetzliche Regelungen begründete Ausfallzeiten

Gesamtzeit der Ausfallarten Bezahlte Freistellung von der Arbeit insgesamt, Schwangerschafts- und Wochenurlaub und Arbeitsausfallzeit auf Grund gesetzlicher Schutzbestimmungen.

4.3.1.1. Bezahlte Freistellung von der Arbeit insgesamt

Gesetzlich geregelte befristete Befreiung eines Werktätigen von seiner Pflicht zur Arbeitsleistung. Für diesen Zeitraum ist vom Betrieb in der Regel ein Ausgleich in Höhe des Durchschnitts- bzw. Tariflohnes oder ein anteiliger Lohnbetrag (im Rahmen des Lohnfonds) zu zahlen.

Folgende Freistellungsarten werden unterschieden:

(1) Freistellung zur Wahrnehmung gesellschaftlicher Verpflichtungen

Hierzu gehören z. B. Arbeitsbefreiungen der Arbeiter und Angestellten zur

- Ausübung staatlicher und gesellschaftlicher Funktionen gemäß § 182 (1) AGB, z. B. für Kommissionsmitglieder der örtlichen Volksvertretungen, Schöffen, Beteiligte an Gerichtsverfahren, Leitungsmitglieder von Parteien und Massenorganisationen, Mitglieder von Elternbeiräten,
- Ableistung des Reservistenwehrdienstes und der Weiterbildung,
- Teilnahme an Katastropheneinsätzen gemäß § 11 (Abs. (1) und (3a) der Verordnung über den Katastrophenschutz (GBl. I/1981 Nr. 20),
- Durchführung von Arbeitsinsätzen im Rahmen der sozialistischen Hilfe, sofern die Bezahlung im Rahmen des Lohnfonds zu Lasten des hilfeleistenden Betriebes erfolgt (d. h. ohne Kostenrückerstattung durch den hilfenehmenden Betrieb),
- Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung gesellschaftlicher, sportlicher und kultureller Veranstaltungen entsprechend den Rechtsvorschriften; hierunter fallen u. a. Schulungen und Lehrgänge demokratischer Organisationen (DTSB, DRK), deren Hauptanliegen in der organisationstypischen Aus- und Weiterbildung der Mitglieder und Funktionäre besteht.

Neu aufgenommen:

- Teilnahme an ärztlichen Untersuchungen und medizinischen Behandlungsmaßnahmen gemäß § 183 (1) AGB,
- Mitarbeit an der außerschulischen Erziehung der Kinder und Jugendlichen (z. B. in Kinderferienlagern).

Nicht einzubeziehen sind (Neu aufgenommen):

- Rechenschaftslegungen der Betriebs- und Gewerkschaftsleitung vor der gesamten Belegschaft sowie Vertrauensleutevollversammlungen und Beratungen der BGL, DSF, FDJ und anderer Massenorganisationen (sind grundsätzlich außerhalb der gesetzlich festgelegten Normalarbeitszeit durchzuführen und nicht in der AKB nachzuweisen),
- Versammlungen von Arbeitskollektiven (z. B. Arbeitsberatungen, Erfahrungsaustausche), deren Inhalt in der unmittelbaren Arbeitsdurchführung besteht (gelten als tatsächlich geleistete Arbeitszeit).

(2) Freistellung für fachliche und gesellschaftspolitische Qualifizierung

Hierzu gehören z. B. Arbeitsbefreiungen zur

- Teilnahme an Lehrgängen und Veranstaltungen, die darauf gerichtet sind, fachliche und/oder politische Kenntnisse zur Erfüllung der vereinbarten bzw. einer vorgesehenen anderen Arbeitsaufgabe (Funktion) zu vermitteln (auch Lehrgänge und Lehrveranstaltungen gesellschaftlicher Organisationen können einen diesbezüglichen Freistellungsanspruch begründen),
- Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Fern-; Abend- und Frauensonderstudium entsprechend den Rechtsvorschriften bzw. entsprechend den Festlegungen im Qualifizierungsvertrag.

- Erfüllung der gesetzlichen Berufsschulpflicht für Jugendliche im Arbeitsrechtsverhältnis (gilt nicht für Lehrlinge),
- berufspraktische Unterweisungen nach § 113 AGB sowie Gesundheits-, Arbeitsschutz- und Brandschutzbelehrungen nach § 215 AGB, die während der Arbeitszeit stattfinden. (Belehrungen außerhalb der Arbeitszeit sind in die Kennziffer „Bezahlte Zeiten insgesamt – aus Lohnfonds“ einzubeziehen – vgl. Pkt. 4.4.2.)

(3) Freistellung aus persönlichen Gründen, wie:

- Hausarbeitstage,
- Heimfahrtstage lt. gesetzlichen Bestimmungen,
- Arbeitsbefreiungen bei eigener Eheschließung, Niederkunft der Ehefrau, bei Wohnungswechsel, Tod eines Angehörigen, zum Arztbesuch gemäß § 183 (2) und (3) AGB, Besuch der Schwangeren- und Mütterberatungsstellen, Stillpausen der Mütter im Rahmen der gesetzlich zu gewährenden Zeit.

4.3.1.2. Schwangerschafts- und Wochenurlaub

Arbeitsbefreiung unmittelbar vor und nach der Geburt eines Kindes entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über den Mütter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau in der DDR.

4.3.1.3. Ausfallzeit lt. gesetzlichen Schutzbestimmungen

Zeitdifferenz zur Normalarbeitszeit des jeweiligen Schichtsystems, die sich aus der AO Nr. 4 vom 20. Juli 1967 zur VO über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBl. II 1967 Nr. 70) für Werktätige mit besonders schwerer oder gesundheitsgefährdender Arbeit ergibt (z. B. verkürzte Arbeitszeit der Locherinnen: 41 Stunden. Auszuweisende Differenzzeit im Einschichtsystem 43,75 ./. 41 = 2,75 Std. je Woche; im Zweischichtsystem 42 ./. 41 = 1 Std. je Woche; im Drei- und durchgehenden Schichtsystem tritt keine Zeitdifferenz auf, weil in diesem Falle auch für Locherinnen die Normalarbeitszeit von 40 Std. je Woche wirksam wird.)

Ebenfalls zählt hierzu die Zeitdifferenz zur jeweiligen Normalarbeitszeit, wenn bei Schonarbeit gem. § 216 des AGB eine verkürzte Arbeitszeit festgelegt worden ist. In beiden Fällen ist es gleichgültig, ob für die Zeitdifferenz direkt Lohnzahlungen erfolgen oder der Lohn indirekt im Monatslohn enthalten ist.

4.3.2. Arbeitsbefreiung durch ärztliches Attest (ohne Schwangerschafts- und Wochenurlaub)

Vom Arzt festgelegte Arbeitsbefreiungen mit Geldleistungen der SV. Dazu gehören:

Neu aufgenommen:

- Ausfallzeit durch Krankheit, das ist Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit (einschl. Berufskrankheit), Unfall (einschl. Arbeitsunfall) oder Quarantäne,
- Kuren,
- Pflege erkrankter Kinder (AGB §§ 186 (2), (3) und 187 (2) sowie GBl. I 1984 Nr. 16).

Beachte:

Fallen in die Zeit der Krankheit arbeitsfreie Wochenfeiertage, so sind diese Tage nicht als Ausfallzeit durch Krankheit abzurechnen, denn es entsteht kein Arbeitszeitausfall. Das gilt auch für Kuren und die Pflege erkrankter Kinder (vgl. Pkt. 4.3).

4.3.3. Ausfallzeiten infolge Warte- und Stillstandszeiten

Das sind ausgefallene Arbeitsstunden der Werktätigen, während derer sie durch Stockungen im Produktionsablauf oder Störungen der gesamten Betriebstätigkeit daran gehindert waren, ihre geplanten Arbeitsaufgaben zu erfüllen und ihnen keine anderen Arbeiten übertragen worden sind. Dazu gehören auch die Ausfallzeiten infolge Warte- und Stillstandszeiten der Werktätigen, die Zeitlohn (einschließlich Monatslohn oder Gehalt) erhalten. Der Nachweis ist zu führen, wenn nach § 114 AGB Lohnausgleich in Höhe des Durchschnittslohnes gezahlt worden ist.

(Vom Prinzip her sind Arbeitsausfälle nach § 115 des AGB ebenfalls in die Kennziffer einzubeziehen.)

Sofern bei Betriebsstörungen o. ä. den Werktätigen vorübergehend eine andere Arbeit übertragen wird oder bei unpünktlicher Arbeitsaufnahme gemäß § 115 des AGB Nacharbeit erfolgt, sind die Stunden in die „tatsächlich geleistete Arbeitszeit“ einzubeziehen, denn es entsteht kein Arbeitsausfall.

4.3.4. Unbezahlte Freistellung

Freistellung von der Arbeit durch den Betrieb aus Gründen, für die kein gesetzlicher Anspruch auf Lohnausgleich für ausgefallene Arbeitszeit besteht. Dazu zählen auch Freistellungen zur Pflege erkrankter Kinder ohne Geldleistungen der SV (§§ 186 (1) und 187 (1) AGB).

4.3.5. Unentschuldigtes Fehlen

Fernbleiben von der Arbeit ohne Zustimmung des Betriebes.

Beachte:

Wird die Fehlzeit nachgearbeitet, sind die Stunden als „Tatsächlich geleistete Arbeitszeit“ nachzuweisen, da für die Arbeitszeitbilanz (Ausnutzung der nominellen Arbeitszeit) keine Ausfallzeit entstanden ist.

4.4. Weitere Zeitkennziffern

4.4.1. Überstunden

Es sind auszuweisen:

- angeordnete Arbeitsstunden, die über die Normalarbeitszeit hinaus geleistet und für die Lohn und Zuschläge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gezahlt werden, sowie außerplanmäßig (d. h. abweichend vom Arbeitszeitplan) an Sonn- und Feiertagen oder an sonstigen arbeitsfreien Tagen geleistete Arbeitsstunden, wenn als Ausgleich dafür keine anderen „arbeitsfreien Tage“ gewährt werden;
- die effektiv über die Normalarbeitszeit angefallenen Einsatzstunden der PKW-Fahrer, d. h. auch effektiv angefallene Einsatzstunden für außerplanmäßige Arbeitsleistungen an Sonnabenden, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen usw. oder während der Arbeitsbereitschaft, die mit Pauschallohnsätzen vergütet werden;
- alle über die Normalarbeitszeit hinaus geleisteten Stunden (unabhängig von der Form ihrer Entlohnung) für zusätzliche Schichten und Produktionseinsätze, die nicht im Rahmen von Solidaritätsaktionen der Betriebe zur Abführung von Spendenbeträgen durchgeführt werden. Das gilt auch bei Anwendung der Pauschallohnvergütung für Produktionsarbeiter in der Lebensmittelindustrie bzw. für das Handelspersonal im Konsumgüterhandel.

Neu aufgenommen:

- Arbeitsstunden, die während der Arbeitsbereitschaft geleistet und vergütet worden sind (vergütete Arbeitsbereitschaft ohne Arbeitsleistung ist in die „Bezahlten Zeiten insgesamt“ einzubeziehen - vgl. Pkt. 4.4.2.).

4.4.2. Bezahlte Zeiten insgesamt (aus Lohnfonds)

Summe der im Rahmen des Lohnfonds bezahlten Stunden (vgl. Pkt. 4, Spalte 2 der Tabelle).

Bei der Kennzifferermittlung ist zu beachten:

- Alle in der Tabelle, Seite 7, Spalte 2, mit einem Plus gekennzeichneten Stunden sind in die Kennziffer einzubeziehen, auch wenn sie nicht oder nicht in jedem Abrechnungszeitraum abzurechnen sind.
- Die Kennziffer ist ohne „bezahlte Zeit für gesetzliche Arbeitszeitverkürzungen“ nachzuweisen (vgl. Pkt. 4.3.).
- Die Summe der im Formblatt-Abschnitt enthaltenen Positionen muß in der Regel kleiner als die „Bezahlten Zeiten insgesamt“ sein. Das ist schon allein durch die anfallenden „arbeitsfreien Wochenfeiertage“ begründet.
- Belehrungen während der Arbeitszeit sind in die Kennziffer „Freistellung für fachliche und gesellschaftspolitische Qualifizierung“ einzubeziehen - vgl. Pkt. 4.3.1.1(2).

4.4.3. Bezahlte arbeitsfreie Wochenfeiertage

Tage der Arbeitsruhe auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, für die ein Ausgleich für ausgefallene Arbeitszeit in Höhe des Tariflohnes aus dem Lohnfonds zu zahlen ist.

Dazu gehören auch an Wochenfeiertagen ausgefallene Arbeitszeiten der Monatslohn- bzw. Gehaltsempfänger.

4.4.4. Bezahlte Stunden für Produktionseinsätze im Rahmen von Solidaritätsaktionen

Hierzu zählen nur Produktionseinsätze in arbeitsfreien Zeiten, für die die erarbeiteten Löhne als Spende auf „Solidaritätskonten“ abgeführt werden.

5. Belegschaftswechsel (Abschnitt -/5)

Nachweis über den Bestand (Anfangs- und Endbestand) an Arbeitskräften und die Bestandsveränderung (Zu- und Abgänge) im Berichtsjahr.

In der AKB ist der Belegschaftswechsel nur für Arbeitskräfte im Arbeitsrechtsverhältnis mit unbefristetem und über 6 Monate befristetem Arbeitsvertrag nachzuweisen (siehe „Übersicht zur Abgrenzung der Arbeitskräfte“, Anlage 2).

5.1. Anfangsbestand

Übernommener Bestand an Arbeitskräften aus dem Vorjahr.

Betriebe, die im Prozeß der Konzentration und Spezialisierung im Berichtsjahr in ihrer Struktur verändert wurden, setzen einen ihrer neuen Struktur entsprechenden rückwirkend berechneten Anfangsbestand ein.

5.2. Zugang im Berichtsjahr

5.2.1. Zugang insgesamt

Hierzu gehören:

(1) Neueinstellungen und Wiederaufnahme der Tätigkeit nach einem ruhenden Arbeitsrechtsverhältnis;

dabei handelt es sich um:

- Schulabgänger ohne Berufsausbildung
- Personen ohne abgeschlossenes Direktstudium
- Zugänge von Nichtberufstätigen
- Wiederaufnahme der Tätigkeit nach Freistellung und Auslandseinsatz
- Gesellschaftlich notwendigen Betriebswechsel (z. B. planmäßiger Arbeitskräfteeinsatz aus anderen Betrieben)
- Betriebswechsel aus gesellschaftlich nicht notwendigen Gründen (Zugänge aus persönlichen Gründen)
- Zugänge aus besonderen Gründen (z. B. Auflagen durch die Ämter für Arbeit)

(2) Übernahme aus der Hochschul-, Fachschul- und Berufsausbildung in ein erstmaliges Arbeitsrechtsverhältnis (siehe nachfolgend Pkt. 5.2.2. und 5.2.3.).

5.2.2. Zugang von Hoch- und Fachschulabsolventen

Hierzu zählen Neueinstellungen von Fachkräften mit abgeschlossener Hoch- bzw. Fachschulausbildung, die nach Beendigung des Studiums erstmalig ein Arbeitsrechtsverhältnis aufgenommen haben.

5.2.3. Zugang aus der Berufsausbildung

Hier sind Übernahmen und Einstellungen von Jugendlichen auszuweisen, wenn nach Beendigung der Lehrausbildung (mit oder ohne bestandene Facharbeiterprüfung) oder vorzeitiger Auflösung des Lehrvertrages erstmalig ein Arbeitsrechtsverhältnis abgeschlossen worden ist; dabei ist es gleichgültig, ob der Lehrvertrag mit dem eigenen oder einem anderen Betrieb bestand.

5.3. Abgang im Berichtsjahr

Auflösung, Erlöschen oder Unterbrechung des Arbeitsrechtsverhältnisses infolge

- (1) natürlichen Abgangs
- (2) gesellschaftlich notwendigen Abgangs
- (3) übrigen Abgangs.

Beachte:

Arbeitskräfte, deren Arbeitsrechtsverhältnis per 31. 12. gelöst wurde, sind im Berichtsjahr (nicht erst im folgenden Jahr) als Abgang zu zählen.

5.3.1. Natürlicher Abgang

Hier sind nur Abgänge auszuweisen, die entstanden sind durch

- (1) Erlöschen des Arbeitsrechtsverhältnisses infolge Tod
- (2) Auflösung des Arbeitsrechtsverhältnisses von Arbeitskräften im Rentenalter (Frauen ab 60 Jahre, Männer ab 65 Jahre)
- (3) Auflösung des Arbeitsrechtsverhältnisses vor Erreichen des Rentenalters infolge Invalidität.

Nicht hierzu zählt ständige oder vorübergehende Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses aus „gesundheitlichen Gründen“.

5.3.2. Gesellschaftlich notwendiger Abgang

Hierzu zählen nur Auflösungen oder Unterbrechungen des Arbeitsrechtsverhältnisses, die entstanden sind durch

- (1) Aufnahme eines Direktstudiums oder langfristige (mindestens 6 Monate) Freistellung im Rahmen anderer Studienformen (nicht einzubeziehen sind Freistellungen zu Lehrgängen, Kursen u. ä. m.);
 - (2) Aufnahme eines Lehrverhältnisses;
 - (3) Aufnahme des Dienstes in bewaffneten Organen (einschl. Grundwehrdienst) oder anderen Sicherheitsorganen (nicht einzubeziehen sind Freistellungen zur Reservistenausbildung);
 - (4) Geplante Versetzungen und Umsetzungen (nur zeitweilige Abordnungen ausgenommen) von Arbeitskräften in andere Betriebe sowie Benutzungen in staatliche Funktionen oder von Parteien und Massenorganisationen übernommene Arbeitskräfte;
 - (5) Planmäßige Abgänge auf Grund von Rationalisierungsmaßnahmen und strukturellen Änderungen;
 - (6) Freistellung von Müttern wegen andauernder Krüppelunfähigkeit des Kindes;
 - (7) Freistellung von Müttern nach Ablauf des Wochenurlaubs (AGB § 246);
- Beachte:**
Die Zahl der unter (7) genannten Mütter ist außerdem als „Darunter-Position“ zum „gesellschaftlich notwendigen Abgang“ auszuweisen.
- (8) Abgänge auf Grund eines über 6 Monate befristeten Aufenthaltes in der DDR (ausländische Arbeitskräfte).

5.4. Endbestand

Bestand am Jahresende, nach Beendigung des Arbeitstages, der tatsächlich ins Folgejahr übernommen wird (d. h. ohne am 31. 12. ausgeschiedene Arbeitskräfte).

Für den bilanzmäßigen Nachweis ergibt sich folgende fomblattbezogene Rechnung:

Zeile 1 Anfangsbestand
+ Zeile 2 Zugang insgesamt im Berichtsjahr
./ Zeile 5 Abgang insgesamt im Berichtsjahr
= Zeile 9 Endbestand

6. Lehrlinge und Lehrlingsentgelte (Abschnitt -/6)

Lehrlinge sind schulentlassene Jugendliche, mit denen ein Lehrvertrag zur Ausbildung in einem Facharbeiterberuf (lt. Systematik der Facharbeiterberufe) bzw. ein Lehrvertrag zum Erwerb des Abschlusses auf einem Teilgebiet eines Facharbeiterberufes abgeschlossen wurde. Hierzu zählen auch im Lehrverhältnis stehende Jugendliche, die neben der vollen Lehrausbildung innerhalb des Ausbildungsprogramms in Abiturklassen der Berufsschulen der Erweiterten Oberschule mit dem Ziel vermittelt bekommen, die Ausbildung mit dem Facharbeiterberuf und dem Abitur abzuschließen. (Schüler im polytechnischen Unterricht zählen nicht als Lehrlinge.)

Die Angaben (in den Zeilen 1 und 2 des Fbl.-Abschnittes) sind grundsätzlich von dem Betrieb nachzuweisen, mit dem der Lehrvertrag abgeschlossen wurde.

Das gilt auch bei Delegationen, so daß vom ausbildenden Betrieb „delegierte Lehrlinge aus anderen Betrieben“ nicht einzubeziehen sind

In Zeile 1 ist die durchschnittliche Anzahl der Lehrlinge auszuweisen, mit denen im Berichtsjahr Lehrverträge bestanden. (Berechnung von Durchschnittszahlen siehe Anlage 3.)

In Zeile 2 ist die Summe der Lehrlingsentgelte einschließlich Zuschläge für Arbeiterschwerisse u. ä. auszuweisen, die die in Zeile 1 ausgewiesenen Lehrlinge im Berichtsjahr erhalten haben.

7. Gezahlte Prämien und Jahresendprämien

(Abschnitt „-/8“ – auszufüllen per 31. 3.)

Abweichend zur Kontenführung im jeweiligen Kalenderjahr sind – unabhängig vom Zahlungstermin – Prämien aus dem Betriebsprämienfonds nachzuweisen, die für „Leistungen im vorangegangenen Planjahr“ (z. B. per 31. 3. 1986 „Prämien für Leistungen im Planjahr 1985“) gezahlt worden sind.

Nicht einzubeziehen sind:

- am Anfang des vorangegangenen Planjahres (z. B. Anfang 1985 für das Vorjahr 1984) gezahlte Jahresendprämien;
- Abführungen an andere Fonds und daraus gezahlte Prämien (z. B. Komplexprämienfonds, Kultur- und Sozialfonds oder Fonds der Betriebsberufsschulen und Lehrlingsausbildungsstätten).

7.1. Gezahlte Prämien für das Planjahr insgesamt (Sp. 01)

Dazu zählen für „Leistungen im vorangegangenen Planjahr“ an Arbeiter und Angestellte gezahlte

- Anerkennungs-, Sofort-, Initiativ- oder Zielprämien u. ä. m.
- Jahresendprämien.

7.2. Gezahlte Jahresendprämien für das Planjahr insgesamt (Sp. 02 bis Sp. 04)

Von den insgesamt gezahlten Prämien (Sp. 01) sind die als „Jahresendprämie“ gezahlten Beträge (für leitende Kader die in Vorschlag gebrachte Summe) gesondert nachzuweisen für

- Arbeiter und Angestellte insgesamt (Sp. 02)
- Produktions- bzw. Handelspersonal (Sp. 03)
- Produktionsarbeiter (Sp. 04).

7.3. Arbeiter und Angestellte im Mehrschichtsystem (nur von Industrie- und Baubetrieben auszuweisen)

– Empfänger von Jahresendprämien

In den Spalten 05 und 07 sind alle nach einem Mehrschichtsystem arbeitenden Arbeiter und Angestellten in VbE auszuweisen, an die Jahresendprämien gezahlt worden sind.

In Spalte 05 bzw. 07 sind hierbei auch Prämienempfänger einzubeziehen, die im durchgehenden Schichtsystem arbeiten.

– Gezahlte Jahresendprämien für das Planjahr

In den Spalten 06 und 08 sind analog zu den Empfängern die Summen der gezahlten Jahresendprämien auszuweisen.

Übersicht zur Berichtspflicht 1986 – 1990
– Produzierender Bereich der Volkswirtschaft –

Betriebe bzw. Einrichtungen der Bereiche	Betriebskreis			Berichtspflicht			
	Schlüssel-Nummer			Periodizität	Formblattverwendung		
	Wirtschafts- bereich	Eigentums- form	Wirtschafts- organ		1. und 2. Berichtsmonat im Quartal	I., II. und III. Quartal	IV. Quartal
Industrie, einschließlich Geologie	1, 64	10 20 (ZBE) 31 (PWF) 32 33	01-99	monatlich	051-11	051-11	051-12
Bauwirtschaft	2	10 20 (ZBO) 31 (Melio.-G.)	01-99		051-11	051-11	051-12
Land-/Forstwirtschaft ohne Veterinärwesen	3 ≠ 3315	10 20 31 (ACZ)	01-99	vierteljährlich	—	051-21	051-22
Verkehr, Post- und Fernmeldewesen	4	10	01-99 ≠ 8480	monatlich	051-11	051-11	051-12
Handel (Außen-, Produktionsmittel- und Konsumgüterhandel)	5	10 32 (VdK)	01-22, 81, 85	monatlich	051-31	051-3	051-3
			23-99; o. 81,85	vierteljährlich	—		
aus: Sonstigen Zweigen des produzierenden Bereichs und dienstl. Wirtschaft	aus: 6, 7	10	821-824 (ÖVW)	vierteljährlich	—	051-21	051-22

Übersicht zur Abgrenzung der Arbeitskräfte

Es bedeuten : + = Anzahl einbeziehen
(+) = Anzahl einbeziehen (aus bezahlter Zeit abzüglich Überstunden in VbE umgerechnet)
- = Anzahl nicht einbeziehen

Pos.	Arbeitskräfte des berichtspflichtigen Betriebes	Bestand	
		am Stichtag	im Durchschnitt
		Personen	VbE
1.0.	Vollbeschäftigte und Teilbeschäftigte¹⁾ im 1. Arbeitsrechtsverhältnis		
1.1.	mit unbefristetem sowie über 6 Monate befristetem Arbeitsrechtsverhältnis	+	+
1.2.	mit bis zu 6 Monaten befristetem Arbeitsrechtsverhältnis (ohne „zusätzliche Arbeitskräfte“ entsprechend Pos. 3.0.)	-	-
1.3.	mit ruhendem Arbeitsrechtsverhältnis (siehe Teil B, Punkt 1.1.)	-	-
2.0.	Strafgefangene im Arbeitseinsatz	-	(+)
3.0.	Zusätzliche Arbeitskräfte (Einsatz auf Grund von Vereinbarungen, Verträgen oder gesetzlichen Bestimmungen)		
3.1.	Studenten im Arbeitseinsatz und Schüler in der Ferientätigkeit	-	(+)
3.2.	Studenten im Praktikum, wenn ihre Vergütung lt. gesetzlichen Bestimmungen aus dem Lohnfonds zu zahlen ist	-	(+)
3.3.	Aushilfskräfte, die zur Überwindung nur zeitweilig auftretender Arbeitsspitzen (an einzelnen Tagen oder stundenweise) regelmäßig oder unregelmäßig eingesetzt werden. Bei regelmäßiger Tätigkeit von mehr als durchschnittlich 12 Std. wöchentlich sind sie als Teilbeschäftigte nach Pos. 1.0. abzurechnen.	-	(+)
3.4.	Mütter nach GBl. I/1976 Nr. 41 bei stunden- oder tageweiser Aushilfstätigkeit während ihrer bezahlten Freistellung	-	(+)
3.5.	Teilbeschäftigte im 2. Arbeitsrechtsverhältnis	-	(+)
3.6.	In den Betrieb delegierte Arbeiter und Angestellte sowie Genossenschaftsmitglieder, wenn die Lohnkosten zu Lasten seines Lohnfonds zu zahlen oder zu verrechnen sind ²⁾	-	(+)
3.7.	„Leistungen zusätzlicher Arbeit“ ³⁾	-	s. Anl. 5
3.8.	Honorartätigkeit	-	-
3.9.	Werktätige, die im Rahmen von Solidaritätsaktionen zur Abführung von Spendenbeträgen Produktionseinsätze durchführen	-	-

¹⁾ Einschließlich „Bürger anderer Staaten“, mit denen auf der Grundlage von Regierungsabkommen oder im kleinen Grenzverkehr Arbeitsverträge abgeschlossen wurden.
Dazu gehören nicht Bürger anderer Staaten, die
- auf der Basis von Regierungsabkommen zur Sammlung berufspraktischer Erfahrungen (vom Staatssekretariat für Arbeit und Löhne vermittelte Absolventen) oder zur Ausbildung mit Lehrvertrag (vom Staatssekretariat für Berufsausbildung vermittelte Jugendliche) im Betrieb eingesetzt sind.
- über Außenhandelsbeziehungen (z. B. Limes, Polex) in der DDR tätig sind.

Neu aufgenommen:

²⁾ Im delegierenden (sozialistische Hilfe leistenden) Betrieb sind für die delegierten Arbeitskräfte folgende Angaben für den Betrieb insgesamt auszugliedern:
- Ist-Anzahl der Arbeiter und Angestellten in VbE
- deren Bruttolöhne
- deren Arbeits- und Ausfallzeiten
In die Ist-Anzahl der Arbeiter und Angestellten in Personen sind die Delegierten weiterhin einzubeziehen (GBl. I/1984 Nr. 22).

³⁾ Gesetzliche Grundlagen sind der Beschluß vom 14. August 1975 zur Erhöhung von Ordnung und Disziplin sowie zur Durchsetzung einer straffen Kontrolle bei Leistung zusätzlicher Arbeit in Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen (GBl. I 1975 Nr. 35) sowie die darauf basierenden weiteren Rechtsvorschriften und Festlegungen in den Rahmenkollektivverträgen.

Berechnungsmethoden

I. Arbeits- und Ausfallzeiten

1. Ermittlung der Zeitkennziffern

Ausgehend von der unterschiedlichen Gestaltung der Arbeitszeit von wöchentlich 43 $\frac{3}{4}$, 42 und 40 Stunden ist jede Zeitkennziffer differenziert nach zutreffender Normalarbeitszeit (Personengruppe) zu erfassen. Im Detail ist dabei wie folgt vorzugehen (vereinfachte Darstellung):

Beispiel

Ausgangsgrößen eines Betriebes:

Anzahl der vollbeschäftigten Arbeiter und Angestellten	= 99 VbE
davon arbeitend im	
- Einschichtsystem mit täglicher Normalarbeitszeit von 8,75 Std.	= 24 VbE (Personengruppe I)
- Zweischichtsystem mit täglicher Normalarbeitszeit von 8,40 Std.	= 30 VbE (Personengruppe II)
- Dreischichtsystem mit täglicher Normalarbeitszeit von 8,00 Std.	= 45 VbE (Personengruppe III)

Tabelle 1

Erfassung der Zeitkennziffern je Vollbeschäftigten, differenziert nach zutreffender Normalarbeitszeit (Personengruppe), für Berichtsjahr 1988

Pers.-gruppe	Zeitkennziffer ¹⁾	Std. (arbeitstäg.)	x	Arbeitstage	=	Stunden/VbE
I	TA	8,75	x	200 AT	=	1750,0
	EU	8,75	x	18 AT	=	157,5
	AU	8,75	x	38 AT	=	332,5
II	TA	8,40	x	197 AT	=	1654,8
	EU	8,40	x	21 AT	=	176,4
	AU	8,40	x	38 AT	=	319,2
III	TA	8,00	x	195 AT	=	1560,0
	EU	8,00	x	23 AT	=	184,0
	AU	8,00	x	38 AT	=	304,0

Tabelle 2

Ermittlung der Kennziffern für den Betrieb insgesamt

Zeile	Pers.-gruppe	Zeitkennziffer ¹⁾	Stunden/VbE	x	VbE-Anzahl der Pers.-gruppe	=	Stunden des Betriebes
1	I	TA	1750,0	x	24	=	42 000,0
2	II	TA	1654,8	x	30	=	49 644,0
3	III	TA	1560,0	x	45	=	70 200,0
4	Summe der Zeilen 1 + 2 + 3					=	161 844,0
5	I	EU	157,5	x	24	=	3 780,0
6	II	EU	176,4	x	30	=	5 292,0
7	III	EU	184,0	x	45	=	8 280,0
8	Summe der Zeilen 5 + 6 + 7					=	17 352,0
9	I	AU	332,5	x	24	=	7 980,0
10	II	AU	319,2	x	30	=	9 576,0
11	III	AU	304,0	x	45	=	13 680,0
12	Summe der Zeilen 9 + 10 + 11					=	31 236,0

¹⁾ Es bedeuten:

TA = Tatsächlich geleistete Arbeitszeit (ohne Überstunden)

EU = Erholungsurlaub

AU = Ausfallzeit insgesamt (ohne bezahlte arbeitsfreie Wochenfeiertage)

Auf Formblatt 051 wären danach in 1000 Stunden mit einer Dezimale für den Betrieb insgesamt nachzuweisen:

161,8 Tsd. Std. Tatsächlich geleistete Arbeitszeit (ohne Überstunden)

17,4 Tsd. Std. Erholungsurlaub

31,2 Tsd. Std. Ausfallzeit insgesamt (ohne bezahlte arbeitsfreie Wochenfeiertage)

Die dargelegten Sachverhalte sind grundsätzlich bei der täglichen Erfassung jeder Zeiteinheit zu beachten. D. h., nicht nur den im Beispiel genannten Haupt-, sondern in gleicher Weise den Ausfallzeit-Kennziffern

- Arbeitsbefreiung durch ärztliches Attest
- Durch gesetzliche Regelungen begründete Ausfallzeiten
- Unbezahlte Freistellung
- Ausfallzeiten infolge Warte- und Stillstandszeiten
- Unentschuldigtes Fehlen

dürfen je Vollbeschäftigten nur zugrunde gelegt bzw. abgerechnet werden:

- täglich 8,00 Stunden bei einer wöchentlichen Normalarbeitszeit von 40 Std.
- täglich 8,40 Stunden bei einer wöchentlichen Normalarbeitszeit von 42 Std.
- täglich 8,75 Stunden bei einer wöchentlichen Normalarbeitszeit von 43,75 Std.

Läßt man diese Unterschiede bei der Erfassung der Zeiten außer acht und berechnet beispielsweise die Arbeits- und Ausfallzeiten einer vollbeschäftigten werktätigen Mutter von 2 Kindern unter 16 Jahren nicht auf der Basis der gesetzlich festgelegten Normalarbeitszeit von wöchentlich 40 Stunden, sondern auf der Basis von wöchentlich 43,75 Stunden, würde für Berichtsjahr 1988 das Arbeitsvermögen dieser Mutter um 192 Stunden (nom. Zeit bei 43,75-Std.-Woche 2240 Std. ./ nom. Zeit bei 40-Std.-Woche 2048 Std.) falsch in die Nachweistführung eingehen und einen Zeitfonds repräsentieren, der in der Realität gar nicht verfügbar ist.

2. Überprüfung der (unter Pkt. I/1) errechneten Hauptkennziffern durch Ermittlung der nominellen Arbeitszeit

Wie im Teil B, Pkt. 4, der Richtlinie angegeben, ist die nominelle Arbeitszeit keine Abrechnungskennziffer, sondern ergibt sich aus der Addition von Tatsächlich geleisteter Arbeitszeit (ohne Überstunden)

+ Erholungsurlaub

+ Ausfallzeit insgesamt (ohne bezahlte arbeitsfreie Wochenfeiertage).

Zur Selbstkontrolle des ordnungsgemäßen statistischen Nachweises dieser drei Hauptkennziffern kann die nominelle Arbeitszeit unabhängig von der betrieblichen Erfassung, differenziert nach zutreffender Normal- bzw. Teilarbeitszeit, für den Betrieb insgesamt wie folgt errechnet werden:

Beispiel:

Berechnung der nominellen Arbeitszeit eines Betriebes (100 Arbeiter und Angestellte) für Berichtsjahr 1988

Zeile	Gesetzl. Normal- bzw. individuell vereinbarte Arbeitszeit	Personen	VbE	Nominelle Arbeitszeit in Stunden für 1 Arbeitstag (Spalte 1 x Spalte 2)	
0	1	2	3	4	5
1	8,75 Std. (einschichtig arbeitend)	20	20	175	44 800
2	8,40 Std. (zweischichtig arbeitend)	30	30	252	64 512
3	8,00 Std. (dreischichtig arbeitend bzw. Mütter unter gegebenen Voraussetzungen)	45	45	360	92 160
4	7,00 Std. (teilbeschäftigt) ¹⁾	5	4	35	8 960
5	Betrieb insgesamt (= Zeilen 1 bis 4)	100	99	822	210 432

¹⁾ Es wurde hier vereinfachend einheitlich eine individuell vereinbarte verkürzte Arbeitszeit von wöchentlich 35 Stunden bei einer gesetzlich festgelegten wöchentlichen Normalarbeitszeit von 43,75 Stunden unterstellt. Bei der exakten Abrechnung sind hierfür die einzelnen tatsächlich vereinbarten verkürzten Arbeitszeiten und als Umrechnungsbasis für die VbE die entsprechenden bei Vollbeschäftigung geltenden Normalarbeitszeiten zugrunde zu legen.

Die so für den Berichtszeitraum errechnete durchschnittliche nominelle Arbeitszeit des Betriebes stellt die Kontrollkennziffer dar, die mit der Summe der Hauptkennziffern lt. Arbeitszeitznachweisen (unter Pkt. I/1, Tabelle 2, Summe der Zeilen 4 + 8 + 12) zu vergleichen ist. Bei ordnungsgemäßer Führung der Arbeitszeitznachweise und sachlich richtiger Berechnung der VbE-Durchschnittszahl seit Jahresbeginn (siehe nachfolgend Pkt. II) muß die Kontrollkennziffer (210 432 Std.) identisch sein mit der Summe der auf dem Formblatt auszuweisenden Kennziffern

Tatsächlich geleistete Arbeitszeit (161 844 Std.)
+ Erholungsurlaub (17 352 Std.) vgl. Pkt. I/1, Tabelle 2
+ Ausfallzeit insgesamt (31 236 Std.)

Der Quotient aus der Division Kontrollkennziffer nominelle Arbeitszeit (in Std.) durch Anzahl der VbE darf sich nur in dem mit Anlage 4 gegebenen Rahmen bewegen, d. h. die errechnete Stundenzahl pro VbE kann betragen:

- maximal die Stunden für Arbeitskräfte im Einschichtsystem,
- minimal die Stunden für Arbeitskräfte im unterbrochenen Dreischichtsystem.

II. Durchschnittszahlen der Arbeitskräfte (Personen und VbE)

Die Berechnung der Durchschnittszahlen kann auf der Grundlage angeschriebener Tagesbestände der Arbeitskräfte (Pkt. II/1) oder exakt geführter Zeitnachweise (lt. Pkt. II/2) erfolgen.

Beide Berechnungsmethoden setzen voraus:

- Zeitweilig abwesende Arbeitskräfte (vgl. Abschnitt B, Pkt. 1.1.) sowie am Tage „neueingestellte bzw. ausscheidende“ Arbeitskräfte sind beim Errechnen der Durchschnittszahlen für Personen und VbE stets einzubeziehen.
- Basis für die Errechnung der Durchschnittszahl in Personen ist die Summe der Voll- plus Teilbeschäftigten im 1. Arbeitsrechtsverhältnis plus der Strafgefangenen im Arbeitseinsatz (vgl. Anlage 2).
- Die Ermittlung der Durchschnittszahl in VbE erfordert die Einbeziehung aller Vollbeschäftigten und die Umrechnung der teilbeschäftigten Personen (vgl. nachfolgend Pkt. 1.1.), der Strafgefangenen (siehe dazu gesonderte Hinweise) und der „Zusätzlichen Arbeitskräfte“ (vgl. nachfolgend Pkt. 1.2).

1. Berechnung aus Tagesbeständen (tägliche Anschreibung)

Es gilt folgende Formel: $\frac{\text{Summe der Tagesbestände}}{\text{Anzahl der angeschriebenen Tage}} = \text{Durchschnittsbestand}$

Beispiel:

Monat	Summe Tagesbestände		Angeschriebene Tage		Durchschnittszahl		
	im Monat	seit Jahresbeginn	im Monat	seit Jahresbeginn	Monat Sp. 1 : Sp. 3	seit Jahresbeginn Sp. 2 : Sp. 4	Formblattausweis
0	1	2	3	4	5	6	7
Januar	3 100	3 100	31	31	100	100,0	100
Februar	2 520	5 620	28	59	90	95,3	95
März	3 875	9 495	31	90	125	105,5	106

(Die vereinfachte Berechnung „Summe der Monatsbestände, dividiert durch Anzahl der Monate“ ist ungenau, weil die unterschiedliche Anzahl der Tage vernachlässigt wird. Sie kann nur angewandt werden, wenn die durchschnittlichen Monatsbestände fast gleichbleibend sind.)

1.1. Umrechnung teilbeschäftigter Personen in VbE

Die Umrechnung in VbE ist generell für alle verkürzt arbeitenden Personen mit individueller Arbeitszeitvereinbarung vorzunehmen. Die VbE ergibt sich aus dem Verhältnis der „individuell vereinbarten Arbeitszeit“ zur „Normalarbeitszeit des jeweiligen Schichtsystems“ bzw. zur „gesetzlich festgelegten verkürzten Arbeitszeit für Arbeitskräfte in Tätigkeiten mit Schutzbestimmungen“.

(Teilbeschäftigte Mütter, deren Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung 40 Stunden betragen würde, sind gleichfalls zur Normalarbeitszeit des jeweiligen Schichtsystems umzurechnen.)

Bezogen auf die Normalarbeitszeit des jeweiligen Schichtsystems, ergeben sich folgende VbE-Größen:

Individuell vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit	Wöchentliche Normalarbeitszeit im		
	Einschichtsystem (43,75 Std.)	Zweischichtsystem (42 Std.)	Drei- u. durchgehenden Schichtsystem (40 Std.)
Stunden	VbE		
16	0,37	0,38	0,40
18	0,41	0,43	0,45
20	0,46	0,48	0,50
22	0,50	0,52	0,55
24	0,55	0,57	0,60
26	0,59	0,62	0,65
28	0,64	0,67	0,70
30	0,69	0,71	0,75
32	0,73	0,76	0,80
34	0,78	0,81	0,85
36	0,82	0,86	0,90
38	0,87	0,90	0,95
40	0,91	0,95	(1 VbE)
42	0,96	(1 VbE)	

Nur bei der Umrechnung und Addition ist mit Kommastellen zu rechnen. Der Ausweis von Durchschnittszahlen im Formblatt hat grundsätzlich ohne Kommastelle zu erfolgen.

Beachte:

Teilbeschäftigte, die vorübergehend über die individuell vereinbarte Zeit lt. Arbeitsvertrag hinaus arbeiten, sind bis zur Höhe der Normalarbeitszeit des jeweiligen Schichtsystems mit der „erreichten Arbeitszeit“ umzurechnen. Erst über die zutreffende Normalarbeitszeit hinaus geleistete Stunden zählen als Überstunden.

1.2. Umrechnung „Zusätzlicher Arbeitskräfte“ in VbE

Bei der Ermittlung des Durchschnittsbestandes in VbE nach Tagesbeständen ist zu beachten, daß gegebenenfalls dem Tagesbestand nicht erfaßte Personen hinzuzurechnen sind. Das gilt z. B. für Gruppen von „zusätzlichen Arbeitskräften“ lt. Pos. 3.0. der Anlage 2, deren Umrechnung in VbE aus der bezahlten Zeit (ohne Überstunden), dividiert durch die „Nominelle Arbeitszeit je VbE seit Jahresbeginn“ (Basis: Normalarbeitszeit des jeweiligen Schichtsystems) vorzunehmen ist.

Beispiel für Berichtszeitraum 1. 1. bis 31. 3. 1987:

Berichtszeitraum 1. 1. bis	Nominelle Arbeitszeit (in Stunden) je VbE seit Jahresbeginn lt. Anlage 4 im			Bezahlte Stunden (ohne Überstunden) für zusätzliche AK im			Durchschnittszahl der zusätzlichen Arbeitskräfte im		
	Ein- (43,75 Std.)	Zwei- (42 Std.)	Drei- (40 Std.)	Ein-	Zwei-	Drei-	Ein- (Sp. 4 : Sp. 1)	Zwei- (Sp. 5 : Sp. 2)	Drei- (Sp. 6 : Sp. 3)
	Schichtsystem			Schichtsystem			Schichtsystem		
	0	1	2	3	4	5	6	7	8
31. 1.	183,75	176,40	168,00	860	860	860	4,68 = 5 VbE	4,88 = 5 VbE	5,12 = 5 VbE
28. 2.	358,75	344,40	328,00	2 400	2 400	2 400	6,69 = 7 VbE	6,97 = 7 VbE	7,32 = 7 VbE
31. 3.	551,25	529,20	504,00	3 000	3 000	3 000	5,44 = 5 VbE	5,67 = 6 VbE	5,95 = 6 VbE

2. Berechnung aus Zeitnachweisen

Bei exakter Nachweisführung der Arbeits- und Ausfallzeiten sowie des Erholungsurlaubs können die Durchschnittszahlen für Personen und VbE anstelle der Berechnung aus Tagesbeständen auf der Basis der Zeitrechnung ermittelt werden. Das ist für Arbeitskräftegruppen mit unterschiedlicher Normalarbeitszeit (43,75 bzw. 42 bzw. 40 Stunden wöchentlich) differenziert durchzuführen.

Für die Berechnung können folgende Formeln angewandt werden, wobei die Zeiten für den Zähler und Nenner stets auf den abzurechnenden Berichtszeitraum bezogen sein müssen:

$$\frac{\text{Summe } N_{z_1}}{N_{z_2}} = e \cdot \text{Zahl VbE} \quad \frac{\text{Summe } (N_{z_1} + V_z)}{N_{z_2}} = e \cdot \text{Zahl Personen}$$

Es bedeuten:

N_{z_1} = „Nominelle Zeit“, ergibt sich aus „Tatsächlich geleisteter Zeit (ohne Überstunden)“ plus „Erholungsurlaub“ plus „Ausfallzeit insgesamt (ohne bezahlte arbeitsfreie Wochenfeiertage)“

N_{z_2} = „Nominelle Zeit je Arbeitskraft“, zu entnehmen der Anlage 4 (die dort angegebenen Zeiten sind für die Berechnung auch dann verbindlich, wenn durch betriebliche Arbeitszeitregelungen zeitweilig Differenzen zur „Kalendermäßigen nominellen Zeit“ entstehen)

V_z = „Volkswirtschaftliche Zeitverluste infolge verkürzter Arbeitszeit lt. Arbeitsvertrag“, zu ermitteln wie folgt:

$$\frac{\text{Summe der zutreffenden Normalarbeitszeiten}}{\text{.l. Summe der individuell vereinbarten Arbeitszeiten}} = \text{Volkswirtschaftliche Zeitverluste infolge ...}$$

Beispiel für Arbeitskräfte mit 43,75 Stunden Normalarbeitszeit (Bj. 1987):

Monat	Nominelle Arbeitszeit in Stunden		VbE errechnet Sp. 2 Sp. 3	volkswirtschaftl. Zeitverluste durch verkürzt Arbeitende lt. AV (V_z)	Summe nominelle Zeit und volks- wirtschaftliche Zeitverluste (Sp. 2 + Sp. 5)	Personen errechnet Sp. 6 Sp. 3
	Summe aus Zeitnachweis (N_{z_1})	je AK lt. Anlage 4 (N_{z_2})				
1	2	3	4	5	6	7
Januar	14 700	183,75	80	3 675	18 375	100
Februar	17 500	175,00	100	3 500	21 000	120
März	21 175	192,50	110	3 850	25 025	130
seit Jahresbeginn bis März	53 375	551,25	96,8	11 025	64 400	116,8

Beachte:

Die richtige Ermittlung der Durchschnittszahlen erfordert, daß auch die Berechnung für Arbeitskräfte im Zwei-, Drei-, durchgehenden Schichtsystem und für vollbeschäftigte Mütter mit der 40-Stunden-Arbeitswoche stets mit den in Anlage 4 angegebenen „Nominellen Zeiten je Arbeitskraft“ vorzunehmen ist. Bei der Anwendung von EDV-Programmen ist es zulässig, die aus Zeitnachweisen differenziert vorzunehmende Berechnung der Durchschnittszahlen zu modifizieren bzw. betriebsinternen Aspekten anzupassen. Die Einhaltung des mit Anlage 4 gegebenen Rahmens ist dabei zu sichern.

Durchschnittliche Nominelle Arbeitszeit (kalendermäßig) je Arbeitskraft im Monat
- zur Berechnung von Durchschnittszahlen (in VbE) aus Zeitzachweisen -

Monat	Kalendertage	Arbeitstage	Einschichtsystem	Unterbrochenes	Durchgehendes	Unterbrochenes ¹⁾	Durchgehendes ²⁾		
				Zweischichtsystem		Dreischichtsystem			
			mit durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit von ...						
			43,75 Std.	42 Std.		40 Std.			
1986									
Januar	31	22	192,50	184,8	186	176	177,14		
Februar	28	20	175,00	168,0	168	160	160,00		
März	31	20	175,00	168,0	186	160	177,14		
April	30	22	192,50	184,8	180	176	171,43		
Mai	31	20	175,00	168,0	186	160	177,14		
Juni	30	21	183,75	176,4	180	168	171,43		
Juli	31	23	201,25	193,2	186	184	177,14		
August	31	21	183,75	176,4	186	168	177,14		
September	30	22	192,50	184,8	180	176	171,43		
Oktober	31	22	192,50	184,8	186	176	177,14		
November	30	20	175,00	168,0	180	160	171,43		
Dezember	31	21	183,75	176,4	186	168	177,14		
1987									
Januar	31	21	183,75	176,4	186	168	177,14		
Februar	28	20	175,00	168,0	168	160	160,00		
März	31	22	192,50	184,8	186	176	177,14		
April	30	21	183,75	176,4	180	168	171,43		
Mai	31	20	175,00	168,0	186	160	177,14		
Juni	30	21	183,75	176,4	180	168	171,43		
Juli	31	23	201,25	193,2	186	184	177,14		
August	31	21	183,75	176,4	186	168	177,14		
September	30	22	192,50	184,8	180	176	171,43		
Oktober	31	21	183,75	176,4	186	168	177,14		
November	30	21	183,75	176,4	180	168	171,43		
Dezember	31	22	192,50	184,8	186	176	177,14		
1988									
Januar	31	20	175,00	168,0	186	160	177,14		
Februar	29	21	183,75	176,4	174	168	165,71		
März	31	23	201,25	193,2	186	184	177,14		
April	30	20	175,00	168,0	180	160	171,43		
Mai	31	21	183,75	176,4	186	168	177,14		
Juni	30	22	192,50	184,8	180	176	171,43		
Juli	31	21	183,75	176,4	186	168	177,14		
August	31	23	201,25	193,2	186	184	177,14		
September	30	22	192,50	184,8	180	176	171,43		
Oktober	31	20	175,00	168,0	186	160	177,14		
November	30	22	192,50	184,8	180	176	171,43		
Dezember	31	21	183,75	176,4	186	168	177,14		

1) einschl. Mütter mit 40-Stunden-Arbeitswoche im Ein- und unterbrochenen Mehrschichtsystem

2) einschl. Mütter mit 40-Stunden-Arbeitswoche im durchgehenden Mehrschichtsystem

**Durchschnittliche Nominelle Arbeitszeit (kalendermäßig) je Arbeitskraft seit Jahresbeginn
- zur Berechnung von Durchschnittszahlen (in VbE) aus Zeitnachweisen -**

Monat	Kalendertage	Arbeitstage	Einschichtsystem	Unterbrochenes	Durchgehendes	Unterbrochenes ¹⁾	Durchgehendes ²⁾		
				Zweischichtsystem		Dreischichtsystem			
			mit durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit von ...						
			43,75 Std.	42 Std.		40 Std.			
1986									
Januar	31	22	192,50	184,8	186	176	177,14		
Februar	59	42	367,50	352,8	354	336	337,14		
März	90	62	542,50	520,8	540	496	514,29		
April	120	84	735,00	705,6	720	672	685,71		
Mai	151	104	910,00	873,6	906	832	862,86		
Juni	181	125	1093,75	1050,0	1086	1000	1034,29		
Juli	212	148	1295,00	1243,2	1272	1184	1211,43		
August	243	169	1478,75	1419,6	1458	1352	1388,57		
September	273	191	1671,25	1604,4	1638	1528	1560,00		
Oktober	304	213	1863,75	1789,2	1824	1704	1737,14		
November	334	233	2038,75	1957,2	2004	1864	1908,57		
Dezember	365	254	2222,50	2133,6	2190	2032	2085,71		
1987									
Januar	31	21	183,75	176,4	186	168	177,14		
Februar	59	41	358,75	344,4	354	328	337,14		
März	90	63	551,25	529,2	540	504	514,29		
April	120	84	735,00	705,6	720	672	685,71		
Mai	151	104	910,00	873,6	906	832	862,86		
Juni	181	125	1093,75	1050,0	1086	1000	1034,29		
Juli	212	148	1295,00	1243,2	1272	1184	1211,43		
August	243	169	1478,75	1419,6	1458	1352	1388,57		
September	273	191	1671,25	1604,4	1638	1528	1560,00		
Oktober	304	212	1855,00	1780,8	1824	1696	1737,14		
November	334	233	2038,75	1957,2	2004	1864	1908,57		
Dezember	365	255	2231,25	2142,0	2190	2040	2085,71		
1988									
Januar	31	20	175,00	168,0	186	160	177,14		
Februar	60	41	358,75	344,4	360	328	342,86		
März	91	64	560,00	537,6	546	512	520,00		
April	121	84	735,00	705,6	726	672	691,43		
Mai	152	105	918,75	882,0	912	840	868,57		
Juni	182	127	1111,25	1066,8	1092	1016	1040,00		
Juli	213	148	1295,00	1243,2	1278	1184	1217,14		
August	244	171	1496,25	1436,4	1464	1368	1394,29		
September	274	193	1688,75	1621,2	1644	1544	1565,71		
Oktober	305	213	1863,75	1789,2	1830	1704	1742,86		
November	335	235	2056,25	1974,0	2010	1880	1914,29		
Dezember	366	256	2240,00	2150,4	2196	2048	2091,43		

1) einschl. Mütter mit 40-Stunden-Arbeitswoche im Ein- und unterbrochenen Mehrschichtsystem

2) einschl. Mütter mit 40-Stunden-Arbeitswoche im durchgehenden Mehrschichtsystem

Auszug aus dem „Beschluß vom 14. August 1975 zur Erhöhung von Ordnung und Disziplin sowie zur Durchsetzung einer straffen Kontrolle bei Leistung zusätzlicher Arbeit“ (GBL I/1975 Nr. 35 Seite 631)

Pkt. 3: Freiwillige bezahlte Tätigkeit von Werkträgern außerhalb der bestehenden Arbeitsrechtsverhältnisse und von Genossenschaftsmitgliedern (nachfolgend zusätzliche Arbeit genannt) ist nur zulässig

a) entsprechend der Anordnung des Ministers für Bauwesen vom 25. August 1975 über die Zulässigkeit, Vergütung und Kontrolle von zusätzlicher Arbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen (GBL I/1975 Nr. 35 Seite 632 ff.)

Nach vorstehender Anordnung dürfen gemäß § 2 (2) Betriebe und Einrichtungen als Auftraggeber Aufträge zur Leistung zusätzlicher Arbeit an Bürger erteilen für Baumaßnahmen an

lt. Abs. 2a) Werkwohnungen, Internaten, Wohnheimen und Erholungsbauten sowie betrieblichen Einrichtungen, die von der Bevölkerung mit genutzt werden;

lt. Abs. 2b) Gebäuden und baulichen Anlagen des Feriendienstes des FDGB;

lt. Abs. 2c) betrieblichen Gebäuden und baulichen Anlagen zur Beseitigung kleiner Schäden, zur Rationalisierung und zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen (Anlage 2 der AO).

Außerdem können nach § 2 (5) dieser AO Auftraggeber zur Unterstützung der bei ihnen beschäftigten Werkträger

bei der Reparatur, der Modernisierung, dem An-, Um- und Ausbau von Wohnungen sowie beim Neubau und der Erweiterung von Eigenheimen geeignete Werkträger mit der Durchführung folgender Leistungen in zusätzlicher Arbeit beauftragen:

- Transport-, Lade- und Montageleistungen unter Nutzung betrieblicher Grundmittel,

- Heizungs-, Sanitär- und Elektroinstallation und andere Bauleistungen, die von den Werkträgern nicht selbst erbracht werden können, einschl. Projektierung und Bauleitung.

b) für stunden- und tageweise Tätigkeiten

zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen, zur Sicherung der Produktion landwirtschaftlicher Produkte und Nahrungsgüter, zur Be- und Entladung sowie zur Erfüllung kommunaler Aufgaben, die keinen Einsatz vollbeschäftigter Werkträger erfordern.

c) für stunden- und tageweise Tätigkeiten

zur Durchführung von Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Anlagen, Maschinen und Werkzeugen in Betrieben, die über keine eigenen Reparaturkapazitäten verfügen.

d) für stunden- und tageweise Aushilfstätigkeiten, soweit sie in Rechtsvorschriften bzw. rahmenkollektivvertraglichen Bestimmungen geregelt sind (z. B. Gewinnung von Sekundärrohstoffen; Transport, Verkauf und Verarbeitung von leicht verderblichen Waren).

Hinweise und Festlegungen zur Abrechnung der „zusätzlichen Arbeit“ in der Arbeitskräfteberichterstattung

Hinweise zu den gesetzlichen Bestimmungen (siehe oben)

Zu Pkt. 3a und 3c des Beschlusses

Die in der AO des Ministers für Bauwesen in § 2 (2), (5) genannten Baumaßnahmen und weiteren Tätigkeiten (lt. Pkt. 3a des Beschlusses) sowie Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten (lt. Pkt. 3c des Beschlusses) dienen im Prinzip nicht der Erfüllung der betrieblichen Planaufgaben. Sie werden in der Regel als fremde Leistungen geplant, aber durch andere Betriebe nicht realisiert.

Sofern die genannten Tätigkeiten im Rahmen zusätzlicher Arbeit durchgeführt werden, sind sie nicht in die Berichtsangaben über Arbeitskräfte, Lohn und Zeit (Fbl. 051-..., Abschn. -1 und -/4) einzubeziehen.

Das gilt auch für Leistungen in zusätzlicher Arbeit, die von Werkträgern des eigenen Betriebes (einschl. Betriebshandwerkern) vollbracht werden.

Die anfallenden Vergütungen sind aus den jeweils zulässigen Fonds (Investitions-, Leistungs-, Kultur- und Sozialfonds usw.) zu finanzieren und außerhalb des geplanten Lohnfonds zu zahlen.

Nachweisführung in der Arbeitskräfteberichterstattung

Die lt. Pkt. 3a und 3c in zusätzlicher Arbeit geleisteten Stunden und die dafür gezahlte Vergütung sind für das gesamte Berichtsjahr als selbständige Abrechnungskennziffern (Außerdem-Positionen) im Fbl. Abschnitt -/6 nachzuweisen.

Zu Pkt. 3b und 3d des Beschlusses

Hierunter sind ausschließlich Tätigkeiten genannt, die zu den betrieblichen Planaufgaben gehören und dementsprechend im Rahmen des geplanten Lohnfonds zu vergüten sind. Werkträger, die diese Tätigkeiten in zusätzlicher Arbeit ausführen, sind deshalb wie „zusätzliche Arbeitskräfte“ zu behandeln und in nachstehender Form in die Berichtsangaben einzubeziehen:

- die Stunden in die „Tatsächlich geleistete Arbeitszeit“ und in die „Stunden zusätzlicher Arbeitskräfte“

- aus bezahlten Stunden umgerechnete VbE in die Durchschnittszahl VbE

- die gezahlte Vergütung in die Bruttolohnsumme

Bemerkungen:

(1) Die Festlegung in Ziffer 3 des Beschlusses, wonach zusätzliche Arbeit außerhalb des bestehenden Arbeitsrechtsverhältnisses geleistet werden darf, bedeutet, daß die „zusätzliche Arbeit“ außerhalb der für den einzelnen Werkträger geltenden Arbeitszeit und außerhalb der im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitsaufgabe durchzuführen ist. Danach kann zusätzliche Arbeit auch von Werkträgern des eigenen Betriebes geleistet werden, sofern

- die rahmenkollektivvertraglichen Regelungen nichts Gegenteiliges bestimmen,

- die Tätigkeit nicht mit der im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitsaufgabe identisch ist. Liegt Identität vor, kann es sich im Regelfall nur um Überstunden und nicht um zusätzliche Arbeit handeln, auch wenn den rahmenkollektivvertraglichen Regelungen entsprechend „Pauschalohnvergütung“ erfolgt. In Einzelfällen entscheiden hierüber die zuständigen Staatsorgane in Abstimmung mit dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne.

(2) Der betriebliche Nachweis über zusätzliche Arbeit ist unabhängig davon zu führen, woraus die Vergütungen finanziert bzw. ob sie im Rahmen oder außerhalb des geplanten Lohnfonds gezahlt werden. Auftraggeber für zusätzliche Arbeit haben die Vergütungen auf dem entsprechenden Konto des für sie geltenden Kontenrahmens nachzuweisen.

Vierteljährliche Arbeitskräfteberichterstattung
und jährliche Berufstätigenerhebung
der Betriebe des sonstigen produzierenden Bereichs,
der nicht produzierenden Bereiche und der BHG (WO 5823)
– ohne ÖVV-Betriebe, WO 821 bis 824 –

Die Angaben der Berufstätigenerhebung (Fbl. 055-1) sind per 30. 9. auf Seite 3 des Berichtsbogens nachzuweisen.

0. Allgemeine Angaben

Berichtspflichtiger (Anschrift):		01	Betriebsnummer		Lsp.
Fernamt: Nr.:		02	Bezirk/Kreis		1-8
Bearbeiter: App.-Nr.:		03			9-12
Verteiler:		04	Eigentumsform		---
Original und 1. Durchschnitt an Kreisstelle der Staatl. Zentralverwaltung für Statistik		05	Wirtschaftsleitendes Organ		---
2. Durchschnitt an übergeordnetes Organ		06	Wirtschaftsgruppe		---
3. Durchschnitt an kontoführende Bank (-filiale)		07	Kartenkennzeichen	Fbl. 051-4 152	78-80
4. Durchschnitt verbleibt beim Berichtspflichtigen		08		Fbl. 055-1 155	
Berichtszeitraum vom 1. 1. bis		31. 3.		30. 6.	30. 9.
Vorlage bis					31. 12.
Rückgabe bis					
Für die Richtigkeit	Datum				
	Leiter des Betriebes				
	Hauptbuchhalter				

3/1 Bruttolohnsumme und VbE – Arbeiter und Angestellte, darunter Leitungs- und Verwaltungspersonal –

Lfd. Nr.	Maßeinheit	Berichtszeitraum 1. 1. bis						
		31. 3.	30. 6.	30. 9.	31. 12.			
1 Arbeiter und Angestellte	Bruttolohnsumme	Jahresplan	401	401	401	401	21-23	
		Plan seit Jahresbeginn					24-29	
		Ist	Berichtsjahr					30-35
			Vorjahr					36-41
	Durchschnittszahl	Jahresplan					42-47	
		Plan seit Jahresbeginn					48-53	
		Ist	Berichtsjahr					54-59
			Vorjahr					60-65
9 Leitungs- u. Verwaltungspersonal (darunter von Arbeitern u. Angestellten)	Bruttolohnsumme	Jahresplan	417	417	417	417	21-23	
		Plan seit Jahresbeginn					24-29	
		Ist	Berichtsjahr					30-35
			Vorjahr					36-41
	Durchschnittszahl	Jahresplan	419	419	419	419	42-47	
		Plan seit Jahresbeginn					48-53	
		Ist	Berichtsjahr					54-59
			Vorjahr					60-65
17 Leitungspersonal (Davon-Pos. v. Zeile 15 bzw. 16)	Durchschnittszahl	Ist	Berichtsjahr				66-71	
			Vorjahr					
		Ist	Berichtsjahr					48-53
			Vorjahr					54-59
19 Verwaltungspersonal (Davon-Pos. v. Zeile 15 bzw. 16)	Durchschnittszahl	Ist	Berichtsjahr				60-65	
			Vorjahr				66-71	

4/1 Personen – Arbeiter und Angestellte –							
Lfd. Nr.		Maß- einheit	Berichtszeitraum 1. 1. bis				
			31. 3.	30. 6.	30. 9.	31. 12.	
1	Durchschnittszahl	Jahresplan	402	402	402	402	21-23 24-29
2			Plan seit Jahresbeg.				30-35
3		Ist	Berichtsjahr				36-41
4			Vorjahr				42-47

5/8 Gezahlte Prämien und Jahresendprämien für Planjahr 1988 – Arbeiter und Angestellte – (Nur von Betrieben mit wirtschaftlicher Rechnungsführung per 31. 3. 1989 nachzuweisen)							
1	Gezahlte Prämien insgesamt (ohne gezahlte Jahresendprämien für 1987)		1000 Mark (ohne Dez.)	461			21-23 24-29
2	darunter	gezahlte Jahresendprämien (ohne gez. Jahresendpr. f. 1987)					30-35

Jahresangaben (nur per 31. 12. auszufüllen)

7/3 Nettolohnsumme und nicht aus dem Lohnfonds gezahlte Beträge – Arbeiter und Angestellte –					
Lfd. Nr.			Maß- einheit	Ist Berichtsjahr (1. 1. – 31. 12.)	
1	Nettolohnsumme (= Abschn. 3/1, Z. 3 [per 31. 12.] ./. Abschn. 7/3, Z. 2)			471	21-23 24-29
2	Von der Bruttolohnsumme einbehaltene Beträge für Lohnsteuer und SV-Pflichtanteile				30-35
3	Beträge des Arbeits- ein- kommens	Prämien insgesamt (einschließlich Jahresendprämie für Planjahr 1988)	1000 Mark (ohne Dez.)		36-41
4		Lohn-, Sonder- u. Ehegattenzuschläge insgesamt, soweit noch gesondert gezahlt (GBl. I, 1958, Nr. 34 und 35)			42-47
5		Weihnachtsgeld (gem. GBl. II, 1966, Nr. 135)			48-53
6		Staatliches Kindergeld			54-59

8/5 Belegschaftswchsel – Arbeiter und Angestellte (ohne Saison- und Aushilfskräfte)						
1	Anfangsbestand am 1. 1.				60-65	
2	Zugang einschließlich übriger Zugang				66-71	
3	darunter	Hoch- und Fachschulabsolventen	Personen (ohne Dez.)	481	21-23 24-29	
4		aus der Lehrausbildung			(Es sind nur Personen nachzuweisen, die nach der Ausbildung erstmals ein Arbeitsrechtsverhältnis abgeschlossen haben.)	30-35
5	Abgang einschließlich übriger Abgang					36-41
6	darunter	natürlicher Abgang (Tod, Invalidität, Rentenalter)				42-47
7		gesellschaftlich notwendiger Abgang ¹⁾			48-53	
8		darunter von Z. 7: nach Wochenurlaub freigestellte Mütter (AGB, § 246)			54-59	
9	Endbestand am 31. 12. (= Z. 1 + Z. 2 ./. Z. 5)				60-65	

9/6 Weitere arbeitsökonomische Kennziffern					
1	Lehrlinge insgesamt (Durchschnittszahl)		Personen (ohne Dez.)	491	21-23 24-29
2	Lehrlingsentgelt ²⁾		1000 Mark (ohne Dez.)		30-35
3	durch Arbeiter und Angestellte zusätzlich geleistete Arbeit für Baumaßnahmen/Instandhaltung (gem. GBl. I, 1975, Nr. 35, Pkt. 3a und 3c)	Vergütung			36-41
4		Bezahlte Zeit	1000 Std. (mit 1 Dez.)		42-47
5	Weibliches Leitungspersonal am 31. 12. (Stichtagszahl)		Personen (ohne Dez.)		48-53
6	Jährliche zusätzliche Vergütung	im Gesundheits- und Sozialwesen lt. VO vom 15. 11. 1973	1000 Mark (ohne Dez.)		54-59
7		in der Volksbildung lt. Verfügungen u. Mitteilungen vom 24. 6. 1976			60-65

1) einschließlich Mütter, die nach Beendigung des Wochenurlaubs oder wegen andauernder Krippenunfähigkeit des Kindes von der Arbeit freigestellt worden sind
2) Abweichend zur Darstellung in der AKB-Richtlinie 1986-90 ist das Lehrlingsentgelt ohne Zuschläge für Arbeiterschwermerisse u. ä. nachzuweisen

R i c h t l i n i e

zur

A r b e i t s k r ä f t e b e r i c h t e r s t a t t u n g (AKB)

1986 bis 1990

für Betriebe und Einrichtungen in den sonstigen Zweigen des produzierenden Bereichs (WB 6),

in nichtproduzierenden Bereichen (WB 7 - 9)

sowie

für ausgewählte Betriebe und Einrichtungen anderer Wirtschaftsbereiche

Die bisher für die Jahre 1981 bis 1985 gültige AKB-Richtlinie (Stand: Juli 1980) sowie die Ergänzung vom November 1981 werden mit der vorliegenden Fassung außer Kraft gesetzt.

Neu wird die Kennziffer "WEIBLICHES LEITUNGSPERSONAL" am 31.12. des Berichtsjahres (Stichtagszahl Personen) im Abschnitt -/6 des Formblattes erfasst. Damit erfüllt die Nachweisführung auf Formblatt 993.

Ebenfalls neu ist die vierteljährliche Abrechnung des "VERWALTUNGSPERSONALS" (Durchschnittszahl VbE). Die Kennziffer Leitungs- und Verwaltungspersonal (30) ist damit untersetzt nach den Davon-Positionen Leitungspersonal (31) und Verwaltungspersonal (32) nachzuweisen.

A. Grundsätze und Hinweise zum Ausfüllen der Formblätter

1. Gegenstand, Geltungsbereich und gesetzliche Grundlagen der Berichterstattung

1.1. Gegenstand und Ziel der Berichterstattung

Die Arbeitskräfteberichterstattung wird im Rahmen arbeits- und bildungsökonomischer Erhebungen zur Darstellung gesellschaftlicher Erscheinungen auf einem wichtigen Teilgebiet des betrieblichen, territorialen und volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses durchgeführt. Sie ist Instrument der Leitungstätigkeit, Planung und Plankontrolle auf allen Ebenen der Volkswirtschaft und dient insbesondere mit ihren Kennziffernkomplexen über Arbeitskräfte, Lohn und Zeit der Bilanzierung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens sowie der Vorbereitung wirtschaftspolitischer Entscheidungen. Sie gibt Auskunft über den Einsatz und die Nutzung des eingesetzten gesellschaftlichen Arbeitsvermögens.

1.2. Gesetzliche Grundlagen und Weisungsbefugnis

Bei der Berichterstattung sind alle Rechtsvorschriften einzuhalten, die das staatliche Berichtswesen betreffen. Insbesondere sind maßgebend:

- Verordnung über Rechnungsführung und Statistik vom 11.7.1985 (GBl. I 1985 Nr. 23)
- Anordnung über Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben und Kombinatn vom 6.8.1985 (GBl.-Sonderdruck Nr. 800/1)

W e i s u n g s b e f u g t zur Organisation der Berichterstattung, zum Kennziffernprogramm sowie zur Abrechnungsmethodik sind ausschließlich die Dienststellen der SZS. Im Widerspruch zu den Festlegungen dieser Richtlinie gegebene Anweisungen sind unverzüglich den zuständigen Kreisstellen der SZS zur Wiederherstellung der Ordnungsmäßigkeit mitzuteilen. Sie können nach § 25 der VO über Rechnungsführung und Statistik zur Einleitung eines Ordnungsstrafverfahrens führen.

1.3. Berichtspflicht

Diese besteht für folgende Betriebe und Einrichtungen mit juristisch selbständigem Status bzw. eigener staatlicher Lohnfondsauflage:

- staatliche Tierarztpraxen, Tierkliniken u. a. veterinärmed. Einrichtungen (WZ 3315)
- staatliche Pflanzenschutzämter u. a. Einrichtungen des Pflanzenschutzes (WZ 3416)
- Einrichtungen des Straßenwesens ohne wirtschaftliche Rechnungsführung (WZ 4118)
- Bäuerliche Handelsgenossenschaften (WZ 5221)
- volkseigene und konsumgenossenschaftliche Betriebe und Einrichtungen
 - . der sonstigen Zweige des produzierenden Bereichs (WB 6)
 - . der nicht produzierenden Bereiche (WB 7 bis 9)

Alle Erhebungseinheiten berichten vierteljährlich auf Formblatt 051-4. Den Industrie- ministerien, dem Ministerium für Bauwesen, dem Ministerium für Verkehrswesen (WO 2221 bis 2273), dem Bezirkswirtschaftsrat und den Bauämtern unterstehende Betriebe und Einrichtungen der Wirtschaftsbereiche 6 bis 8 füllen zusätzlich das Formblatt 051-31 aus.

Dieser Betriebskreis ist auch dann berichtspflichtig, wenn vorübergehend (saisonbedingt) nicht gearbeitet (produziert) wird bzw. die Einrichtung geschlossen ist.

Die Berichtsdaten sind grundsätzlich für die gesamte berichtspflichtige Einheit auszuweisen, d. h. einschließlich der Angaben von Teil- und Nebenbetrieben.

Für das ordnungsgemäße Ausfüllen der Berichtsvordrucke und die termingemäße Abgabe der Berichtsexemplare an die Empfänger (vgl. Pkt. 1.4.) ist der Leiter der berichtspflichtigen Einheit verantwortlich. Die sachliche Richtigkeit der Angaben ist durch den Hauptbuchhalter bzw. durch den vom Leiter der berichtspflichtigen Einheit Beauftragten zu bestätigen. Die Angaben müssen jederzeit belegbar sein. Bei Verstößen gegen die organisatorischen und methodischen Festlegungen zur Berichterstattung können die Berichtspflichtigen nach § 25 der Verordnung über Rechnungsführung und Statistik zur Verantwortung gezogen werden.

1.4. Berichtsvordruck, Vorlagetermin und Empfänger

Für die Ermittlung der auf dem Formblatt auszuweisenden Kennziffern sollten weitgehend die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik gedruckten Arbeitsunterlagen benutzt werden.

Das gilt insbesondere für Betriebe und Einrichtungen, die die Arbeitskräfteberichterstattung ohne EDV-Programme vornehmen.

Berichtsunterlagen (Formblatt und Richtlinie) werden von der zuständigen Kreisstelle der SZS bereitgestellt. Arbeitsunterlagen für die betriebliche Fortschreibung und Hinweise zur Abrechnung von Heimarbeitern können von dort angefordert werden.

V o r l a g e t e r m i n e werden durch die Kreisstelle verbindlich vorgegeben. Ihre Einhaltung ist Pflicht, weil Verstöße die termingerechte Datenaufbereitung und Ergebnisaufbereitung für die Partei-, Staats- und Wirtschaftsorgane gefährden.

Der Kreis der Empfänger der Berichtsexemplare (siehe Verteiler lt. Formblatt) darf ohne Zustimmung der SZS nicht erweitert werden.

1.5. Neu- bzw. Umbildung von Betrieben (bzw. Einrichtungen) durch strukturelle Veränderung

Kriterium der Neu- bzw. Umbildung ist, daß im Prozeß der Konzentration oder Zentralisation neue Betriebe entstehen, die aus v o r h a n d e n e n Betrieben gebildet oder durch Ein- bzw. Ausgliederung von Betrieben bzw. Betriebsteilen in ihrer Gesamtstruktur verändert wurden.

Neu- und umgebildete Betriebe müssen alle Angaben für den gesamten Abrechnungszeitraum seit Jahresbeginn im Berichts- und Vorjahr entsprechend ihrer n e u e n S t r u k t u r nachweisen. Gegebenenfalls sind fehlende Angaben für eingegliederte Betriebe oder Betriebsteile einzuschätzen.

1.6. Neugründung von Betrieben (bzw. Einrichtungen)

Kriterium der Neugründung ist, daß der Betrieb nicht durch Konzentration oder Zentralisation vorhandener Betriebe oder ihrer Betriebsteile entstanden ist. Für das Gründungsjahr (Berichts- oder Vorjahr) gilt:

- Für Lohnkennziffern weisen neugegründete Betriebe statt Angaben seit Jahresbeginn, Angaben "seit Bestehen" aus, d. h. die tatsächlich seit Bestehen angefallene Lohnsumme.
- Die Durchschnittszahlen der Arbeitskräfte sind dagegen für den Zeitraum "seit Jahresbeginn" zu berechnen. Bis zur Aufnahme der Betriebstätigkeit ist als Bestand der Wert "0" einzusetzen. Diese Regelung ist methodisch bedingt, weil bei der Ermittlung der Arbeitsproduktivität und des Durchschnittslohnes aller Betriebe von einem gleichen Abrechnungszeitraum ausgegangen werden muß.

Beispiel: Januar	=	0	Arbeitskräfte
Februar	=	300	Arbeitskräfte
März	=	330	Arbeitskräfte
Summe	=	630	Arbeitskräfte
$\frac{630}{3 \text{ Monate}}$	=	210	Arbeitskräfte im Durchschnitt seit Jahresbeginn

Wurde der Betrieb im Berichtsjahr neu gegründet, entfällt der Ausweis von Vorjahresangaben.

2. Hinweise zum Ausfüllen der Formblätter

Der Ausweis aller Kennziffern muß den gesamten Berichtszeitraum umfassen. Unvollständige Berichtszeiträume abzurechnen (z. B. 1.1. bis 28.5.) ist nicht statthaft.

2.1. Allgemeine Angaben (Abschnitt 0)

Die von der Dienststelle der SZS übergebenen Schlüsselnummern sind nach dem Stand der Zuordnung des berichtspflichtigen Betriebes am Ende des Abrechnungszeitraumes einzutragen.

Die Betriebsnummer ist unbedingt a c h t s t e l l i g (gut lesbar) auszuweisen.

2.2. Planangaben

Als "J a h r e s p l a n" sind die staatlichen Planaufgaben bzw. Richtwerte einzusetzen, die vom wirtschaftsleitenden oder übergeordneten Verwaltungsorgan übergeben wurden. (Sofern diese nicht vorliegen, ist von der betrieblichen Planung auszugehen.)

Der "P l a n s e i t J a h r e s b e g i n n" ist aus dem aufgeschlüsselten Betriebsplan zu ermitteln. Erfolgte keine Aufschlüsselung bzw. keine dem Abrechnungszeitraum entsprechende Aufschlüsselung, ist die auszuweisende Planzahl (ausgehend vom Jahresplan bzw. Quartalsplan) einzuschätzen.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen^{1/} sind für die staatlichen Planaufgaben Arbeiter und Angestellte in Personen und VbE die von den wirtschaftsleitenden bzw. übergeordneten Organen bestätigten "Q u a r t a l s p l ä n e" nachzuweisen.

2.3. Vorjahresangaben

Die Nacherhebung von Vorjahresangaben erfolgt zur Gewinnung strukturell und methodisch vergleichbarer Angaben mit dem Berichtsjahr. Diese Vergleichbarkeit ist unbedingt zu sichern.

Aus der vorjährigen Berichterstattung können folglich die Angaben n u r dann übernommen werden, wenn

- die äußere Struktur des Betriebes sich nicht durch Neu- bzw. Umbildung verändert hat,
- keine methodischen Veränderungen zum Inhalt der Kennziffern oder ihren Berechnungsmethoden stattgefunden haben.

Sind Veränderungen eingetreten, muß die Vergleichbarkeit des Vorjahres zum Berichtsjahr hergestellt werden, damit die e c h t eingetretene Veränderung widerspiegelt wird und nicht die durch strukturelle oder methodische Veränderungen.

Daraus ergibt sich:

- Wurden in den abrechnungspflichtigen Betrieb andere Betriebe oder einzelne Betriebsteile eingegliedert, müssen diese beim Ausweis der Vorjahresangaben e i n b e z o g e n werden.
- Erfolgte eine Ausgliederung durch Übergabe von Betriebsteilen an andere Betriebe, sind die Vorjahresangaben o h n e diese ausgegliederten Betriebsteile auszuweisen. (Vorstehende Regelung gilt auch in solchen Fällen, wo einzelne Arbeitsgruppen übernommen oder abgegeben wurden.)
- Im Abrechnungsjahr wirksam werdende methodische Veränderungen gelten auch für den Ausweis der Vorjahresangaben. Z. B. sind mit Einführung neuer Beschäftigtengruppenkataloge auch die Vorjahresangaben entsprechend dem neuen Zuordnungsprinzip auszuweisen.
- Berichtigungen wegen früherer falscher Zuordnungen müssen auch für die Vorjahresangaben durchgeführt werden.

Sofern aus betrieblichen Unterlagen vergleichbare Angaben für das Vorjahr nicht oder nur mit erheblich großem Aufwand gewonnen werden können, sind reale Einschätzungen vorzunehmen und beim Ausweis im Formblatt zu kennzeichnen.

Keinesfalls darf der Ausweis geforderter Vorjahresangaben unterbleiben, weil dies bei der Konzentration der Betriebsdaten zu falschen Aussagen führt,

2.4. Berichtigungen

Wurden für vorangegangene Abrechnungszeiträume in betrieblichen Unterlagen Korrekturen durchgeführt, müssen "kumulative Angaben" für den folgenden Berichtszeitraum mit den korrigierten Daten ermittelt werden.

Bei größeren Korrekturen ist im Formblatt durch Fußnote zu vermerken "Korrektur betrieblicher Daten", damit unnötige Rückfragen vermieden werden.

2.5. Davon- und Darunter-Positionen

Davon-Positionen stellen stets eine Aufgliederung dar. Ihre Summe muß in jedem Fall die Bezugsgröße ergeben.

^{1/} Z. Z. gilt die Anordnung über die Quartals- und Monatsplanung v. 3.12.1984 (GBl. I 1984 Nr. 35)

Darunter-Positionen stellen nur ausgewählte (in der Bezugsgröße enthaltene) Angaben dar. Deshalb kann die Summe dieser Positionen nur kleiner als die (im Ausnahmefall gleich der) Bezugsgröße sein.

B. Erläuterungen zu den Kennziffern und Berechnungsmethoden

Vorbemerkung

In der AKB werden Angaben für die Arbeitskräfte insgesamt (= Arbeiter und Angestellte) sowie für das Leitungs- und Verwaltungspersonal erfaßt. Grundlage für die Zuordnung zur Tätigkeitsgruppe Leitungs- und Verwaltungspersonal sind die von den zuständigen Ministerien bzw. zentralen Organen entsprechend der "Anordnung vom 10.12.1974 über die Einführung der Rahmenrichtlinie für die neue Gliederung der Beschäftigten" (GBI. I/1975. Nr. 1 und GBI. I 1982 Nr. 37) herausgegebenen Beschäftigtengruppenkataloge bzw. entsprechende Weisungen für zweigspezifische Regelungen zur Gruppierung der Beschäftigten.

1. A r b e i t s k r ä f t e (Abschnitt ./1)

1.1. Arbeitskräftebestand

Dazu zählen alle Personen, auch Heimarbeiter und Rehabilitanden, die auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages im Arbeitsrechtsverhältnis zum Betrieb stehen sowie auf Grund von Vereinbarungen, Verträgen oder gesetzlichen Bestimmungen im Betrieb Tätige (zusätzliche Arbeitskräfte).

Für den Ausweis von A r b e i t s k r ä f t e -Kennziffern:

- Bestand am Stichtag
- Bestand im Durchschnitt (Durchschnittszahl) des Berichtszeitraumes (Berechnungsmethoden siehe Anlage 3)

Ist zur Gewinnung aussagefähiger und zweckentsprechender Daten eine unterschiedliche Abgrenzung festgelegt (siehe "Übersicht zur Abgrenzung der Arbeitskräfte"). Im Prinzip gilt, daß Lohnkennziffern für die in VbE einzubeziehenden Arbeitskräfte nachzuweisen sind.

Einzubeziehen sind grundsätzlich in a l l e Bestandsangaben auch zeitweilig (z. B. wegen Urlaub, Krankheit, Freistellung einschl. Reservistenausbildung) vom Betrieb abwesende Arbeitskräfte, unabhängig von der Dauer der Abwesenheit.

Nicht mitzuzählen im Bestand sind Betriebsangehörige mit r u h e n d e m Arbeitsrechtsverhältnis wie z. B.

- ihren Grundwehrdienst ableistende Personen;
- Mütter mit oder ohne Mütterunterstützung, die nach Beendigung des Wochenurlaubs oder wegen andauernder Krippenunfähigkeit eines Kindes die Tätigkeit unterbrechen;
- Rentner, die wegen Vollinvalidität ihre Tätigkeit aufgeben oder unterbrechen mußten, ohne daß das Arbeitsrechtsverhältnis gelöst wurde. (Bei zeitweiliger Arbeitsaufnahme zählen sie wie "zusätzliche Arbeitskräfte").

1.2. Arbeitskräfte-Zählmaße

Zur Gewinnung zweckdienlicher Angaben werden als unterschiedliche Zählmaße "Personen" und "Vollbeschäftigteneinheiten" (VbE) angewandt.

1.2.1. P e r s o n e n

Beim Ausweis in "Personen" werden die Arbeitskräfte unabhängig von der individuell mit dem Betrieb vereinbarten Arbeitszeit erfaßt, d. h. j e d e Arbeitskraft, ob "vollbeschäftigt" oder "teilbeschäftigt" zählt als e i n e Person.

1.2.1.1. Vollbeschäftigte Personen sind Arbeitskräfte, mit denen im Arbeitsvertrag keine Teilbeschäftigung vereinbart wurde. Ihre durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit entspricht der gesetzlich festgelegten durchschnittlichen wöchentlichen Normalarbeitszeit von

- 43,75 Stunden bei Arbeit im 1-Schichtsystem
- 42,00 " bei Arbeit im 2-Schichtsystem
- 40,00 " bei Arbeit im 3- oder durchgehenden Schichtsystem oder für Mütter unter gegebenen Voraussetzungen.

Als Vollbeschäftigte zählen auch Personen in Berufen und Tätigkeiten mit Schutzbestimmungen (vgl. GBl. II 1967 Nr. 70), mit denen keine Teilbeschäftigung vereinbart worden ist.

In der Volks- und Berufsbildung ist für Lehrer das Pflichtstundenminimum und für Erzieher die festgelegte Wochenstundenzahl Kriterium für eine vollbeschäftigte Arbeitskraft (vgl. RKV der Volksbildung und kommunalen Einrichtungen der Berufsausbildung vom 15.4.1983).

1.2.1.2. Teilbeschäftigte Personen (verkürzt Arbeitende lt. Arbeitsvertrag) sind Arbeitskräfte mit individueller Arbeitszeitvereinbarung. Ihre im Arbeitsvertrag vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit beträgt weniger als die wöchentliche Normalarbeitszeit vollbeschäftigter Personen bzw. in Berufen der Volks- und Berufsbildung weniger als die Pflicht- bzw. Wochenstundenzahl vollbeschäftigter Personen.

1.2.2. Vollbeschäftigteneinheiten (VbE)

Die Vollbeschäftigteneinheit ist ein Maß für eine fiktive Anzahl "vollbeschäftigter Personen" (rechnerische Größe auf Basis der Normalarbeitszeiten). Dabei zählen:

- vollbeschäftigte Personen als eine volle Einheit (= 1 VbE);
- teilbeschäftigte Personen nur gemäß dem Anteil ihrer individuell vereinbarten Arbeitszeit zur wöchentlichen Normalarbeitszeit (in Berufen der Volks-/Berufsbildung zur Pflicht- oder Wochenstundenzahl) des jeweiligen Schichtsystems; bei Tätigkeiten mit Schutzbestimmungen gemäß dem Anteil der individuell vereinbarten Arbeitszeit an der gesetzlich festgelegten verkürzten Arbeitszeit;
- zusätzliche Arbeitskräfte gemäß dem Anteil der bezahlten Zeit (ohne Überstunden) an der Normalarbeitszeit des jeweiligen Schichtsystems.

Für die Umrechnung von Rehabilitanden in VbE gelten die gesetzlichen Bestimmungen (vgl. GBl. I 1976 Nr. 33). Bestimmend für die Höhe des VbE-Ausweises ist das Leistungsvermögen der Rehabilitanden, das durch die Kreisrehabilitationskommission festgelegt worden ist.

2. Lohnkennziffern

2.1. Bruttolohnsumme (Abschnitt ./1)

Die Plansumme stellt den Lohnfonds (verfügbares Lohnlimit zur Erfüllung der Planaufgaben) dar. Die Istsumme ist der verausgabte Lohnfonds und ergibt sich aus:

- Gesamtbetrag der Bruttolöhne der in VbE anzuweisenden Arbeitskräfte des Betriebes (Geldlohn und Naturalbezüge im Geldausdruck), unabhängig davon, ob der Lohn in die Selbstkosten eingeht oder aus zweckgebundenen betrieblichen Fonds bzw. außerbetrieblichen Mitteln finanziert wird;
- an Werk tätige mit ruhendem Arbeitsrechtsverhältnis gezahlte Beträge, wenn die gesetzliche Regelung die Zahlung aus dem Lohnfonds vorsieht (z. B. bei Frauensonderstudium);

Bruttolohn ist der Teil des Arbeitseinkommens (Geldlohn und Naturalbezüge im Geldausdruck ohne Abzug von Lohnsteuer und SV-Pflichtbeitrag), der auf tarifrechtlichen Regelungen, rahmenkollektivvertraglichen Vereinbarungen oder besonderen gesetzlichen Festlegungen beruht und dessen Bestandteile zum betrieblichen Lohnfonds gehören. Das sind beim Brutto-(geld)-lohn:

- Tarif- und Mehrlohn
(zum Tariflohn gehört auch der Lohnminderungsausgleich für gesetzliche Arbeitszeitverkürzungen),
- Zuschläge (z. B. Zuschläge für Überstunden, für Sonntags-, Feiertags-, Nacht- oder Schichtarbeit, für erschwerte Arbeitsbedingungen sowie Schichtprämien, Prämien für Lehrausbilder, leistungsabhängige Prämien für Meister u. a.),
- Treueprämien und zusätzliche Belohnung (z. B. im Bergbau, Verkehr oder anderen Zweigen).

(Nicht zum Bruttolohn zählt die zusätzliche Vergütung in der Volksbildung und im Gesundheitswesen - siehe Pkt. 6)

Beachte: Lohnzahlungen für "zusätzliche Arbeit" sind in die Bruttolohnsumme nur gemäß Anlage 5 einzubeziehen.

2.2. Nettolohnsumme (Abschnitt ./3)

Diese ist im IV. Quartal nachzuweisen und wie folgt zu errechnen:

Bruttolohnsumme gemäß Pkt. 2.1.
./. einbehaltene Lohnsteuer
./. einbehaltene SV-Pflichtanteile (10%-Anteil)

= Nettolohnsumme (einschl. Naturalbezüge)

Der Betrag für zusätzliche Versicherungen (Kranken-Tagegeld oder Renten) gehört nicht zum "SV-Pflichtanteil" und muß im "Nettolohn" enthalten sein, d. h. beim Bestehen zusätzlicher Versicherungen ist der nachzuweisende Nettolohn größer als der ausgezahlte Betrag.

3. Nicht aus dem Lohnfonds gezahlte Beträge (Abschnitt ./3)

Durch den Betrieb an seine Arbeitskräfte individuell oder an Kollektive außerhalb des Lohnfonds gezahlte Beträge aus betrieblichen oder außerbetrieblichen Fonds und Mitteln. Von diesen sind am Jahresende in der AKB nur ausgewählte Beträge nachzuweisen, und zwar:

zum Arbeitseinkommen zählende Beträge

- Prämien (Pkt. 3.1.)
- Lohn-, Sonder-, Ehegattenzuschläge (Pkt. 3.2.)
- Weihnachtsgeld (Pkt. 3.3.)
- Staatliches Kindergeld (Pkt. 3.4.)

Nicht einzubeziehen sind:

Entschädigungszahlungen nach § 122 des AGB, wie z. B. Wege- und Trennungsgeld, Reisekosten

3.1. Prämien

Einzubeziehen sind alle buchungsmäßig im Berichtsjahr an Arbeitskräfte des Betriebes aus zweckgebundenen oder außerhalb zweckgebundener Fonds finanzierte Prämien, wie:

- Prämien aus dem betrieblichen Prämienfonds einschl. im Berichtsjahr (z. B. 1986) für das Vorjahr (z. B. 1985) gezahlter Jahresendprämien.

Beachte: Unterschiedliche Abgrenzung der per 31. März im Abschnitt "8" auszuweisenden Prämienzahlungen (siehe Pkt. 7)

- Prämien für Materialeinsparung auf Grund persönlicher Konten
- sonstige Prämien (außer im Bruttolohn enthaltene Prämien - siehe Pkt. 2.1.).

Nicht einzubeziehen sind Vergütungen sowie Entschädigungen für Aufwendungen, die im Rahmen der Neuererverordnung vom 22.12.1971 (GBl. II/1972, Nr. 1) gezahlt wurden.

3.2. Lohn-, Sonder- und Ehegattenzuschläge

Ausgleichszahlungen für entstandene Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Lohnzuschlagsverordnung vom 28.5.1958 (GBl. I/1958, Nr. 34 und 35), soweit diese noch gesondert gezahlt werden. Die nachfolgenden Zuschlagsarten sind zusammengefaßt als eine Kennziffer nachzuweisen.

(Der Ausweis entfällt, wenn bei lohnpolitischen Maßnahmen oder Neuregelung der Tarife diese Zuschläge in die Lohn- und Gehaltsätze eingearbeitet wurden.)

Lohnzuschlag

Der lt. Lohnzuschlagsverordnung (GBl. I/1958, Nr. 34, S. 417 ff) bei einem monatlichen Bruttodurchschnittsverdienst bis zu 800,- Mark zu zahlende (nicht der Lohnsteuer- und der SV-Beitragspflicht unterliegende) Ausgleichsbetrag.

Sonderzuschlag

Der neben dem Lohnzuschlag lt. Lohnzuschlagsverordnung (GBl. I/1958, Nr. 34, S. 425) zu zahlende Ausgleichsbetrag von monatlich

- 12,- Mark im Bergbau unter Tage bei einem monatlichen Bruttodurchschnittsverdienst bis 1000 Mark
- 10,- Mark im Gesundheitswesen bei einem monatlichen Bruttodurchschnittsverdienst bis 1000 Mark, wenn Arbeitskräfte durch ihre Tätigkeit unmittelbar der Tbc-Infektion ausgesetzt sind

Ehegattenzuschlag

Bei einem monatlichen Bruttodurchschnittsverdienst bis zu 800,- Mark auf Antrag gezahlter Zuschlag in Höhe von 5,- Mark monatlich für Ehegatten ohne eigenes Einkommen (GBl. I/1958, Nr. 35, S. 441).

3.3. Weihnachtsgeld

Gesetzlich festgelegter Betrag, der unter gegebenen Voraussetzungen zu zahlen ist (GBl. II/1966, Nr. 135).

3.4. Staatliches Kindergeld

In gesetzlichen Bestimmungen festgelegter Betrag, der bei Vorliegen der Voraussetzungen für jedes zum Haushalt gehörende Kind zu zahlen ist (GBl. I/1976, Nr. 4 und GBl. I/1981, Nr. 33).

4. Belegschaftswechsel (Abschnitt ,/5)

Nachweis über den Bestand (Anfangs- und Endbestand) an Arbeitskräften und die Bestandsveränderung (Zu- und Abgänge) im Berichtsjahr.

In der AKB ist der Belegschaftswechsel nur für Arbeitskräfte im Arbeitsrechtsverhältnis mit unbefristetem und über 6 Monate befristetem Arbeitsvertrag nachzuweisen (siehe "Übersicht zur Abgrenzung der Arbeitskräfte", Anlage 2).

4.1. Anfangsbestand

Übernommener Bestand an Arbeitskräften aus dem Vorjahr.

Betriebe, die im Prozeß der Konzentration und Spezialisierung im Berichtsjahr in ihrer Struktur verändert wurden, setzten einen ihrer neuen Struktur entsprechenden rückwirkend berechneten Anfangsbestand ein.

4.2. Zugang im Berichtsjahr

4.2.1. Zugang insgesamt

Hierzu gehören:

- a) Neueinstellungen und Wiederaufnahme der Tätigkeit nach einem ruhenden Arbeitsrechtsverhältnis; dabei handelt es sich um:
 - . Schulabgänger ohne Berufsausbildung
 - . Personen ohne abgeschlossenes Direktstudium
 - . Zugänge von Nichtberufstätigen
 - . Wiederaufnahme der Tätigkeit nach Freistellung und Auslandseinsatz
 - . Gesellschaftlich notwendigen Betriebswechsel (z. B. planmäßiger Arbeitskräfteeinsatz aus anderen Betrieben)
 - . Betriebswechsel aus gesellschaftlich nicht notwendigen Gründen (Zugänge aus persönlichen Gründen)
 - . Zugänge aus besonderen Gründen (z. B. Auflagen durch die Ämter für Arbeit)
- b) Übernahme aus der Hochschul-, Fachschul- und Berufsausbildung in ein erstmaliges Arbeitsrechtsverhältnis (siehe nachfolgend Pkt. 4.2.2. und 4.2.3.)

4.2.2. Zugang von Hoch- und Fachschulabsolventen

Hierzu zählen Neueinstellungen von Fachkräften mit abgeschlossener Hoch- bzw. Fachschulausbildung, die nach Beendigung des Studiums erstmalig ein Arbeitsrechtsverhältnis aufgenommen haben.

4.2.3. Zugang aus der Berufsausbildung

Es sind Übernahmen und Einstellungen von Jugendlichen auszuweisen, wenn nach Beendigung der Lehrausbildung (mit oder ohne bestandene Facharbeiterprüfung) oder vorzeitiger Auflösung des Lehrvertrages erstmalig ein Arbeitsrechtsverhältnis abgeschlossen wurde; dabei ist es gleichgültig, ob der Lehrvertrag mit dem eigenen oder einem anderen Betrieb bestand.

4.3. Abgang im Berichtsjahr

Auflösung, Erlöschen oder Unterbrechung des Arbeitsrechtsverhältnisses infolge

- a) natürlichen Abgangs
- b) gesellschaftlich notwendigen Abgangs
- c) übrigen Abgangs.

Beachte: Arbeitskräfte, deren Arbeitsrechtsverhältnis per 31.12. gelöst wurde, sind im Berichtsjahr (nicht erst im folgenden Jahr) als Abgang zu zählen.

4.3.1. Natürlicher Abgang

Hier sind nur Abgänge auszuweisen, die entstanden sind durch

- a) Erlöschen des Arbeitsrechtsverhältnisses infolge Tod
- b) Auflösung des Arbeitsrechtsverhältnisses von Arbeitskräften im Rentenalter (Frauen ab 60 Jahre, Männer ab 65 Jahre)
- c) Auflösung des Arbeitsrechtsverhältnisses vor Erreichen des Rentenalters infolge Invalidität.

N i c h t h i e r z u z ä h l t ständige oder vorübergehende Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses aus "gesundheitlichen Gründen".

4.3.2. Gesellschaftlich notwendiger Abgang

Hierzu zählen Auflösungen oder Unterbrechungen des Arbeitsrechtsverhältnisses, die entstanden sind durch

- a) Aufnahme eines Direktstudiums oder langfristige (mindestens 6 Monate) Freistellung im Rahmen anderer Studienformen. (Nicht einzubeziehen sind Freistellungen zu Lehrgängen, Kursen u. ä. m.)
- b) Aufnahme eines Lehrverhältnisses
- c) Aufnahme des Dienstes in bewaffneten Organen (einschl. Grundwehrdienst) oder anderen Sicherheitsorganen. (Nicht einzubeziehen sind Freistellungen zur Reservistenausbildung.)
- d) Geplante Versetzungen und Umsetzungen (nur zeitweilige Abordnungen ausgenommen) von Arbeitskräften in andere Betriebe sowie Berufungen in staatliche Funktionen oder von Parteien und Massenorganisationen übernommene Arbeitskräfte
- e) Planmäßige Abgänge auf Grund von Rationalisierungsmaßnahmen und strukturellen Änderungen
- f) Freistellung von Müttern wegen andauernder Krippenunfähigkeit des Kindes
- g) Freistellung von Müttern nach Ablauf des Wochenurlaubs (AGB, § 246)

Beachte: Die Zahl der unter g) genannten Mütter ist außerdem als "Darunterposition" zum "gesellschaftlich notwendigen Abgang" auszuweisen.

- h) Abgänge auf Grund eines über 6 Monate befristeten Aufenthaltes in der DDR (ausländische Arbeitskräfte).

4.4. Endbestand

Bestand am Jahresende n a c h Beendigung des Arbeitstages, der tatsächlich ins Folgejahr übernommen wird (d. h. ohne am 31.12. ausgeschiedene Arbeitskräfte).

Für den bilanzmäßigen Nachweis ergibt sich folgende formblattbezogene Rechnung:

Zeile 1 Anfangsbestand
+ Zeile 2 Zugang insgesamt im Berichtsjahr
./ Zeile 5 Abgang insgesamt im Berichtsjahr

= Zeile 9 Endbestand

5. Lehrlinge und Lehrlingsentgelte (Abschnitt ./6)

Lehrlinge sind schulentlassene Jugendliche, mit denen ein Lehrvertrag zur Ausbildung in einem Facharbeiterberuf (lt. Systematik der Facharbeiterberufe) bzw. ein Lehrvertrag zum Erwerb des Abschlusses auf einem Teilgebiet eines Facharbeiterberufes abgeschlossen wurde. Hierzu zählen auch im Lehrverhältnis stehende Jugendliche, die neben der vollen Lehrausbildung innerhalb des Ausbildungsprogramms in Abiturklassen der Berufsschulen Stoff der Erweiterten Oberschule mit dem Ziel vermittelt bekommen, die Ausbildung mit dem Facharbeiterberuf und dem Abitur abzuschließen. (Schüler im polytechnischen Unterricht zählen nicht als Lehrlinge.)

Die Angaben (in den Zeilen 1 und 2 des Fbl.-Abschnittes) sind grundsätzlich von dem Betrieb nachzuweisen, mit dem der Lehrvertrag abgeschlossen wurde.

Das gilt auch bei Delegationen, so daß vom ausbildenden Betrieb "delegierte Lehrlinge aus anderen Betrieben" nicht einzubeziehen sind.

In Zeile 1 ist die durchschnittliche Anzahl der Lehrlinge auszuweisen, mit denen im Berichtsjahr Lehrverträge bestanden. (Berechnung von Durchschnittszahlen siehe Anlage 3.)

In Zeile 2 ist die Summe der Lehrlingsentgelte einschließlich Zuschläge für Arbeiterschwernisse u. ä. auszuweisen, die die in Zeile 1 ausgewiesenen Lehrlinge im Berichtsjahr erhalten haben.

6. Zusätzliche Vergütung (Abschnitt ./6)

Im Gesundheits- und Sozialwesen sowie in der Volksbildung ist der Gesamtbetrag der jährlichen zusätzlichen Vergütungen auszuweisen, die nach GBl. I/1973 Nr. 53 am Tag des Gesundheitswesens und nach Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung vom 24.6.1976 am Tag des Lehrers gezahlt werden.

Die gezahlten Beträge dürfen nicht in den Ausweis der Bruttolohnsumme und der Prämien einbezogen werden.

7. Gezahlte Prämien und Jahresendprämien

(Abschnitt ./8"-auszufüllen per 31.3. -)

Beachte: Dieser Abschnitt ist nur von Betrieben und Einrichtungen mit wirtschaftlicher Rechnungsführung auszufüllen, die nach der "Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds ..." (GBl. I /1982, Nr. 34) Jahresendprämie gezahlt haben.

Abweichend zur Kontenführung im jeweiligen Kalenderjahr und unabhängig vom Zahlungstermin sind die Prämienzahlungen aus dem Betriebsprämienfonds nachzuweisen, die für "Leistungen im vorangegangenen Planjahr" erfolgten (z.B. per 31.3.1986 "Prämien für Leistungen im Planjahr 1985").

Nicht einzubeziehen sind

- am Anfang des vorangegangenen Planjahres (z.B. 1985 für das Vorjahr 1984) gezahlte Jahresendprämien;
- Abführungen an andere Fonds und daraus gezahlte Prämien (z.B. Komplexprämienfonds, Kultur- und Sozialfonds oder Fonds der Betriebsberufsschulen und Lehrlingsausbildungsstätten).

7.1. Gezahlte Prämien für das Planjahr insgesamt (Zeile 1)

Dazu zählen für Leistungen im "vorangegangenen Planjahr" an Arbeiter und Angestellte gezahlte

- Anerkennungs-, Sofort-, Initiativ- oder Zielprämien u.ä.m.,
- Jahresendprämien.

Beachte: Zeile 1 ist nur auszufüllen, wenn die in Zeile 2 als Darunter-Position gezahlte Jahresendprämie nachzuweisen ist.

7.2. Gezahlte Jahresendprämien für das Planjahr insgesamt (Zeile 2)

Von den insgesamt gezahlten Prämien (Zeile 1) sind die als "Jahresendprämie" gezahlten Beträge für Arbeiter und Angestellte als Darunter-Position gesondert auszuweisen.

Übersicht
zur Abgrenzung der Arbeitskräfte

Es bedeuten: + = Anzahl einbeziehen
(+) = Anzahl einbeziehen (aus bezahlter Zeit abzüglich Überstunden in VbE umgerechnet)
- = Anzahl nicht einbeziehen

Pos.	Arbeitskräfte des berichtspflichtigen Betriebes	Bestand		
		am Stich- tag	im Durch- schnitt	
		Personen	VbE	
1.0.	<u>Vollbeschäftigte und Teilbeschäftigte</u> 1) <u>im 1. Arbeitsrechtsverhältnis</u>			
1.1.	mit unbefristetem sowie über 6 Monate befristetem Arbeitsrechtsverhältnis	+	+	+
1.2.	mit bis zu 6 Monaten befristetem Arbeits- rechtsverhältnis (ohne "zusätzliche Arbeitskräfte" entsprechend Pos. 3.0.)	-	-	+
1.3.	mit ruhendem Arbeitsrechtsverhältnis (siehe Teil B, Pkt. 1.1.)	-	-	-
2.0.	Strafgefangene im Arbeitseinsatz	-	(+)	(+)
3.0.	<u>Zusätzliche Arbeitskräfte</u> (Einsatz auf Grund von Vereinbarungen, Verträgen oder gesetz- lichen Bestimmungen)			
3.1.	Studenten im Arbeitseinsatz und Schüler in der Ferien- tätigkeit	-	-	(+)
3.2.	Studenten im Praktikum, wenn ihre Vergütung lt. gesetzlichen Bestimmungen aus dem Lohnfonds zu zahlen ist	-	-	(+)
3.3.	Aushilfskräfte, die zur Überwindung nur zeitweilig auftretender Arbeitsspitzen (an einzelnen Tagen oder stundenweise) regel- mäßig oder unregelmäßig eingesetzt werden. Bei regelmäßiger Tätigkeit von mehr als durchschnittlich 12 Std. wöchentlich sind sie als Teilbeschäftigte nach Pos. 1.0. abzurechnen	-	-	(+)
3.4.	Mitter nach GBl. I/1976 Nr. 41 bei stunden- oder tageweiser Aushilfstätigkeit während ihrer bezahlten Freistellung	-	-	(+)
3.5.	Teilbeschäftigte im 2. Arbeitsrechtsverhältnis	-	-	(+)
3.6.	In den Betrieb delegierte Arbeiter und Angestellte sowie Genossenschaftsmitglieder, wenn die Lohnkosten zu Lasten seines Lohnfonds zu zahlen oder zu verrechnen sind 2)	-	-	(+)
3.7.	"Leistungen zusätzlicher Arbeit" 3)	-	-	§. Anl. 5
3.8.	Honorartätigkeit	-	-	-
3.9.	Werktätige, die im Rahmen von Solidaritätsaktionen zur Ab- führung von Spendenbeträgen Produktionseinsätze durchführen	-	-	-

1) Einschließlich "Bürger anderer Staaten", mit denen auf der Grundlage von Regierungsabkom-
men oder im kleinen Grenzverkehr Arbeitsverträge abgeschlossen wurden.
Dazu gehören nicht Bürger anderer Staaten, die

- auf der Basis von Regierungsabkommen zur Sammlung berufspraktischer Erfahrungen (vom
Staatssekretariat für Arbeit und Löhne vermittelte Absolventen) oder zur Ausbildung
mit Lehrvertrag (vom Staatssekretariat für Berufsbildung vermittelte Jugendliche) im
Betrieb eingesetzt sind
- über Außenhandelsbeziehungen (z. B. Limes, Poles) in der DDR tätig sind.

NEU
aufgen.: 2) Im delegierenden (sozialistische Hilfe leistenden) Betrieb sind für die delegierten Arbeits-
kräfte folgende Angaben für den Betrieb insgesamt auszugliedern:

- Ist-Anzahl der Arbeiter und Angestellten in VbE
- deren Bruttolöhne
- deren Arbeits- und Ausfallzeiten.

In die Ist-Anzahl der Arbeiter und Angestellten in Personen sind die Delegierten weiterhin
einzubeziehen (GBl. I 1984 Nr. 22).

3) Gesetzliche Grundlage ist der Beschluß zur Erhöhung von Ordnung und Disziplin sowie zur
Durchsetzung einer straffen Kontrolle bei Leistung zusätzlicher Arbeit in Betrieben,
staatlichen Organen und Einrichtungen vom 14.8.1975 (GBl. I /1975 Nr. 35) sowie die darauf
basierenden weiteren Rechtsvorschriften und Festlegungen in den Rahmenkollektivverträgen.

Berechnungsmethoden

Durchschnittszahlen der Arbeitskräfte (Personen und VbE)

Die Berechnung der Durchschnittszahlen kann auf der Grundlage angeschriebener Tagesbestände der Arbeitskräfte (Pkt. 1) oder exakt geführter Zeitnachweise (lt. Pkt. 2) erfolgen. Beide Berechnungsmethoden setzen voraus:

- Zeitweilig abwesende Arbeitskräfte (vgl. Abschnitt B, Pkt. 1.1.) sowie am Tage "neueingestellte bzw. ausscheidende" Arbeitskräfte sind beim Errechnen der Durchschnittszahlen für Personen und VbE stets einzubeziehen.
- Basis für die Errechnung der Durchschnittszahl in Personen ist die Summe der Voll- plus Teilbeschäftigten im 1. Arbeitsrechtsverhältnis plus der Strafgefangenen im Arbeits-einsatz (vgl. Anlage 2).
- Die Ermittlung der Durchschnittszahl in VbE erfordert die Einbeziehung aller Vollbeschäftigten und die Umrechnung der teilbeschäftigten Personen (vgl. nachfolgend Pkt. 1.1.), der Strafgefangenen (siehe dazu gesonderte Hinweise) und der "Zusätzlichen Arbeitskräfte" (vgl. nachfolgend Pkt. 1.2.).

1. Berechnung aus Tagesbeständen (tägliche Anschreibung)

Es gilt folgende Formel:
$$\frac{\text{Summe der Tagesbestände}}{\text{Anzahl der angeschriebenen Tage}} = \text{Durchschnittsbestand}$$

Beispiel:

Monat	Summe Tagesbestände		Angeschriebene Tage		Durchschnittszahl		
	im Monat	seit Jahresbeginn	im Monat	seit Jahresbeginn	im Monat Sp.1: Sp.3	seit Jahresbeginn Sp.2: Sp.4	Formblattausweis
0	1	2	3	4	5	6	7
Januar	3 100	3 100	31	31	100	100,0	100
Februar	2 520	5 620	28	59	90	95,3	95
März	3 875	9 495	31	90	125	105,5	106

(Die vereinfachte Berechnung "Summe der Monatsbestände, dividiert durch Anzahl der Monate" ist ungenau, weil die unterschiedliche Anzahl der Tage vernachlässigt wird. Sie kann nur angewandt werden, wenn die durchschnittlichen Monatsbestände fast gleichbleibend sind.)

1.1. Umrechnung teilbeschäftigter Personen in VbE

Die Umrechnung in VbE ist generell für alle verkürzt arbeitenden Personen mit individueller Arbeitszeitvereinbarung vorzunehmen. Die VbE ergibt sich aus dem Verhältnis der "individuell vereinbarten Arbeitszeit" zur "Normalarbeitszeit des jeweiligen Schichtsystems" bzw. zur "gesetzlich festgelegten verkürzten Arbeitszeit für Arbeitskräfte in Tätigkeiten mit Schutzbestimmungen".

(Teilbeschäftigte Mütter, deren Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung 40 Stunden betragen würde, sind gleichfalls zur Normalarbeitszeit des jeweiligen Schichtsystems umzurechnen.)

Bezogen auf die Normalarbeitszeit des jeweiligen Schichtsystems ergeben sich folgende VbE-Größen:

Individuell vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit	Wöchentliche Normalarbeitszeit im		
	Einschichtsystem (43,75 Std.)	Zweischichtsystem (42 Std.)	Drei- u. durchgehenden Schichtsystem (40 Std.)
Stunden	V b E		
16	0,37	0,38	0,40
18	0,41	0,43	0,45
20	0,46	0,48	0,50
22	0,50	0,52	0,55
24	0,55	0,57	0,60
26	0,59	0,62	0,65
28	0,64	0,67	0,70
30	0,69	0,71	0,75
32	0,73	0,76	0,80
34	0,78	0,81	0,85
36	0,82	0,86	0,90
38	0,87	0,90	0,95
40	0,91	0,95	(1 VbE)
42	0,96	(1 VbE)	

Nur bei der Umrechnung und Addition ist mit Kommastellen zu rechnen. Der Ausweis von Durchschnittszahlen im Formblatt hat grundsätzlich ohne Kommastelle zu erfolgen.

Beachte: Teilbeschäftigte, die vorübergehend über die individuell vereinbarte Zeit lt. Arbeitsvertrag hinaus arbeiten, sind bis zur Höhe der Normalarbeitszeit des jeweiligen Schichtsystems mit der "erreichten Arbeitszeit" umzurechnen. Erst über die zutreffende Normalarbeitszeit hinaus geleistete Stunden zählen als Überstunden.

1.2. Umrechnung "Zusätzlicher Arbeitskräfte" in VbE

Bei der Ermittlung des Durchschnittsbestandes in VbE nach Tagesbeständen ist zu beachten, daß gegebenenfalls dem Tagesbestand nicht erfaßte Personen hinzuzurechnen sind. Das gilt z. B. für Gruppen von "zusätzlichen Arbeitskräften" lt. Pos. 3.0. der Anlage 2, deren Umrechnung in VbE aus der bezahlten Zeit (ohne Überstunden), dividiert durch die "Nominelle Arbeitszeit je VbE seit Jahresbeginn" (Basis: Normalarbeitszeit des jeweiligen Schichtsystems) vorzunehmen ist.

Beispiel für Berichtszeitraum 1.1. bis 31.3.1987:

Berichtszeitraum 1.1. bis	Nominelle Arbeitszeit (in Stunden) je VbE seit Jahresbeginn lt. Anlage 4 im			Bezahlte Stunden (ohne Überstunden) für zusätzliche AK im			Durchschnittszahl der zusätzlichen Arbeitskräfte im		
	Ein- (43,75 Std.)	Zwei- (42 Std.)	Drei- (40 Std.)	Ein-	Zwei-	Drei-	Ein- (Sp.4 : Sp.1)	Zwei- (Sp.5 : Sp.2)	Drei- (Sp.6 : Sp.3)
	Schichtsystem			Schichtsystem			Schichtsystem		
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
31.1.	183,75	176,40	168,00	860	860	860	4,68 = 5 VbE	4,88 = 5 VbE	5,12 = 5 VbE
28.2.	358,75	344,40	328,00	2 400	2 400	2 400	6,69 = 7 VbE	6,97 = 7 VbE	7,32 = 7 VbE
31.3.	551,25	529,20	504,00	3 000	3 000	3 000	5,44 = 5 VbE	5,67 = 6 VbE	5,95 = 6 VbE

2. Berechnung aus Zeitnachweisen

Bei exakter Nachweisführung der Arbeits- und Ausfallzeiten können die Durchschnittszahlen für Personen und VbE anstelle der Berechnung aus Tagesbeständen auf der Basis der Zeitrechnung ermittelt werden. Das ist für Arbeitskräftegruppen mit unterschiedlicher

Normalarbeitszeit (43,75 bzw. 42 bzw. 40 Stunden wöchentlich) differenziert durchzuführen.

Für die Berechnung können folgende Formeln angewandt werden, wobei die Zeiten für den Zähler und Nenner stets auf den abzurechnenden Berichtszeitraum bezogen sein müssen:

$$\frac{\text{Summe } N_{z1}}{N_{z2}} = \text{Ø-Zahl VbE}$$

$$\frac{\text{Summe } (N_{z1} + V_z)}{N_{z2}} = \text{Ø-Zahl Personen}$$

Es bedeuten:

- N_{z1} = "Nominelle Zeit", ergibt sich aus "Tatsächlich geleisteter Zeit (ohne Überstunden)" plus "Ausfallzeit insgesamt (ohne bezahlte arbeitsfreie Wochenfeiertage)" + "Erholungsurlaub"
- N_{z2} = "Nominelle Zeit je Arbeitskraft", zu entnehmen der Anlage 4 (die dort angegebenen Zeiten sind für die Berechnung auch dann verbindlich, wenn durch betriebliche Arbeitszeitregelungen zeitweilig Differenzen zur "Kalendermäßigen nominellen Zeit" entstehen)
- V_z = "Volkswirtschaftliche Zeitverluste infolge verkürzter Arbeitszeit lt. Arbeitsvertrag", zu ermitteln wie folgt:

$$\frac{\text{Summe der zutreffenden Normalarbeitszeiten}}{\text{./. Summe der individuell vereinbarten Arbeitszeiten}} = \text{Volkswirtschaftliche Zeitverluste infolge ...}$$

Beispiel für Arbeitskräfte mit 43,75 Stunden Normalarbeitszeit (Bj. 1987):

Monat	Nominelle Arbeitszeit in Stunden		VbE errechnet Sp. 2 Sp. 3	volkswirtschaftl. Zeitverluste durch verkürzt Arbeitende lt. AV (V_z)	Summe nominelle Zeit und volkswirtschaftl. Zeitverluste (Sp.2+Sp.5)	Personen errechnet Sp. 6 Sp. 3
	Summe aus Zeitznachweis (N_{z1})	Je AK lt. Anlage 4 (N_{z2})				
1	2	3	4	5	6	7
Januar	14 700	183,75	80	3 675	18 375	100
Februar	17 500	175,00	100	3 500	21 000	120
März	21 175	192,50	110	3 850	25 025	130
seit Jahresbeginn bis März	53 375	551,25	96,8	11 025	64 400	116,8

B e a c h t e : Die richtige Ermittlung der Durchschnittszahlen erfordert, daß die Berechnung für Arbeitskräfte im Zwei-, Drei-, durchgehenden Schichtsystem und für vollbeschäftigte Mütter mit der 40-Stunden-Arbeitswoche stets mit den in Anlage 4 angegebenen "Nominellen Zeiten je Arbeitskraft" vorzunehmen ist.

Bei der Anwendung von EDV-Programmen ist es zulässig, die aus Zeitznachweisen differenziert vorzunehmende Berechnung der Durchschnittszahlen zu modifizieren bzw. betriebsinternen Aspekten anzupassen. Die Einhaltung des mit Anlage 4 gegebenen Rahmens ist dabei zu sichern.

Durchschnittliche Nominelle Arbeitszeit (kalendermäßig) je Arbeitskraft im Monat
- zur Berechnung von Durchschnittszahlen (in VbE) aus Zeitznachweisen -

Monat	Kalen- dertage	Arbeits- tage	Einschicht- system	Unterbrochenes	Durchgehendes	Unterbrochenes ¹⁾	Durchgehendes ²⁾
				Zweischichtsystem		Dreischichtsystem	
				mit durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit von ...			
			43,75 Std.	42 Std.		40 Std.	
1986							
Januar	31	22	192,50	184,8	186	176	177,14
Februar	28	20	175,00	168,0	168	160	160,00
März	31	20	175,00	168,0	186	160	177,14
April	30	22	192,50	184,8	180	176	171,43
Mai	31	20	175,00	168,0	186	160	177,14
Juni	30	21	183,75	176,4	180	168	171,43
Juli	31	23	201,25	193,2	186	184	177,14
August	31	21	183,75	176,4	186	168	177,14
September	30	22	192,50	184,8	180	176	171,43
Oktober	31	22	192,50	184,8	186	176	177,14
November	30	20	175,00	168,0	180	160	171,43
Dezember	31	21	183,75	176,4	186	168	177,14
1987							
Januar	31	21	183,75	176,4	186	168	177,14
Februar	28	20	175,00	168,0	168	160	160,00
März	31	22	192,50	184,8	186	176	177,14
April	30	21	183,75	176,4	180	168	171,43
Mai	31	20	175,00	168,0	186	160	177,14
Juni	30	21	183,75	176,4	180	168	171,43
Juli	31	23	201,25	193,2	186	184	177,14
August	31	21	183,75	176,4	186	168	177,14
September	30	22	192,50	184,8	180	176	171,43
Oktober	31	21	183,75	176,4	186	168	177,14
November	30	21	183,75	176,4	180	168	171,43
Dezember	31	22	192,50	184,8	186	176	177,14
1988							
Januar	31	20	175,00	168,0	186	160	177,14
Februar	29	21	183,75	176,4	174	168	165,71
März	31	23	201,25	193,2	186	184	177,14
April	30	20	175,00	168,0	180	160	171,43
Mai	31	21	183,75	176,4	186	168	177,14
Juni	30	22	192,50	184,8	180	176	171,43
Juli	31	21	183,75	176,4	186	168	177,14
August	31	23	201,25	193,2	186	184	177,14
September	30	22	192,50	184,8	180	176	171,43
Oktober	31	20	175,00	168,0	186	160	177,14
November	30	22	192,50	184,8	180	176	171,43
Dezember	31	21	183,75	176,4	186	168	177,14

1) einschl. Mütter mit 40-Stunden-Arbeitswoche im Ein- und unterbrochenen Mehrschichtsystem
2) einschl. Mütter mit 40-Stunden-Arbeitswoche im durchgehenden Mehrschichtsystem

Durchschnittliche Nominelle Arbeitszeit (kalendermäßig) je Arbeitskraft seit Jahresbeginn
- zur Berechnung von Durchschnittszahlen (in VbE) aus Zeitzachweisen -

Monat	Kalender- tage	Arbeits- tage	Einschicht- system	Unterbrochenes	Durchgehendes	Unterbrochenes ¹⁾	Durchgehendes ²⁾
				Zweischichtsystem		Dreischichtsystem	
				mit durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit von ...			
			43,75 Std.	42 Std.		40 Std.	
1986							
Januar	31	22	192,50	184,8	186	176	177,14
Februar	59	42	367,50	352,8	354	336	337,14
März	90	62	542,50	520,8	540	496	514,29
April	120	84	735,00	705,6	720	672	685,71
Mai	151	104	910,00	873,6	906	832	862,86
Juni	181	125	1 093,75	1 050,0	1 086	1 000	1 034,29
Juli	212	148	1 295,00	1 243,2	1 272	1 184	1 211,43
August	243	169	1 478,75	1 419,6	1 458	1 352	1 388,57
September	273	191	1 671,25	1 604,4	1 638	1 528	1 560,00
Oktober	304	213	1 863,75	1 789,2	1 824	1 704	1 737,14
November	334	233	2 038,75	1 957,2	2 004	1 864	1 908,57
Dezember	365	254	2 222,50	2 133,6	2 190	2 032	2 085,71
1987							
Januar	31	21	183,75	176,4	186	168	177,14
Februar	59	41	358,75	344,4	354	328	337,14
März	90	63	551,25	529,2	540	504	514,29
April	120	84	735,00	705,6	720	672	685,71
Mai	151	104	910,00	873,6	906	832	862,86
Juni	181	125	1 093,75	1 050,0	1 086	1 000	1 034,29
Juli	212	148	1 295,00	1 243,2	1 272	1 184	1 211,43
August	243	169	1 478,75	1 419,6	1 458	1 352	1 388,57
September	273	191	1 671,25	1 604,4	1 638	1 528	1 560,00
Oktober	304	212	1 855,00	1 780,8	1 824	1 696	1 737,14
November	334	233	2 038,75	1 957,2	2 004	1 864	1 908,57
Dezember	365	255	2 231,25	2 142,0	2 190	2 040	2 085,71
1988							
Januar	31	20	175,00	168,0	186	160	177,14
Februar	60	41	358,75	344,4	360	328	342,86
März	91	64	560,00	537,6	546	512	520,00
April	121	84	735,00	705,6	726	672	691,43
Mai	152	105	918,75	882,0	912	840	868,57
Juni	182	127	1 111,25	1 066,8	1 092	1 016	1 040,00
Juli	213	148	1 295,00	1 243,2	1 278	1 184	1 217,14
August	244	171	1 496,25	1 436,4	1 464	1 368	1 394,29
September	274	193	1 688,75	1 621,2	1 644	1 544	1 565,71
Oktober	305	213	1 863,75	1 789,2	1 830	1 704	1 742,86
November	335	235	2 056,25	1 974,0	2 010	1 880	1 914,29
Dezember	366	256	2 240,00	2 150,4	2 196	2 048	2 091,43

1) einschl. Mütter mit 40-Stunden-Arbeitswoche im Ein- und unterbrochenen Mehrschichtsystem
2) einschl. Mütter mit 40-Stunden-Arbeitswoche im durchgehenden Mehrschichtsystem

A u s z u g aus dem "Beschuß zur Erhöhung von Ordnung und Disziplin sowie zur Durchsetzung einer straffen Kontrolle bei L e i s t u n g z u s ä t z l i c h e r A r b e i t vom 14. August 1975 (GBl. I/1975, Nr. 35, Seite 631)

Pkt. 3: Freiwillige bezahlte Tätigkeit von Werkträgern außerhalb der bestehenden Arbeitsrechtsverhältnisse und von Genossenschaftsmitgliedern (nachfolgend z u s ä t z l i c h e A r b e i t genannt) ist nur zulässig

- a) entsprechend der Anordnung des Ministers für Bauwesen vom 25. August 1975 über die Zulässigkeit, Vergütung und Kontrolle von z u s ä t z l i c h e r A r b e i t bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen (GBl. I/1975, Nr. 35, Seite 632 ff).

Nach vorstehender Anordnung dürfen gemäß § 2 (2) Betriebe und Einrichtungen als Auftraggeber Aufträge zur Leistung zusätzlicher Arbeit an Bürger erteilen für B a u m a ß n a h m e n an

- lt. Abs. 2a) Werkwohnungen, Internaten, Wohnheimen und Erholungsbauten sowie betrieblichen Einrichtungen, die von der Bevölkerung mitgenutzt werden;
lt. Abs. 2b) Gebäuden und baulichen Anlagen des Perierdienstes des FDGB;
lt. Abs. 2c) betrieblichen Gebäuden und baulichen Anlagen zur Beseitigung kleiner Schäden, zur Rationalisierung und zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen (Anlage 2 der AO).

Außerdem können nach § 2 (5) dieser AO Auftraggeber zur Unterstützung der bei ihnen beschäftigten Werkträgern

bei der Reparatur, der Modernisierung, dem An-, Um- und Ausbau von Wohnungen sowie beim Neubau und der Erweiterung von Eigenheimen

geeignete Werkträger mit der Durchführung folgender Leistungen in z u s ä t z l i c h e r A r b e i t beauftragen:

- Transport-, Lade- und Montageleistungen unter Nutzung betrieblicher Grundmittel,
- Heizungs-, Sanitär- und Elektroinstallation und andere Bauleistungen, die von den Werkträgern nicht selbst erbracht werden können, einschl. Projektierung und Bauleitung.

- b) für s t u n d e n - u n d t a g e w e i s e T ä t i g k e i t e n zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen, zur Sicherung der Produktion landwirtschaftlicher Produkte und Nahrungsgüter, zur Be- und Entladung sowie zur Erfüllung kommunaler Aufgaben, die keinen Einsatz vollbeschäftigter Werkträger erfordern.
- c) für s t u n d e n - u n d t a g e w e i s e T ä t i g k e i t e n zur Durchführung von Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Anlagen, Maschinen und Werkzeugen in Betrieben, die über keine eigenen Reparaturkapazitäten verfügen.
- d) für s t u n d e n - u n d t a g e w e i s e A u s h i l f s t ä t i g k e i t e n , soweit sie in Rechtsvorschriften bzw. rahmenkollektivvertraglichen Bestimmungen geregelt sind

Erhebungsunterlagen
Vierteljährliche Arbeitskräfteberichterstattung der
Landwirtschaftsbetriebe (einschl. Jahreskennziffern)

Anlage 4

Ministerrat der
Deutschen Demokratischen Republik
Staatliche Zentralverwaltung
für Statistik

Berichtsjahr 1985
Vierteljährliche Arbeitskräfteberichterstattung
der Landwirtschaftsbetriebe¹⁾

Formblatt 051-21

Für den Berichtsmonat Dezember
ist auf Formblatt 051-22
zu berichten

0. Allgemeine Angaben

Berichtspflichtiger (Anschrift):		01	Betriebsnummer		Lsp.	1-8		
		02	Bezirk/Kreis			9-12		
		03	Zählnummer			—		
		04	Eigentumsform			—		
		05	Wirtschaftsleitendes Organ			—		
		Fernamt:	Nr.:	06	Wirtschaftsgruppe			—
		Bearbeiter:	App.-Nr.:	07				—
		Verteiler: Original an Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik 1. Durchschrift an Kreisstelle der Staatl. Zentralverwaltung für Statistik 2. Durchschrift an übergeordnetes Organ 3. Durchschrift an kontoführende Bank (-filiale) 4. Durchschrift für Ausfüller		08				—
				09				—
				10	Kartenkennzeichen	152		
Berichtszeitraum vom 1.1. bis				31.3.	30.6.	30.9.		
T	Vorlage bis							
	Rückgabe bis							
Für die Richtigkeit	Datum							
	Leiter des Betriebes							
	Hauptbuchhalter							

Gezahlte Prämien und Jahresendprämien für Planjahr 1984

1/8	Gezahlte Prämien	von Spalte 01 gezahlte Jahresendprämien		
LK-Nr.	an Arbeiter und Angestellte insgesamt (ohne gez. Jahresendprämien für 1983)	darunter		
		an Produktionspersonal	darunter	
			an Produktionsarbeiter	
	1000 Mark (ohne Dezimale)			
	01	02	03	04
21-23	— 24-29 —	— 30-35 —	— 36-41 —	— 42-47 —
261				

Abschnitt 1/8:
Die Kennziffern sind
für das Planjahr 1984
per 31.3.85 auszuweisen.

1) Außerdem sind berichtspflichtig:
- Örtliche Verkehrsbetriebe im Verantwortungsbereich Handel und Versorgung (WO 86)
- Betriebe des Sonstigen produzierenden Bereichs, WB 6, und der Dienstleistenden Wirtschaft, WB 7, im Verantwortungsbereich der Örtlichen Versorgungswirtschaft (WO 821-824)

Arbeits- und Ausfallzeiten

Lfd. Nr.	3/4 Zeitkennziffern	Jahresplan (1. 1.-31. 12.)	Ist seit Jahresbeginn		Lsp.	
			Berichtsjahr	Vorjahr		
			1000 Stunden mit einer Dezimale			
			Berichtszeitraum			
			1. 1. bis 31. 3.			
					Arbeiter	
		LK-Nr.	240	241	245	21-23
1	Tatsächlich geleistete Arbeitszeit - ohne Überstunden -					24-29
2	Überstunden					30-35
3	Erholungsurlaub ¹⁾					36-41
4	Ausfallzeit insgesamt - ohne Erholungsurlaub, ohne bezahlte arbeitsfreie Wochenfeiertage -					42-47
5	Arbeitsbefreiung durch ärztliches Attest - ohne Schwangerschafts- und Wochenurlaub -					48-53
6	darunter von Zeile 5 Ausfallzeit durch Krankheit ²⁾					54-59
7	durch gesetzliche Regelungen begründete Ausfallzeiten insgesamt - ohne Erholungsurlaub -					60-65
8	davon unbezahlte Freistellung					66-71
-		LK-Nr.		242	246	21-23
9	Ausfallzeiten infolge Warte- und Stillstandszeiten					24-29
10	unentschuldigtes Fehlen					30-35
						darunter Produk-
		LK-Nr.	250	251	255	21-23
11	Tatsächlich geleistete Arbeitszeit - ohne Überstunden -					24-29
12	Überstunden					30-35
13	Erholungsurlaub ¹⁾					36-41
14	Ausfallzeit insgesamt - ohne Erholungsurlaub, ohne bezahlte arbeitsfreie Wochenfeiertage -					42-47
15	Arbeitsbefreiung durch ärztliches Attest - ohne Schwangerschafts- und Wochenurlaub -					48-53
16	darunter von Zeile 15 Ausfallzeit durch Krankheit ²⁾					54-59
17	durch gesetzliche Regelungen begründete Ausfallzeiten insgesamt - ohne Erholungsurlaub					60-65
18	davon unbezahlte Freistellung					66-71
-		LK-Nr.		252	256	21-23
19	Ausfallzeiten infolge Warte- und Stillstandszeiten					24-29
20	unentschuldigtes Fehlen					30-35

1) Erholungsurlaub

Der Erholungsurlaub ist ein eigenständiger Bestandteil der nominellen Arbeitszeit (er zählt nicht zur Ausfallzeit insgesamt und damit auch nicht zu den durch gesetzliche Regelungen begründeten Ausfallzeiten).

2) Ausfallzeit durch Krankheit

Hierzu gehören Zeitverluste durch Arbeitsunfähigkeit infolge von:

- Krankheit (einschließlich Berufskrankheit)
- Unfall (einschließlich Arbeitsunfall)
- Quarantäne

- Arbeiter und Angestellte, darunter Produktionspersonal -

Jahresplan (1.1.-31.12.)	Ist seit Jahresbeginn		Jahresplan (1.1.-31.12.)	Ist seit Jahresbeginn		Lsp.	
	Berichtsjahr	Vorjahr		Berichtsjahr	Vorjahr		
1000 Stunden mit einer Dezimale							
Berichtszeitraum							
1.1. bis 30.6.			1.1. bis 30.9.				

und Angestellte

240	241	245	240	241	245	21-23
						24-29
						30-35
						36-41
						42-47
						48-53
						54-59
						60-65
						66-71
	242	246		242	246	21-23
						24-29
						30-35

Produktionspersonal

250	251	255	250	251	255	21-23
						24-29
						30-35
						36-41
						42-47
						48-53
						54-59
						60-65
						66-71
	252	256		252	256	21-23
						24-29
						30-35

Prüfhinweise zur nominellen Zeit:

		Nominelle Zeit je VbE							
		Quartale Berichtsjahr				Quartale Vorjahr			
		I	II	III	IV	I	II	III	IV
maximale	Std.	551,25	1093,75	1671,25	2222,50	568,75	1111,25	1680,00	2240,00
minimale	Std.	504,00	1000,00	1528,00	2032,00	520,00	1016,00	1536,00	2048,00

Berechnung der nominellen Zeit je VbE
 $I + E + A$
VbE
T = Tatsächlich geleistete Arbeitszeit ohne Überstunden
E = Erholungsurlaub
A = Ausfallzeit insgesamt ohne Erholungsurlaub und ohne bezahlte arbeitsfreie Wochenfeiertage

Die maximale Stundenzahl ergibt sich, wenn alle Arbeitskräfte eine durchschnittliche nominelle Arbeitszeit von 43,75 Std. haben.
Die tatsächlich anfallenden Stunden werden – sofern im Mehrschichtsystem gearbeitet wird – zwischen maximaler und minimaler Stundenzahl liegen (gilt im Prinzip auch für Betriebe mit einer größeren Anzahl von „Müttern mit 40-Std.-Arbeitswoche“).

Bruttolohnsumme und VbE – Arbeiter und Angestellte, darunter Produktionspersonal –

4/1	LK-Nr.	Bruttolohnsumme				Durchschnittszahl der Arbeitskräfte			
		Jahresplan (1.1.-31.12.)	Plan seit Jahresbeginn	Ist seit Jahresbeginn		Jahresplan (1.1.-31.12.)	Plan seit Jahresbeginn	Ist seit Jahresbeginn	
				Berichtsjahr	Vorjahr			Berichtsjahr	Vorjahr
		1000 Mark (ohne Dezimale)				VbE (ohne Dezimale)			
	01	02	03	04	05	06	07	08	
	21-23	24-29	30-35	36-41	42-47	48-53	54-59	60-65	66-71
Arbeiter und Angestellte									
31.3.	201								
30.6.									
30.9.									
darunter Produktionspersonal									
31.3.	211								
30.6.									
30.9.									

Personen – Arbeiter und Angestellte –

VbE – Produktionsarbeiter –

5/1	LK-Nr.	Durchschnittszahl Arbeiter und Angestellte				Durchschnittszahl Produktionsarbeiter	
		Jahresplan (1.1.-31.12.)	Plan seit Jahresbeginn	Ist seit Jahresbeginn		Ist seit Jahresbeginn	
				Berichtsjahr	Vorjahr	Berichtsjahr	Vorjahr
		Personen(ohne Dezimale)				VbE (ohne Dezimale)	
	01	02	03	04	05	06	
	21-23	24-29	30-35	36-41	42-47	48-53	54-59
31.3.	202						
30.6.							
30.9.							

VbE – Ausgewählte Tätigkeitshauptgruppen (Dar.-Positionen von Arbeiter u. Angestellten, Abschn. 4/1, LK 201) –

6/1	LK-Nr.	Durchschnittszahl Leitungs- und Verwaltungspersonal		darunter (von Sp. 02 bzw. 03) Leitungspersonal		Durchschnittszahl EDV-Personal		
		Jahresplan (1.1.-31.12.)	Ist seit Jahresbeginn				Berichtsjahr	Vorjahr
			Berichtsjahr	Vorjahr	Berichtsjahr	Vorjahr		
		VbE (ohne Dezimale)						
	01	02	03	04	05	06	07	
	21-23	24-29	30-35	36-41	42-47	48-53	54-59	60-65
31.3.	219							
30.6.								
30.9.								

noch 6/1	LK-Nr.	Durchschnittszahl							
		Produktionsvorbereitendes Personal		Betreuungspersonal					
		Ist seit Jahresbeginn							
		Berichtsjahr	Vorjahr	Berichtsjahr	Vorjahr				
VbE (ohne Dezimale)									
	08	09	10	11					
	21-23	24-29	30-35	36-41	42-47	48-53	54-59	60-65	66-71
31.3.	218								
30.6.									
30.9.									

(571) Ag 108/8682/84-4.9/180/22,0

Vorlagetermin: ___ Januar 1988

- Jahreskennziffern -

A. Allgemeine Angaben

			Lsp.
Berichtspflichtiger (Anschrift):	01	Betriebsnummer	1-8
	02	Bezirk/Kreis	9-12
	03	Zählnummer	—
	04	Eigentumsform	—
	05	Wirtschaftsorgan	—
	06	Wirtschaftsgruppe	—
	07		—
Fernamt: _____ Nr.: _____			
Bearbeiter: _____ App.-Nr.: _____			
Verteiler: - Kreisstelle der Staatl. Zentralverw. für Statistik: Original u. 1. Durchschrift - Übergeordnetes Organ : 2. Durchschrift - Kontoführende Bank(-filiale) : 3. Durchschrift - Ausfüller : 4. Durchschrift	08		—
	09		—
	10	Kartenkennzeichen	152 78-80

Prüfhinweise zur nominellen Zeit (Abschnitt 5/4, rechte Innenseite):

Nominelle Zeit je VbE			
		Berichtsjahr	Vorjahr
maximale	Std.	2 231,25	2 222,50
minimale		2 040,00	2 032,00

Berechnung der nominellen Zeit je VbE:

$$\frac{T + E + A}{VbE}$$

T = Tatsächlich geleistete Arbeitszeit ohne Überstunden

E = Erholungsurlaub

A = Ausfallzeit insgesamt ohne Erholungsurlaub und ohne bezahlte arbeitsfreie Wochenfeiertage

Die maximale Stundenzahl ergibt sich, wenn alle Arbeitskräfte eine durchschnittliche wöchentliche nominelle Arbeitszeit von 43,75 Std. haben. Die tatsächlich anfallenden Stunden werden - sofern im Mehrschichtsystem gearbeitet wird - zwischen maximaler und minimaler Stundenzahl liegen (gilt im Prinzip auch für Betriebe mit einer größeren Anzahl von „Müttern mit 40-Std.-Arbeitswoche“).

Für die Richtigkeit:

Ort/Datum

Leiter des Betriebes

Hauptbuchhalter

¹⁾ Außerdem sind berichtspflichtig:

- Örtliche Verkehrsbetriebe im Verantwortungsbereich Handel und Versorgung (WO 86)
- Betriebe des sonstigen produzierenden Bereichs, WB 6, und der dienstleistenden Wirtschaft, WB 7, im Verantwortungsbereich der Örtlichen Versorgungswirtschaft (WO 821-824)

Arbeits- und Ausfallzeiten – Arbeiter und Angestellte, darunter Produktionspersonal –

5/4 Lfd. Nr.	Zeitkennziffern	Arbeits- und Ausfallzeiten der Arbeiter und Angestellten				des Produktionspersonals			
		Jahresplan (1.1.-31.12.)		Ist seit Jahresbeginn Berichtsjahr Vorjahr		Jahresplan (1.1.-31.12.)		Ist seit Jahresbeginn Berichtsjahr Vorjahr	
		220	221	225	220	230	231	235	
	LK-Nr.	1000 Stunden mit einer Dezimale							
1	Tatsächlich geleistete Arbeitszeit – ohne Überstunden –		221	225	230	231	235	21-23	
2	Erholungsurlaub							24-29	
3	Ausfallzeit insgesamt (= Z. 4 + 7 + 8 + 16 + 17) – ohne Erholungsurlaub, ohne bezahlte arbeitsfreie Wochenferiertage –							30-35	
4	Arbeitsbefreiung durch ärztliches Attest – ohne Schwangerschafts- und Wochenurlaub –							36-41	
5	Ausfallzeit durch Krankheit							42-47	
6	dar. Arbeitsbefreiung zur Pflege erkrankter Kinder mit Geldleistungen der SV							48-53	
7	unbezahlte Freistellung							54-59	
8	durch gesetzliche Regelungen begründete Ausfallzeiten insgesamt (= Z. 9 + 14 + 15)							60-65	
	LK-Nr.		223	227		233	237	66-71	
9	bezahlte Freistellung von der Arbeit insgesamt (= Z. 10 + 11 + 12)							21-23	
10	davon zur Wahrnehmung gesellschaftlicher Verpflichtungen							24-29	
11	davon für fachliche und gesellschaftspolitische Qualifizierung							30-36	
12	davon aus persönlichen Gründen (einschließlich Hausarbeitslage)							36-41	
13	darunter von Zeile 12 Hausarbeitslage							42-47	
14	Ausfallzeit laut gesetzlicher Schutzbestimmungen							48-53	
	LK-Nr.		224	228		234	238	54-59	
15	Schwangerschafts- und Wochenurlaub							21-23	
16	Ausfallzeiten infolge Warte- und Stillstandszeiten							24-29	
17	unentschuldigtes Fehlen							30-35	
18	Überstunden							36-41	
19	Bezahlte Zeiten insgesamt – aus Lohnfonds –)							42-47	
20	von Zeile 1 durch zusätzliche Arbeitskräfte geleistete Stunden insgesamt							48-53	
21	dar. von Zeile 7 Freistellung zur Pflege erkrankter Kinder ohne Geldleistungen der SV							54-59	
								60-65	

1) Hierzu gehören:
Z. 1 + Z. 2 + Z. 9 + Z. 14 + Z. 16 + Z. 18 + bez. arbeitsfreie Wochenferiertage + bez. Std. f. Prod.-Einsätze im Rahmen von Solidaritätsaktionen + bezahlte Stunden für Belehrungen außerhalb der Arbeitszeit (AGB, § 215) + Std. der Arbeitsbereitschaft

Nettolohnsumme und nicht aus dem Lohnfonds gezahlte Beträge

6/3	Lfd. Nr.	LK-Nr.	Maß-einheit	Arbeiter und Angestellte		darunter	Ist Berichtsjahr (1.1.-31.12.)
				271	272	Produktionspersonal	
1	Nettolohnsumme (= Abschn. 2/1, LK 201, Sp.02 ·/· Abschn. 6/3, Z. 2)						24-29
2	Von der Bruttolohnsumme einbehaltene Beträge für Lohnsteuer u. SV-Pflichtanteile						30-35
3	Beträge des Arbeits-einkommens	Prämien insgesamt (einschl. Jahresendprämie für Planjahr 1986)		1000 Mark (ohne Dezimale)			36-41
4		Lohn-, Sonder- und Ehegattenzuschläge insgesamt, soweit noch gesondert gezahlt (GBl. I, 1958, Nr. 34 und 35)					42-47
5		Weihnachtsgeld (gem. GBl. II 1966 Nr. 135)					48-53
6		Staatliches Kindergeld					54-59
7/5	Belegschaftswechsel (ohne Saison- und Aushilfskräfte)						
1	Anfangsbestand am 1. 1.						60-65
2	Zugang einschließlich übriger Zugang						66-71
		LK-Nr.			281	282	21-23
3	darunter	Hoch- und Fachschulabsolventen	(Es sind nur Personen nachzuweisen die nach der Ausbildung erstmals ein Arbeitsrechtsverhältnis abgeschlossen haben.)				24-29
4		aus der Lehrausbildung					30-35
5	Abgang einschließlich übriger Abgang						36-41
6		natürlicher Abgang (Tod, Invalidität, Rentenalter)					42-47
7	darunter	gesellschaftlich notwendiger Abgang ¹⁾					48-53
8		dar. von Z. 7	nach Wochenurlaub freigestellte Mütter (AGB, § 246)				54-59
9	Endbestand am 31. 12. = Z. 1 + Z. 2 ·/· Z. 5						60-65

Weitere arbeitsökonomische Kennziffern

8/6	Lfd. Nr.	LK-Nr.	Maß-einheit	Ist Berichtsjahr (1.1.-31.12.)	
				291	21-23
1	Lehrlinge insgesamt (Durchschnittszahl)		Personen (ohne Dez.)		24-29
2	Lehrlingsentgelt ²⁾		1000 Mark (ohne Dez.)		30-35
3	durch Arbeiter und Angestellte zusätzlich geleistete Arbeit für Baumaßnahmen/Instandhaltung (gem. GBl. I 1975 Nr. 35 Pkt. 3a und 3c)	Vergütung			36-41
4		Bezahlte Zeit		1000 Std. (mit 1 Dez.)	
5	Weibliches Leitungspersonal am 31. 12. (Stichtagszahl)		Personen (ohne Dez.)		48-53

1) einschließlich Mütter, die nach Beendigung des Wochenurlaubs oder wegen andauernder Krippenunfähigkeit des Kindes von der Arbeit freigestellt worden sind

2) Abweichend zur Darstellung in der AKB-Richtlinie 1986-90 ist das Lehrlingsentgelt ab Berichtsjahr 1986 ohne Zuschläge für Arbeiterschwernisse u. ä. nachzuweisen. Die Höhe des gezahlten Lehrlingsentgeltes wird von den gesetzlichen Regelungen bestimmt (z. Z. gilt GBl. I 1981 Nr. 17).

**Erhebungsunterlagen
Monatliche und vierteljährliche Arbeitskräfteberichterstattung
der Handelsbetriebe**

Ministerrat der
Deutschen Demokratischer Republik
Staatliche Zentralverwaltung
für Statistik

Berichtsjahr 1985

Formblatt 051-31

**Monatliche Arbeitskräfteberichterstattung
der Handelsbetriebe (WB 5)
und übriger Betriebe und Einrichtungen (WB 6 bis 8)**

im Verantwortungsbereich der Industrieministerien,
des Min. für Bauwesen einschließlich Bauämter
und des Min. für Verkehrswesen (WO 2221 bis 2273)

In den Quartalsendmonaten
berichten:
- Handelsbetriebe auf Fbl.051-3
- übr. Betr. u. Einr. auf Fbl.051-4
und zusätzl. auf Fbl.051-31
(außer März)

0. Allgemeine Angaben

												Lsp.
Berichtspflichtiger (Anschrift):	01	Betriebsnummer		1-8								
	02	Bezirk/Kreis		9-12								
	03	Zählnummer		---								
	04	Eigentumsform		---								
	05	Wirtschaftsleitendes Organ		---								
	06	Wirtschaftsgruppe		---								
	07			---								
Fernamt:	Nr.:											
Bearbeiter:	App.-Nr.:											
Verteiler: - Original an Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik - 1. Durchschrift an Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik - 2. Durchschrift an übergeordnetes Organ - 3. Durchschrift an kontoführende Bank (-filiale) - 4. Durchschrift für Ausfüller	08											---
	09											---
	10	Kartenkennzeichen	152									78-80
	Berichtszeitraum vom 1. 1. bis											
	31. 1.	28. 2.	31. 3.	30. 4.	31. 5.	30. 6.	31. 7.	31. 8.	30. 9.	31. 10.	30. 11.	31. 12.
T	Vorlage bis											
	Rückgabe bis											
Für die Richtigkeit	Datum											
	Leiter des Betriebes											
	Hauptbuchhalter											

(571) Ag 108/8688/84-4.9/180/6,5

Bruttolohnsumme und VbE – Arbeiter und Angestellte –

1/1	Bruttolohnsumme					Durchschnittszahl			
	Jahresplan (1.1. – 31.12.)	Plan seit Jahresbeginn	Ist seit Jahresbeginn		Jahresplan (1.1. – 31.12.)	Plan seit Jahresbeginn	Ist seit Jahresbeginn		
			Berichtsjahr	Vorjahr			Berichtsjahr	Vorjahr	
	LK-Nr.	1000 Mark (ohne Dezimale)				VbE (ohne Dezimale)			
301	01	02	03	04	05	06	07	08	
1.1. bis	21-23	24-29	30-35	36-41	42-47	48-53	54-59	60-65	66-71
31.1.									
28.2.									
30.4.									
31.5.									
31.7.									
31.8.									
31.10.									
30.11.									

Abrechnung des Quartalsplans – Arbeiter und Angestellte –¹⁾

2/1	Berichts- zeitraum	LK- Nr.	Durchschnittszahl Arbeiter und Angestellte											
			Plan		Ist		Plan		Ist					
			Quartal Berichtsjahr			Quartal Vorjahr			Quartal Berichtsjahr			Quartal Vorjahr		
			Personen (ohne Dezimale)						VbE (ohne Dezimale)					
			01	02	03	04	05	06	01	02	03	04	05	06
	21-23	24-29	30-35	36-41	42-47	48-53	54-59							
1.4. – 30.6.	413													
1.7. – 30.9.														
1.10. – 31.12.														

¹⁾ Die Angaben des Abschnittes 2/1 sind nur von übrigen Betrieben und Einrichtungen nachzuweisen, die den Industrieministerien (WO 01 bis 11), dem Ministerium für Bauwesen (WO 21) und den Bauämtern (WO 85) unterstehen. (Handelsbetriebe dieser Verantwortungsbereiche rechnen die Quartalspläne auf Formblatt 051-3 ab.)

Vierteljährliche Arbeitskräfteberichterstattung
der Handelsbetriebe

- ohne Bäuerliche Handelsgenossenschaften, WO 5823 -

0. Allgemeine Angaben

Berichtspflichtiger (Anschrift): Fernamt: _____ Nr.: _____ Bearbeiter: _____ App.-Nr.: _____ Verteiler: - Original und 1. Durchschrift an Kreisstelle der Staatl. Zentralverwaltung für Statistik - 2. Durchschrift an übergeordnetes Organ - 3. Durchschrift an kontoführende Bank (-filiale) - 4. Durchschrift für Ausfüller				01	Betriebsnummer		1-8
				02	Bezirk/Kreis		9-12
				03	Zählnummer		---
				04	Eigentumsform		---
				05	Wirtschaftsleitendes Organ		---
				06	Wirtschaftsgruppe		---
				07			---
				08			---
				09			---
				10	Kartenkennzeichen	152	78-80
Berichtszeitraum vom 1. 1. bis		31. 3.	30. 6.	30. 9.	31. 12.		
T	Vorlage bis						
	Rückgabe bis						
Für die Richtigkeit	Datum						
	Leiter des Betriebes						
	Hauptbuchhalter						

Prämien und Jahresendprämien für Planjahr 1988
- per 31. 3. 89 auszufüllen -

1/8	Gezahlte Prämien	von Spalte 01 gezahlte Jahresendprämien	
		darunter	
LK-Nr.	an Arbeiter und Angestellte insgesamt	an Handelspersonal insgesamt	
	(ohne gez. Jahresendprämien für 1987)		
	1000 Mark (ohne Dezimale)	01	02
21-23	== 24-29 ==	== 30-35 ==	== 36-41 ==
361			

Bruttolohnsumme - Leitungs- und Verwaltungspersonal -
(Darunter-Position von Abschnitt 4/1, LK 301)

2/1	LK-Nr.	Bruttolohnsumme			
		Jahresplan (1. 1. - 31. 12.)	Plan seit Jahresbeginn	Ist seit Jahresbeginn	
				Berichtsjahr	Vorjahr
1000 Mark (ohne Dezimale)					
		01	02	03	04
21-23 bis		== 24-29 ==	== 30-35 ==	== 36-41 ==	== 42-47 ==
31. 3.	317				
30. 6.					
30. 9.					
31. 12.					

VbE - Leitungs- und Verwaltungspersonal (Darunter-Position von Abschnitt 4/1, LK 301) -

3/1	LK-Nr.	Durchschnittszahl des Leitungs- und Verwaltungspersonals				davon			
		Jahresplan (1. 1. - 31. 12.)	Plan seit Jahresbeginn	Ist seit Jahresbeginn		Leitungspersonal		Verwaltungspersonal	
				Berichtsjahr	Vorjahr	Berichtsjahr	Vorjahr	Berichtsjahr	Vorjahr
VbE (ohne Dezimale)									
		01	02	03	04	05	06	07	08
21-23 bis		== 24-29 ==	== 30-35 ==	== 36-41 ==	== 42-47 ==	== 48-53 ==	== 54-59 ==	== 60-65 ==	== 66-71 ==
31. 3.	319								
30. 6.									
30. 9.									
31. 12.									

Bruttolohnsumme und VbE -Arbeiter und Angestellte, darunter Handelspersonal -

4/1 Berichts- zeitr. 1.1. bis	LK- Nr.	Bruttolohnsumme				Durchschnittszahl der Arbeitskräfte			
		Jahresplan (1.1.-31.12.)	Plan seit Jahresbeginn	Ist seit Jahresbeginn		Jahresplan (1.1.-31.12.)	Plan seit Jahresbeginn	Ist seit Jahresbeginn	
				Berichtsjahr	Vorjahr			Berichtsjahr	Vorjahr
		1000 Mark (ohne Dezimale)				VbE (ohne Dezimale)			
01	02	03	04	05	06	07	08		
21-23		24-29	30-35	36-41	42-47	48-53	54-59	60-65	66-71
Arbeiter und Angestellte									
31.3.	301								
30.6.									
30.9.									
31.12.									
darunter Handelspersonal									
31.3.	311								
30.6.									
30.9.									
31.12.									

Ausgewählte Arbeits- und Ausfallzeiten in 1000 Stunden mit einer Dezimale - Arbeiter und Angestellte -

5/4	Zeitkennziffern	LK-Nr.	Jahresplan (1.1.-31.12.)	Ist seit Jahresbeginn		Jahresplan (1.1.-31.12.)	Ist seit Jahresbeginn		21-23 24-29 30-35 36-41 42-47 48-53 54-59 60-65 66-71	
			340	341	345	340	341	345		
										Berichtsjahr
Berichtszeitraum 1.1. bis										
31.3.										
30.9.										
	Tatsächlich geleistete Arbeitszeit - ohne Überstunden -									
	Überstunden									
	Erholungsurlaub									
	Ausfallzeit insgesamt - ohne Erholungsurlaub o. bez. arbeitsfr. Wochenfeiertage									
	Arbeitsbefreiung durch ärztl. Attest - ohne Schwangerschafts- u. Wo.-Urlaub -									
	dar. Ausfallzeit durch Krankheit									
	durch gesetzliche Regelungen begründete Ausfallzeiten insgesamt									
davon	unbezahlte Freistellung									
	LK-Nr.		342	346		342	346			
	Ausfallzeiten infolge Warte- und Stillstandszeiten									
	unentschuldigtes Fehlen									
Berichtszeitraum 1.1. bis 30.6.										
	LK-Nr.		340	341	345	5/5	BZR 1.1. bis	Nur auf Weisung der SZS auszufüllen		
	Tatsächlich geleistete Arbeitszeit - ohne Überstunden -					21-23	Zerle	352	356	24-35 leer
	Überstunden					24-29	1			36-41
	Erholungsurlaub					30-35	2			42-47
	Ausfallzeit insgesamt - ohne Erholungsurlaub o. bez. arbeitsfr. Wochenfeiertage -					36-41		352	356	21-23 24-35 leer
	Arbeitsbefreiung durch ärztl. Attest - ohne Schwangerschafts- u. Wo.-Urlaub -					42-47				
	dar. Ausfallzeit durch Krankheit					48-53				
	durch gesetzliche Regelungen begründete Ausfallzeiten insgesamt					54-59		352	356	21-23 24-35 leer
davon	unbezahlte Freistellung					60-65				
	LK-Nr.			342	346	21-23				24-35 leer
	Ausfallzeiten infolge Warte- und Stillstandszeiten					24-29				
	unentschuldigtes Fehlen					30-35				
						31.12.	1			36-41
							2			42-47

6/1 Personen – Arbeiter und Angestellte –								
Lfd. Nr.	Maßeinheit	Berichtszeitraum 1. 1. bis						
		31. 3.	30. 6.	30. 9.	31. 12.			
1	Durchschnittszahl	Jahresplan (1. 1.–31. 12.)	302	302	302	302	21-23 24-29	
2		Plan seit Jahresbeg.					30-35	
3		Ist	Berichtsjahr					36-41
4			Vorjahr					42-47

Jahresangaben
– Abschnitt 7/4 ist erst per 31. 12. auszufüllen –

Arbeits- und Ausfallzeiten – Arbeiter und Angestellte –

7/4		Zeitkennziffern	Jahresplan (1. 1.–31. 12.)	Ist seit Jahresbeginn (1. 1.–31. 12.)				
Lfd. Nr.				Berichtsjahr	Vorjahr			
		1000 Stunden mit einer Dezimale						
		LK-Nr.	320	321	325			
1		Tatsächlich geleistete Arbeitszeit – ohne Überstunden –				21-23 24-29		
2		Erholungsurlaub				30-35		
3		Ausfallzeit insgesamt (= Z. 4 + 7 + 8 + 16 + 17) – ohne Erholungsurlaub, ohne bezahlte arbeitsfreie Wochenfeiertage –				36-41		
4	davon	Arbeitsbefreiung durch ärztliches Attest – ohne Schwangerschafts- und Wochenurlaub –				42-47		
5			dar. Ausfallzeit durch Krankheit				48-53	
6		dar. Arbeitsbefreiung zur Pflege erkrankter Kinder mit Geldleistungen der SV				54-59		
7		unbezahlte Freistellung				60-65		
8		durch gesetzliche Regelungen begründete Ausfallzeiten insgesamt (= Z. 9 + 14 + 15)				66-71		
–			LK-Nr.	–	323	327	21-23	
9		bezahlte Freistellung von der Arbeit insgesamt (= Z. 10 + 11 + 12)					24-29	
10		davon	davon	zur Wahrnehmung gesellschaftlicher Verpflichtungen			30-35	
11				für fachliche und gesellschaftspolitische Qualifizierung				36-41
12				aus persönlichen Gründen (einschließlich Hausarbeitstage)				42-47
13			darunter von Zeile 12	Hausarbeitstage			48-53	
14			Ausfallzeit laut gesetzlichen Schutzbestimmungen				54-59	
–			LK-Nr.	–	324	328	21-23	
15			Schwangerschafts- und Wochenurlaub				24-29	
16			Ausfallzeiten infolge Warte- und Stillstandszeiten				30-35	
17			unentschuldigtes Fehlen				36-41	
18			Überstunden				42-47	
19		Bezahlte Zeiten insgesamt – aus Lohnfonds – ¹⁾				48-53		
20	dar. von Zeile 1	durch zusätzliche Arbeitskräfte geleistete Stunden insgesamt – ohne Stunden der Strafgefangenen –				54-59		
21	dar. von Zeile 7	Freistellung z. Pflege erkrankter Kinder ohne Geldleistungen d. SV				60-65		

¹⁾ Hierzu gehören:
Z. 1 + Z. 2 + Z. 9 + Z. 14 + Z. 16 + Z. 18 + bez. arbeitsfreie Wochenfeiertage + bez. Std. für Prod.-Einsätze im Rahmen von Solidaritätsaktionen + bezahlte Stunden für Belegungen außerhalb der Arbeitszeit (AGB, § 215) + Std. der Arbeitsbereitschaft

Jahresangaben
- diese Seite ist per 31. 12. auszufüllen -

Nettolohnsumme und nicht aus dem Lohnfonds gezahlte Beträge

8/3		Lfd. Nr.	LK-Nr.	Maß- einheit	Arbeiter und Angestellte	darunter Handels- personal	
					Ist Berichtsjahr (1. 1. - 31. 12.)		
					371	372	21-23
1	Nettolohnsumme (= Abschn. 4/1, LK 301, Sp. 03 J. Abschn. 8/3, Z. 2)						24-29
2	Von der Bruttolohnsumme einbehaltene Beträge für Lohnsteuer u. SV-Pflichtanteil						30-35
3	Beträge des Arbeits- einkommens	Prämien insgesamt (einschl. Jahresendprämien für Planjahr 1988)		1000 Mark (ohne Dezimale)			36-41
4		Lohn-, Sonder- und Ehegattenzuschläge insgesamt, soweit noch gesondert gezahlt (GBl. I, 1958, Nr. 34 und 35)					42-47
5		Weihnachtsgeld (gem. GBl. II, 1966, Nr. 135)					48-53
6		Staatliches Kindergeld					54-59
9/5 Belegschaftswechsel (ohne Saison- und Aushilfskräfte)							
1	Anfangsbestand am 1. 1.						60-65
2	Zugang einschließlich übriger Zugang						66-71
			LK-Nr.		381		21-23
3	dar.	Hoch- und Fachschulabsolventen	(Es sind nur Personen nachzuweisen, die nach der Ausbildung erstmals ein Arbeitsrechtsverhältnis abgeschlossen haben.)				24-29
4		aus der Lehrausbildung					30-35
5	Abgang einschließlich übriger Abgang						36-41
6		natürlicher Abgang (Tod, Invalidität, Rentenalter)					42-47
7	dar.	gesellschaftlich notwendiger Abgang ¹⁾					48-53
8		dar. von Zeile 7:	nach Wochenurlaub freigestellte Mütter (AGB, § 246)				54-59
9	Endbestand am 31. 12. (= Z. 1 + Z. 2 J. Z. 5)						60-65

Weitere arbeitsökonomische Kennziffern

10/6		Lfd. Nr.	LK-Nr.	Maß- einheit	Ist Berichtsjahr (1. 1. - 31. 12.)	
					391	
1	Lehrlinge insgesamt (Durchschnittszahl)			Personen (ohne Dez.)		24-29
2	Lehrlingsentgelt ²⁾			1000 Mark (ohne Dez.)		30-35
3	durch Arbeiter und Angestellte zusätzlich geleistete Arbeit für Baumaßnahmen/Instandhaltung (gemäß GBl. I, 1975, Nr. 35, Pkt. 3a und 3c)	Vergütung				36-41
4		Bezahlte Zeit		1000 Std. (mit 1 Dez.)		42-47
5	Weibliches Leitungspersonal am 31-12. (Sechstagszahl)			Personen (ohne Dez.)		48-53

Personen - Handelspersonal -

11/1	Lfd. Nr.	darunter von Arbeiter und Angestellten (Abschnitt 6/1)			
		Durchschnittszahl Handelspersonal			
		Jahresplan (1. 1. - 31. 12.)	Ist seit Jahresbeginn		03
			Berichtsjahr	Vorjahr	
Personen (ohne Dezimale)					
		01	02		
		21-23	24-29	30-35	
		36-41	42-47		
31. 12.	314				

1) einschließlich Mütter, die nach Beendigung des Wochenurlaubs oder wegen andauernder Krüppelfähigkeit des Kindes von der Arbeit freigestellt worden sind
2) Abweichend zur Darstellung in der AKB-Richtlinie 1986-1990 ist das Lehrlingsentgelt ohne Zuschläge für Arbeitserschwerisse u. ä. nachzuweisen.

- ohne Bäuerliche Handelsgenossenschaften, WO 5823 -

0. Allgemeine Angaben

Berichtspflichtiger (Anschrift):	Betriebsnummer		Lsp. 1-8
	Bezirk/Kreis		9-12
			—
			—
Verteiler: wie Fbl. 051-3		Vorlage: wie Fbl. 051-3	Kartenkennzeichen 152 78-80

1. Abrechnung des Fonds zur Finanzierung des Leitungs- und Verwaltungspersonals

Berichtszeitraum 1.1. bis	LK-Nr.	Bruttolohnsumme des Leitungs- und Verwaltungspersonals			
		Jahresplan (1.1.-31.12.)	Plan seit Jahresbeginn	Ist seit Jahresbeginn	
				Berichtsjahr	Vorjahr
		1000 Mark (ohne Dezimale)			
		01	02	03	04
	21-23	== 24-29 ==	== 30-35 ==	== 36-41 ==	== 42-47 ==
31.3.	317				
30.6.					
30.9.					
31.12.					

Bitte Hinweise auf
der Rückseite beachten!

Hinweise

Zur Einflußnahme auf die Rationalisierung der Leitungs- und Verwaltungsarbeit ist im Rahmen der Arbeitskräfteberichterstattung ab Berichtsjahr 1988 der Fonds zur Finanzierung (= geplante bzw. verausgabte Bruttolohnsumme) des Leitungs- und Verwaltungspersonals vierteljährlich abzurechnen.

Für die Berichtsdurchführung und den methodischen Inhalt der Kennziffer Bruttolohnsumme gilt die Richtlinie zur Arbeitskräfteberichterstattung vom Juli 1985.

Per 31. 12. 1988 sind die Angaben über die Bruttolohnsumme des Leitungs- und Verwaltungspersonals nur auf dem vorliegenden Ergänzungsbogen einzutragen; die Nachweisführung auf Formblatt 051-3 (Abschnitt 6/1, Spalten 01 und 02) entfällt.

(571) Ag 108/1061/87-4.9/174 B/13,0

Erhebungsunterlagen
Vierteljährliche Arbeitskräfteberichterstattung und jährliche
Berufstätigenerhebung der Betriebe des sonstigen
produzierenden Bereichs

4/1		Personen – Arbeiter und Angestellte –		Maß- einheit	Berichtszeitraum 1. 1. bis					
Lfd. Nr.					31. 3.	30. 6.	30. 9.	31. 12.		
1	Durchschnittszahl	Jahresplan		Personen (ohne Dez.)	402	402	402	402	21-23 24-29	
2		Plan seit Jahresbeg.							30-35	
3		Ist	Berichtsjahr						36-41	
4			Vorjahr						42-47	

5/8		Gezahlte Prämien und Jahresendprämien für Planjahr 1985 – Arbeiter und Angestellte – (Nur von Betrieben mit wirtschaftlicher Rechnungsführung per 31. 3. 1986 nachzuweisen)		Maß- einheit	Berichtszeitraum 1. 1. bis				
Lfd. Nr.					31. 3.	30. 6.	30. 9.	31. 12.	
1	Gezahlte Prämien insgesamt (ohne gezahlte Jahresendprämien für 1984)		1000 Mark (ohne Dez.)	461				21-23 24-29	
2	darunter	gezahlte Jahresendprämien (ohne gez. Jahresendpr. f. 1984)						30-35	

Jahresangaben (nur per 31. 12. auszufüllen)

7/3		Nettolohnsumme und nicht aus dem Lohnfonds gezahlte Beträge – Arbeiter und Angestellte –		Maß- einheit	Ist Berichtsjahr (1. 1. – 31. 12.)		
Lfd. Nr.							
1	Nettolohnsumme (= Abschn. 3/1, Z. 3 [per 31. 12.] ./. Abschn. 7/3, Z. 2)		1000 Mark (ohne Dez.)	471		21-23 24-29	
2	Von der Bruttolohnsumme einbehaltene Beträge für Lohnsteuer und SV-Pflichtanteile					30-35	
3	Beträge des Arbeits- ein- kommens	Prämien insgesamt (einschließlich Jahresendprämie für Planjahr 1985)				36-41	
4		Lohn-, Sonder- u. Ehegattenzuschläge insgesamt, soweit noch gesondert gezahlt (GBl. I, 1958, Nr. 34 und 35)				42-47	
5		Weihnachtsgeid (gem. GBl. II, 1966, Nr. 135)				48-53	
6		Staatliches Kindergeld				54-59	

8/5		Belegschaftswechsel – Arbeiter und Angestellte (ohne Saison- und Aushilfskräfte)		Maß- einheit	Ist Berichtsjahr (1. 1. – 31. 12.)		
Lfd. Nr.							
1	Anfangsbestand am 1. 1.		Personen (ohne Dez.)			60-65	
2	Zugang einschließlich übriger Zugang					66-71	
3	darunter	Hoch- und Fachschulabsolventen		(Es sind nur Personen nachzuweisen, die nach der Ausbildung erstmals ein Arbeitsrechtsverhältnis abge- schlossen haben.)	481		21-23 24-29
4		aus der Lehrausbildung					30-35
5	Abgang einschließlich übriger Abgang					36-41	
6	darunter	natürlicher Abgang (Tod, Invalidität, Rentenalter)				42-47	
7		gesellschaftlich notwendiger Abgang ¹⁾				48-53	
8		darunter von Z. 7:		nach Wochenurlaub freigestellte Mütter (AGB, § 246)			
9	Endbestand am 31. 12. (= Z. 1 + Z. 2 ./. Z. 5)						60-65

9/6		Weitere arbeitsökonomische Kennziffern		Maß- einheit	Ist Berichtsjahr (1. 1. – 31. 12.)	
Lfd. Nr.						
1	Lehrlinge insgesamt (Durchschnittszahl)		Personen (ohne Dez.)	491		21-23 24-29
2	Lehrlingsentgelt			1000 Mark (ohne Dez.)		30-35
3	durch Arbeiter und Angestellte zusätzlich geleistete Arbeit für Baumaßnahmen/Instandhaltung (gem. GBl. I, 1975, Nr. 35, Pkt. 3a und 3c)	Vergütung				36-41
4		Bezahlte Zeit		1000 Std. (mit 1 Dez.)		42-47
5	Weibliches Leitungspersonal am 31. 12. (Stichtagszahl)		Personen (ohne Dez.)			48-53
6	Jährliche zusätzliche Vergütung	im Gesundheits- und Sozialwesen lt. VO vom 15. 11. 1973		1000 Mark (ohne Dez.)		54-59
7		in der Volksbildung lt. Verfügungen u. Mitteilungen vom 24. 6. 1976				

¹⁾ einschließlich Mütter, die nach Beendigung des Wochenurlaubs oder wegen andauernder Krippenunfähigkeit des Kindes von der Arbeit freigestellt worden sind

Vierteljährliche Arbeitskräfteberichterstattung
der Betriebe des sonstigen produzierenden Bereichs und
der nicht produzierenden Bereiche

0. Allgemeine Angaben

Berichtspflichtiger (Anschrift):	Betriebsnummer		Lsp.	1-8		
	Bezirk/Kreis			9-12		
				—		
				—		
Verteiler: wie Fbl. 051-4		Vorlage: wie Fbl. 051-4		Kartenkennzeichen	152	78-80

1. Abrechnung des Fonds zur Finanzierung des Leitungs- und Verwaltungspersonals

Berichtszeitraum 1. 1. bis	LK-Nr.	Bruttolohnsumme des Leitungs- und Verwaltungspersonals			
		Jahresplan (1. 1.-31. 12.)	Plan seit Jahresbeginn	Ist seit Jahresbeginn	
				Berichtsjahr	Vorjahr
		1000 Mark (ohne Dezimale)			
		01	02	03	04
21-23		— 24-29 —	— 30-35 —	— 36-41 —	— 42-47 —
31. 12.	417		—		

Bitte Hinweise auf
der Rückseite beachten!

Hinweise

Zur Einflußnahme auf die Rationalisierung der Leitungs- und Verwaltungsarbeit ist im Rahmen der Arbeitskräfteberichterstattung ab Berichtsjahr 1988 der Fonds zur Finanzierung (= geplante bzw. verausgabte Bruttolohnsumme) des Leitungs- und Verwaltungspersonals abzurechnen.

Für die Berichtsdurchführung und den methodischen Inhalt der Kennziffer Bruttolohnsumme gilt die Richtlinie zur Arbeitskräfteberichterstattung vom Juli 1985.

Per 31. 12. 1988 sind die Angaben über die Bruttolohnsumme des Leitungs- und Verwaltungspersonals nur auf dem vorliegenden Ergänzungsbogen einzutragen; die Nachweisführung auf Formblatt 051-4 (Abschnitt 3/1, Zeilen 9 und 10) entfällt.

(571) Ag 108/524/88-4.9/174B/118,0

te 1905

**Erhebungsunterlagen
Arbeitskräfteberichterstattung für die Ratsbereiche
der Gemeinden unter 2 000 Einwohnern**

Kreisergebnis
für die Ratsbereiche der Gemeinden
unter 2000 Einwohner

0. Allgemeine Angaben

				Lsp.
Berichtspflichtiger: Rat des Kreises, Abt. Finanzen (Anschrift): Fernamt: _____ Nr.: _____ Bearbeiter: _____ App.-Nr.: _____ Verteiler: - Kreisstelle der Staatl. Zentralverwaltung für Statistik: Original und 1. Durchschrift - Ausfüller _____	01	Betriebsnummer	Von den Innenseiten abzulochen!	1-8
	02	Bezirk/Kreis		9-12
	03			—
	04			—
	05			—
	06			—
	07			—
	08			—
	09			—
	10	Kartenkennzeichen	152	78-80
Berichtszeitraum vom 1. 1. bis	31. 3.	30. 6.	30. 9.	31. 12.
T	Vorlage bis			
	Rückgabe bis			
Für die Richtigkeit	Datum			
	Ltr. Abt. Finanzen Rat d. Kreises			
	Verantwortl. Krs.-St. SZS			

Hinweise zur Berichterstattung und zum Ausfüllen des Formblattes

Inhalt der Berichterstattung sind Kreisergebnisse für die Beschäftigten und deren Bruttolohnsumme, die über den Haushaltsplan der Gemeinden unter 2000 Einwohner erfaßt werden.

Das sind die Arbeitskräfte, die mit dem Rat der Gemeinde bzw. einer dem Rat der Gemeinde unterstellten staatlichen Einrichtung ein Arbeitsrechtsverhältnis haben.

In mehreren Einrichtungen tätige Personen sind entsprechend der Haushaltsplanung in den Fachbereich einzubeziehen, in dem sie überwiegend tätig sind (gilt auch für VbE und Bruttolohnsumme).

Nicht einzubeziehen sind:

Beschäftigte in den Einrichtungen der Gemeinden, die ein Arbeitsrechtsverhältnis mit dem Rat des Kreises haben und somit von den Fachabteilungen (Rat des Kreises) auf Formblatt 051-4 abzurechnen sind.

Aufgaben der Abteilung Finanzen (Rat des Kreises) beim Ausfüllen des Formblattes

- Jahresplan

Die Angaben für den Lohnfonds (Sachkontengruppe 61) und für die Arbeitskräfte, VbE und Personen, sind den vorhandenen Planunterlagen zu entnehmen.

- Plan seit Jahresbeginn

Für die Bruttolohnsumme sind den Berichtszeiträumen entsprechend der anteilige Jahresplan (25% per 31. 3., 50% per 30. 6., 75% per 30. 9.), für VbE und Personen jeweils als konstante Größe der Jahresplan einzusetzen.

- Ist seit Jahresbeginn Berichtsjahr

Die Bruttolohnsumme ist vierteljährlich als kumulativer Wert aus der Abrechnung des Staatshaushaltes (Liste Nr. 12, Sachkontengruppe 61) zu ermitteln.

Für die termingerechte Berichterstattung per 31. 12. ist sie gegebenenfalls auf der Grundlage der November-Abrechnung des Staatshaushaltes einzuschätzen.

Aufgaben der Kreisstelle der SZS beim Ausfüllen des Formblattes

- Ist seit Jahresbeginn Berichtsjahr

Die Angaben VbE und Personen sind für die Quartale I bis III als konstante Größen aus der Abrechnung auf Formblatt 051-5 per 31. 12. 85 einzutragen, für das IV. Quartal aus der Abrechnung der Gemeinden auf Formblatt 055-5 per 20. 9. 86.

Sofern bei der Abteilung Finanzen (Rat des Kreises) vorhanden, können für die einzelnen Quartale anstelle der konstanten Größen neuere Angaben über VbE und Personen eingetragen werden.

- Ist seit Jahresbeginn Vorjahr

Aus den Quartalsabrechnungen 1985 sind alle Kennziffern den Berichtszeiträumen entsprechend aus der Spalte „Ist Berichtsjahr“ zu übernehmen.

Bruttolohnsumme, VbE und Personen – Arbeiter und Angestellte –

Berichtszeitraum 1.1. bis	Bruttolohnsumme				Durchschnittszahl der Arbeitskräfte							
	Jahresplan (1.1.–31.12.)	Plan seit Jahres- beginn	Ist seit Jahresbeginn		Jahresplan (1.1.–31.12.)	Plan seit Jahres- beginn	Ist seit Jahresbeginn		Jahresplan (1.1.–31.12.)	Plan seit Jahres- beginn	Ist seit Jahresbeginn	
			Berichts- jahr	Vorjahr			Berichts- jahr	Vorjahr			Berichts- jahr	Vorjahr
	1000 Mark (ohne Dezimale)				VbE (ohne Dezimale)				Personen (ohne Dezimale)			
01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	

LK-Nr. 501	Betriebsnummer	Krs.-Nr.	Fachbereich	Abschn.-Nr. H.H.-Syst.	WO-Nr.	LK-Nr. 502
	— 1-8 —	— 9-12 —				
			Örtliche Versorgungswirtsch.	160-164	8253	

	21-231	24-291	130-351	136-411	142-471	— 48-53 —	154-591	160-651	166-711	21-231	24-291	130-351	136-411	142-471
31.3.														
30.6.														
30.9.														
31.12.			—									—		

LK-Nr. 501	Betriebsnummer	Krs.-Nr.	Fachbereich	Abschn.-Nr. H.H.-Syst.	WO-Nr.	LK-Nr. 502
	— 1-8 —	— 9-12 —				
			Volkshbildung	510	9193	

	21-231	24-291	130-351	136-411	142-471	— 48-53 —	154-591	160-651	166-711	21-231	24-291	130-351	136-411	142-471
31.3.														
30.6.														
30.9.														
31.12.			—									—		

LK-Nr. 501	Betriebsnummer	Krs.-Nr.	Fachbereich	Abschn.-Nr. H.H.-Syst.	WO-Nr.	LK-Nr. 502
	— 1-8 —	— 9-12 —				
			Gesundheits- und Sozialwesen	520-523	92.3	

	21-231	24-291	130-351	136-411	142-471	— 48-53 —	154-591	160-651	166-711	21-231	24-291	130-351	136-411	142-471
31.3.														
30.6.														
30.9.														
31.12.			—									—		

LK-Nr. 501	Betriebsnummer	Krs.-Nr.	Fachbereich	Abschn.-Nr. H.H.-Syst.	WO-Nr.	LK-Nr. 502
	— 1-8 —	— 9-12 —				
			Kultur	540-543	9393	

	21-231	24-291	130-351	136-411	142-471	— 48-53 —	154-591	160-651	166-711	21-231	24-291	130-351	136-411	142-471
31.3.														
30.6.														
30.9.														
31.12.			—									—		

LK-Nr. 501	Betriebsnummer	Krs.-Nr.	Fachbereich	Abschn.-Nr. H.H.-Syst.	WO-Nr.	LK-Nr. 502
	— 1-8 —	— 9-12 —				
			Sport	560	9413	

	21-231	24-291	130-351	136-411	142-471	— 48-53 —	154-591	160-651	166-711	21-231	24-291	130-351	136-411	142-471
31.3.														
30.6.														
30.9.														
31.12.			—									—		

Be- richts- zeit- raum 1.1. bis	Bruttolohnsumme				Durchschnittszahl der Arbeitskräfte							
	Jahresplan (1.1.-31.12.)	Plan seit Jahres- beginn	Ist seit Jahresbeginn		Jahresplan (1.1.-31.12.)	Plan seit Jahres- beginn	Ist seit Jahresbeginn		Jahresplan (1.1.-31.12.)	Plan seit Jahres- beginn	Ist seit Jahresbeginn	
			Berichts- jahr	Vorjahr			Berichts- jahr	Vorjahr			Berichts- jahr	Vorjahr
	1000 Mark (ohne Dezimale)				VbE (ohne Dezimale)				Personen (ohne Dezimale)			
01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	

LK-Nr. 501	Betriebsnummer	Krs.-Nr.	Fachbereich	Abschn.-Nr. H.H.-Syst.	WO-Nr.	LK-Nr. 502
	== 1-8 ==	== 9-12 ==				
			Erholungswesen	561,562	9423	

	21-231	124-291	130-351	136-411	142-471	== 48-53 ==	154-591	160-651	166-711	21-231	124-291	130-351	136-411	142-471
31.3.														
30.6.														
30.9.														
31.12.			—									—		

LK-Nr. 501	Betriebsnummer	Krs.-Nr.	Fachbereich	Abschn.-Nr. H.H.-Syst.	WO-Nr.	LK-Nr. 502
	== 1-8 ==	== 9-12 ==				
			Jugenderholung	565	9433	

	21-231	124-291	130-351	136-411	142-471	== 48-53 ==	154-591	160-651	166-711	21-231	124-291	130-351	136-411	142-471
31.3.														
30.6.														
30.9.														
31.12.			—									—		

LK-Nr. 501	Betriebsnummer	Krs.-Nr.	Fachbereich	Abschn.-Nr. H.H.-Syst.	WO-Nr.	LK-Nr. 502
	== 1-8 ==	== 9-12 ==				
			Wohnungswirtschaft	610	9723	

	21-231	124-291	130-351	136-411	142-471	== 48-53 ==	154-591	160-651	166-711	21-231	124-291	130-351	136-411	142-471
31.3.														
30.6.														
30.9.														
31.12.			—									—		

LK-Nr. 501	Betriebsnummer	Krs.-Nr.	Fachbereich	Abschn.-Nr. H.H.-Syst.	WO-Nr.	LK-Nr. 502
	== 1-8 ==	== 9-12 ==				
			Staatsapparat	710	9533	

	21-231	124-291	130-351	136-411	142-471	== 48-53 ==	154-591	160-651	166-711	21-231	124-291	130-351	136-411	142-471
31.3.														
30.6.														
30.9.														
31.12.			—									—		

LK-Nr. 501	Betriebsnummer	Krs.-Nr.	Fachbereich	Abschn.-Nr. H.H.-Syst.	WO-Nr.	LK-Nr. 502
	== 1-8 ==	== 9-12 ==				
			Übr. Haushaltsbereiche	.	9543	

	21-231	124-291	130-351	136-411	142-471	== 48-53 ==	154-591	160-651	166-711	21-231	124-291	130-351	136-411	142-471
31.3.														
30.6.														
30.9.														
31.12.			—									—		

Erhebungsunterlagen
Berufstätigenerhebung

Vorlagetermin bis:

0. Allgemeine Angaben

		Schlüssel-Nr.	Lsp.	
Berichtspflichtiger (Anschrift):	01 Betriebsnummer		1-8	
	02 Bezirk/Kreis		9-12	
	03		—	
	04 Eigentumsform		—	
	05 Wirtschaftsorgan		—	
	Fernamt: Nr.:	06 Wirtschaftsgruppe		—
	Bearbeiter: App.-Nr.:	07		—
	Verteiler: - in zweifacher Ausfertigung an die zuständige Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik - eine Ausfertigung an das übergeordnete Organ	08		—
		09		—
		10 Kartenkennzeichen	155	78-80

Die Richtigkeit unter Beachtung der Erläuterungen bestätigen:

Ort/Datum

Leiter des Betriebes/der Einrichtung

Hauptbuchhalter

Erläuterungen

Die Berufstätigenerhebung wird in der gesamten Volkswirtschaft einmal jährlich am 30. September durchgeführt.

Berichtspflichtig sind vollseigene Betriebe und Einrichtungen aller Wirtschaftsbereiche sowie VdK, VdgB/BHG, ZBO, Meliorationsgenossenschaften und ACZ (analog zur periodischen Arbeitskräfteberichterstattung auf Formblatt 051-...).

Jeder Berichtspflichtige meldet für den Gesamtbetrieb.

Gehören zu einem Betrieb Teilbetriebe mit Sitz in anderen Kreisen für die ein Bilanzentscheid existiert, so ist zusätzlich das Fbl. 055-9 auszufüllen.

Abschnitt 1

Jeder Berichtspflichtige hat für den Berichtszeitraum (8. 10. 1988 bis 7. 10. 1989, d. h. einschließlich der staatlichen Auszeichnungen, die anlässlich des Jahrestages der Republik verliehen werden) die genannten staatlichen Auszeichnungen, die an seine Belegschaftsangehörigen verliehen wurden, einzutragen.

Übergeordnete Organe melden nur für im Organ tätige Arbeiter und Angestellte. Zwischen mehreren Betrieben und Einrichtungen im Rahmen der Forschungskooperation zeitweilig gebildete Kollektive sind nicht einzubeziehen.

Ehrentitel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“

Nach der Ordnung über die Verleihung und Bestätigung der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels Kollektiv der sozialistischen Arbeit (Gesetzblatt I/36 vom 15. 10. 1982) ist auszuweisen in:

Spalte 5 bis 7:

Anzahl der Kollektive bzw. Kollektivmitglieder, an die im Berichtszeitraum (8. 10. 1988 bis 7. 10. 1989) der Titel erstmals verliehen wurde. Beschäftigte, die bereits in anderen Betriebskollektiven den Titel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ mehrmals verliehen bekamen, jedoch dem jetzigen Arbeitskollektiv der Titel erstmalig verliehen wurde, sind nur als „erstmalig“ abzurechnen.

Spalte 8 bis 10:

Anzahl der Kollektive bzw. Kollektivmitglieder, die den in den zurückliegenden Jahren verliehenen Ehrentitel im Berichtszeitraum 8. 10. 1988 bis 7. 10. 1989 erfolgreich verteidigt haben.

Beschäftigte, die vorher keinem „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ angehört, aber mit dem jetzigen Kollektiv bereits den Titel verteidigen, sind als „verteidigt und bestätigt“ abzurechnen.

Abschnitt 2

Alle Angaben sind einschließlich zeitweilig abwesender Personen (Urlaub, Krankheit, Freistellung einschl. Reservistenausbildung u. ä.) auszuweisen – unabhängig von der Dauer der Abwesenheit.

Nicht mitzuzählen sind Betriebsangehörige mit ruhendem Arbeitsverhältnis wie z. B.

- ihren Grundwehrdienst ableistende Personen;
 - Mütter mit oder ohne Mütterunterstützung, die nach Beendigung des Wochenurlaubs oder wegen andauernder Krippenunfähigkeit eines Kindes die Tätigkeit unterbrechen;
 - Rentner, die wegen Vollinvalidität ihre Tätigkeit aufgeben oder unterbrechen mußten, ohne daß das Arbeitsverhältnis gelöst wurde.
- Im Betrieb tätige Strafgefangene sind nicht einzubeziehen.

Spalte 1:

Arbeitskräfte einschl. Heimarbeiter, deren Arbeitsverhältnis durch einen unbefristeten bzw. über 6 Monate hinaus befristeten Arbeitsvertrag begründet wurde. Arbeitskräfte, die mit mehreren Betrieben ein Arbeitsverhältnis haben, sind nur von dem Betrieb auszuweisen, mit dem der erste Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde.

Nicht in Spalte 1 einzubeziehen sind

- Lehrlinge
- Nicht ständig berufstätige Arbeiter und Angestellte.

Spalte 3:

Arbeiter und Angestellte einschl. Heimarbeiter, deren im Arbeitsvertrag vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit weniger als die gesetzlich festgelegte durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt (z. B. weniger als 43,75 Std. oder weniger als 40 Std. bei Arbeit im Dreischicht- bzw. durchgehenden Schichtsystem oder weniger als die gesetzlich festgelegte verkürzte Arbeitszeit für Werktätige in Berufen oder Tätigkeiten mit besonders schweren oder gesundheitsgefährdenden Bedingungen).

Heimarbeiter zählen nur dann als verkürzt Arbeitende, wenn eine entsprechende arbeitsvertragliche Vereinbarung besteht bzw. die verkürzte Arbeitszeit in Leistung und Lohn ihren Niederschlag findet.

Nicht hierzu zählen Mütter, deren durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden beträgt (lt. GBl. II/1972/27, GBl. I/1976/29).

Spalte 5:

Anzahl der Personen, die sich im Rentenalter befinden bzw. dieses bis zum Jahresende erreichen.

Für Zeile „Insgesamt“ Geburtsjahrgänge 1924 und früher bei Männern plus Geburtsjahrgänge 1929 und früher bei Frauen;
für Zeile „darunter weiblich“: Geburtsjahrgänge 1929 und früher.

Spalte 7:

Arbeitskräfte einschl. Heimarbeiter, die zum Zeitpunkt der Erhebung (30. 9. 1989) einen befristeten Arbeitsvertrag von höchstens 6 Monaten haben.

Nicht einzubeziehen sind Aushilfskräfte.

Als Aushilfskräfte zählen nur nach Bedarf (z. B. am Wochenende, vor Wochenfeiertagen oder für Be- und Entladearbeiten) tage- oder stundenweise zur Überwindung von Arbeitspitzen zusätzlich eingesetzte Arbeitskräfte.

Abschnitt 3

Auszuweisen sind vollbeschäftigte Mütter mit Kindern unter 16 Jahren, die im eigenen Haushalt leben. (GBl. II/1972/27, GBl. I/1976/29)

Abschnitt 4

Hier sind die im Abschnitt 2 Spalte 1 insgesamt und weiblich ausgewiesenen Personen sowie die in Spalte 3 ausgewiesenen weiblich verkürzt arbeitenden Arbeiter und Angestellten nach den Geburtsjahrgängen einzutragen.

1. Staatliche Auszeichnungen

		Im Zeitraum vom 8. 10. 1988 bis 7. 10. 1989 verliehene staatliche Auszeichnungen an								
		Einzelpersonen			Kollektive					
		Aktivist der soz. Arbeit			Ehrentitel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“					
		darunter		erstmalig verliehen			verteidigt und bestätigt			
		Berufstätige insgesamt	weibliche Berufstätige	Kollektive	Kollektivmitglieder	von Spalte 5 Produktionskoll.	Kollektive	Kollektivmitglieder	von Spalte 8 Produktionskoll.	
		1	2	5	6	7	8	9	10	
	21-23	24-28	29-33	34-43 leer	44-48	49-53	54-57	58-62	63-67	68-70
Insgesamt	071									

2. Berufstätige am 30. 9.

		Personen						
		Ständig berufstätige Arbeiter u. Angestellte (einschließlich Heimarbeiter)	aus Spalte 1			außerdem (nicht in Sp. 1 enthalten)		
			verkürzt Arbeitende lt. Arbeitsvertrag	Berufstätige der Geburtsjahrgänge Männer: 1924 und früher Frauen: 1929 und früher		nicht ständig berufstätige Arbeiter und Angestellte (ohne Aushilfskräfte)		
		1	3	5		7		
	21-23	24-28	29-33 leer	34-38	39-43 leer	44-48	49-53 leer	54-57
Insgesamt	005							
dar.: weiblich	006							

3. Vollbeschäftigte Mütter am 30. 9.

		Arbeiterinnen und Angestellte mit				
		1 Kind	2 Kindern		3 und mehr Kindern	
			insgesamt	darunter		insgesamt
			im Mehrschichtsystem ¹⁾		im Mehrschichtsystem ¹⁾	
		1	2	3	4	5
	21-23	24-28	29-33	34-38	39-43	44-48
Personen am Stichtag	007					

4. Ständig Berufstätige nach Altersgruppen am 30. 9.

		Ständig Berufstätige einschl. Heimarbeiter insgesamt (Summe der Sp. 1-11)	Personen in den Geburtsjahrgängen										
			1965 und später	1960	1955	1950	1945	1940	1935	1930	1925	1920	1919 und früher
				bis									
			0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	21-23	24-28	29-33	34-38	39-43	44-48	49-53	54-57	58-62	63-67	68-70	71-74	
Insgesamt	021												
dar.: weiblich	022												
dar.: verkürzt Arbeitende ²⁾	023												

1) Alle Formen der Mehrschichtarbeit - vgl. GBl. II/1972/27
2) lt. Arbeitsvertrag

Hinweis:
Angaben in Feldern mit gleichartigen Schraffuren müssen übereinstimmen!

Weitere Kontrollhinweise:
LK 005, Spalte 5 = LK 021, Spalte 10 + 11 + LK 022, Spalte 9
LK 006, Spalte 5 = LK 022, Spalte 9 + 10 + 11

Anlage 3

Ministerrat der
Deutschen Demokratischen Republik
Staatliche Zentralverwaltung
für Statistik

Berichtsjahr 1989
Berufstätigenerhebung

Formblatt 055-2
Stichtag 30.9.1989

Vorlagetermin bis:

0. Allgemeine Angaben

		Schlüssel-Nr.	Lsp.	
Anschritt des Betriebes:	01	Betriebsnummer	1-8	
	02	Bezirk/Kreis	9-12	
	03		---	
	04	Eigentumsform	---	
	05	Wirtschaftsorgan	---	
Fernamt:	Nr.:	06	Wirtschaftsgruppe	---
Verantw. Bearbeiter:	App.-Nr.:	07		---
Verteiler: in zweifacher Ausfertigung an die zuständige Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik		08		---
		09		---
		10	Kartenkennzeichen	155 78-80

Die Richtigkeit unter Beachtung der Erläuterungen bestätigen:

Ort/Datum: _____ Leiter des Betriebes/der Einrichtung: _____ Hauptbuchhalter: _____

1. Im Zeitraum vom 8. 10. 1988 bis 7. 10. 1989 verliehene staatliche Auszeichnungen

	LK-Nr.	an Einzelpersonen			
		Aktivist der sozialistischen Arbeit		Medaille für ausgezeichnete Leistungen in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften	
		Berufstätige insgesamt	darunter weibliche Berufstätige	Berufstätige insgesamt	darunter weibliche Berufstätige
			1		2
21-23	24-28	29-33	34-38	39-43	
Insgesamt	071				

an Kollektive					
Ehrentitel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“					
erstmalig verliehen			verteidigt und bestätigt		
Kollektive	Kollektivmitglieder	von Sp. 5 Produktionskollektive	Kollektive	Kollektivmitglieder	von Sp. 8 Produktionskollektive
		6			7
5	6	7	8	9	10
44-48	49-53	54-57	58-62	63-67	68-70

Bitte Erläuterungen beachten!

2. Berufstätige am 30.9.1989

Berufstätige	LK-Nr.	Personen						Durchschnittszahl vom 1. 1. bis 30.9.1989		
		Ständig Berufstätige einschl. Heimarbeiter (Sp. 2 + 4)	davon			aus Spalte 1	außerdem (nicht in Sp. 1 enthalten)	Arbeiter und Angestellte (Nichtmitglieder)		
			Arbeiter und Angestellte (Nichtmitglieder)	darunter						
				verkürzt Arbeitende lt. Arbeitsvertrag (Nichtmitglieder)	mitarbeitende Mitglieder der Genossenschaft bzw. des Rechtsanwaltskollegiums					
1	2	3	4	5	7	8	9			
	21-23	24-28	29-33	34-38	39-43	44-48	49-53 leer	54-57	58-62	63-67
Insgesamt	005									
darunter: weiblich	006									

3. Vollbeschäftigte Mütter am 30.9.1989

Mütter mit Kindern unter 16 Jahren im eigenen Haushalt	LK-Nr.	Arbeitsinnen und Angestellte mit						Weibliche Mitglieder von landwirtschaftl. Genossenschaften (ohne PGH) und deren koop. Einrichtungen mit				
		1 Kind	2 Kindern		3 und mehr Kindern		1 Kind	2 Kindern		3 und mehr Kindern		
			Insgesamt	darunter im Mehrschichtsystem ¹⁾	Insgesamt	darunter im Mehrschichtsystem ¹⁾		Insgesamt	darunter im Mehrschichtsystem ¹⁾			
										1	2	3
	21-23	24-28	29-33	34-38	39-43	44-48	49-53 leer	54-57	58-62	63-67	68-70	71-74
Insgesamt	007											

4. Ständig Berufstätige nach Altersgruppen am 30.9.1989

	LK-Nr.	Ständig Berufstätige einschl. Heimarbeiter insgesamt (Summe der Sp. 1-11)	Personen in den Geburtsjahrgängen											
			1965 und später	1960	1955	1950	1945	1940	1935	1930	1925	1920	1919 und früher	
				bis										
				1964	1959	1954	1949	1944	1939	1934	1929	1924		
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11			
	21-23		24-28	29-33	34-38	39-43	44-48	49-53	54-57	58-62	63-67	68-70	71-74	
Insgesamt	021													
dar. weiblich	022													
dar. verkürzt Arbeitende ²⁾	023													

1) Alle Formen der Mehrschichtarbeit (vgl. GBl. IV/1972/27)

2) lt. Arbeitsvertrag

Hinweis:

Angaben in Feldern mit gleichartigen Schraffuren müssen übereinstimmen!

Kontrollhinweise:

Abschnitt 4, Spalte 0, LK 021 = Abschnitt 2, Spalte 1, LK 005

Abschnitt 4, Spalte 0, LK 022 = Abschnitt 2, Spalte 1, LK 006

Abschnitt 4, Spalte 0, LK 023 = Abschnitt 2, Spalte 3, LK 006

Abschnitt 4, Spalte 10 + 11, LK 021 + Spalte 9, LK 022 = Abschnitt 2, Spalte 5, LK 005

Abschnitt 4, Spalte 9 + 10 + 11, LK 022 = Abschnitt 2, Spalte 5, LK 006

Anlage 4

Erläuterungen

Die Berufstätigenerhebung wird in der gesamten Volkswirtschaft einmal jährlich am 30. September durchgeführt.

Berichtspflichtig sind sozialistische Genossenschaften und zwischenbetriebliche Einrichtungen aller Wirtschaftsbereiche einschließlich Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, Rechtsanwaltskollegien und Genossenschaftskassen für Handwerk und Gewerbe.

Nicht berichtspflichtig sind Betriebe des VdK, VdgB/BHG, der AWG, GWG, ZBO, ACZ und Meliorationsgenossenschaften. Sie berichten auf Formblatt 055-1 bzw. 055-4.

Gehören zu einer Genossenschaft oder kooperativen Einrichtung Teilbetriebe mit Sitz in anderen Kreisen für die ein Bilanzentscheid existiert, so ist zusätzlich das Fbl. 055-9 auszufüllen.

Abschnitt 1

Jeder Berichtspflichtige hat für den Berichtszeitraum (8. 10. 1988 bis 7. 10. 1989, d. h. einschließlich der staatlichen Auszeichnungen, die anlässlich des Jahrestages der Republik verliehen werden) die genannten staatlichen Auszeichnungen, die an seine Belegschaftsangehörigen verliehen wurden, einzutragen.

Übergeordnete Organe melden nur für im Organ tätige Arbeiter und Angestellte.

Spalte 3 und 4:

Auszuweisen sind Genossenschaftsmitglieder, die mit der „Medaille für ausgezeichnete Leistungen in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften“ (lt. GBl. Sonderdruck Nr. 952 vom 28. 7. 78) ausgezeichnet wurden.

Ehrentitel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“

Nach der Ordnung über die Verleihung und Bestätigung der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ (GBl. I/36 vom 15. 10. 1982) ist auszuweisen in:

Spalte 5 bis 7:

Anzahl der Kollektive bzw. Kollektivmitglieder, an die im Berichtszeitraum (8. 10. 1988 bis 7. 10. 1989) der Titel erstmals verliehen wurde.

Spalte 8 bis 10:

Anzahl der Kollektive bzw. Kollektivmitglieder, die den in den zurückliegenden Jahren verliehenen Ehrentitel im Berichtszeitraum (8. 10. 1988 bis 7. 10. 1989) erfolgreich verteidigt haben.

Abschnitt 2

Alle Angaben sind einschließlich zeitweilig abwesender Personen (Urlaub, Krankheit, Freistellung einschl. Reservisten-ausbildung u. ä.) auszuweisen – unabhängig von der Dauer der Abwesenheit.

Nicht mitzuzählen sind Betriebsangehörige mit ruhendem Arbeitsrechtsverhältnis wie z. B.

- ihren Grundwehrdienst ableistende Personen,
- Mütter mit oder ohne Mütterunterstützung, die nach Beendigung des Wochenurlaubs oder wegen andauernder Krippenunfähigkeit eines Kindes die Tätigkeit unterbrechen,
- Rentner, die wegen Vollinvalidität ihre Tätigkeit aufgeben oder unterbrechen mußten, ohne daß das Arbeitsrechtsverhältnis gelöst wurde.

Im Betrieb tätige Strafgefangene sind nicht in die Stichtagszahl einzubeziehen.

Spalte 1:

Auszuweisen sind alle **ständig Berufstätigen**, d. h. einschließlich Heimarbeiter sowie mitarbeitende Mitglieder der Genossenschaft bzw. deren kooperativen Einrichtung.

Spalte 2:

Anzahl der Arbeiter und Angestellten einschl. Heimarbeiter (Nichtmitglieder), deren Arbeitsrechtsverhältnis durch einen unbefristeten bzw. über 6 Monate hinaus befristeten Arbeitsvertrag begründet wurde.

Arbeitskräfte, die mit mehreren Betrieben ein Arbeitsrechtsverhältnis haben, sind nur von dem Betrieb auszuweisen, mit dem der **erste Arbeitsvertrag** abgeschlossen wurde.

Nicht in Spalte 2 einzubeziehen sind:

- Lehrlinge
- Nicht ständig berufstätige Arbeiter und Angestellte.

Spalte 3:

Arbeiter und Angestellte einschl. Heimarbeiter (Nichtmitglieder), deren im Arbeitsvertrag vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit **weniger als die gesetzlich festgelegte durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit** beträgt, (z. B. weniger als 43,75 Std. oder weniger als 40 Std. bei Arbeit im 3-Schicht- bzw. durchgehenden Schichtsystem oder weniger als die gesetzlich festgelegte verkürzte Arbeitszeit für Werk-tätige in Berufen oder Tätigkeiten mit besonders schweren oder gesundheitsgefährdenden Bedingungen).

Heimarbeiter zählen nur dann als verkürzt Arbeitende, wenn eine entsprechende arbeitsvertragliche Vereinbarung besteht bzw. die verkürzte Arbeitszeit in Leistung und Lohn ihren Niederschlag findet.

Nicht hierzu zählen vollbeschäftigte Mütter mit mehreren Kindern, deren durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden beträgt (lt. GBl. II/1972/27, GBl. I/1976/29).

Spalte 4:

Auszuweisen sind ständig (mehr als 6 Monate im Jahr) vollarbeitende und ständig verkürzt arbeitende Mitglieder.

Ständig verkürzt Arbeitende sind Mitglieder, deren Arbeitszeit von der für die Genossenschaft festgelegten Arbeitszeit abweicht.

In Landwirtschaftsbetrieben ist der Nachweis der ständig delegierten Berufstätigen von dem Berichtspflichtigen vorzunehmen, bei dem sie am Arbeitsprozeß teilnehmen.

Nicht einzubeziehen sind:

- nur saisonweise mitarbeitende Mitglieder (höchstens 6 Monate im Jahr in der Genossenschaft tätig),
- jugendliche Mitglieder, mit denen ein Lehrvertrag abgeschlossen wurde.

Spalte 5:

Anzahl der Personen, die sich im Rentenalter befinden bzw. dieses bis zum Jahresende erreichen.

Für Zeile „Insgesamt“: Geburtsjahrgänge 1924 und früher bei Männern plus Geburtsjahrgänge 1929 und früher bei Frauen.

Für Zeile „darunter weiblich“: Geburtsjahrgänge 1929 und früher.

Spalte 7:

Arbeitskräfte einschl. Heimarbeiter, die zum Zeitpunkt der Erhebung (30. 9. 1989) einen **befristeten Arbeitsvertrag von höchstens 6 Monaten** haben.

Nicht einzubeziehen sind Aushilfskräfte. Als Aushilfskräfte zählen nur nach Bedarf (z. B. am Wochenende, vor Wochenfeiertagen oder für Be- und Entladearbeiten) tage- oder stundenweise zur Überwindung von Arbeitsspitzen zusätzlich eingesetzte Arbeitskräfte.

Aushilfskräfte sind in Spalte 9, Durchschnittszahl in VbE, seit Jahresbeginn einzubeziehen.

Spalte 8:

Einzubeziehen sind Arbeiter und Angestellte (Nichtmitglieder) mit – unbefristetem Arbeitsrechtsverhältnis
– über 6 Monate befristetem Arbeitsrechtsverhältnis
– sowie Strafgefangene im Arbeitseinsatz.

Die Arbeitskräfte sind unabhängig von der vereinbarten Arbeitszeit, d. h. einschl. verkürzt Arbeitende, Heimarbeiter, zu erfassen.

Jede Arbeitskraft ist als eine Person zu zählen.

Zur Berechnung der Durchschnittszahl sind alle Wochen- oder Monatsbestände zu addieren. Die Summe der Bestände ist durch die Anzahl der Wochen bzw. Monate zu dividieren.

z. B. 1. Monat = 20 Personen
 2. Monat = 23 Personen
 3. Monat = 28 Personen

 3 Monate = 71 Personen
 71 : 3 = 23,6 d. h. 24 Personen im Durchschnitt

Nicht einzubeziehen sind Aushilfs- und Saisonkräfte.

Spalte 9:

Einzubeziehen sind die in Spalte 8 ausgewiesenen Arbeitskräfte sowie zusätzlich:

- Arbeitskräfte mit befristetem Arbeitsrechtsverhältnis,
- Aushilfs- und Saisonkräfte,
- Studenten im Arbeitseinsatz,
- Schüler in der Ferientätigkeit,
- Studenten im Praktikum, wenn die Vergütung aus dem Lohnfonds gezahlt wird,
- Teilzeitbeschäftigte im 2. Arbeitsrechtsverhältnis.

Die VbE unterscheidet sich von der Personenzahl dadurch, daß nur die Person als eine VbE im Durchschnitt seit Jahresbeginn gezählt wird, deren Arbeitsvertrag keine Arbeitszeitverkürzung beinhaltet.

Lt. Arbeitsvertrag verkürzt Arbeitende werden „in VbE umgerechnet“ gezählt.

Die Umrechnung in VbE erfolgt auf der Grundlage der gesetzlich festgelegten Arbeitszeit von 43,75 Std. (Normalarbeitszeit) bzw. 42 oder 40 Std. (Schichtsystem). Bei einer verkürzten Arbeitszeit ergeben sich folgende VbE:

vereinbarte Arbeitszeit	VbE bei		
	43,75 Std.	bzw. 42 Std.	bzw. 40 Std.
18 Std.	0,4	0,4	0,5
22 Std.	0,5	0,5	0,6
26 Std.	0,6	0,6	0,7
30 Std.	0,7	0,7	0,8
34 Std.	0,8	0,8	0,9
38 Std.	0,9	0,9	1,0

Liegt die vereinbarte verkürzte Arbeitszeit zwischen den angeführten Stunden, ist von der am nächsten liegenden Stundenzahl die VbE einzusetzen.

Vereinfachte Berechnungen der VbE:

Von der Durchschnittszahl in Personen wird die Anzahl der verkürzt Arbeitenden abgezogen, und die „in VbE umgerechnete“ Anzahl wird addiert.

z. B. 1 verkürzt Arb. mit 22 Std. = 0,5 VbE
 2 verkürzt Arb. mit 30 Std. = 1,4 VbE
 1 verkürzt Arb. mit 35 Std. = 0,8 VbE

 4 verkürzt Arbeitende = 2,7 VbE

Das ergibt bei einer Durchschnittszahl von 33 Personen

	33 Personen
./.	4 Personen, die verkürzt arbeiten
=	<u>29 vollbeschäftigte Personen</u>
+	2,7 verkürzt Arbeitende „umgerechnet in VbE“
=	<u>31,7 VbE insgesamt</u>
d. h.	32 VbE im Durchschnitt

Abschnitt 3

Auszuweisen sind vollbeschäftigte Mütter mit Kindern unter 16 Jahren, die im eigenen Haushalt leben. (GBI. II/1972/27, GBI. II/1976/29)

Spalte 7 bis 11:

Weibliche Genossenschaftsmitglieder der LPG und deren kooperativen Einrichtungen.

Abschnitt 4

Hier sind die im Abschnitt 2, Spalte 1 insgesamt und weiblich ausgewiesenen Personen sowie die in Spalte 3 ausgewiesenen weiblich verkürzt arbeitenden Arbeiter und Angestellten nach den Geburtsjahrgängen einzutragen.

Vorlagetermin bis:

0. Allgemeine Angaben

		Schlüssel-Nr.	Lsp.	
Berichtspflichtiger (Anschrift):	01 Betriebsnummer		1-8	
	02 Bezirk/Kreis		9-12	
	03		—	
	04 Eigentumsform		—	
	05 Wirtschaftsorgan		—	
	Fornamt: Nr.:	06 Wirtschaftsgruppe		—
	Bearbeiter: App.-Nr.:	07		—
	Verteiler: - in zweifacher Ausfertigung an die zuständige Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik - eine Ausfertigung an das übergeordnete Organ	08		—
		09		—
		10 Kartenkennzeichen	155	70-80

Die Richtigkeit unter Beachtung der Erläuterungen bestätigt:

Ort/Datum

Leiter des Betriebes/der Einrichtung

Hauptbuchhalter

Erläuterungen

Die Berufstätigenerhebung wird in der gesamten Volkswirtschaft einmal jährlich am 30. September durchgeführt.

Berichtspflichtig sind volkseigene Betriebe und Einrichtungen aller Wirtschaftsbereiche sowie VdK, VdgB/DiG, ZBO, Meliorationsgenossenschaften und ACZ (analog zur periodischen Arbeitskräfteberichterstattung auf Formblatt 051-...); Jeder Berichtspflichtige meldet für den Gesamtbetrieb.

Gehören zu einem Betrieb Teilbetriebe mit Sitz in anderen Kreisen für die ein Bilanzentscheid existiert, so ist zusätzlich das Fbl. 055-9 auszufüllen.

Abschnitt 1

Jeder Berichtspflichtige hat für den Berichtszeitraum (8.10.1983 bis 7.10.1984, d. h. einschließlich der staatlichen Auszeichnungen, die anlässlich des Jahrestages der Republik verliehen werden) die genannten staatlichen Auszeichnungen, die an seine Belegschaftsangehörigen verliehen wurden, einzutragen.

Übergeordnete Organe melden nur für im Organ tätige Arbeiter und Angestellte.

Ehrentitel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“

Nach der Ordnung über die Verleihung und Bestätigung der erfolgreichen Vorteidigung des Ehrentitels Kollektiv der sozialistischen Arbeit (Gesetzblatt I/36 vom 15.10.1982) ist auszuweisen in:

Spalte 5 bis 7:

Anzahl der Kollektive bzw. Kollektivmitglieder, an die im Berichtszeitraum (8.10.1983 bis 7.10.1984) der Titel erstmals verliehen wurde.

Spalte 8 bis 10:

Anzahl der Kollektive bzw. Kollektivmitglieder, die den in den zurückliegenden Jahren verliehenen Ehrentitel im Berichtszeitraum 8.10.1983 bis 7.10.1984 erfolgreich verteidigt haben.

Abschnitt 2

Alle Angaben sind einschließlich zeitweilig abwesender Personen (Urlaub, Krankheit, Freistellung einschl. Reservistenausbildung u.ä.) auszuweisen - unabhängig von der Dauer der Abwesenheit.

Nicht mitzuzählen sind Betriebsangehörige mit ruhendem Arbeitsrechtsverhältnis wie z. B.

- ihren Grundwehrdienst ableistende Personen;
- Mütter mit oder ohne Mütterunterstützung, die nach Beendigung des Wochenurlaubs oder wegen andauernder Krippenunfähigkeit eines Kindes die Tätigkeit unterbrechen;
- Rentner, die wegen Vollinvalidität ihre Tätigkeit aufgeben oder unterbrechen mußten, ohne daß das Arbeitsrechtsverhältnis gelöst wurde.

Im Betrieb tätige Strafgefangene sind nicht in die Stichtagszahl einzubeziehen.

Spalte 1:

Arbeitskräfte einschl. Heimarbeiter, deren Arbeitsrechtsverhältnis durch einen unbefristeten bzw. über 6 Monate hinaus befristeten Arbeitsvertrag begründet wurde.

Arbeitskräfte, die mit mehreren Betrieben ein Arbeitsrechtsverhältnis haben, sind nur von dem Betrieb auszuweisen, mit dem der erste Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde.

Nicht in Spalte 1 einzubeziehen sind

- Lehrlinge
- Nicht ständig berufstätige Arbeiter und Angestellte.

Spalte 3:

Arbeiter und Angestellte einschl. Heimarbeiter, deren im Arbeitsvertrag vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit weniger als die gesetzlich festgelegte durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt (z. B. weniger als 43,75 Std. oder weniger als 40 Std. bei Arbeit im Dreischicht- bzw. durchgehenden Schichtsystem oder weniger als die gesetzlich festgelegte verkürzte Arbeitszeit für Werk-tätige in Berufen oder Tätigkeiten mit besonders schweren oder gesundheitsgefährdenden Bedingungen).

Heimarbeiter zählen nur dann als verkürzt Arbeitende, wenn eine entsprechende arbeitsvertragliche Vereinbarung besteht bzw. die verkürzte Arbeitszeit in Leistung und Lohn ihren Niederschlag findet.

Nicht hierzu zählen Mütter, deren durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden beträgt (lt. GBl. II/1972/27, GBl. II/1976/29).

Spalte 5:

Anzahl der Personen, die sich im Rentenalter befinden bzw. dieses bis zum Jahresende erreichen.

Für Zeile „Insgesamt“ Geburtsjahrgänge 1919 und früher bei Männern plus Geburtsjahrgänge 1924 und früher bei Frauen;

für Zeile „darunter weiblich“: Geburtsjahrgänge 1924 und früher.

Spalte 6:

Schulclassene Jugendliche, mit denen ein Lehrvertrag über einen Ausbildungsberuf bzw. ein Ausbildungsvertrag zum Erwerb des Abchlusses auf einem Teilgebiet eines Ausbildungsberufes abgeschlossen wurde.

Hier sind auch Lehrlinge in der Berufsausbildung mit Abitur einzubeziehen.

Lehrlinge sind ausschließlich von dem Betrieb auszuweisen, mit dem der Lehrvertrag abgeschlossen wurde.

Erfolgt die Ausbildung im Rahmen von Delegationen in andere Betriebe, sind die Lehrlinge nur vom delegierenden Betrieb zu melden.

Nicht als Lehrlinge zählen Arbeitskräfte, mit denen im Rahmen der Erwachsenenqualifizierung Ausbildungsverträge - z. B. zum Erwerb des Facharbeiterbriefes - abgeschlossen wurden.

Spalte 7:

Arbeitskräfte einschl. Heimarbeiter, die zum Zeitpunkt der Erhebung (30.9.1984) einen befristeten Arbeitsvertrag von höchstens 6 Monaten haben.

Nicht einzubeziehen sind Aushilfskräfte.

Als Aushilfskräfte zählen nur nach Bedarf (z. B. am Wochenende, vor Wochenfeiertagen oder für Be- und Entladearbeiten) tage- oder stundenweise zur Überwindung von Arbeitsspitzen zusätzlich eingesetzte Arbeitskräfte.

Abschnitt 3

Auszuweisen sind vollbeschäftigte Mütter mit Kindern unter 16 Jahren, die im eigenen Haushalt leben. (C Bl. II/1972/27, GBl. II/1976/29)

Abschnitt 4

Hier sind die im Abschnitt 2 Spalte 1 insgesamt und weiblich ausgewiesenen Personen sowie die in Spalte 3 ausgewiesenen weiblich verkürzt arbeitenden Arbeiter und Angestellten nach den Geburtsjahrgängen einzutragen.

1. Städtische Auszeichnungen

Lfd. Nr.	im Zeitraum vom 8. 10. 1983 bis 7. 10. 1984 verliehene städtische Auszeichnungen an Kollektive									
	Einzelpersonen					Kollektive				
	Aktivist der sozialistischen Arbeit					Ehrenlohn „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“				
	Berufstätige insgesamt		darunter weibliche Berufstätige			erstmals verliehen		verteidigt und bestätigt		
LK-Nr.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
21-23	24-28	29-33	34-43 leer	44-48	49-53	54-57	58-62	63-67	68-70	
071										

2. Berufstätige sowie Lehrlinge am 30. 9. 1984

Lfd. Nr.	Berufstätige sowie Lehrlinge	Personen							
		Ständig berufstätige Arbeiter u. Angestellte (einschließlich Heimarbeiter)	verkürzt Arbeitende lt. Arbeitsvertrag	aus Spalte 1	Berufstätige der Geburtsjahrgänge Männer: 1919 u. früher Frauen: 1924 u. früher	außerdem (nicht in Spalte 1 enthalten)	Lehrlinge mit denen im eigenen Betrieb ein Lehrvertrag abgeschlossen wurde	nicht ständig berufstätige Arbeiter und Angestellte (ohne Aushilfskräfte)	
1	Insgesamt	1	3	5	6	7			
21-23		24-28	29-33 leer	34-38	39-43 leer	44-48	49-53	54-57	58-74 leer
005									
006	darunter: weiblich								

Hinweis:

Angaben in Feldern mit gleichartigen Schraffuren müssen übereinstimmen!

3. Vollbeschäftigte Mütter am 30. 9. 1984

Lfd. Nr.	Mütter mit Kindern unter 16 Jahren im eigenen Haushalt	Arbeitsstätten und Angestellte mit 2 Kindern				3 und mehr Kindern			
		insgesamt	darunter im Mehrgliedersystem ¹⁾	insgesamt	darunter im Mehrgliedersystem ¹⁾	insgesamt	darunter im Mehrgliedersystem ¹⁾	insgesamt	darunter im Mehrgliedersystem ¹⁾
1	Insgesamt	1	2	3	4	5			
21-23		24-28	29-33	34-38	39-43	44-48			
007	Arbeitsstätten und Angestellte								

4. Ständig Berufstätige nach Altersgruppen am 30. 9. 1984

Lfd. Nr.	Ständig Berufstätige	Personen in den Geburtsjahrgängen												Ständig Berufstätige einsch. Heimarb. insgesamt (Summe der Sp. 1 bis 11)
		1955	1950	1945	1940	1935	1930	1925	1920	1915	1914 und früher			
1	Insgesamt	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
21-23		24-28	29-33	34-38	39-43	44-48	49-53	54-57	58-62	63-67	68-70	71-74		
021														
022	weiblich													
023	darunter: lt. Arbeitsvertrag verkürzt arbeitende weibliche Arbeiter u. Angestellte													

¹⁾ alle Formen der Mehrschichtarbeit (vgl. GBl. II/1972/27)

Vorlagetermin bis:

Bitte Erläuterungen beachten!

Hinweis:

Angaben in Feldern mit gleichartigen Schraffuren
müssen übereinstimmen!

0. Allgemeine Angaben

Anschritt des Betriebes:		01 Betriebsnummer	Schlüssel-Nr.	Lsp.
		02 Bezirk/Kreis		1-8
		03		9-12
		04 Eigentumsform		
		05 Wirtschaftsorgan		
Fernamt:		06 Wirtschaftsgruppe		
Verantw. Bearbeiter:		07		
Verteiler: in zweifacher Ausfertigung an die zuständige Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik		08		
		09		
		10 Kartenkennzeichen	155	78-80

Die Richtigkeit unter Beachtung der Erläuterungen bestätigt:

Ort/Datum

Leiter des Betriebes/der Einrichtung

Hauptbuchhalter

1. Staatliche Auszeichnungen

Lfd. Nr.	LK-Nr.	Einzelpersonen				Kollektive			
		Aktivist der sozialistischen Arbeit		Medaille für ausgezeichnete Leistungen in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften		Ehrentitel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“		Kollektiv	
		Berufstätige insgesamt	darunter weibliche Berufstätige	Berufstätige insgesamt	darunter weibliche Berufstätige	erstmalig verliehen	verteidigt und bestätigt	von Sp. 5 Produktionskollektive	von Sp. 8 Produktionskollektive
21-23		1	2	3	4	Kollektivmitglieder	Kollektive	7	8
		24-28	29-33	34-38	39-43	44-48	49-53	54-57	58-62
1	Insgesamt	071							

2. Berufstätige sowie Lehrlinge am 30. 9. 1984

Lfd. Nr.	Berufstätige sowie Lehrlinge	LK-Nr.	Personen										Durchschnittszahl vom 1. 1. bis 30. 9. 1984
			Ständig Berufstätige einschl. Heim-arbeiter (Sp. 2+4)	davon darunter		aus Spalte 1		außerdem (nicht in Sp. 1 enthalten)		Personen			
			Arbeiter und Angestellte (Nichtmitglieder)	verkürzt Arbeitende (Nichtmitglieder)	mitarbeitende Mitglieder der Genossenschaft bzw. des Rechts-anwaltskollegiums	Berufstätige der Geburtsjahrgänge 1919 und früher Frauen: 1924 u. früher	Lehrlinge mit denen im eigenen Betrieb ein Lehrvertrag abgeschlossen wurde	nicht ständig berufstätige Arbeiter u. Angestellte (ohne Aushilfskräfte)	Arbeiter und Angestellte (Nichtmitglieder)				
1	Insgesamt	005	2	3	4	5	6	7	8	9			
2	darunter: weiblich	006	20-33	34-38	39-43	44-48	49-53	54-57	58-62	63-67			

3. Vollbeschäftigte Mütter am 30. 9. 1984

Lfd. Nr.	Mütter mit Kindern unter 18 Jahren im eigenen Haushalt	LK-Nr.	weibl. Mitglieder von landw. Genossensch. (ohne PGH) u. deren koop. Einrichtungen mit Arbeiterinnen- und Angestellte mit									
			2 Kindern		3 und mehr Kindern		1 Kind		2 Kindern		3 und mehr Kindern	
			insgesamt	darunter im Mehrschichtsystem 1)	insgesamt	darunter im Mehrschichtsystem 1)	insgesamt	darunter im Mehrschichtsystem 1)	insgesamt	darunter im Mehrschichtsystem 1)		
1	Insgesamt	007	2	3	4	5	7	8	10	11		
			29-33	34-38	39-43	44-48	49-53 leer	54-57	58-62	63-67		

1) Alle Formen der Mehrschichtarbeit (vgl. GBl. I/1072/27)

4. Ständig Berufstätige nach Altersgruppen am 30. 9. 1984

Lfd. Nr.	LK-Nr.	Personen in den Geburtsjahrgängen												Ständig Berufstätige einschl. Heim-erb. ineges. (Summe der Sp. 1 bis 11)
		1955	1950	1945	1940	1935	1930	1925	1920	1915	1914 und früher			
1	Insgesamt	21-23	24-28	29-33	34-38	39-43	44-48	49-53	54-57	58-62	63-67	68-70	71-74	12
2	weiblich	021												
3	darunter: verkürzt arbeitende Arbeiter und Angestellte	022												
		023												

Erläuterungen

Die **Berufstätigenerhebung** wird in der gesamten Volkswirtschaft einmal jährlich am 30. September durchgeführt.

Berichtspflichtig sind sozialistische Genossenschaften und zwischenbetriebliche Einrichtungen aller Wirtschaftsbereiche einschließlich Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, Rechtsanwaltskollegien und Genossenschaftskassen für Handwerk und Gewerbe.

Nicht berichtspflichtig sind Betriebe des VdK, VdgB/BHG, der AWG, GWG, ZBO, ACZ und Meliorationsgenossenschaften. Sie berichten auf Formblatt 055-1 bzw. 055-4.

Gehören zu einer Genossenschaft oder kooperativen Einrichtung Teilbetriebe mit Sitz in anderen Kreisen für die ein Bilanzentscheid existiert, so ist zusätzlich das Fbl. 055-9 auszufüllen.

Abschnitt 1

Jeder Berichtspflichtige hat für den Berichtszeitraum (8. 10. 1983 bis 7. 10. 1984, d. h. einschließlich der staatlichen Auszeichnungen, die anlässlich des Jahrestages der Republik verliehen werden) die genannten staatlichen Auszeichnungen, die an seine Belegschaftsangehörigen verliehen wurden, einzutragen.

Übergeordnete Organe melden nur für im Organ tätige Arbeiter und Angestellte.

Spalte 3 und 4:

Auweisen sind Genossenschaftsmitglieder, die mit der „Medaille für ausgezeichnete Leistungen in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften“ (lt. GBl. Sonderdruck Nr. 952 vom 28. 7. 78) ausgezeichnet wurden.

Ehrentitel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“

Nach der Ordnung über die Verleihung und Bestätigung der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ (GBl. I/36 vom 15. 10. 1982) ist auszuweisen in:

Spalte 5 bis 7:

Anzahl der Kollektive bzw. Kollektivmitglieder, an die im Berichtszeitraum (8. 10. 1983 bis 7. 10. 1984) der Titel erstmals verliehen wurde.

Spalte 8 bis 10:

Anzahl der Kollektive bzw. Kollektivmitglieder, die den in den zurückliegenden Jahren verliehenen Ehrentitel im Berichtszeitraum (8. 10. 1983 bis 7. 10. 1984) erfolgreich verteidigt haben.

Abschnitt 2

Allr Angaben sind einschließlich zeitweilig abwesender Personen (U. b. Krankheit, Freistellung einschl. Reservistenausbildung u. ä.) auszuweisen – unabhängig von der Dauer der Abwesenheit.

Nicht mitzuzählen sind Betriebsangehörige mit ruhendem Arbeitsrechtsverhältnis wie z. B.

- ihren Grundwehrdienst ableistende Personen;
- Mütter mit oder ohne Mütterunterstützung, die nach Beendigung des Wochenurlaubs oder wegen andauernder Krippenunfähigkeit eines Kindes die Tätigkeit unterbrechen;
- Rentner, die wegen Völlinvalidität ihre Tätigkeit aufgeben oder unterbrechen mußten, ohne daß das Arbeitsrechtsverhältnis gelöst wurde.

Im Betrieb tätige Strafgefangene sind nicht in die Stichtagszahl einzubeziehen.

Spalte 1:

Auszuweisen sind alle **ständig Berufstätigen**, d. h. einschließlich Heimarbeiter sowie mitarbeitende Mitglieder der Genossenschaft bzw. deren kooperativen Einrichtung.

Spalte 2:

Anzahl der Arbeiter und Angestellten einschl. Heimarbeiter (d. h. Nichtmitglieder), deren Arbeitsrechtsverhältnis durch einen **unbefristeten bzw. über 6 Monate hinaus befristeten Arbeitsvertrag** begründet wurde.

Arbeitskräfte, die mit mehreren Betrieben ein Arbeitsrechtsverhältnis haben, sind nur von dem Betrieb auszuweisen, mit dem der erste Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde.

Nicht in Spalte 2 einzubeziehen sind:

- Lehrlinge
- Nicht ständig berufstätige Arbeiter und Angestellte.

Spalte 3:

Arbeiter und Angestellte einschl. Heimarbeiter (Nichtmitglieder), deren im Arbeitsvertrag vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit **weniger als die gesetzlich festgelegte durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit** beträgt, (z. B. weniger als 43,75 Std. oder weniger als 40 Std. bei Arbeit im 3-Schicht- bzw. durchgehenden Schichtsystem oder weniger als die gesetzlich festgelegte verkürzte Arbeitszeit für Werkätige in Berufen oder Tätigkeiten mit besonders schweren oder gesundheitsgefährdenden Bedingungen).

Heimarbeiter zählen nur dann als verkürzt Arbeitende, wenn eine entsprechende arbeitsvertragliche Vereinbarung besteht bzw. die verkürzte Arbeitszeit in Leistung und Lohn ihren Niederschlag findet.

Nicht hierzu zählen vollbeschäftigte Mütter mit mehreren Kindern, deren durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden beträgt. (lt. GBl. II/1972/27, GBl. I/1976/29)

Spalte 4:

Auszuweisen sind **ständig** (mehr als 6 Monate im Jahr) vollarbeitende und **ständig verkürzt** arbeitende Mitglieder.

Ständig verkürzt Arbeitende sind Mitglieder, deren Arbeitszeit von der für die Genossenschaft festgelegten Arbeitszeit abweicht.

In Landwirtschaftsbetrieben ist der Nachweis der ständig delegierten Berufstätigen von dem Berichtspflichtigen vorzunehmen, bei dem sie am Reproduktionsprozeß teilnehmen.

Nicht einzubeziehen sind:

- nur **saisonweise** mitarbeitende Mitglieder (höchstens 6 Monate im Jahr in der Genossenschaft tätig),
- jugendliche Mitglieder, mit denen ein Lehrvertrag abgeschlossen wurde (sie sind in der Spalte 6 auszuweisen).

Spalte 5:

Anzahl der Personen, die sich im Rentenalter befinden bzw. dieses bis zum Jahresende erreichen.

Für Zeile „Insgesamt“: Geburtsjahrgänge 1919 und früher bei Männern plus Geburtsjahrgänge 1924 und früher bei Frauen.

Für Zeile „darunter weiblich“: Geburtsjahrgänge 1924 und früher.

Spalte 6:

Schulentlassene Jugendliche, mit denen ein Lehrvertrag über einen Ausbildungsberuf bzw. ein Ausbildungsvertrag zum Erwerb des Abschlusses auf einem Teilgebiet eines Ausbildungsberufes abgeschlossen wurde.

Hier sind auch Lehrlinge in der Berufsausbildung mit Abitur einzubeziehen.

Lehrlinge sind **grundsätzlich von dem Betrieb auszuweisen**, mit dem der Lehrvertrag abgeschlossen wurde.

Erfolgt die Ausbildung im Rahmen von Delegierungen in andere Betriebe, sind die Lehrlinge nur vom delegierenden Betrieb zu melden.

Nicht als Lehrlinge zählen Arbeitskräfte, mit denen im Rahmen der Erwachsenenqualifizierung Ausbildungsverträge, z. B. zum Erwerb des Facharbeiterbriefes – abgeschlossen wurden.

Spalte 7:

Arbeitskräfte einschl. Heimarbeiter, die zum Zeitpunkt der Erhebung (30. 9. 1984) einen **befristeten Arbeitsvertrag** von **höchstens 6 Monaten** haben.

Nicht einzubeziehen sind Aushilfskräfte. Als Aushilfskräfte zählen nur nach Bedarf (z. B. am Wochenende, vor Wochenfeiertagen oder für Be- und Entladearbeiten) tages- oder stundenweise zur Überwindung von Arbeitsspitzen zusätzlich eingesetzte Arbeitskräfte.

Aushilfskräfte sind in Spalte 9, Durchschnittszahl in VbE seit Jahresbeginn einzubeziehen.

Spalte 8:

Einzubeziehen sind Arbeitskräfte mit:

- unbefristetem Arbeitsrechtsverhältnis,
- über 6 Monaten befristetem Arbeitsrechtsverhältnis,
- bis zu 6 Monaten befristetem Arbeitsrechtsverhältnis,
- sowie Strafgefangene im Arbeitseinsatz.

Die Arbeitskräfte sind unabhängig von der vereinbarten Arbeitszeit, d.h. einschl. verkürzt Arbeitende, Heimarbeiter, zu erfassen.

Jede Arbeitskraft ist als eine Person zu zählen.

Zur Berechnung der Durchschnittszahl sind alle Wochen- oder Monatsbestände zu addieren. Die Summe der Bestände ist durch die Anzahl der Wochen bzw. Monate zu dividieren.

z.B.	1.Monat =	20 Personen
	2.Monat =	23 Personen
	3.Monat =	28 Personen
	<u>3 Monate =</u>	<u>71 Personen</u>
	71:3 = 23,6 d.h. 24 Personen im Durchschnitt	

Spalte 9:

Einzubeziehen sind die in Spalte 8 ausgewiesenen Arbeitskräfte sowie zusätzlich in VbE umgerechnet im Durchschnitt seit Jahresbeginn:

- Aushilfs- und Saisonkräfte,
- Studenten im Arbeitseinsatz,
- Schüler in der Ferientätigkeit,
- Studenten im Praktikum, wenn die Vergütung aus dem Lohnfonds gezahlt wird,
- Teilzeitbeschäftigte im 2. Arbeitsrechtsverhältnis

Lt. Arbeitsvertrag verkürzt Arbeitende werden „in VbE umgerechnet“ gezählt.

Die Umrechnung in VbE erfolgt auf der Grundlage der gesetzlich festgelegten Arbeitszeit von 43,75 Std. (Normalarbeitszeit) bzw. 42 oder 40 Std. (Schichtsystem). Bei einer verkürzten Arbeitszeit ergeben sich folgende VbE:

vereinb. Arbeitszeit	VbE bei		
	43,75 Std.	bzw. 42 Std.	bzw. 40 Std.
18 Std.	0,4	0,4	0,5
22 Std.	0,5	0,5	0,6
26 Std.	0,6	0,6	0,7
30 Std.	0,7	0,7	0,8
34 Std.	0,8	0,8	0,9
38 Std.	0,9	0,9	1,0

Liegt die vereinbarte verkürzte Arbeitszeit zwischen den angeführten Stunden, sind von der am nächsten liegenden Stundenzahl die VbE einzusetzen.

Vereinfachte Berechnungen der VbE:

Von der Durchschnittszahl in Personen wird die Anzahl der verkürzt Arbeitenden abgezogen, und die „in VbE umgerechnete“ Anzahl wird addiert.

z.B.	1 verkürzt Arb. mit 22 Std.=	0,5 VbE
	2 verkürzt Arb. mit 35 Std.=	1,4 VbE
	<u>1 verkürzt Arb. mit 35 Std.=</u>	<u>0,8 VbE</u>
	4 verkürzt Arbeitende	= 2,7 VbE

Das ergibt bei einer Durchschnittszahl von 33 Personen

-	33 Personen	
	4 Personen, die verkürzt arbeiten	
	<u>=</u>	<u>29 vollbeschäftigte Personen</u>
+	2,7 verkürzt Arbeitende „umgerechnet in VbE“	
	<u>=</u>	<u>31,7 VbE insgesamt</u>
d.h.	32 VbE im Durchschnitt	

Abschnitt 3

Auszuweisen sind vollbeschäftigte Mütter mit Kindern unter 16 Jahren, die im eigenen Haushalt leben. (GBl.II/1972/27, GBl.I/1976/29)

Spalte 1 bis 5:

Arbeiterinnen und Angestellte

Spalte 7 bis 11:

Genossenschaftsmitglieder der LPG und deren kooperativen Einrichtungen.

Abschnitt 4

Hier sind die im Abschnitt 2 Spalte 1 insgesamt und weiblich ausgewiesenen Personen sowie die in Spalte 3 ausgewiesenen weiblich verkürzt arbeitenden Arbeiter und Angestellten nach den Geburtsjahrgängen einzutragen.

Vorfelstermin bis:

Bitte Erläuterungen beachten!

Hinweis:

Angaben in Feldern mit gleicherartigen Schraffuren
müssen übereinstimmen!

0. Allgemeine Angaben

Anschrift des Betriebes:		Schlüssel-Nr.	Lsp.
01	Signaturnummer ¹⁾		1-8
02	Bezirk/Kreis		9-12
03			
04	Eigentumsform		
05	Wirtschaftsorgan		
06	Wirtschaftsgruppe		
07			
08			
09			
10	Kartenzusatz	155	78-80

Fernamt: _____ Nr.: _____
 Verantw. Bearbeiter: _____ App.-Nr.: _____

Verteiler: in einfacher Ausfertigung an die zuständige Kreisstelle
 der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

Die Richtigkeit unter Beachtung der Erläuterungen bestätigt:

Ort/Datum _____ Leiter des Betriebes/der Einrichtung _____

2. Berufstätige sowie Lehrlinge am 30.9.1984

Lfd. Nr.	Berufstätige sowie Lehrlinge	LK-Nr.	Ständig Berufstätige (Selbständige, tätige Inhaber u. Komplementäre, Gewerbetreibende, mittel- und familienangehörige Arbeiter u. Angestellte)	Personen			außerdem (nicht in Sp. 1 enthalten)	Durchschnittszahl vom 1.1. bis 30.9.1984	Anzahl der Berichtspflichtigen Betriebe		
				Arbeiter u. Angestellte (einschl. Heimarbeiter)	aus Spalte 1 darunter verkürzt Arbeitende lt. Arbeitsvertrag	Berufstätige der Geburtsjahrgänge Männer: 1919 u. früher Frauen: 1924 u. früher				Lehrlinge	nicht ständig berufstätige Arbeiter u. Angestellte (ohne Aushilfskräfte)
1		21-23	24-28	2	3	5	7	8	9	11	
				34-38	39-43 leer	44-48	49-53	54-57	63-67	68-70 leer	71-74
1	Insgesamt	005									
2	Darunter weiblich	006									

¹⁾ darf nur von der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ausgefüllt werden.

4. Ständig Berufstätige nach Altersgruppen am 30.9.1984

Lfd. Nr.	LK-Nr.	Personen in den Geburtsjahrgängen											Ständig Berufstätige einachtl. Heim arb. insges. (Summe der Sp. 1 bis 11)
		1980 und später	1955	1950	1945	1940	1935	1930	1925	1920	1915	1914 und früher	
		1980 und später	1959	1954	1949	1944	1939	1934	1929	1924	1919	1914 und früher	
1	Insgesamt	21-23	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
2	weiblich	021	24-26	34-38	39-43	44-48	49-53	54-57	58-62	63-67	68-70	71-74	
3	daneben weiblich, darunter weiblich, verknüpft arbeitende Arbeiter und Angestellte	022											
		023											

Erläuterungen

Die Berufstätigenerhebung wird in der gesamten Volkswirtschaft einmal jährlich am 30.9. durchgeführt.
 Berchtspflichtig sind Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der privaten Wirtschaft (einschließlich Kommissionshändler, freiberuflich Tätige und selbständige Gewerbetreibende) sowie konfessionelle Einrichtungen.

Abschnitt 2

Alle Angaben sind grundsätzlich einschließlich zeitweilig abwesender Personen (z.B. Urlaub, Krankheit, Freistellung, Reservisten Ausbildung u.ä.) auszuweisen, unabhängig von der Dauer der Abwesenheit.
 Nicht mitzuzählen sind Betriebsangehörige mit ruhendem Arbeitsverhältnis wie z.B.

- ihren Grundwehrdienst ableistende Personen;
- Mütter mit oder ohne Mütterunterstützung, die nach Beendigung des Wochenurlaubs oder wegen andauernder Kruppenunfähigkeit eines Kindes die Tätigkeit unterbrechen;
- Rentner, die wegen Vollinvalidität ihre Tätigkeit aufgeben oder unterbrechen mußten, ohne daß das Arbeitsverhältnis gelöst wurde.

Spalte 1:

Es sind alle ständig Berufstätigen auszuweisen. Dazu gehören Inhaber, Komplementäre, mithelfende Familienangehörige die ohne Arbeitsvertrag im Betrieb mitarbeiten und keinen Lohn bekommen (unabhängig von der Versicherungspflicht), sowie die im Arbeitsverhältnis stehenden Arbeiter und Angestellten.

Spalte 2:

Arbeiter und Angestellte einachtl. Heimarbeiter mit einem unbefristeten bzw. über 6 Monate hinaus befristeten Arbeitsvertrag.
 Arbeitskräfte, die zu mehreren Betrieben ein Arbeitsverhältnis haben, sind nur von dem Betrieb auszuweisen, mit dem der erste Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde.
 Nicht in Spalte 2 einzubeziehen sind:

- Lehrlinge
- Nicht ständig berufstätige Arbeiter und Angestellte

Spalte 3:

Arbeiter und Angestellte einachtl. Heimarbeiter, deren im Arbeitsvertrag vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit weniger als die gesetzlich festgelegte durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt (GBl. II/Nr. 27/1972, GBl. II/28/1972, GBl. II/29/1976).

Heimarbeiter zählen nur dann als verknüpft Arbeitende, wenn eine entsprechende arbeitsvertragliche Vereinbarung besteht bzw. die verkürzte Arbeitszeit in Leistung und Lohn ihren Niederschlag findet.
 Nicht hierzu zählen Mütter mit mehreren Kindern, deren durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit vierzig Stunden beträgt. (lt. GBl. II/1972/27, GBl. II/1976/28)

Spalte 6:

Anzahl der Personen, die sich im Rentenalter befinden bzw. dieses bis zum Jahresende erreichen.
 Für Zeile „insgesamt“: Geburtsjahrgänge 1919 und früher bei Männern plus Geburtsjahrgänge 1924 und früher bei Frauen.
 Für Zeile „weiblich“: Geburtsjahrgänge 1924 und früher.

Spalte 7:

Schulentaugliche Jugendliche, mit denen ein Lehrvertrag bzw. ein Ausbildungsvertrag für ein Teilgebiet eines Ausbildungsberufes abgeschlossen wurde.
 Hier sind auch Lehrlinge in der Berufsausbildung mit Abitur einzubeziehen. Erfolgt die Ausbildung im Rahmen von Delegationen in andere Betriebe, sind die Lehrlinge nur vom delegierenden Betrieb zu melden.
 Nicht als Lehrlinge zählen Arbeitskräfte, mit denen im Rahmen der Erwachsenenqualifizierung Ausbildungsverträge abgeschlossen wurden (z.B. zum Erwerb des Facharbeiterbriefes).

Spalte 9:

Arbeitskräfte einschließlich Heimarbeiter, die zum Zeitpunkt der Erhebung (30.9.1984) einen befristeten Arbeitsvertrag von höchstens 6 Monaten haben. Nicht einzubeziehen sind Aushilfskräfte, d.h. Arbeitskräfte, die nur nach Bedarf eingesetzt werden, z.B. an Wochenenden, vor Wochenfeiertagen oder für Be- und Entladearbeiten, sowie Lager- oder abendweise zur Überwindung von Arbeitspitzen zusätzlich eingesetzte Arbeitskräfte.
 Aushilfskräfte sind in Spalte 9, Durchschnittszahl in VbE, einzubeziehen.

Spalte 8:

Einzubeziehen sind Arbeitskräfte mit:
 - unbefristetem Arbeitsverhältnis,
 - über 6 Monaten befristetem Arbeitsverhältnis,
 - bis zu 6 Monaten befristetem Arbeitsverhältnis.
 Arbeiter und Angestellte sind unabhängig von der vereinbarten Arbeitszeit als je eine Person zu erfassen (z.B. auch verknüpft Arbeitende, Heimarbeiter).

Beispiel zur Berechnung:

- Anfangs- oder Endbestand: 1. Monat = 21 Personen
- 2. Monat = 22 Personen
- 3. Monat = 27 Personen
- = 3 Monate = 70 Personen im Durchschnitt

Spalte 9:

Einzubeziehen sind die in Spalte 8 ausgewiesenen Arbeitskräfte sowie zusätzlich:
 - Aushilfs- und Saisonkräfte,
 - Studenten im Arbeitseinsatz,
 - Schüler in der Ferienzeitigkeit,
 - Studenten im Praktikum, wenn die Vergütung aus dem Lohnfonds gezahlt wird,
 - Teilzeitarbeitende im 2. Arbeitsverhältnis.

Auf der Grundlage der vereinbarten Arbeitszeit sind hier alle Personen in VbE umgerechnet im Durchschnitt seit Jahresbeginn auszuweisen. Dabei zählen Vollbeschäftigte (einschl. Mütter mit 40-Stid.-Woche) als 1,0 VbE.
 Lt. Arbeitsvertrag verkürzt Arbeitende werden „in VbE umgerechnet“ ausgewiesen.
 Grundlage ist die gesetzlich festgelegte Arbeitszeit von 43,75 Stid., 42 oder 40 Stid.

Bei einer verkürzten Arbeitszeit ergeben sich folgende VbE:

vereinb. Arbeitszeit=	VbE bei:
43,75 bzw. 40 Stunden	
17 Stid.	0,4
22 Stid.	0,5
26 Stid.	0,6
31 Stid.	0,7
35 Stid.	0,8
39 Stid.	0,9
	1,0

(Liegt die vereinbarte Arbeitszeit zwischen den angeführten Stunden, sind von der am nächsten liegenden Stundenzahl die VbE einzusetzen.)

Abschnitt 4

Hier sind die im Abschnitt 2 Spalte 1 insgesamt und weiblich ausgewiesenen Personen sowie die in Spalte 3 ausgewiesenen weiblich verknüpft arbeitenden Arbeiter und Angestellten nach dem Geburtsjahrgängen einzutragen.

Vorlagetermin bis:

Hinweis:
Angaben in Feldern mit gleichartigen Schraffuren
müssen übereinstimmen!

O. Allgemeine Angaben		Schlüssel-Nr.	Lsp.
Anschritt des Betriebes:		01 Betriebsnummer	1-8
		02 Bezirk/Kreis	9-12
		03	—
		04 Eigentumsform	—
		05 Wirtschaftsorgan	—
Fernamt		06 Wirtschaftsgruppe	—
Nr.:		07	—
Verantw. Bearbeiter:		08	—
App.-Nr.:		09	—
Verteiler: in zweifacher Ausfertigung an die zuständige Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik		10 Kartenkennzeichen	78-80
			155

Die Richtigkeit unter Beachtung der Erläuterungen bestätigt

Ort/Datum _____ Leiter des Betriebes/der Einrichtung _____ Hauptbuchhalter _____

1. Staatliche Auszeichnungen

Lfd. Nr.	Lk.-Nr.	Im Zeitraum vom 8. 10. 1983 bis 7. 10. 1984 verliehene staatliche Auszeichnungen an Kollektive			
		Einzelpersonen		Kollektive	
Aktivität der sozialistischen Arbeit		erstmals verliehen		Ehrenritzel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“	
Berufstätige insgesamt		Kollektive		Kollektive	
darunter weibliche Berufstätige		Kollektivmitglieder		Kollektivmitglieder	
1		von Spalte 5 Produktionsleistung		von Spalte 8 Produktionsleistung	
2		7		9	
21-23		5		8	
24-28		2		6	
29-33		34-43 leer		44-48	
49-53		54-57		58-62	
63-67		68-70		71-75	
76-80		81-85		86-90	
91-95		96-100		101-105	
106-110		111-115		116-120	
121-125		126-130		131-135	
136-140		141-145		146-150	
151-155		156-160		161-165	
166-170		171-175		176-180	
181-185		186-190		191-195	
196-200		201-205		206-210	
211-215		216-220		221-225	
226-230		231-235		236-240	
241-245		246-250		251-255	
256-260		261-265		266-270	
271-275		276-280		281-285	
286-290		291-295		296-300	
301-305		306-310		311-315	
316-320		321-325		326-330	
331-335		336-340		341-345	
346-350		351-355		356-360	
361-365		366-370		371-375	
376-380		381-385		386-390	
391-395		396-400		401-405	
406-410		411-415		416-420	
421-425		426-430		431-435	
436-440		441-445		446-450	
451-455		456-460		461-465	
466-470		471-475		476-480	
481-485		486-490		491-495	
496-500		501-505		506-510	
511-515		516-520		521-525	
526-530		531-535		536-540	
541-545		546-550		551-555	
556-560		561-565		566-570	
571-575		576-580		581-585	
586-590		591-595		596-600	
601-605		606-610		611-615	
616-620		621-625		626-630	
631-635		636-640		641-645	
646-650		651-655		656-660	
661-665		666-670		671-675	
676-680		681-685		686-690	
691-695		696-700		701-705	
706-710		711-715		716-720	
721-725		726-730		731-735	
736-740		741-745		746-750	
751-755		756-760		761-765	
766-770		771-775		776-780	
781-785		786-790		791-795	
796-800		801-805		806-810	
811-815		816-820		821-825	
826-830		831-835		836-840	
841-845		846-850		851-855	
856-860		861-865		866-870	
871-875		876-880		881-885	
886-890		891-895		896-900	
901-905		906-910		911-915	
916-920		921-925		926-930	
931-935		936-940		941-945	
946-950		951-955		956-960	
961-965		966-970		971-975	
976-980		981-985		986-990	
991-995		996-1000		1001-1005	
1006-1010		1011-1015		1016-1020	
1021-1025		1026-1030		1031-1035	
1036-1040		1041-1045		1046-1050	
1051-1055		1056-1060		1061-1065	
1066-1070		1071-1075		1076-1080	
1081-1085		1086-1090		1091-1095	
1096-1100		1101-1105		1106-1110	
1111-1115		1116-1120		1121-1125	
1126-1130		1131-1135		1136-1140	
1141-1145		1146-1150		1151-1155	
1156-1160		1161-1165		1166-1170	
1171-1175		1176-1180		1181-1185	
1186-1190		1191-1195		1196-1200	
1201-1205		1206-1210		1211-1215	
1216-1220		1221-1225		1226-1230	
1231-1235		1236-1240		1241-1245	
1246-1250		1251-1255		1256-1260	
1261-1265		1266-1270		1271-1275	
1276-1280		1281-1285		1286-1290	
1291-1295		1296-1300		1301-1305	
1306-1310		1311-1315		1316-1320	
1321-1325		1326-1330		1331-1335	
1336-1340		1341-1345		1346-1350	
1351-1355		1356-1360		1361-1365	
1366-1370		1371-1375		1376-1380	
1381-1385		1386-1390		1391-1395	
1396-1400		1401-1405		1406-1410	
1411-1415		1416-1420		1421-1425	
1426-1430		1431-1435		1436-1440	
1441-1445		1446-1450		1451-1455	
1456-1460		1461-1465		1466-1470	
1471-1475		1476-1480		1481-1485	
1486-1490		1491-1495		1496-1500	
1501-1505		1506-1510		1511-1515	
1516-1520		1521-1525		1526-1530	
1531-1535		1536-1540		1541-1545	
1546-1550		1551-1555		1556-1560	
1561-1565		1566-1570		1571-1575	
1576-1580		1581-1585		1586-1590	
1591-1595		1596-1600		1601-1605	
1606-1610		1611-1615		1616-1620	
1621-1625		1626-1630		1631-1635	
1636-1640		1641-1645		1646-1650	
1651-1655		1656-1660		1661-1665	
1666-1670		1671-1675		1676-1680	
1681-1685		1686-1690		1691-1695	
1696-1700		1701-1705		1706-1710	
1711-1715		1716-1720		1721-1725	
1726-1730		1731-1735		1736-1740	
1741-1745		1746-1750		1751-1755	
1756-1760		1761-1765		1766-1770	
1771-1775		1776-1780		1781-1785	
1786-1790		1791-1795		1796-1800	
1801-1805		1806-1810		1811-1815	
1816-1820		1821-1825		1826-1830	
1831-1835		1836-1840		1841-1845	
1846-1850		1851-1855		1856-1860	
1861-1865		1866-1870		1871-1875	
1876-1880		1881-1885		1886-1890	
1891-1895		1896-1900		1901-1905	
1906-1910		1911-1915		1916-1920	
1921-1925		1926-1930		1931-1935	
1936-1940		1941-1945		1946-1950	
1951-1955		1956-1960		1961-1965	
1966-1970		1971-1975		1976-1980	
1981-1985		1986-1990		1991-1995	
1996-2000		2001-2005		2006-2010	
2011-2015		2016-2020		2021-2025	
2026-2030		2031-2035		2036-2040	
2041-2045		2046-2050		2051-2055	
2056-2060		2061-2065		2066-2070	
2071-2075		2076-2080		2081-2085	
2086-2090		2091-2095		2096-2100	
2101-2105		2106-2110		2111-2115	
2116-2120		2121-2125		2126-2130	
2131-2135		2136-2140		2141-2145	
2146-2150		2151-2155		2156-2160	
2161-2165		2166-2170		2171-2175	
2176-2180		2181-2185		2186-2190	
2191-2195		2196-2200		2201-2205	
2206-2210		2211-2215		2216-2220	
2221-2225		2226-2230		2231-2235	
2236-2240		2241-2245		2246-2250	
2251-2255		2256-2260		2261-2265	
2266-2270		2271-2275		2276-2280	
2281-2285		2286-2290		2291-2295	
2296-2300		2301-2305		2306-2310	
2311-2315		2316-2320		2321-2325	
2326-2330		2331-2335		2336-2340	
2341-2345		2346-2350		2351-2355	
2356-2360		2361-2365		2366-2370	
2371-2375		2376-2380		2381-2385	
2386-2390		2391-2395		2396-2400	
2401-2405		2406-2410		2411-2415	
2416-2420		2421-2425		2426-2430	
2431-2435		2436-2440		2441-2445	
2446-2450		2451-2455		2456-2460	
2461-2465		2466-2470		2471-2475	
2476-2480		2481-2485		2486-2490	
2491-2495		2496-2500		2501-2505	
2506-2510		2511-2515		2516-2520	
2521-2525		2526-2530		2531-2535	
2536-2540		2541-2545		2546-2550	
2551-2555		2556-2560		2561-2565	
2566-2570		2571-2575		2576-2580	
2581-2585		2586-2590		2591-2595	
2596-2600		2601-2605		2606-2610	
2611-2615		2616-2620		2621-2625	
2626-2630		2631-2635		2636-2640	
2641-2645		2646-2650		2651-2655	
2656-2660		2661-2665		2666-2670	
2671-2675		2676-2680		2681-2685	
2686-2690		2691-2695		2696-2700	
2701-2705		2706-2710		2711-2715	
2716-2720		2721-2725		2726-2730	
2731-2735		2736-2740		2741-2745	
2746-2750		2751-2755		2756-2760	
2761-2765		2766-2770		2771-2775	
2776-2780		2781-2785		2786-2790	
2791-2795		2796-2800		2801-2805	
2806-2810		2811-2815		2816-2820	
2821-2825		28			

2. Berufstätige sowie Lehrlinge am 30.9.1984

Lfd. Nr.	LK-Nr.	Berufstätige Arbeiter und Angestellte (einschl. Heimarbeiter)	aus Spalte 1					außerdem (nicht in Sp. 1 enthalten)			Durchschnittszahl vom 1.1. bis 30.9.84	
			Ständig berufstätige Arbeiter und Angestellte	verkürzt Arbeitende lt. Arbeitsvertrag	Berufstätige der Geburtsjahrgänge Männer: 1919 u. früher Frauen: 1924 u. früher	Lehrlinge mit denen im eigenen Betrieb ein Lehrvertrag abgeschlossen wurde	nicht ständig berufstätige Arbeiter und Angestellte (ohne Aushilfskräfte)	Personen	VbE	Arbeiter und Angestellte (Angaben ohne Dezimale)		
1	Insgesamt	005	1	3	5	6	7	8	9	63-67	68-74 leer	
2	darunter: weiblich	006								58-62		

3. Vollbeschäftigte Mütter am 30.9.1984

Lfd. Nr.	LK-Nr.	Mütter mit Kindern unter 16 Jahren im eigenen Haushalt	Arbeiterinnen und Angestellte mit				
			1 Kind	2 Kindern	3 und mehr Kindern	insgesamt	
1	Arbeiterinnen und Angestellte	007	1	2	4	5	
			24-28	29-33	34-38	39-43	44-48
			2	3	4	5	
			29-33	34-38	39-43	44-48	

1) Alle Formen der Mehrfacharbeit (vgl. GBl. II/1972/27)

4. Ständig Berufstätige nach Altersgruppen am 30.9.1984

Lfd. Nr.	LK-Nr.	Personen in den Geburtsjahrgängen												Ständig Berufstätige einschl. Heim- arb. insges. (Summe der Sp. 1 bis 11)
		1955	1950	1945	1940	1935	1930	1925	1920	1915	1914 und früher			
1	Insgesamt	21-23	24-28	29-33	34-38	39-43	44-48	49-53	54-57	58-62	63-67	68-70	71-74	12
2	weiblich	021												
3	darunter: verkürzt arbeitende Arbeiter und Angestellte	022												
		023												

Erläuterungen

Die Berufstätigenerhebung wird in der gesamten Volkswirtschaft einmal jährlich am 30. September durchgeführt.

Berichtspflichtig sind: Verkehrsunternehmen Deutsche Reichsbahn, Deutsche Post, FDGB-Ferendienst¹⁾, AWG, GWG.

Jeder Berichtspflichtige meldet für den Gesamtbetrieb;

Gehören zu einem Betrieb Teilbetriebe mit Sitz in anderen Kreisen, so ist zusätzlich das Formblatt 055-9 auszufüllen.

Abschnitt 1

Jeder Berichtspflichtige hat für den Berichtszeitraum (8.10.1983 bis 7.10.1984, d.h. einschließlich der staatlichen Auszeichnungen, die anlässlich des Jahrestages der Republik verliehen werden) die genannten staatlichen Auszeichnungen, die an seine Belegschaftsangehörigen verliehen wurden, einzutragen.

Übergeordnete Organe melden nur für im Organ tätige Arbeiter und Angestellte.

Ehrentitel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“

Nach der Ordnung über die Verleihung und Bestätigung der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels Kollektiv der sozialistischen Arbeit (GBl. I/36 vom 15.10.1982) ist auszuweisen in:

Spalte 5 bis 7:

Anzahl der Kollektive bzw. Kollektivmitglieder, an die im Berichtszeitraum (8.10.1983 bis 7.10.1984) der Titel erstmals verliehen wurde.

Spalte 8 bis 10:

Anzahl der Kollektive bzw. Kollektivmitglieder, die den in den zurückliegenden Jahren verliehenen Ehrentitel im Berichtszeitraum 8.10.1983 bis 7.10.1984 erfolgreich verteidigt haben.

Abschnitt 2

Alle Angaben sind einschließlich zeitweilig abwesender Personen (Urlaub, Krankheit, Freistellung einschl. Reservistenausbildung u.ä.) auszuweisen – unabhängig von der Dauer der Abwesenheit.

Nicht mitzuzählen sind Betriebsangehörige mit ruhendem Arbeitsrechtsverhältnis wie z. B.

- ihren Grundwehrdienst ableistende Personen;
- Mütter mit oder ohne Mütterunterstützung, die nach Beendigung des Wochenurlaubs oder wegen andauernder Krippenunfähigkeit eines Kindes die Tätigkeit unterbrechen;
- Rentner, die wegen Vollinvalidität ihre Tätigkeit aufgeben oder unterbrechen mußten, ohne daß das Arbeitsrechtsverhältnis gelöst wurde.

Im Betrieb tätige Strafgefängene sind nur in die Durchschnittszahl einzubeziehen. (Spalte 8 und 9)

Spalte 1:

Arbeitskräfte einschl. Heimarbeiter, deren Arbeitsrechtsverhältnis durch einen unbefristeten bzw. über 6 Monate hinaus befristeten Arbeitsvertrag begründet wurde.

Arbeitskräfte, die mit mehreren Betrieben ein Arbeitsrechtsverhältnis haben, sind nur von dem Betrieb auszuweisen, mit dem der erste Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde.

Nicht in Spalte 1 einzubeziehen sind

- Lehrlinge
- Nicht ständig berufstätige Arbeiter und Angestellte.

¹⁾ Abrechnungspflichtig sind die FDGB-Bezirksvorstände für ihre regional zuständigen Kreise. Einzubeziehen sind Arbeitskräfte der Objekte des FDGB-Ferienstes.

Spalte 3:

Arbeiter und Angestellte einschl. Heimarbeiter, deren im Arbeitsvertrag vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit weniger als die gesetzlich festgelegte durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt (z. B. weniger als 43,75 Std. oder weniger als 40 Std. bei Arbeit im Dreischicht- bzw. durchgehenden Schichtsystem oder weniger als die gesetzlich festgelegte verkürzte Arbeitszeit für Werk tätige in Berufen oder Tätigkeiten mit besonders schweren oder gesundheitsgefährdenden Bedingungen).

Heimarbeiter zählen nur dann als verkürzt Arbeitende, wenn eine entsprechende arbeitsvertragliche Vereinbarung besteht bzw. die verkürzte Arbeitszeit in Leistung und Lohn ihren Niederschlag findet.

Nicht hierzu zählen Mütter, deren durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden beträgt (lt. GBl. II/1972/27, GBl. I/1976/29).

Spalte 5:

Anzahl der Personen, die sich im Rentenalter befinden bzw. dieses bis zum Jahresende erreichen.

Für Zeile „Insgesamt“: Geburtsjahrgänge 1919 und früher bei Männern plus Geburtsjahrgänge 1924 und früher bei Frauen; für Zeile „darunter weiblich“: Geburtsjahrgänge 1924 und früher.

Spalte 6:

Schulentlassene Jugendliche, mit denen ein Lehrvertrag über einen Ausbildungsberuf bzw. ein Ausbildungsvertrag zum Erwerb des Abschlusses auf einem Teilgebiet eines Ausbildungsberufes abgeschlossen wurde.

Hier sind auch Lehrlinge in der Berufsausbildung mit Abitur einzubeziehen.

Lehrlinge sind ausschließlich von dem Betrieb auszuweisen, mit dem der Lehrvertrag abgeschlossen wurde.

Erfolgt die Ausbildung im Rahmen von Delegationen in andere Betriebe, sind die Lehrlinge nur vom delegierenden Betrieb zu melden.

Nicht als Lehrlinge zählen Arbeitskräfte, mit denen im Rahmen der Erwachsenenqualifizierung Ausbildungsverträge – z. B. zum Erwerb des Facharbeiterbriefes – abgeschlossen wurden.

Spalte 7:

Arbeitskräfte einschl. Heimarbeiter, die zum Zeitpunkt der Erhebung (30.9.1984) einen befristeten Arbeitsvertrag von höchstens 6 Monaten haben.

Nicht einzubeziehen sind Aushilfskräfte.

Als Aushilfskräfte zählen nur nach Bedarf (z. B. am Wochenende, vor Wochenfeiertagen oder für Be- oder Entladearbeiten) tage- oder stundenweise zur Überwindung von Arbeitsspitzen zusätzlich eingesetzte Arbeitskräfte.

Aushilfskräfte sind in Spalte 9, Durchschnittszahl in VbE einzubeziehen.

Spalte 8:

Einzubeziehen sind Arbeitskräfte mit

- unbefristetem Arbeitsrechtsverhältnis,
- über 6 Monaten befristetem Arbeitsrechtsverhältnis,
- bis zu 6 Monaten befristetem Arbeitsrechtsverhältnis,
- sowie Strafgefängene im Arbeitseinsatz.

Die Arbeitskräfte sind unabhängig von der vereinbarten Arbeitszeit, d.h. einschließlich verkürzt Arbeitende, Heimarbeiter zu erfassen.

Jede Arbeitskraft ist als eine Person zu zählen.

Zur Berechnung der Durchschnittszahl sind alle Wochen- oder Monatsbestände zu addieren. Die Summe der Bestände ist durch die Anzahl der Wochen bzw. Monate zu dividieren.

z. B. 1. Monat = 20 Personen
2. Monat = 23 Personen
3. Monat = 28 Personen

3 Monate = 71 Personen

71 : 3 = 23,6 Personen, d. h. 24 Personen im Durchschnitt

Spalte 9:

Einzubeziehen sind die in Spalte 8 ausgewiesenen Arbeitskräfte sowie zusätzlich:

- Aushilfs- und Saisonkräfte,
- Studenten im Arbeitseinsatz,
- Schüler in der Ferientätigkeit,
- Studenten im Praktikum, wenn die Vergütung aus dem Lohnfonds gezahlt wird,
- Teilzeitbeschäftigte im 2. Arbeitsrechtsverhältnis.

Die VbE unterscheidet sich von der Personenzahl dadurch, daß nur die Person als eine VbE im Durchschnitt seit Jahresbeginn gezählt wird, deren Arbeitsvertrag keine Arbeitszeitverkürzung beinhaltet.

Lt. Arbeitsvertrag verkürzt Arbeitende werden „in VbE umgerechnet“ gezählt.

Die Umrechnung in VbE erfolgt auf der Grundlage der gesetzlich festgelegten Arbeitszeit von 43,75 Std. (Normalarbeitszeit) bzw. 42 oder 40 Std. (Schichtsystem). Bei einer verkürzten Arbeitszeit ergeben sich folgende VbE:

vereinbarte Arbeitszeit	VbE bei		
	43,75 Std.	bzw. 42 Std.	bzw. 40 Std.
18 Std.	0,4	0,4	0,5
22 Std.	0,5	0,5	0,6
26 Std.	0,6	0,6	0,7
30 Std.	0,7	0,7	0,8
34 Std.	0,8	0,8	0,9
38 Std.	0,9	0,9	1,0

Liegt die vereinbarte verkürzte Arbeitszeit zwischen den angeführten Stunden, ist von der am nächsten liegenden Stundenzahl die VbE einzusetzen.

Vereinfachte Berechnungen der VbE:

Von der Durchschnittszahl in Personen wird die Anzahl der verkürzt Arbeitenden abgezogen, und die „in VbE umgerechnete“ Anzahl wird addiert.

z. B.

1 verkürzt Arb. mit 22 Std.	= 0,5 VbE
2 verkürzt Arb. mit 30 Std.	= 1,4 VbE
1 verkürzt Arb. mit 35 Std.	= 0,8 VbE
<hr/>	
4 verkürzt Arbeitende	= 2,7 VbE

Das ergibt bei einer Durchschnittszahl von 33 Personen

	33 Personen
J.	4 Personen, die verkürzt arbeiten
=	29 vollbeschäftigte Personen
+	2,7 verkürzt Arbeitende „umgerechnet in VbE“
=	31,7 VbE insgesamt
d. h.	32 VbE im Durchschnitt

Abschnitt 3

Auszuweisen sind vollbeschäftigte Mütter mit Kindern unter 16 Jahren, die im eigenen Haushalt leben. (GBl. II/1972/27, GBl. II/1976/29)

Abschnitt 4

Hier sind die im Abschnitt 2 Spalte 1 insgesamt und weiblich ausgewiesenen Personen sowie die in Spalte 3 ausgewiesenen weiblich verkürzt arbeitenden Arbeiter und Angestellten nach den Geburtsjahrgängen einzutragen.

1/1. Berufstätige des berichtspflichtigen Betriebes

Gesamtbetrieb Stamm- und Nebenbetriebe Nebenbetriebe nach Kreisen		Schlüssel-Nr. des Kreises, in dem der Nebenbetrieb seinen Sitz hat	Insgesamt (männlich und weiblich)						
			Stichtagszahl am 30.9.1984 in Personen						
			LK- Nr.	Arbeiter und Angestellte (einschließlich Heimarbeiter)	darunter		Mitarbeitende Mitglieder der Genossen- schaft	aus Spalte 2 und 4	außerdem nicht in Sp. 2 bzw. Sp. 4 enthaltene Lehrlinge
					vorkürzt Arbeitende laut Arbeitsvertrag				
0	2	3	4	5	6				
	— 17-20 —	21-23	24-28 leer	29-33	34-38	39-43	44-48	49-53	
1	Gesamtbetrieb (Summe der Zeilen 002 u. 011 bzw. 004 u. 012)								
2	Stamm- und Nebenbetriebe im gleichen Kreisgebiet ¹⁾	002							
	Name des Kreises:	011							
davon Nebenbetriebe in anderen Kreisen									

1) Arbeitsstätten in gleichen und anderen Kreisen mit weniger als 10 Berufstätigen, die nicht gesondert bilanziert wurden, sind einzubeziehen.

Hinweise zum Ausfüllen des Formblattes

Berichtspflicht

Das Formblatt 055-9 ist ergänzend zum Formblatt 055-1 (bzw. -2 bzw. -4) von den

- ökonomisch selbständigen Betrieben der Industrie- und Baukombinate
 - juristisch selbständigen Kombinalen, Betrieben und Einrichtungen aller Wirtschaftsbereiche
- auszufüllen, die Nebenbetriebe in anderen Kreisen haben.

Es dient der Gewinnung territorialer Angaben der ständig Berufstätigen nach dem Standort der Betriebseinheiten, insbesondere zur Abrechnung der territorialen Bilanzentscheide über den Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens.

Im Sinne dieser Erhebung gelten als Nebenbetriebe:

- Betriebseinheiten mit 10 und mehr ständig Berufstätigen wie z. B. Nebenbetriebe, Zweigwerke, Außenstellen, Niederlassungen, Auslieferungslager u. ä.

Nebenbetriebe, Außenstellen u. ä., die einen Bilanzentscheid für 10 ständig Berufstätige erhalten haben, ihn jedoch am Stichtag 30. 9. unterschreiten, weisen diese Berufstätigen ebenfalls aus.

Abschnitt 1/1

Definitionen zu den Kennziffern siehe Erläuterungen zu den Formblättern 055-1 (bzw. -2 bzw. -4).

Spalte 0: Schlüssel-Nr. Kreis

Je ausgewiesenen Betriebsteil ist die entsprechende 4stellige Kreis-Nummer einzusetzen (der Kreisübersicht zu Formblatt 055 und 056 zu entnehmen).

Bei gleichlautenden Kreisnamen bitte unbedingt Unterscheidung nach „Land-“ und „Stadt-“ Kreis beachten.

Es ist unbedingt zu beachten, daß die Schlüssel-Nr. Kreis auch für den rechten Abschnitt weiblich nochmals eingetragen wird und mit der Zeile insgesamt auf der linken Seite übereinstimmt.

Die Kreisnummern sind nach Möglichkeit in aufsteigender Reihenfolge lt. systematischer Kreisübersicht einzutragen, die bei Bedarf von den Kreisstellen für Statistik abgefordert werden können.

Spalte 6, Lehrlinge

Lehrlinge sind in dem Nebenbetrieb auszuweisen, in dem sie bilanziert werden, nicht in dem sie ausgebildet werden.

Zeile 1, Gesamtbetrieb

Diese Zeile muß übereinstimmen mit den entsprechenden Angaben auf Formblatt 055-1 (außer Sp. 8 und 9) bzw. 055-2 bzw. 055-4.

Zeile 2, Stammbetrieb (LK-Nr. 002 bzw. 004)

Hier sind die Angaben unbedingt zusammengefaßt auszuweisen für:

- den Stammbetrieb
- Nebenbetriebe, die ebenfalls im Kreis des Stammbetriebes liegen und auch für
- alle Arbeitsstätten mit weniger als 10 ständig Berufstätigen (nicht gesondert bilanziert) unabhängig von ihrem Sitz. (Siehe auch Fußnote auf der linken Innenseite)

Zeilen: Nebenbetriebe in anderen Kreisen (LK-Nr. 011 bzw. 012)

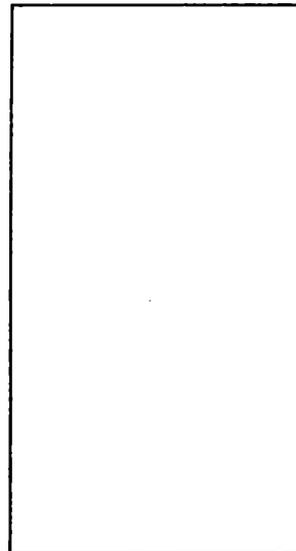
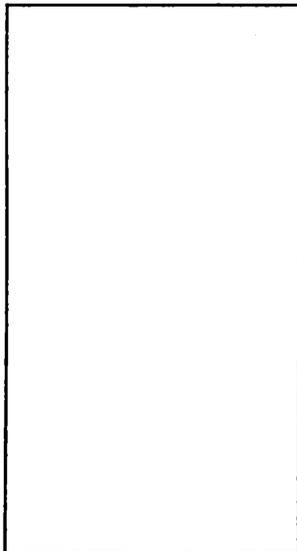
Liegen mehrere Nebenbetriebe in einem Kreis, so ist je nach Form des erteilten Bilanzentscheides sowohl der Einzelnachweis als auch eine Zusammenfassung je Kreis zulässig.

Achtung!

Die spaltengerechte Addition der Angaben in Zeile (LK-Nr.) 002 und aller Zeilen 011 bzw. Zeile 004 und aller Zeilen 012 muß die Zeile „Gesamtbetrieb“ ergeben.

0. Allgemeine Angaben

Handwerks- bzw. Gewerbebetrieb:		01	Zählnummer		Lsp.	1-4				
		02	Kreis			9-12				
		03	Wirtschaftsorgan			13-16				
		04	Lochkartenummer	000		21-23				
Fernamt:	Nr.:	05	Eigentumsform	.. 0		24-26				
Bearbeiter:	App.-Nr.:	06	Handwerks- bzw. Gewerbebetriebsgruppe			27-32				
Eingetragen in der Handwerksrolle/Gewerberolle (Nichtzutreffendes bitte streichen)		07	Kennzeichen, wenn Betrieb ruht bzw. gelöscht wurde			33				
Verteiler: - Original und 1. Durchschrift an Kreisstelle der Staatl. Zentralverwaltung f. Statistik - 2. Durchschrift an zuständige ELG - 3. Durchschrift verbleibt im Betrieb		08	Gemeinde-Nr.			34-35				
		09	ELG-Nr.			36-38				
		10	Kartenart	920		78-80				
Berichtszeitraum vom 1. 1. bis	31. 3.	30. 6.	30. 9.	31. 12.						
T	Vorlage bis	Werktag nach Quartalsende								
	Rückgabe bis									
Für die Richtigkeit Datum/Betriebs- inhaber	1988									
	1989									
LK- Nr.	Anzahl der Betriebe	1988				1989				Lsp.
		1. 1.-31. 3.	1. 1.-30. 6.	1. 1.-30. 9.	1. 1.-31. 12.	1. 1.-31. 3.	1. 1.-30. 6.	1. 1.-30. 9.	1. 1.-31. 12.	
21-23										39-44
000	darunter Betriebe ohne Lohnbeschäftigte									45-50



1. Leistungen

Lfd. Nr.	Beschreibung	Einheit	1988				1989				Lap.	
			Jahresplan	Ist seit Jahresbeginn			Jahresplan	Ist seit Jahresbeginn				
				1.1.-31.3.	1.1.-30.6.	1.1.-30.9.		1.1.-31.12.	1.1.-31.3.	1.1.-30.6.		1.1.-30.9.
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
1	Dienstleistungen ¹⁾		001	001	001	001		001	001	001	001	21-23
2	Dienstleistungen und Reparaturen insgesamt											24-29
3	dar. Dienstleist. u. Reparaturen für die Bevölkerung											30-41
4	Leistungen der Stadtwirtschaft											42-47
5	Produktion											48-53
6	abgestellte Prod. an Fertigzeugn. f. d. Bevölkerung											54-59
7	Bauproduktion (ohne Leistungen der Nachauftragnehmer)	in 1000 M mit einer Dez.	002	002	002	002		002	002	002	002	21-23
8	dar. Baureparaturen											24-29
9	Baureparaturen an Wohngebäuden											30-35
10	dar. Elektro- u. Elektro- u. Wasserleitungen ²⁾											36-41
11	Modernisierung von Wohnungen											42-47
12	für individuelle Eigenheime											48-53
13	aus Zeile 7; von d. Bevölk. bezahlte Bauprod.											54-59
14	Einzelhandelsumsatz											60-65
												66-71

1) Die Differenz der Deutscherposten zur Betriebsleistung sind die Erlöse aus Handelspannen.
2) bis 600,- M Dachdeckerarbeiten bis 1800,- M

2. Ausgewählte Leistungen

Lfd. Nr.	Beschreibung	Einheit	1988				1989				Lap.	
			Jahresplan	Ist seit Jahresbeginn			Jahresplan	Ist seit Jahresbeginn				
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
1	Wohnungsleistungen für die Bevölkerung (Instandhaltung)	in 1000 M mit 1 Dezimale	101	101	101	101		101	101	101	101	21-23
2	Wohnungsleistungen für die Bevölkerung (Wohlbildung)											24-29
3	Wohnungsleistungen insgesamt (Wohlbildung)											30-41
4	Chemischreinigungleistungen insgesamt		102	102	102	102		102	102	102	102	40-53
5	Chemischreinigungleistungen insgesamt											21-23
6	Fertigwäsche insgesamt (einschl. Gesundheits- u. Sozialwesen)											24-29
7	dar. Fertigwäsche für die Bevölkerung	in t mit 1 Dezimale										30-41
8	Fertigwäsche für die Gesundheits- u. Sozialwesen (nur Gesundheitswäsche)											48-53
9	Fertigwäsche für die Gesundheits- u. Sozialwesen (nur Gesundheitswäsche)											60-65

3. Ausgewählte Reparaturleistungen (Brutto- und Eigene Leistung) an technischen Konsumgütern

BZR	Reparaturen an	Lfd. Nr.	1988			1989			
			Jahresplan Eigene Leistung insgesamt	Ist seit Jahresbeginn		Jahresplan Eigene Leistung insgesamt	Ist seit Jahresbeginn		
				Eigene Leistung insgesamt	Bruttoleistung für die Bevölkerung		Eigene Leistung insgesamt	Bruttoleistung für die Bevölkerung	
0	1	2	3	4	5	6	8		
		21-23		= 24-29 =	= 30-41 =			= 24-29 =	= 30-41 =
1	RFT-Geräten	201							
2	1.1.-11.1. elektr. Haushaltsgeräten (ohne Elektroherde)	202							
3	Kühlmöbeln, Wasch- u. Gasgeräten (einschl. Elektroherde)	203							
4	RFT-Geräten	201							
5	1.1.-11.1. elektr. Haushaltsgeräten (ohne Elektroherde)	202							
6	Kühlmöbeln, Wasch- u. Gasgeräten (einschl. Elektroherde)	203							
7	RFT-Geräten	201							
8	1.1.-11.1. elektr. Haushaltsgeräten (ohne Elektroherde)	202							
9	Kühlmöbeln, Wasch- u. Gasgeräten (einschl. Elektroherde)	203							
10	RFT-Geräten	201							
11	1.1.-11.1. elektr. Haushaltsgeräten (ohne Elektroherde)	202							
12	Kühlmöbeln, Wasch- u. Gasgeräten (einschl. Elektroherde)	203							

Achtung! Bitte unbedingt beachten, daß alle Angaben mit einer Dezimale eingetragen werden müssen.

4. Berufstätige (Personen/Stichtagszahl), Bruttolohnsumme

4.1. Berufstätige (Personen/Stichtagszahl), Bruttolohnsumme – nur per 30.9. und 31.12.

BZR	1988	LK-Nr.	Berufstätige insgesamt (ohne Lehrlinge) einschl. tätige Inhaber, Mitinhaber und mithelfende Familienangehörige, Arbeiter und Angestellte	darunter		aus Sp. 1	Bruttolohnsumme der Arbeiter und Angestellten	außerdem Lehrlinge	außerdem Lehrlingsentgelt		
				Arbeiter und Angestellte (einschl. Heimarbeiter)	Teilzeitbeschäftigte	Berufstätige der Geburtsjahrgänge Männer: 1923 u. früher Frauen: 1928 u. früher					
										in Personen (Stichtagszahl)	
0			1	2	3	4	5	6	7	8	
			21-23	24-29	30-35	36-41	42-47	48-53	54-59	60-65	66-71
1	1.1.-30.9.	insgesamt	401								
2		dar.: weiblich	402								
3	1.1.-31.12.	insgesamt	401								

BZR	1989	LK-Nr.	Berufstätige insgesamt (ohne Lehrlinge) einschl. tätige Inhaber, Mitinhaber und mithelfende Familienangehörige, Arbeiter und Angestellte	darunter		aus Sp. 1	Bruttolohnsumme der Arbeiter und Angestellten	außerdem Lehrlinge	außerdem Lehrlingsentgelt		
				Arbeiter und Angestellte (einschl. Heimarbeiter)	Teilzeitbeschäftigte	Berufstätige der Geburtsjahrgänge Männer: 1924 u. früher Frauen: 1929 u. früher					
										in Personen (Stichtagszahl)	
0			1	2	3	4	5	6	7	8	
			21-23	24-29	30-35	36-41	42-47	48-53	54-59	60-65	66-71
1	1.1.-30.9.	insgesamt	401								
2		dar.: weiblich	402								
3	1.1.-31.12.	insgesamt	401								

4.2. Berufstätige nach Altersgruppen per 30.9.1989

	LK-Nr.	Personen in den Geburtsjahrgängen												
		1965 und später	1960	1955	1950	1945	1940	1935	1930	LK-Nr.	1925	1920	1919 und früher	
			bis						bis					
			1964	1959	1954	1949	1944	1939	1934		1929	1924		
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11			
			24-29	30-35	36-41	42-47	48-53	54-59	60-65	66-71	21-23	24-29	30-35	36-41
1	insgesamt	403									404			
2	dar. weiblich	405									406			
3	dar. weibl. Teilzeitbesch.	407									408			

Organisation der Berufstätigenerhebung in der DDR

Organisation der Berufstätigenerhebung (BTE)

1 Allgemeiner Überblick

Die BTE war neben den Volks- und Berufszählungen die umfassendste und wichtigste Erhebung von Daten über die Erwerbstätigkeit. Sie wurde auf dem Gebiet der ehemaligen DDR jährlich zum Stichtag 30. September (bis 1959 zum 31. Dezember) in den Erhebungseinheiten durchgeführt.

Der Erhebungsinhalt bestand über alle Jahre in einem nahezu konstanten Grund- und einem jährlich wechselnden Austauschprogramm. Ständig sind die Angaben über die Berufstätigen nach der Stellung im Betrieb und nach dem Geschlecht erhoben worden, im Wechsel die Angaben über die Altersstruktur, die Urlaubsdauer, die Lohn- und Gehaltshöhe, die Schichtarbeit und weitere die Erwerbstätigkeit betreffende Sachverhalte. In der Regel in fünfjährig wechselndem Rhythmus wurden die genannten Merkmalskomplexe in die BTE einbezogen. Die Altersstruktur der Berufstätigen z.B. war in den Jahren 1969, 1972, 1975, 1979, 1984 und 1989 Gegenstand des Austauschprogramms. Die Daten über die Berufstätigkeit sind für das gesamte Unternehmen, die gesamte Behörde, Anstalt oder Einrichtung auf einem Formblatt erhoben worden. Dieses bis 1971 praktizierte Erfassungsverfahren erlaubte es lediglich, die Berufstätigen regional nach dem Sitz des Unternehmens zuzuordnen (Unternehmensprinzip). Erst ab 1972 war es durch eine veränderte Erhebungsorganisation (Einführung des Anlagebogens 055-9 für Mehrbetriebsunternehmen; siehe dazu Seite 55) möglich, für Bezirke und Kreise Ergebnisse nach dem Arbeitsortprinzip zu gewinnen.

Die wirtschaftliche Zuordnung der Unternehmen, Betriebe und Einrichtungen basierte auf der Systematik der Volkswirtschaftszweige der DDR. Die örtlichen Einheiten von Mehrbetriebsunternehmen wurden dem Wirtschaftszweig zugeordnet, auf den der größte Teil der im Unternehmen vollbrachten wirtschaftlichen Tätigkeit entfiel.

2 Abgrenzung der Erhebungsmerkmale

Allgemein zählte zu den Berufstätigen, wer als Arbeiter und Angestellter, Genossenschaftsmitglied, Selbständiger und mithelfender Familienangehöriger im Arbeitsprozeß stand, und zwar unabhängig vom Umfang der geleisteten Arbeitszeit. Einzubeziehen waren Heimarbeiter sowie Personen, die am Erhebungsstichtag wegen Urlaub, Krankheit, vorübergehender Freistellung von der Arbeit und aus ähnlichen Gründen sich zeitweilig nicht an ihrem Arbeitsplatz befanden.

Personen im Mutterschafts- bzw. Erziehungsurlaub, ihren Grundwehrdienst ableistende Personen und Lehrlinge gehörten nicht zu den Berufstätigen. Angaben zur Anzahl der Lehrlinge sind bis 1987 in den Berichtsbögen der BTE nachrichtlich ausgewiesen worden.

Die Nachweisführung folgte dem Personenkonzept, d.h. in mehreren Betrieben eine Tätigkeit ausübende Personen, waren nur von dem Betrieb zu melden, mit dem der erste Arbeitsvertrag bestand.

Nachfolgend wird ausschließlich auf die Erhebungsmerkmale eingegangen, die bei der Erwerbstätigenrückrechnung Berücksichtigung gefunden haben.

2.1 Berufstätige

Im Arbeitsprozeß stehende Personen. Lehrlinge (einschließlich Lehrlinge, die Mitglied oder Kandidat einer Produktionsgenossenschaft sind) zählen nicht hierzu.

2.2 Selbständige

Komplementäre, Inhaber, Mitinhaber und Pächter von Betrieben, die im Betrieb tätig sind, sowie nicht im Arbeitsrechtsverhältnis stehende Personen, die ein Gewerbe oder eine freiberufliche Tätigkeit ausüben.

2.3 Mithelfende Familienangehörige

Familienangehörige eines Komplementärs, Inhabers, Mitinhabers oder Pächters eines Betriebes, die im Betrieb mitarbeiten und keine Lohnedinkünfte vom Betrieb beziehen (also nicht zu den Arbeitern und Angestellten des Betriebes zählen). Sinngemäß gilt dies auch für Familienangehörige der freiberuflich Tätigen und der ein Gewerbe ausübenden Personen. Nicht zu den Berufstätigen zählen: Familienangehörige der LPG-Mitglieder, die ausschließlich in der individuellen Hauswirtschaft tätig sind.

2.4 Arbeiter und Angestellte

Beschäftigte, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, das durch einen unbefristeten oder befristeten Arbeitsvertrag begründet wurde. Heimarbeiter sowie Hausangestellte in privaten Haushalten zählen ebenfalls hierzu.

2.5 Berufstätige Mitglieder von Produktionsgenossenschaften bzw. Rechtsanwaltskollegien

Von der Mitgliederversammlung einer Produktionsgenossenschaft oder eines Rechtsanwaltskollegiums als Mitglied aufgenommene Personen, die in der Genossenschaft bzw. im Kollegium mitarbeiten. Nicht zu den Berufstätigen einer Genossenschaft zählen die "nicht mitarbeitenden Mitglieder" (z.B. Mitglieder, die dauernd infolge Alters oder Invalidität arbeitsunfähig sind; Mitglieder, die zum Direktstudium an eine Hoch- oder Fachschule delegiert oder Wehr- bzw. Zivildienstleistende sind) sowie Mitglieder, die in anderen Betrieben als Arbeiter und Angestellte tätig sind.

2.6 Lehrlinge

Jugendliche, die im Rahmen eines Lehrverhältnisses (Arbeitsrechtsverhältnisses besonderer Art) auf der Grundlage eines Lehrvertrages in einer gesetzlich festgelegten Ausbildungszeit und entsprechend der Systematik der Facharbeiterberufe

- einen Facharbeiterberuf erlernen oder
- auf Teilgebieten von Facharbeiterberufen ausgebildet werden oder
- in der Berufsausbildung mit Abitur gleichzeitig mit der Facharbeiterqualifikation die Hochschulreife erwerben.

3 Erhebungsorganisation

3.1 Erhebungseinheit

Die statistische Befragung ist bei juristisch selbständigen Unternehmen, zentralen und örtlichen Behörden, Anstalten und Einrichtungen (nachfolgend stets als Unternehmen bezeichnet) und bei freien Berufen durchgeführt worden, die ihren Standort in der ehemaligen DDR hatten. Ein Unternehmen war die kleinste, juristisch selbständige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher geführt und bilanziert hat. Unterschieden wurden Einbetriebs- und Mehrbetriebsunternehmen. Ein Einbetriebsunternehmen bestand nur aus einer örtlichen Unternehmenseinheit, ein Mehrbetriebsunternehmen aus mindestens zwei örtlich voneinander getrennt liegenden juristisch unselbständigen Unternehmenseinheiten. Beim Betrieb im Erhebungssinne handelte es sich um eine örtlich abgegrenzte juristisch nicht selbständige Einheit, die von der räumlichen Aufteilung eines Unternehmens bestimmt war und in der Personen für Rechnung desselben Unternehmens Tätigkeiten ausübten. Die gesonderte Darstellung von örtlich getrennten Unternehmensteilen war in der BTE eingeschränkt. Sie wurden bei einer Größe von 10 oder mehr Berufstätigen nur dann gesondert auf dem Anlagebogen 055-9 ausgewiesen, wenn der Standort außerhalb des Kreises lag, in dem sich der Unternehmenssitz befand. Diese Verfahrensweise gewährleistete also eine Ergebnisdarstellung nach Kreisen, nicht jedoch nach einzelnen Unternehmensteilen (siehe auch Punkt 3.2, Formblatt 055-9).

3.2 Auskunftspflicht und Erhebungsbögen

Wie aus den Erhebungsbögen erkennbar ist (siehe Seite 57 ff.), hatten die Unternehmen im Rahmen der BTE entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rechtsform bzw. der daraus resultierenden Merkmalspezifika Auskunft zu erteilen. Im Detail zeigt das die folgende Übersicht:

- 055-1 Volkseigene und gleichgestellte Unternehmen ohne Auskunftspflichtige auf Formblatt 055-4; zur Gruppe der gleichgestellten Unternehmen gehörten u. a. Betriebe und Einrichtungen des Verbandes der Konsumgenossenschaften, Bäuerliche Handelsgenossenschaften und Meliorationsgenossenschaften.
- 055-2 Genossenschaften, zwischenbetriebliche Einrichtungen, Rechtsanwaltskollegien sowie Genossenschaftskassen für Handwerk und Gewerbe.
- 055-3 Unternehmen der privaten Wirtschaft ¹⁾ einschließlich solcher mit staatlicher Beteiligung, konfessionelle Einrichtungen, freiberuflich Tätige, selbständige Gewerbetreibende und Hausangestellte.
- 055-4 Volkseigene und gleichgestellte Großunternehmen; im wesentlichen waren das die Deutsche Reichsbahn und die Deutsche Post.
- 055-9 Mehrbetriebsunternehmen aller Rechtsformen hatten ergänzend zu einem der oben genannten Erhebungsbogen (auf dem die Angaben für das Unternehmen insgesamt enthalten waren) das Formblatt 055-9 dann auszufüllen, wenn ihre Niederlassungen, Zweigwerke oder/und anderen Arbeitsstätten (im Formblatt als Nebenbetriebe bezeichnet) in verschiedenen Kreisen ihren Standort und 10 oder mehr Berufstätige hatten; diese Auskunftspflicht bestand nicht, wenn sich die örtlich getrennten Unternehmenseinheiten und der Unternehmenssitz im selben Kreisgebiet befanden.

1) Ab 1982 ohne private Handwerksbetriebe.

3.3 Veränderungen im Erhebungskonzept

Wie aus der Anmerkung zum Formblatt 055-3 hervorgeht, wurden die privaten Handwerksbetriebe und dem privaten Handwerk zugeordnete Gewerbebetriebe ab 1982 nicht mehr mit der BTE erfaßt. Die Angaben für diesen Bereich der Volkswirtschaft wurden nunmehr aus der Handwerksberichterstattung durch Nachnutzung von Einzeldaten gewonnen und danach in die Ergebniserstellung aus BTE-Daten einbezogen.

Ab 1988 waren die Lehrlinge nicht mehr Bestandteil des BTE-Erhebungsprogramms. Die Anzahl der Lehrlinge wurde für 1988 und 1989 (Stand Anfang Oktober) aus dem Datenbestand der statistischen Berichterstattung "Neuaufnahme von Schulabgängern in eine Berufsausbildung" in einer den BTE-Ergebnissen entsprechenden Gliederung ermittelt.

3.4 Erhebungsablauf und Ergebnisgewinnung

Die Festlegung der Erhebungseinheiten erfolgte auf der Grundlage von Adreßverzeichnissen, Karteien oder Registern. Auf den verschiedenen Organisations- bzw. Arbeitsebenen der ehemaligen Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik (SZS) waren dabei folgende Aufgaben zu bewältigen:

SZS-Kreisstellen

- Vorbereitung des Versands der Erhebungsbogen bzw. Formblätter,
 - Signieren der Unternehmensnummer (Betriebsnummer),
 - Eintragung des Rückgabedatums und der Kreisstellenanschrift,
 - Adressierung an Unternehmen.
- Versand der Erhebungsbogen an die Unternehmen.
- Entgegennahme der Erhebungsbogen von den Unternehmen.
- Überprüfung der ausgefüllten Erhebungsbogen auf Vollständigkeit und Vollständigkeit der Angaben.
- Weitergabe der Erhebungsbogen an die zuständige Bezirksstelle.

SZS-Bezirksstellen

- Eingangskontrolle der Formblattsendungen aus den Kreisstellen.
- Übergabe der Formblätter an das Datenverarbeitungszentrum (DVZ) im Bezirk zur Herstellung maschinenlesbarer Datenträger.
- Datenübermittlung durch DVZ-Bezirk an DVZ Statistik in Berlin.
- Empfang und Bearbeitung der im DVZ Statistik je Bezirk erstellten 1. Prüfliste.
- Übermittlung der Korrekturen an das DVZ Statistik.

SZS-Zentralstelle (zuständige Fachabteilung)

- Empfang und Bearbeitung im DVZ Statistik erstellter 2. und weiterer Prüflisten.
- Klärung letzter Unstimmigkeiten und Fehler mit den Bezirksstellen.
- Übermittlung der Korrekturen an das DVZ Statistik.
- Freigabe der Erhebungsdaten zur Aufbereitung von DDR-, Bezirks- und Kreisergebnissen.
- Weiterleitung der Ergebnisse.

**Erhebungsunterlagen
Arbeiter und Angestellte nach Arbeitsbereichen
und Tätigkeitshauptgruppen 1979 bis 1984**

**Berichterstattung
über die Arbeiter und Angestellten
nach Arbeitsbereichen und
Tätigkeitshauptgruppen**

Vorlagetermin: November 1979

0. Allgemeine Angaben		Schlüssel-Nr.	Lochspalten		
			K 1	K 2	
Anschrift des Betriebes:	01	Betriebsnummer	—	1-8	
	02	Bezirk/Kreis	1-4	—	
	03	alte Zählnummer	5-8	—	
	04	Eigentumsform	9-11	—	
	05	Wirtschaftsleitendes Organ	12-15	—	
	Fernamt: Nr.:	06	Wirtschaftsgruppe	16-20	—
	Bearbeiter: App.-Nr.:	07			
Verteiler: 2 Kreisstelle der SZS 1 Kombinat bzw. wirtschaftsleitendes Organ 1 Berichtspflichtiger (Kombinatsbetriebe, deren Kombinat einer VVB untersteht, geben ein weiteres Exemplar an die VVB)	08				
	09				
	10	Kartenkennzeichen	158	78-80 78-80	

Für die Richtigkeit:

Datum

Leiter des Betriebes/der Einrichtung

Hauptbuchhalter

Arbeiter und Angestellte und Bruttolohn im Oktober nach Qualifikationsniveau

1.	Mengen- einheit	Insgesamt	darunter			
			Hochschulkader	Fachschulkader einschließlich Techniker	Meister	Facharbeiter
0		LK-Nr. 1	2	3	4	5
		21-23 24-29	30-35	36-41	42-47	48-53
08	Arbeiter und Angestellte (Monatsdurchschnitt)	VbE (ohne Dezim.) 080				
09	Bruttolohn	1000 M (ohne Dezim.) 090				

Kontrollhinweise

Abschnitt 1:

1) Spalte 1 ≥ Sp. 2 + Sp. 3 + Sp. 4 + Sp. 5

Abschnitt 2:

2) Spalte 2 ≥ Spalte 3

3) Spalte 3 = Sp. 4 + Sp. 7 + Sp. 9 + Sp. 10 + Sp. 11 + Sp. 12

4) Spalte 4 = Sp. 5 + Sp. 6

5) Spalte 7 ≥ Spalte 8

6) Zeile 10 = Zei 11 + Zei 12

7) Zeile 20 = Zei 21 + Zei 22 + Zei 23 + Zei 24 + Zei 25 + Zei 29

8) Zeile 30 = Zei 31 + Zei 32 + Zei 33 + Zei 34 + Zei 35 + Zei 36 + Zei 37 + Zei 38

9) Zeile 40 = Zei 41 + Zei 42 + Zei 43 + Zei 44 + Zei 45 + Zei 46 + Zei 47 + Zei 48 + Zei 49

10) Zeile 50 = Zei 51 + Zei 52

11) Zeile 90 = Zei 91 + Zei 92

12) Zeile 99 = Zei 10 + Zei 20 + Zei 30 + Zei 40 + Zei 50 + Zei 60 + Zei 70 + Zei 80 + Zei 90

Quervergleiche:

13) Abschnitt 1, Zeile 08, Spalte 1 = Abschnitt 2, Zeile 99, Spalte 2

14) Abschnitt 1, Zeile 09, Spalte 1 = Abschnitt 2, Zeile 99, Spalte 1

Arbeiter und Angestellte nach Arbeitsbereichen und Tätigkeitshauptgrupp. im Oktober. Bruttolohn nach Arbeitsbereichen für Monat Oktober

2.	Arbeitsbereiche	Bruttolohn (ohne Dezimale)	Arbeiter und Angestellte insgesamt	davon							Übriges Personal				
				Produktions- personal	Produktions- arbeiter	Ing.-techn. Personal	Produktions- vorbereitendes Personal	darunter ¹⁾ deren Leistung Teil d. Produktion d. Bauw. ist	Leistungs- und Verwaltungs- Personal	Betreuungs- personal		Pädagog. Personal			
		1000 M (ohne Dezimale)	VBE (2) (ohne Dezimale)	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0		2102	30-35	24-29	30-35	36-41	42-47	48-53	54-59	24-29	30-35	36-41	42-47	48-53	54-59
10	Produktionsdurchführende Bereiche	101								102					
11	Produktion-wirtschafts- bereichstypische Leistung	111								112					
12	Produktion-nichtwirtschafts- bereichstypische Leistung	121								122					
20	Produktionshilfsbereiche	201								202					
21	Innerbetrieblicher Transport	211								212					
22	Reparatur und Instandhaltung	221								222					
23	Vorrichtungs-, Werkzeug-, Lehr- und Modellbau	231								232					
24	TKO, Gütekontrolle	241								242					
25	Energiwirtschaft einschl. Energiebeauftragten	251								252					
29	Sonstige Produktions- hilfsbereiche	291								292					
30	Produktionsvorbereitende Bereiche	301								302					
31	Forschung und Entwicklung	311								312					
32	Konstruktion	321								322					
33	Projektiertung	331								332					
34	Technologie	341								342					
35	Produktionsvorbereitung	351								352					
36	Investitionsabteilung	361								362					
37	sonst. produktions- vorbereitende Bereiche	371								372					

Berichterstattung
über die Arbeiter und Angestellten
nach Arbeitsbereichen
und Tätigkeitshauptgruppen

Anlage 3

Berichtszeitraum bzw. Stichtag:
Oktober bzw. 31.10.1980

Vorlagetermin: ____ November 1980
bei der zuständigen Kreisstelle der SZS

0. Allgemeine Angaben

			Lsp.
Berichtspflichtiger (Anschrift): Fernamt: _____ Nr.: _____ Bearbeiter: _____ App. Nr.: _____	01	Betriebsnummer	1-8
	02	Bezirk/Kreis	9-12
	03	Zählnummer	.
	04	Eigentumsform	
	05	Wirtschaftsorgan	
	06	Wirtschaftsgruppe	
	07		
Verteiler: 2 Exemplare an Kreisstelle der SZS 1 Exemplar an Kombinat bzw. wirtschaftsleitendes Organ 1 Exemplar verbleibt beim Berichtspflichtigen (Kombinatsbetriebe, deren Kombinat einer VVB untersteht, geben ein weiteres Exemplar an die VVB)	08		
	09		
	10	Kartenkennzeichen	158 78-80

1. Arbeiter und Angestellte sowie deren Bruttolohn im Oktober nach Tätigkeitshauptgruppen

		LK-Nr.	Arbeiter und Angestellte (Monatsdurchschnitt)	Bruttolohn		
			VbE (ohne Dez.)	1000 M (ohne Dez.)		
.0			1	2		
Insgesamt	1	121-231	== 24-29 ==	== 30-35 ==		
		010				
davon	Produktionspersonal	2	== 36-41 ==	== 42-47 ==		
			Produktionsarbeiter	3	== 48-53 ==	== 54-59 ==
					Ing.-techn. Personal	4
	davon	Produktionsvorbereitendes Personal	6	121-231	== 24-29 ==	== 30-35 ==
				020		
				8	== 36-41 ==	== 42-47 ==
Leitungs- und Verwaltungspersonal	7		== 48-53 ==	== 54-59 ==		
		8	== 60-65 ==	== 66-71 ==		
Pädagogisches Personal	9	121-231	== 24-29 ==	== 30-35 ==		
		030				
Übriges Personal	10		== 36-41 ==	== 42-47 ==		

Bitte Kontrollhinweise für die Abschnitte 1 und 2 auf der Seite 3 und Richtlinie zum Formblatt 157-2 beachten!

Bitte Abstimminweise in Richtlinie beachten!
(Übereinstimmungen zu Formblatt 993)

2. Arbeiter und Angestellte nach Arbeitsbereichen und Qualifikation - Personen am 31. 10. 1980

LK-Nr.	Arbeiter und Angestellte insgesamt	davon						von den Arbeitern und Angestellten insgesamt (Sp. 1) sind weiblich
		1	2	3	4	5	6	
0	1	2	3	4	5	6	7	8
	24-29	30-35	36-41	42-47	48-53	54-59	60-65	66-71
10	Produktionsdurchführende Bereiche							
11	Produktion-wirtschaftsbereichs-typische Leistung							
12	Produktion-nichtwirtschaftsbereichs-typische Leistung							
20	Produktionshilfsbereiche							
23	Vorrichtungen-, Werkzeug-, Lehren- und Modellbau							
30	Produktionsvorbereitende Bereiche							
31	Forschung und Entwicklung							
32	Konstruktion							
33	Projektierung							
34	Technologie							
35	Produktionsvorbereitung							
36	Investitionsabteilung							
37	sonstige produktionsvorbereitende Bereiche							
38	Wissenschaftliche Arbeitsorganisation							
40	Leitungs- und produktionsichernde Bereiche							
43	Finanzökonomie-/Preise							

45	Rechnungsführung und Statistik	451							
47	Datenverarbeitung (ohne Prozeßrechner und DV-projektierung)	471							
49	Allgemeine Verwaltung	491							
50	Beschaffung und Absatz	501							
60	Kultur-, Sozialwesen, Betreuungseinricht.	601							
70	Kader und Bildung	701							
80	Betriebsicherheit	801							
90	Übrige Arbeitsbereiche	901							
99	insgesamt (Summe der Zeilen 10, 20, 30, 40, 50, 60, 70, 80, 90)	991							

Kontrollhinweise

Abschnitt 1

- 1) Zeile 1 = Zeilen 2 + 5 + 7 + 8 + 9 + 10
- 2) Zeile 2 = Zeilen 3 + 4

Abschnitt 2

- 4) Spalte 1 = Spalten 2 + 3 + 4 + 5 + 6 + 7
- 5) Spalte 1 ≥ Spalte 8
- 6) Zeile 10 = Zeilen 11 + 12
- 7) Zeile 20 ≥ Zeile 24
- 8) Zeile 30 = Zeilen 31 + 32 + 33 + 34 + 35 + 36 + 37 + 38
- 9) Zeile 40 ≥ Zeilen 43 + 45 + 47 + 49
- 10) Zeile 99 = Zeilen 10 + 20 + 30 + 40 + 50 + 60 + 70 + 80 + 90

Quervergleiche

- 11) Abschnitt 1, Zeile 1, Spalte 1 ≤ Abschnitt 2, Zeile 99, Spalte 1

Für die Richtigkeit:

Ort / Datum

Leiter des Betriebs

Hauptbuchhalter

Berichtsjahr 1981
Berichterstattung
über die Arbeiter und Angestellten
nach Arbeitsbereichen
und Tätigkeitshauptgruppen

Berichtszeitraum bzw. Stichtag:
Oktober bzw. 30. 10. 1981

Vorlagetermin: ___ November 1981
bei der zuständigen Kreisstelle der SZS

0. Allgemeine Angaben

			Lsp.
Berichtspflichtiger (Anschrift):	01	Betriebsnummer	1-8
	02	Bezirk/Kreis	9-12
	03	Zählnummer	—
	04	Eigentumsform	—
	05	Wirtschaftsorgan	—
	06	Wirtschaftsgruppe	—
	07		
Fernamt:	Nr.:		
Bearbeiter:	App.-Nr.:		
Verteiler: 2 Exemplare an Kreisstelle der SZS 1 Exemplar an Kombinat bzw. wirtschaftsleitendes Organ 1 Exemplar verbleibt beim Berichtspflichtigen			
08			
09			
10	Kartenkennzeichen	158	78-80

Für die Richtigkeit:

Ort/Datum

Leiter des Betriebes/der Einrichtung

Hauptbuchhalter

1. Arbeiter und Angestellte und deren Bruttolohn im Oktober nach Qualifikationsniveau

	Mengen- einheit	Insgesamt	darunter					
			Hochschulkader	Fachschulkader einschließlich Techniker	Meister	Facharbeiter (im erlernten bzw. artverwandten Beruf tätig)		
0		LK-Nr.	1	2	3	4	5	
		080	— 21-231 —	— 24-29 —	— 30-35 —	— 36-41 —	— 42-47 —	— 48-53 —
08	Arbeiter u. Angestellte (Monatsdurchschnitt)	VbE (ohne Dezim.)						
09	Bruttolohn	1000 M (ohne Dezim.)	090					

Bitte Abteilungsweise in Richtlinie beachten!
(Übereinstimmungen zu Formblatt 993)

2. Arbeiter und Angestellte nach Tätigkeitshauptgruppen und Qualifikationsniveau – Personen am 30. 10. 1981

	LK-Nr.	Arbeiter und Angestellte insgesamt (= Summe der Spalten 2 bis 7)	davon						von den Arbeitern und Angestellten insgesamt (Spalte 1) sind weiblich
			Hochschulkader	Fachschulkader (einschl. Techniker)	Meister	Facharbeiter (im erlernten bzw. erwerblichen Beruf tätig)	mit Teilberufsausbildung	ohne abgeschlossene Berufsausbildung	
0	21-231	1	2	3	4	5	6	7	8
		24-29	30-35	36-41	42-47	48-53	54-59	60-65	66-71
1	040	Insgesamt (Summe der Zeilen 2, 5, 7, 8, 9, 10)							
2	041	Produktionspersonal (Zeilen 3 + 4)							
3	042	Produktionsarbeiter							
4	043	Ing.-techn. Personal							
5	044	Produktionsvorbereitendes Personal							
6	045 leer								
7	046	Leistungs- und Verwaltungspersonal							
8	047	Betreuungspersonal							
9	048	Pädagogisches Personal							
10	049	Übriges Personal							

**Berichterstattung
über die Arbeiter und Angestellten
nach Arbeitsbereichen
und Tätigkeitshauptgruppen**

Anlage 5

Formblatt 157-2

Berichtszeitraum bzw. Stichtag:
Oktober bzw. 29. 10. 1982

Vorlagetermin: ___ November 1982
bei der zuständigen Kreisstelle der SZS

0. Allgemeine Angaben

Berichtspflichtiger (Anschrift):	01	Betriebsnummer		1-8
	02	Bezirk/Kreis		9-12
	03	Zählnummer		—
	04	Eigentumsform		—
	05	Wirtschaftsorgan		—
	06	Wirtschaftsgruppe		—
	07			
	08			
	09			
	10	Kartenkennzeichen	158	78-80

Fernamt: _____ Nr.: _____
 Bearbeiter: _____ App. Nr.: _____

Verteiler: 2 Exemplare an Kreisstelle der SZS
 1 Exemplar an Kombinat bzw. wirtschaftsleitendes Organ
 1 Exemplar verbleibt beim Berichtspflichtigen

1. Arbeiter und Angestellte sowie deren Bruttolohn im Oktober nach Tätigkeitshauptgruppen

	LK-Nr.	Arbeiter und Angestellte (Monatsdurchschnitt)	Bruttolohn
		VbE (ohne Dez.)	1000 M (ohne Dez.)
0		1	2
Insgesamt	1	— 24-29 —	— 30-35 —
		010	
Produktionspersonal	2	— 36-41 —	— 42-47 —
davon			
Produktionsarbeiter	3	— 48-53 —	— 54-59 —
Ing.-techn. Personal	4	— 60-65 —	— 66-71 —
Produktionsvorbereitendes Personal	5	— 24-29 —	— 30-35 —
		020	
davon			
	6	— 36-41 —	— 42-47 —
Leitungs- und Verwaltungspersonal	7	— 48-53 —	— 54-59 —
Betreuungspersonal	8	— 60-65 —	— 66-71 —
Pädagogisches Personal	9	— 24-29 —	— 30-35 —
		030	
Übriges Personal	10	— 36-41 —	— 42-47 —

Bitte Kontrollhinweise für die Abschnitte 1 und 2 auf der Seite 3 und Richtlinie zum Formblatt 157-2 beachten!

2. Arbeiter und Angestellte nach Arbeitsbereichen und Qualifikation – Personen am 31. 10. 1982

	LK-Nr.	Arbeiter und Angestellte insgesamt	davon						von den Arbeitern und Angestellten insges. (Sp. 1) sind weiblich
			Hochschulkader	Fachschulkader	Meister	Facharbeiter	mit Teilberufsbildung	ohne abgeschlossene Berufsbildung	
0		1	2	3	4	5	6	7	8
	121-231	24-29	30-35	36-41	42-47	48-53	54-59	60-65	66-71
10	Produktionsdurchführende Bereiche								
11	Produktion-wirtschaftsbereichs-typische Leistung								
12	Produktion-nichtwirtschaftsbereichs-typische Leistung								
20	Produktionshilfsbereiche								
23	Vorrichtungs-, Werkzeug-, Lehren- und Modellbau								
30	Produktionsvorbereitende Bereiche								
31	Forschung und Entwicklung								
32	Konstruktion								
33	Projektiertung								
34	Technologie								
35	Produktionsvorbereitung								
36	Investitionsabteilung								
37	sonstige produktionsvorbereitende Bereiche								
38	Wissenschaftliche Arbeitsorganisation								
40	Leitungs- und produktionsichernde Bereiche								
43	Finanzökonomie/Preise								

45	Rechnungsführung und Statistik	451							
47	Datenverarbeitung (ohne Prozeßrechner und DV-projektierung)	471							
49	Allgemeine Verwaltung	491							
50	Beschaffung und Absatz	501							
60	Kultur-, Sozialwesen, Betreuungseinricht.	601							
70	Kader und Bildung	701							
80	Betriebsicherheit	801							
90	Übrige Arbeitsbereiche	901							
99	insgesamt (Summe der Zeilen 10, 20, 30, 40, 50, 60, 70, 80, 90)	991							

Kontrollhinweise

Abschnitt 1

- 1) Zeile 1 = Zeilen 2 + 5 + 7 + 8 + 9 + 10
- 2) Zeile 2 = Zeilen 3 + 4

Abschnitt 2

- 4) Spalte 1 = Spalten 2 + 3 + 4 + 5 + 6 + 7
- 5) Spalte 1 ≥ Spalte 8
- 6) Zeile 10 = Zeilen 11 + 12
- 7) Zeile 20 ≥ Zeile 23
- 8) Zeile 30 = Zeilen 31 + 32 + 33 + 34 + 35 + 36 + 37 + 38
- 9) Zeile 40 ≥ Zeilen 43 + 45 + 47 + 49
- 10) Zeile 99 = Zeilen 10 + 20 + 30 + 40 + 50 + 60 + 70 + 80 + 90

Quervergleiche

- 11) Abschnitt 1, Zeile 1, Spalte 1 ≤ Abschnitt 2, Zeile 99, Spalte 1

Für die Richtigkeit:

Ort / Datum

Leiter des Betriebes

Hauptbuchhalter

Arbeiter und Angestellte nach Arbeitsbereichen und Tätig. tshauptgruppen im Oktober, Bruttolohn nach Art sbereichen für Monat Oktober

2.	Arbeitsbereiche	Bruttolohn (ohne Dezimale)	Arbeiter und Angestellte insgesamt	davon											
				Produktions- personal	Produktions- arbeiter	Ing.-techn. Personal	Produktions- vorbereitendes Personal	Leistungs- und Verwaltungs- Personal	EDV- Personal 1)	Betreuungs- personal	Pädagog. Personal	Übriges Personal			
		1000 M (ohne Dezimale)	VBE (2)	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
		Lfd.Nr.	Lfd.Nr.	24-29	30-35	36-41	42-47	48-53	54-59	60-65	66-71	72-77	78-83	84-89	90-95
0															
10	Produktionsdurchführende Bereiche	101								102					
11	Produktion-wirtschafts- bereichstypische Leistung	111								112					
12	Produktion-nichtwirtschafts- bereichstypische Leistung	121								122					
20	Produktionshilfsbereiche	201								202					
21	Innerbetrieblicher Transport	211								212					
22	Reparatur und Instandhaltung	221								222					
23	Vorrichtungs-, Werkzeug-, Lehren- und Modellbau	231								232					
24	TKO, Gütekontrolle	241								242					
25	Energiewirtschaft einschl. Energiebeauftragten	251								252					
29	Sonstige Produktions- hilfsbereiche	291								292					
30	Produktionsvorbereitende Bereiche	301								302					
31	Forschung und Entwicklung,	311								312					
32	Konstruktion	321								322					
33	Projektiertung	331								332					
34	Technologie	341								342					
35	Produktionsvorbereitung	351								352					
36	Investitionsabteilung	361								362					
37	sonst. produktions- vorbereitende Bereiche	371								372					

Ergänzende Erläuterung der Kennziffer Bruttolohn

Für den Nachweis dieser Kennziffer wird Pkt. 2.2, Abs. 3, der Richtlinie zur Berichterstattung über die Arbeiter und Angestellten nach Arbeitsbereichen und Tätigkeitshauptgruppen (Stand: April 1981) wie folgt präzisiert:

Ein- oder mehrmalige Zahlungen für einen längeren Zeitraum, die Bestandteil der Bruttolohnsumme sind (z. B. Halbjahresprämien für Lehrkräfte des berufspraktischen Unterrichts) sind ab 1983 anteilig auf alle 12 Monate des Jahres umzurechnen und in Höhe eines Monatsanteils in den Bruttolohn für den Monat Oktober einzubeziehen.

1) ohne Zahlungen für einen längerfristigen Zeitraum

Beispiel:

(1.0) Errechnung eines Monatsanteils

(1.1)	Zahlung der 1. Halbjahresprämie im April	1200,- M/VbE
	+ Zahlung der 2. Halbjahresprämie im Oktober	1200,- M/VbE
	<u>- Summe der Prämienzahlung</u>	<u>2400,- M/VbE</u>

(1.2)	<u>2400,- M/VbE Prämienzahlung insgesamt</u>	-	200,- M/VbE/
	12 Monate		Monat

(2.0) Errechnung des Bruttlohns insgesamt

	Bruttolohn für Monat Oktober ¹⁾	800,- M/VbE
	+ Monatsanteil Lehrmeisterprämie	200,- M/VbE
	<u>- Im Formblatt nachzuweisender Bruttolohn</u>	<u>(ohne Dezimale)</u>
		<u>1000,- M/VbE</u>

1. Arbeiter und Angestellte nach Arbeitsbereichen und Tätigkeitshauptgruppen am 31. Oktober 1984

Arbeitsbereiche	Arbeiter und Angestellte insgesamt (Summe d. Sp. 2 + 5 + 8 + 9 + 10 + 11 + 12)										davon													
	1		2		3		4		5		6		7		8		9		10		11		12	
	U-Nr.	21-23 + 24-29*	30-35	36-41	42-47	48-53	54-59	60-65	66-71	72-77	78-83	84-89	90-95	96-101	102-107	108-113	114-119	120-125	126-131	132-137	138-143	144-149	150-155	
0																								
10 Produktionsdurchführende Bereiche (Zeilen 11 + 12)	101																							
11 Produktion-wirtschafts-bereichtypische Leistung	111																							
12 Produktion-nichtwirtschafts-bereichtypische Leistung	121																							
20 Produktionshilfsbereiche (Zeilen 21 bis 25 + 29)	201																							
21 Innerbetrieblicher Transport	211																							
22 Reparatur und Instandhaltung	221																							
23 Vorrichtungen-, Werkzeug-, Lehn- und Modellbau	231																							
24 TKO, Gütekontrolle	241																							
25 Energiewirtschaft einschl. Energiebeauftragten	251																							
29 Sonstige Produktions-hilfsbereiche	291																							
30 Produktionsvorbereitende Bereiche (Zeilen 31 bis 38)	301																							
31 Forschung und Entwicklung	311																							
32 Konstruktion	321																							
33 Projektierung	331																							
34 Technologie	341																							
35 Produktionsvorbereitung	351																							
36 Investitionsabteilung	361																							
37 sonst. produktions-vorbereitende Bereiche	371																							

2. Arbeiter und Angestellte nach Tätigkeitshauptgruppen und Qualifikationsniveau - Personen am 31.10.1984

	LK-Nr.	Arbeiter und Angestellte insgesamt (= Summe der Spalten 2 bis 7)	davon					von den Arbeitern und Angestellten insgesamt (Spalte 1) sind weiblich	
			Hochschulkader	Fachschulkader (einschl. Techniker)	Meister	Facharbeiter	mit Teil- ausbildung		ohne abgeschlossene Berufsausbildung
	0	1	2	3	4	5	6	7	8
	21-23	= 24-29	= 30-35	= 36-41	= 42-47	= 48-53	= 54-59	= 60-65	= 66-71
1	Insgesamt (Summe der Zeilen 2, 5, 6, 9, 10, 11, 12)	040							
2	Produktionspersonal (Zeilen 3 + 4)	041							
3	Produktionsarbeiter	042							
4	Ing.-techn. Personal	043							
5	Produktionsvorbereitendes Personal	044							
6	Leistungs- und Verwaltungspersonal (Zeile 7 + 8)	045							
7	Leitungspersonal	046							
8	Verwaltungspersonal	047							
9	EDV-Personal	048							
10	Betreuungspersonal	049							
11	Pädagogisches Personal	050							
12	Übriges Personal	051							

Es ist zu beachten!

Folgende Angaben müssen übereinstimmen:

Fbl. 157-1, Abschnitt 2 Fbl. 993, Abschnitt 1

- Zeile 1, Spalte 1 = Zeile 001, Spalte 1
- Zeile 1, Spalte 2 = Zeile 001, Spalte 2
- Zeile 1, Spalte 3 = Zeile 001, Spalte 3
- Zeile 1, Spalte 4 = Zeile 001, Spalte 4
- Zeile 1, Spalte 5 = Zeile 001, Spalte 5
- Zeile 1, Spalte 6 = Zeile 001, Spalte 6
- Zeile 1, Spalte 7 = Zeile 001, Spalte 7
- Zeile 1, Spalte 8 = Zeile 002, Spalte 1

**Erhebungsunterlagen
Berichterstattung über die Arbeiter und Angestellten nach
Arbeitsbereichen und Qualifikation 1985 bis 1989**

2. Arbeiter und Angestellte nach Arbeitsbereichen und Qualifikation – Personen am 31. 10. 1985

Arbeitsbereiche	LK-Nr.	Arbeiter und Angestellte insgesamt (Summe d. Sp. 2 bis 7)	davon						von den Arbeitern u. Angestellten insgesamt (Sp. 1) sind weiblich
			1	2	3	4	5	6	
		21-23	30-35	36-41	42-47	48-53	54-59	60-65	66-71
0									
10	Produktionsdurchführende Bereiche (Zeilen 11 + 12)	101							
11	Produktion wirtschaftsbereichstypische Leistung	111							
12	davon Produktion nichtwirtschaftsbereichstypische Leistung	121							
20	Produktionshilfsbereiche	201							
23	dar. Vorrichtungen-, Werkzeug-, Lehren- und Modellbau	231							
30	Produktionsvorbereitende Bereiche (Zeilen 31 bis 38)	301							
31	Forschung und Entwicklung	311							
32	Konstruktion	321							
33	Projektierung	331							
34	Technologie	341							
35	davon Produktionsvorbereitung	351							
36	Investitionsabteilung	361							
37	sonstige produktionsvorbereitende Bereiche	371							
38	Wissenschaftliche Arbeitsorganisation	381							
40	Leistungs- und produktionsichernde Bereiche	401							

Ministerrat der
Deutschen Demokratischen Republik
Staatliche Zentralverwaltung
für Statistik

Berichtsjahr 1986

Formblatt 157-1

Berichterstattung
über die Arbeiter und Angestellten
nach Arbeitsbereichen
und Tätigkeitshauptgruppen

Berichtsstichtag: 31. Oktober 1986

Vorlagetermin: November 1986
bei der zuständigen Kreisstelle der SZS

0. Allgemeine Angaben

			Lsp.
Berichtspflichtiger (Anschrift):	01	Betriebsnummer	1-8
	02	Bezirk/Kreis	9-12
	03	Zählnummer	—
	04	Eigentumsform	—
	05	Wirtschaftsleitendes Organ	—
	06	Wirtschaftsgruppe	—
	07		
	08		
	09		
	10	Kartenzusatzzeichen	158
Fernamt: Nr.:			
Bearbeiter: App.-Nr.:			
Verteiler:			
- Original und 1. Durchschrift an Kreisstelle der Staatl. Zentralverwaltung für Statistik			
- 2. Durchschrift an Kombinat bzw. wirtschaftsleitendes Organ			
- 3. Durchschrift verbleibt beim Berichtspflichtigen			

Für die Richtigkeit:

Ort/Datum

Leiter des Betriebes/der Einrichtung

Hauptbuchhalter

Kontrollhinweise:

- Übereinstimmung zwischen Abschnitt 1 und 2:
- Abschnitt 1, Zeile 99, Spalte 1 = Abschnitt 2, Zeile 1, Spalte 1
 - Abschnitt 1, Zeile 99, Spalte 2 = Abschnitt 2, Zeile 2, Spalte 1
 - Abschnitt 1, Zeile 99, Spalte 3 = Abschnitt 2, Zeile 3, Spalte 1
 - Abschnitt 1, Zeile 99, Spalte 4 = Abschnitt 2, Zeile 4, Spalte 1
 - Abschnitt 1, Zeile 99, Spalte 5 = Abschnitt 2, Zeile 5, Spalte 1
 - Abschnitt 1, Zeile 99, Spalte 6 = Abschnitt 2, Zeile 6, Spalte 1
 - Abschnitt 1, Zeile 99, Spalte 7 = Abschnitt 2, Zeile 7, Spalte 1
 - Abschnitt 1, Zeile 99, Spalte 8 = Abschnitt 2, Zeile 8, Spalte 1
 - Abschnitt 1, Zeile 99, Spalte 9 = Abschnitt 2, Zeile 9, Spalte 1
 - Abschnitt 1, Zeile 99, Spalte 10 = Abschnitt 2, Zeile 10, Spalte 1
 - Abschnitt 1, Zeile 99, Spalte 11 = Abschnitt 2, Zeile 11, Spalte 1
 - Abschnitt 1, Zeile 99, Spalte 12 = Abschnitt 2, Zeile 12, Spalte 1

1. Arbeiter und Angestellte nach Arbeitsbereichen und Tätigkeitshauptgruppen am 31. Oktober 1986

Arbeitsbereiche	Arbeiter und Angestellte (Summe d. Sp. 1+2+3+4+5+6+7+8+9+10+11+12)											
	davon											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Arbeitsbereiche	Produktionspersonal (Sp. 3+4)	Produktionsarbeiter	Ing.-techn. Personal	Produktions- u. vor-bereitendes Personal	Leitungs- u. Verwaltungspersonal (Sp. 7+8)	Leitungs- u. Verwaltungspersonal	EDV-Personal	Betreuungspersonal	Pädagog. Personal	Übriges Personal	Personen am 31.10.	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	U.K.Nr.	U.K.Nr.	U.K.Nr.	U.K.Nr.	U.K.Nr.	U.K.Nr.	U.K.Nr.	U.K.Nr.	U.K.Nr.	U.K.Nr.	U.K.Nr.	U.K.Nr.
0	2123	24-29	36-41	42-47	48-53	54-59	24-29	30-35	36-41	42-47	48-53	54-59
10	101						102					
11	111						112					
12	121						122					
20	201						202					
21	211						212					
22	221						222					
23	231						232					
24	241						242					
25	251						252					
29	291						292					
30	301						302					
31	311						312					
32	321						322					
33	331						332					
34	341						342					
35	351						352					
36	361						362					
37	371						372					

2. Arbeiter und Angestellte nach Tätigkeitshauptgruppen und Qualifikationsniveau - Personen am 31.10.1988

	LK-Nr.	Arbeiter und Angestellte insgesamt (= Summe der Spalten 2 bis 7)	davon								von den Arbeitern und Angestellten insgesamt (Spalte 1) sind weiblich
			Hochschulkader	Fachschulkader (einschl. Techniker)	Meister	Facharbeiter	mit Teil- ausbildung	ohne abgeschlossene Berufs- ausbildung	7	8	
0		1	2	3	4	5	6	7	8		
1	21-23* 040	24-29	30-35	36-41	42-47	48-53	54-59	60-65	66-71		
2	Insgesamt (Summe der Zeilen 2, 6, 8, 10, 11, 12)										
3	Produktionspersonal (Zeilen 3 + 4)										
3	Produktionsarbeiter										
4	davon										
4	Ing.-techn. Personal										
5	Produktionsvorbereitendes Personal										
6	Leitungs- und Verwaltungspersonal (Zeile 7 + 8)										
7	Leitungspersonal										
8	davon										
8	Verwaltungspersonal										
9	EDV-Personal										
10	Betreuungspersonal										
11	Pädagogisches Personal										
12	Übriges Personal										

Es ist zu beachten!

Folgende Angaben müssen übereinstimmen:

Fbl. 157-1, Abschnitt 2 Fbl. 993, Abschnitt 1

- Zeile 1, Spalte 1 = Zeile 001, Spalte 1
- Zeile 1, Spalte 2 = Zeile 001, Spalte 2
- Zeile 1, Spalte 3 = Zeile 001, Spalte 3
- Zeile 1, Spalte 4 = Zeile 001, Spalte 4
- Zeile 1, Spalte 5 = Zeile 001, Spalte 5
- Zeile 1, Spalte 6 = Zeile 001, Spalte 6
- Zeile 1, Spalte 7 = Zeile 001, Spalte 7
- Zeile 1, Spalte 8 = Zeile 002, Spalte 1

2. Arbeiter und Angestellte nach Arbeitsbereichen und Qualifikation - Personen am 30. 10. 1987

	Arbeitsbereiche	LK-Nr.	Arbeiter und Angestellte insgesamt (Summe d. Sp. 2 bis 7)	davon						von den Arbeitern u. Angestellten insgesamt (Sp. 1) sind weiblich
				Hochschulkader	Fachschulkader (einschl. Techniker)	Meister (alle Personen m. Meister- bzw. Lehrmeisterabschluß)	Facharbeiter	mit Teil- ausbildung	ohne abgeschlossene Berufsausbildung	
0			1	2	3	4	5	6	7	8
10	Produktionsdurchführende Bereiche (Zeilen 11 + 12)	21-23 101	24-29	30-35	36-41	42-47	48-53	54-59	60-65	66-71
11	Produktion wirtschafts- bereichstypische Leistung	111								
12	Produktion nichtwirtschafts- bereichstypische Leistung	121								
20	Produktionshilfsbereiche	201								
23	Vorrichtungs-, Werkzeug-, Lehren- und Modellbau	231								
30	Produktionsvorbereitende Bereiche (Zeilen 31 bis 38)	301								
31	Forschung und Entwicklung	311								
32	Konstruktion	321								
33	Projektiertung	331								
34	Technologie	341								
35	Produktionsvorbereitung	351								
36	Investitionsabteilung	361								
37	sonstige produktions- vorbereitende Bereiche	371								
38	Wissenschaftliche Arbeitsorganisation	381								
40	Leitungs- und produktionsichernde Bereiche	401								

**Berichterstattung
über die Arbeiter und Angestellten
nach Arbeitsbereichen
und Tätigkeitshauptgruppen**

Berichtsstichtag: 31. Oktober 1988

Vorlagetermin: **November 1988**
bei der zuständigen
Kreisstelle der SZS

0. Allgemeine Angaben

Berichtspflichtiger (Anschrift): Fernamt: _____ Nr.: _____ Bearbeiter: _____ App.-Nr.: _____ Verteiler: - Original und 1. Durchschrift an Kreisstelle der Staatl. Zentralverwaltung für Statistik - 2. Durchschrift an Kombinat bzw. wirtschaftsleitendes Organ - 3. Durchschrift verbleibt beim Berichtspflichtigen	01	Betriebsnummer		1-8
	02	Bezirk/Kreis		9-12
	03			—
	04	Eigentumsform		—
	05	Wirtschaftsleitendes Organ		—
	06	Wirtschaftsgruppe		—
	07			
	08			
	09			
	10	Kartenkennzeichen	158	78-80

Für die Richtigkeit:

Ort/Datum _____ Leiter des Betriebes/der Einrichtung _____ Hauptbuchhalter _____

1. Arbeiter und Angestellte sowie deren Bruttolohn im Oktober nach Qualifikationsniveau

0	Mengen- einheit	Insgesamt		davon					
				Hoch- schulkader	Fach- schulkader einschließlich Techniker	Meister (nur Arbeiter und Angest. mit Meisterab- schluß, die auch als Meister tätig sind) ¹⁾	Facharbeiter (einschl. Arb. u. Angest. mit Meisterabschl., die nicht als Meister tätig sind) ¹⁾	mit Teilausbildung	ohne abge- schlossene Berufs- ausbildung
		LK-Nr.	1	2	3	4	5	6	7
		21-23	24-29	30-35	36-41	42-47	48-53	54-59	60-65
Arbeiter und Angestellte (Monatsdurch- schnitt)	VbE (ohne Dezim.)	080							
Bruttolohn	1000 M (ohne Dezim.)	090							

1) Hierzu zählen auch Lehrmeister mit Lehrmeisterabschluß, die als Lehrmeister tätig (= Sp. 4) bzw. nicht als Lehrmeister tätig sind (= Sp. 5).

2. Arbeiter und Angestellte nach Arbeitsbereichen und Tätigkeitshauptgruppen am 31. Oktober 1988

Arbeitsbereiche	Arbeiter und Angestellte insgesamt (Summe d. Sp. 2+5+6+9+10+11+12)				davon									
	lk.Nr.	1	2	3	davon		Produktions- vor- bereitendes Personal	Leitungs- u. Verwaltungs- personal (Sp. 7 + 8)	davon		EDV- Personal	Betreuungs- personal	Pädagog. Personal	Übriges Personal
					Produktions- personal (Sp. 3+4)	Ing.-techn. Personal			Leitungs- personal	Verwaltungs- personal				
0	lk.Nr.	21-23	24-29	30-35	36-41	42-47	48-53	54-59	60-65	66-71	72-77	78-83	84-89	90-95
10 Produktionsdurchführende Bereiche (Zeilen 11+12)	101	101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113
11 Produktion-wirtschafts- bereichstypische Leistung	111	111	112	113	114	115	116	117	118	119	120	121	122	123
davon	121	121	122	123	124	125	126	127	128	129	130	131	132	133
12 Produktion-nichtwirtschafts- bereichstypische Leistung	121	121	122	123	124	125	126	127	128	129	130	131	132	133
20 Produktionshilfsbereiche (Zeilen 21 bis 25+29)	201	201	202	203	204	205	206	207	208	209	210	211	212	213
21 Innerbetrieblicher Transport	211	211	212	213	214	215	216	217	218	219	220	221	222	223
22 Reparatur und Instandhaltung	221	221	222	223	224	225	226	227	228	229	230	231	232	233
23 Vorrichtungen-, Werkzeug-, Lehr- und Modellbau	231	231	232	233	234	235	236	237	238	239	240	241	242	243
davon	241	241	242	243	244	245	246	247	248	249	250	251	252	253
24 TKO, Gütekontrolle	241	241	242	243	244	245	246	247	248	249	250	251	252	253
25 Energiewirtschaft einschl. Energiebeauftragten	251	251	252	253	254	255	256	257	258	259	260	261	262	263
29 Sonstige Produktions- hilfsbereiche	291	291	292	293	294	295	296	297	298	299	300	301	302	303
30 Produktionsvorbereitende Bereiche (Zeilen 31 bis 38)	301	301	302	303	304	305	306	307	308	309	310	311	312	313
31 Forschung und Entwicklung	311	311	312	313	314	315	316	317	318	319	320	321	322	323
32 Konstruktion	321	321	322	323	324	325	326	327	328	329	330	331	332	333
33 Projektierung	331	331	332	333	334	335	336	337	338	339	340	341	342	343
34 Technologie	341	341	342	343	344	345	346	347	348	349	350	351	352	353
davon	351	351	352	353	354	355	356	357	358	359	360	361	362	363
35 Produktionsvorbereitung	351	351	352	353	354	355	356	357	358	359	360	361	362	363
36 Investitionsabteilung	361	361	362	363	364	365	366	367	368	369	370	371	372	373
37 sonst. produktions- vorbereitende Bereiche	371	371	372	373	374	375	376	377	378	379	380	381	382	383

3. Arbeiter und Angestellte nach Tätigkeitshauptgruppen und Qualifikationsniveau – Personen am 31. 10. 1988

LK-Nr.	Arbeiter und Angestellte insgesamt (= Summe der Spalten 2 bis 7)	davon						von den Arbeitern und Angestellten insgesamt (Spalte 1) sind weiblich
		Hochschulkader	Fachschulkader (einschl. Techniker)	Meister (alle Personen mit Meister- bzw. Lehramtsabschluss)	Facharbeiter	mit Teil- ausbildung	ohne abgeschlossene Berufs- ausbildung	
0	1	2	3	4	5	6	7	8
21-23	24-29	30-35	36-41	42-47	48-53	54-59	60-65	66-71
1	Insgesamt (Summe der Zeilen 2, 5, 6, 9, 10, 11, 12)							
2	Produktionspersonal (Zeilen 3 + 4)							
3	Produktionsarbeiter							
4	davon							
4	Ing.-techn. Personal							
5	Produktionsvorbereitendes Personal							
6	Leitungs- und Verwaltungspersonal (Zeile 7 + 8)							
7	Leitungspersonal							
8	davon							
8	Verwaltungspersonal							
9	EDV-Personal							
10	Betreuungspersonal							
11	Pädagogisches Personal							
12	Übriges Personal							

Kontrollhinweise:

Folgende Angaben müssen übereinstimmen:

Fbl. 157-1, Abschnitt 2 = Fbl. 157-1, Abschnitt 3

Fbl. 157-1, Abschnitt 2 = Fbl. 157-1, Abschnitt 3

Fbl. 157-1, Abschnitt 3 = Fbl. 993, Abschnitt 1

Abschnitt 2, Zeile 99, Spalte 1 = Abschnitt 3, Zeile 1, Spalte 1

Abschnitt 2, Zeile 99, Spalte 2 = Abschnitt 3, Zeile 2, Spalte 1

Abschnitt 2, Zeile 99, Spalte 3 = Abschnitt 3, Zeile 3, Spalte 1

Abschnitt 2, Zeile 99, Spalte 4 = Abschnitt 3, Zeile 4, Spalte 1

Abschnitt 2, Zeile 99, Spalte 5 = Abschnitt 3, Zeile 5, Spalte 1

Abschnitt 2, Zeile 99, Spalte 6 = Abschnitt 3, Zeile 6, Spalte 1

Abschnitt 2, Zeile 99, Spalte 7 = Abschnitt 3, Zeile 7, Spalte 1

Abschnitt 2, Zeile 99, Spalte 8 = Abschnitt 3, Zeile 8, Spalte 1

Abschnitt 2, Zeile 99, Spalte 9 = Abschnitt 3, Zeile 9, Spalte 1

Abschnitt 2, Zeile 99, Spalte 10 = Abschnitt 3, Zeile 10, Spalte 1

Abschnitt 2, Zeile 99, Spalte 11 = Abschnitt 3, Zeile 11, Spalte 1

Abschnitt 2, Zeile 99, Spalte 12 = Abschnitt 3, Zeile 12, Spalte 1

Zeile 1, Spalte 1 = Zeile 001, Spalte 1

Zeile 1, Spalte 2 = Zeile 001, Spalte 2

Zeile 1, Spalte 3 = Zeile 001, Spalte 3

Zeile 1, Spalte 4 = Zeile 001, Spalte 4

Zeile 1, Spalte 5 = Zeile 001, Spalte 5

Zeile 1, Spalte 6 = Zeile 001, Spalte 6

Zeile 1, Spalte 7 = Zeile 001, Spalte 7

Zeile 1, Spalte 8 = Zeile 002, Spalte 1

2. Arbeiter und Angestellte nach Arbeitsbereichen und Qualifikation – Personen am 31. 10. 1989

Arbeitsbereiche	LK-Nr.	Arbeiter und Angestellte insgesamt (Summe d. Sp. 2 bis 7)	davon						von den Arbeitern u. Angestellten insgesamt (Sp. 1) sind weiblich
			Hochschulkader	Fachschulkader (einschl. Techniker)	Meister (alle Personen m. Meister- bzw. Lehrmeisterabschluß)	Facharbeiter	mit Teil- ausbildung	ohne abgeschlossene berufliche Ausbildung	
0		1	2	3	4	5	6	7	8
21-23		24-29	30-35	36-41	42-47	48-53	54-59	60-65	66-71
10	Produktionsdurchführende Bereiche (Zeilen 11 + 12)	101							
11	Produktion wirtschaftsbereichstypische Leistung	111							
12	Produktion nichtwirtschaftsbereichstypische Leistung	121							
20	Produktionshilfsbereiche	201							
23	Vorrichtungs-, Werkzeug-, Lehren- und Modellbau	231							
30	Produktionsvorbereitende Bereiche (Zeilen 31 bis 38)	301							
31	Forschung und Entwicklung	311							
32	Konstruktion	321							
33	Projektiertung	331							
34	Technologie	341							
35	Produktionsvorbereitung	351							
36	Investitionsabteilung	361							
37	sonstige produktionsvorbereitende Bereiche	371							
38	Wissenschaftliche Arbeitsorganisation	381							
40	Leistungs- und produktionsssichernde Bereiche	401							

Erhebungsunterlagen
Qualifikationsstruktur sowie Aus- und Weiterbildung der Arbeiter
und Angestellten 1980, 1987 bis 1989

Vorlagetermin bis:

A. Allgemeine Angaben

Berichtspflichtiger (Anschrift):			01	Betriebsnummer	1-8
			02	Bezirk/Kreis	9-12
			03	Eigentumsform	—
			04	Wirtschaftsleitendes Organ	—
			05	Wirtschaftsgruppe	—
Fernamt:	Nr.:		06		
Bearbeiter:	App.Nr.:		07		
Verteiler:			08		
			09		
			10	Kartenkennzeichen	518 78-80

B. Arbeiter und Angestellte nach Qualifikationsstufen am 31. 10. in Personen (Abstimmhinweise zum Fbl. 157-2 beachten!)

LK-Nr.	Anzahl der Arbeiter und Angestellten insgesamt (Sp. 2+3+5-6+8+9)	davon								
		mit Hochschulabschluß	mit Fachschulabschluß	darunter mit Technikerabschluß	mit Meisterabschluß	mit Facharbeiterabschluß	darunter im erlernten bzw. artverwandten Beruf tätig	mit Teilberufsausbildung	ohne abgeschlossene Berufsausbildung	
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
121-23	—	24-28	29-33	34-38	39-43	44-48	49-53	54-56	59-63	64-68
001	Arbeiter und Angestellte insgesamt									
002	darunter weiblich									
003	von LK 001 sind Jugendliche bis unter 25 Jahre									

Felder mit gleichen Schraffierungen (vgl. Abschnitt E) müssen übereinstimmen!

C. Weibliche Produktionsarbeiter nach ihrer Qualifikation am 31. 10. in Personen (Nur von Industrie- und Baubetrieben auszufüllen!)

LK-Nr.	weibliche Produktionsarbeiter insgesamt (Sp. 2+3)	davon mit		
		Facharbeiterabschluß (im erlernten bzw. artverwandten Beruf tätig) ¹⁾	Teilberufsausbildung und ohne abgeschlossene Berufsausbildung	darunter von Sp. 3 befinden sich in der Ausbildung zum Facharbeiter
	1	2	3	4
121-23	24-28	29-33	34-38	39-43
011				

D. Leitungspersonal am 31. 10. in Personen

Leitungspersonal insgesamt	darunter			
	weiblich	Jugendliche bis unter 25 Jahre insgesamt	darunter weiblich	
	5	6	7	8
	44-48	49-53	54-58	59-63

¹⁾ Siehe Bemerkung zum Abschnitt E. Weibliche Produktionsarbeiter mit höherem Abschluß sind in Spalte 2 mit einzubeziehen

03

Qualifikation, qualifikationsgerechter Einsatz
sowie Aus- und Weiterbildung
der Arbeiter und Angestellten

Vorlagetermin:

0. Allgemeine Angaben

Anschrift des Betriebes: Fernamt: _____ Nr.: _____ Verantw. Bearbeiter: _____ App.-Nr.: _____ Verteiler: - das Original und die 2. Ausfertigung an die zuständige Kreisstelle per SZS - weitere Angaben siehe Richtlinie, Pkt. 1.5.	01	Betriebsnummer		1-1
	02	Bezirk/Kreis		9-1
	03	Kombinatsnummer		
	04	Eigentumsform		
	05	Wirtschaftsleitendes Organ		
	06	Wirtschaftsgruppe		
	07			
	08			
	09			
	10	Kartenkennzeichen	518	78-8

Für die Richtigkeit

Ort/Datum _____ Leiter des Betriebes/der Einrichtung _____ Hauptbuchhalter _____

1. Arbeiter und Angestellte nach Qualifikationsstufen am 30. 10. in Personen
(Betriebe, die Fbl. 157-2 ausfüllen: Übereinstimmung mit Fbl. 157-2 siehe Kontrollhinweise)

	LK-Nr.	Anzahl der Arbeiter und Angestellten insgesamt	davon					
			mit Hochschulabschluß	mit Fachschulabschluß (einschl. Techniker)	mit Meisterabschluß	mit Facharbeiterabschluß	mit Teilausbildung	ohne abgeschlossene Berufsausbildung
			01	02	03	04	05	06
	21-23	24-28	29-32	33-36	37-41	42-46	47-51	52-56
Arbeiter und Angestellte insgesamt	001							
dar. weiblich	002							
von LK 001 sind Jugendliche bis unter 25 Jahre	003							

Felder mit gleichen Schraffierungen (vergl. Abschn. 4) müssen übereinstimmen!

2. Weibliche Produktionsarbeiter nach ihrer Qualifikation am 30. 10. in Personen
(Nur von Industrie- u. Baubetrieben auszufüllen!)

LK-Nr.	Weibliche Produktionsarbeiter insgesamt (Sp. 02 + 03)	davon mit		
		Facharbeiterabschluß und höherer Qualifikationsstufe	Teilausbildung und ohne abgeschlossene Berufsausbildung	darunter
				von Sp. 03 befinden sich in der Ausbildung zum Facharbeiter
	01	02	03	04
21-23	24-28	29-32	33-36	37-41
001				

Kontrollhinweise

Folgende Angaben müssen übereinstimmen:

- Fbl. 157-2, Abschn. 2 Fbl. 993, Abschn. 1
- Zeile 99, Spalte 1 = Zeile 001, Spalte 01
 - Zeile 99, Spalte 2 = Zeile 001, Spalte 02
 - Zeile 99, Spalte 3 = Zeile 001, Spalte 03
 - Zeile 99, Spalte 4 = Zeile 001, Spalte 04
 - Zeile 99, Spalte 5 = Zeile 001, Spalte 05
 - Zeile 99, Spalte 6 = Zeile 001, Spalte 06
 - Zeile 99, Spalte 7 = Zeile 001, Spalte 07
 - Zeile 99, Spalte 8 = Zeile 002, Spalte 01

4. Auf Planstellen bzw. Arbeitsplätzen tätige Arbeiter und Angestellte nach Qualifikationsstufen sowie qualifikationsgerechter Einsatz am 30.10.1986 in Personen

Lk-Nr.	Auf Planstellen bzw. Arbeitsplätzen tätige Arbeiter und Angestellte insgesamt (Sp. 02 + 04 + 06 + 08 + 10)	davon mit						Teil- ausbildung und ohne abgeschl. Berufs- ausbildung		
		Hochschul- abschluss	darunter qualifi- kations- gerecht ein- gesetzt	Fachschul- abschluss	darunter qualifi- kations- gerecht ein- gesetzt	Meister- abschluss	darunter qualifi- kations- gerecht ein- gesetzt		Facharbeiter- abschluss	darunter qualifi- kations- gerecht ein- gesetzt
21-23	01 24-28	02 29-32	03 33-36	04 37-41	05 42-48	06 47-51	07 52-56	08 57-61	09 62-66	10 67-71
021										
022	Arbeiter und Angestellte insgesamt (Summe LK 022-026)									
023	Planstellen für Arbeiter und Angestellte mit Hochschulabschluss									
024	Planstellen für Arbeiter und Angestellte mit Fachschulabschluss									
025	Planstellen für Arbeiter und Angestellte mit Meisterabschluss									
026	Arbeitsplätze für Arbeiter und Angestellte mit Teil- ausbildung u. ohne abgeschlossene Berufsausbildung									

Felder mit gleichen Schraffierungen (vergl. Abschnitt 1) müssen übereinstimmen!

Hinweise zum „qualifikationsgerechten Einsatz“ (Sp. 03, 05, 07, 09) in der Richtlinie beachten!

5. Zugänge aus dem Hoch- bzw. Fachschuldirektstudium (1.11.1986 - 30.10.1987) in Personen

Lk-Nr.	Insgesamt	darunter weiblich	
		01	02
21-23	24-28	29-32	

5.1. Absolventenzugang aus dem Hochschuldirektstudium

Fachrichtungsgruppe	Lk-Nr.	Insgesamt	darunter weiblich		
			01	02	
Bezeichnung	Nomenklatur-Nr. (dreistellig)	18-20	21-23	24-28	29-32

5.2. Absolventenzugang aus dem Fachschuldirektstudium

Fachrichtungsgruppe	Lk-Nr.	Insgesamt	darunter weiblich		
			01	02	
Bezeichnung	Nomenklatur-Nr. (dreistellig)	18-20	21-23	24-28	29-32

6. Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Schuljahr 1986/87 (1.9.1986 – 31.8.1987) in Personen

Jeder Schulungsteilnehmer ist nur einmal zu zählen. Nimmt ein Teilnehmer an einer Ausbildungsmaßnahme teil (Abschn. 6.1.), ist er im Abschn. 6.2. nicht noch einmal auszuweisen.

6.1. Schulungsteilnehmer in der Ausbildung

Ziel der Qualifizierung		LK-Nr.	Schulungsteilnehmer		von Sp. 01 nach Qualifikationsstufen vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme					von Sp. 01 haben im Berichtszeitraum die Ausbildung		
			insgesamt (Sp. 03 + 04 + 05 + 06 + 07)	darunter	Hochschulabschluß	Fachschulabschluß	Meisterabschluß	Facharbeiterabschluß	Teilausbildung und ohne abgeschl. Berufsausbildung	begonnen	erfolgreich beendet	
				Jugendliche bis unter 25 Jahre								01
			21-23	24-28	29-32	33-36	37-41	42-46	47-51	52-56	57-61	62-66
Schulungsteilnehmer	insgesamt	041										
	darunter weiblich	042										
in Ziel eines Hochschulabschlusses	insgesamt	043										
	darunter weiblich	044										
in Ziel eines Fachschulabschlusses	insgesamt	045										
	darunter weiblich	046										
davon qualifizieren sich mit Meisterabschlusses	insgesamt	047										
	darunter weiblich	048										
Facharbeiterabschlusses	insgesamt	049										
	darunter weiblich	050										
Teilabschlusses	insgesamt	051										
	darunter weiblich	052										

6.2. Schulungsteilnehmer in der Weiterbildung

		LK-Nr.	Schulungsteilnehmer		von Spalte 01 mit					
			insgesamt (Sp. 03 + 04 + 05 + 06 + 07)	darunter	Hochschulabschluß	Fachschulabschluß	Meisterabschluß	Facharbeiterabschluß	Teilausbildung und ohne abgeschl. Berufsausbildung	
				Jugendliche bis unter 25 Jahre						01
			21-23	24-28	29-32	33-36	37-41	42-46	47-51	52-56
Schulungsteilnehmer	insgesamt	061								
	darunter weiblich	062								

Qualifikation, qualifikationsgerechter Einsatz
sowie Aus- und Weiterbildung
der Arbeiter und Angestellten

Vorlagetermin:

0. Allgemeine Angaben

		Schlüssel-Nr.	Lsp.
Anschrift des Betriebes: Fernamt: _____ Nr.: _____ Verantw. Bearbeiter: _____ App.-Nr.: _____ Verteiler: - das Original und die 2. Ausfertigung an die zuständige Kreisstelle der SZS - weitere Angaben siehe Richtlinie, Pkt. 1.5.	01	Betriebsnummer	1-8
	02	Bezirk/Kreis	9-12
	03	Kombinatsnummer	
	04	Eigentumsform	
	05	Wirtschaftsleitendes Organ	
	06	Wirtschaftsgruppe	
	07		
	08		
	09		
	10	Kartenkennzeichen	518

Für die Richtigkeit:

Ort/Datum

Leiter des Betriebes/der Einrichtung

Hauptbuchhalter

1. Arbeiter und Angestellte nach Qualifikationsstufen am 31. 10. in Personen

(Betriebe, die Fbl. 157-1 ausfüllen: Übereinstimmung mit Fbl. 157-1 siehe Kontrollhinweise)

	LK-Nr.	Anzahl der Arbeiter und Angestellten insgesamt	davon					mit Teil-ausbildung	ohne abge-schlossene berufliche Ausbildung
			mit Hochschul-abschluß	mit Fachschul-abschluß (einschl. Techniker)	mit Meister-abschluß	mit Fach-arbeiter-abschluß			
			01	02	03	04	05		
	21-23	24-28	29-32	33-36	37-41	42-46	47-51	52-56	
Arbeiter und Angestellte insgesamt	001								
dar. weiblich	002								
von LK 001 sind Jugendliche bis unter 25 Jahre	003								

Felder mit gleichen Schraffierungen (vergl. Abschn. 4) müssen übereinstimmen!

2. Weibliche Produktionsarbeiter nach ihrer Qualifikation am 31. 10. in Personen

(Nur von Industrie- u. Baubetrieben auszufüllen!)

LK-Nr.	Weibliche Produktionsarbeiter insgesamt (Sp. 02 + 03 + 04)	davon			darunter von Sp. 03 u. 04 befinden sich in der Ausbildung zum Facharbeiter
		mit Facharbeiter-abschluß und höherer Qualifikationsstufe	mit Teil-ausbildung	ohne abgeschlossene berufliche Ausbildung	
		01	02	03	
21-23	24-28	29-32	33-36	37-41	42-46
011					

Kontrollhinweise

Folgende Angaben müssen übereinstimmen:

Fbl. 157-1, Abschn. 3 Fbl. 993, Abschn. 1

- Zeile 1, Spalte 1 = Zeile 001, Spalte 01
- Zeile 1, Spalte 2 = Zeile 001, Spalte 02
- Zeile 1, Spalte 3 = Zeile 001, Spalte 03
- Zeile 1, Spalte 4 = Zeile 001, Spalte 04
- Zeile 1, Spalte 5 = Zeile 001, Spalte 05
- Zeile 1, Spalte 6 = Zeile 001, Spalte 06
- Zeile 1, Spalte 7 = Zeile 001, Spalte 07
- Zeile 1, Spalte 8 = Zeile 002, Spalte 0

6.2. Schulungsteilnehmer in der Weiterbildung (1.9.1987–31.8.1988) in Personen
 Jeder Schulungsteilnehmer ist nur einmal zu zählen.

	LK-Nr.	Schulungsteilnehmer		von Spalte 01 mit					dar. von Sp. 06 haben Facharbeiterabschluß bei gesellschaftlich notwendigen Berufswechsel erworben ¹⁾	
		insgesamt (Sp. 03 + 04 + 05 + 06 + 07)	darunter Jugendliche bis unter 25 Jahre	Hochschulabschluß	Fachschulabschluß	Meisterabschluß	Facharbeiterabschluß	Teilausbildung und ohne abgeschl. berufliche Ausbildung		
		01	02	03	04	05	06	07		
		21-23	24-28	29-32	33-36	37-41	42-46	47-51	52-56	57-61
Schulungsteilnehmer	insgesamt	061								
	darunter weiblich	062								
dar. haben an obligatorischer Weiterbildung teilgenommen	insgesamt	063								
	darunter weiblich	064								
von LK 061/062 haben sich auf den Gebieten von Schlüsseltechnologien weitergebildet	insgesamt	065								
	darunter weiblich	066								

1) gemäß AO vom 17.9.84 (GBL I, Nr. 28/1984)

Beachte: Zeile 065 je Spalte \leq Zeile 061 je Spalte
 Zeile 066 je Spalte \leq Zeile 062 je Spalte

7. Schulungsteilnehmer an Weiterbildungsmaßnahmen auf den Gebieten von Schlüsseltechnologien (1.9.1987–31.8.1988) in Personen

Abweichend zum Abschnitt 6.2. sind alle Schulungsteilnehmer (einschl. Mehrfachzählung), die an Weiterbildungsmaßnahmen auf den Gebieten von Schlüsseltechnologien teilnehmen, abzurechnen.
 Hierzu 1. Ergänzung zur Richtlinie beachten!

Lk. Nr.		Schulungsteilnehmer			
		LK-Nr.	insgesamt	darunter weiblich	
			071	072	21-23
1	Mikroelektronik			24-28	
2	Rechentchnik und Informationsverarbeitung (ohne CAD/CAM)			29-32	
3	Kommunikationstechnologie			33-36	
4	CAD/CAM			37-41	
5	Flexible automatische Fertigungssysteme und Robotertechnik			42-46	
6	Neue Bearbeitungstechnologien			47-51	
7	Neue Werkstoffe			52-56	
8	Biotechnologie			57-61	
		LK-Nr.	073	074	21-23
9	In sich geschlossene Stoffkreisläufe			24-28	
10	Kernenergetik			29-32	
11	Kohleveredlung			33-36	
12	Lasertechnik			37-41	

Vomenklatur der Schlüsseltechnologien siehe 1. Ergänzung zur Richtlinie!

Qualifikation, qualifikationsgerechter Einsatz
sowie Aus- und Weiterbildung
der Arbeiter und Angestellten

Aut. 01

Vorlagetermin:

0. Allgemeine Angaben

		Schlüssel-Nr.	Lsp.	
Anschrift des Betriebes:	01	Betriebsnummer	1-6	
	02	Bezirk/Kreis	9-12	
	03	Kombinatsnummer		
	04	Eigentumsform		
	05	Wirtschaftsleitendes Organ		
	Fernamt: Nr.:	06	Wirtschaftsgruppe	
	Verantw. Bearbeiter: App.-Nr.:	07		
	Verteiler: - das Original und die 2. Ausfertigung an die zuständige Kreisstelle der SZS - weitere Angaben siehe Richtlinie, Pkt. 1.5.	08		
		09		
		10	Kartenkennzeichen	518 78-80

Für die Richtigkeit:

Ort/Datum _____ Leiter des Betriebes/der Einrichtung _____ Hauptbuchhalter _____

1. Arbeiter und Angestellte nach Qualifikationsstufen am 31. 10. in Personen

(Betriebe, die Fbl. 157-2 ausfüllen: Übereinstimmung mit Fbl. 157-2 siehe Kontrollhinweise)

	LK-Nr.	Anzahl der Arbeiter und Angestellten insgesamt	davon					ohne abgeschlossene berufliche Ausbildung
			mit Hochschulabschluß	mit Fachschulabschluß (einschl. Techniker)	mit Meisterabschluß	mit Facharbeiterabschluß	mit Teilausbildung	
			01	02	03	04	05	
	21-23	24-28	29-32	33-36	37-41	42-46	47-51	52-56
Arbeiter und Angestellte insgesamt	001							
dar. weiblich	002							
von LK 001 sind Jugendliche bis unter 25 Jahre	003							
von LK 001 sind ausländische Arbeitskräfte ¹⁾	004							

1) Zeile 004: Nachzuweisen sind ausländische Werkkräfte, die auf der Grundlage von Regierungsabkommen, einschließlich Pendler- und objektbezogener Ministervereinbarungen, Arbeitsverträge mit Kombinaten, Betrieben und Einrichtungen abgeschlossen haben.
Hierzu 2. Ergänzung zur Richtlinie beachten!

Felder mit gleichen Schraffierungen (vergl. Abschn. 4) müssen übereinstimmen!

2. Weibliche Produktionsarbeiter nach ihrer Qualifikation am 31. 10. in Personen

(Nur von Industrie- u. Baubetrieben - Wirtschaftsbereich 1 und 2 - auszufüllen!)

LK-Nr.	Weibliche Produktionsarbeiter insgesamt (Sp. 02 + 03 + 04)	davon			darunter von Sp. 03 u. 04 befinden sich in der Ausbildung zum Facharbeiter
		mit Facharbeiterabschluß bzw. höherer Qualifikationsstufe	mit Teilausbildung	ohne abgeschlossene berufliche Ausbildung	
		01	02	03	
21-23	24-28	29-32	33-36	37-41	42-46
011					

Kontrollhinweise

Folgende Angaben müssen übereinstimmen:

Fbl. 157-2, Abschn. 2 Fbl. 993, Abschn. 1
 Zeile 99, Spalte 1 = Zeile 001, Spalte 01
 Zeile 99, Spalte 2 = Zeile 001, Spalte 02
 Zeile 99, Spalte 3 = Zeile 001, Spalte 03
 Zeile 99, Spalte 4 = Zeile 001, Spalte 04
 Zeile 99, Spalte 5 = Zeile 001, Spalte 05
 Zeile 99, Spalte 6 = Zeile 001, Spalte 06
 Zeile 99, Spalte 7 = Zeile 001, Spalte 07
 Zeile 99, Spalte 8 = Zeile 002, Spalte 01

4. Auf Planstellen bzw. Arbeitsplätzen tätige Arbeiter und Angestellte nach Qualifikationsstufen sowie qualifikationsgerechter Einsatz am 31. 10. in Pers.

LK-Nr.	Auf Planstellen bzw. Arbeitsplätzen tätige Arbeiter und Angestellte insgesamt (Sp. 02 + 04 + 06 + 08 + 10)	davon mit						Fachschulabschluss	darunter		Meisterabschluss	darunter		Fachschulabschluss
		Hochschulabschluss	darunter qualifikationsgerecht ein-gesetzt	Fachschulabschluss	darunter qualifikationsgerecht ein-gesetzt	Meisterabschluss	darunter qualifikationsgerecht ein-gesetzt		Fachschulabschluss	darunter qualifikationsgerecht ein-gesetzt				
21-23	01	02	03	04	05	06	07	08	09					
	24-28	29-32	33-36	37-41	42-46	47-51	52-56	57-61	62-66					
021														
Arbeiter und Angestellte insgesamt (Summe LK 022-026)														
davon														
022	Planstellen für Arbeiter und Angestellte mit Hochschulabschluss													
023	Planstellen für Arbeiter und Angestellte mit Fachschulabschluss													
024	Planstellen für Arbeiter und Angestellte mit Meisterabschluss													
025	Arbeitsplätze für Arbeiter und Angestellte													
026	Arbeitsplätze für Arbeiter und Angestellte mit Teil-ausbildung u. ohne abgeschlossene berufl. Ausbild.													

Felder mit gleichen Schraffierungen (vergl. Abschnitt 1) müssen übereinstimmen!

Hinweise zum „qualifikationsgerechten Einsatz“ (Sp. 03, 05, 07, 09) in der Richtlinie (S. 4, Pkt. 2.4.2.) beachten!

5. Zugänge aus dem Hoch- bzw. Fachschuldirektstudium (1. 11. 1988-31. 10. 1989) in Personen

Fachrichtungsgruppe		LK-Nr.	Insgesamt	darunter	
Bezeichnung	Nomenklatur-Nr. (dreistellig ¹⁾)			weiblich	
			18-20	21-23	01
			24-28	29-32	

Fachrichtungsgruppe		LK-Nr.	Insgesamt	darunter	
Bezeichnung	Nomenklatur-Nr. (dreistellig ¹⁾)			weiblich	
			18-20	21-23	01
			24-28	29-32	

6. Schulungsteilnehmer in der Weiterbildung (1.9.1988-31.8.1989) in Personen

der Schulungsteilnehmer ist nur einmal zu zählen.

	LK-Nr.	Schulungsteilnehmer		von Spalte 01 mit					dar. von Sp. 06 haben Facharbeiterabschluß bei gesellschaftlich notwendigem Berufswechsel ¹⁾
		insgesamt (Sp. 03 + 04 + 05 + 06 + 07)	darunter	Hochschulabschluß	Fachschulabschluß	Meisterabschluß	Facharbeiterabschluß	Teilausbildung und ohre abgeschl. berufliche Ausbildung	
			Jugendliche bis unter 25 Jahre						
		01	02	03	04	05	06	07	08
	21-23	24-28	29-32	33-36	37-41	42-46	47-51	52-56	57-61
Schulungsteilnehmer	insgesamt	061							
	darunter weiblich	062							
dar. haben an obligatorischer Weiterbildung teilgenommen ²⁾	insgesamt	063							
	darunter weiblich	064							
von LK 061/062 haben sich auf den Gebieten von Schlüsseltechnologien weitergebildet	insgesamt	065							
	darunter weiblich	066							

1) gemäß AO vom 17.9.84 (GBl. I, Nr. 28/1984)

Die Zeilen 063 und 064 sind nur von Betrieben und Einrichtungen auszufüllen, die nachfolgenden zentral- und örtlich geleiteten wirtschaftsleitenden Organen unterstehen:

WO 01-11, 81 und 82,

WO 21 und 85,

WO 22 und 84, WO 23,

WO 24 und 87-89,

WO 25, WO 26, 38 und 86. Siehe hierzu 2. Ergänzung zur Richtlinie!

Beachte: Zeile 065 je Spalte \cong Zeile 061 je Spalte
Zeile 066 je Spalte \cong Zeile 062 je Spalte

7. Schulungsteilnehmer an Weiterbildungsmaßnahmen auf den Gebieten von Schlüsseltechnologien (1.9.1988-31.8.1989) in Personen

Abweichend zum Abschnitt 6.2. sind alle Schulungsteilnehmer (einschl. Mehrfachzählung), die an Weiterbildungsmaßnahmen auf den Gebieten von Schlüsseltechnologien teilnehmen, abzurechnen.

Hierzu 1. und 2. Ergänzung zur Richtlinie beachten!

llf. Nr.		Schulungsteilnehmer		LK-Nr.		
		insgesamt	darunter			
			weiblich			
		071	072	21-23		
	Mikroelektronik			24-28		
2	Rechentechnik und Informationsverarbeitung (ohne CAD/CAM)			29-32		
3	Kommunikationstechnologie			33-36		
4	CAD/CAM			37-41		
5	Flexible automatische Fertigungssysteme und Robotertechnik			42-46		
6	Neue Bearbeitungstechnologien			47-51		
7	Neue Werkstoffe			52-56		
8	Biotechnologie			57-61		
		073	074	21-23		
9	In sich geschlossene Stoffkreisläufe			24-28		
10	Kernenergetik			29-32		
11	Kohleveredlung			33-36		
12	Lasertechnik			37-41		

Nomenklatur der Schlüsseltechnologien siehe 1. Ergänzung zur Richtlinie!

Beachte: Summe der Spalten 071, 073 > Zeile 065, Spalte 01
Summe der Spalten 072, 074 > Zeile 066, Spalte 01 } Im Ausnahmefall können die Angaben auch gleich sein.

(571) Ag 100/386/89-4.0/300/176.0

3. Ergänzung zur Richtlinie der Berichterstattung über die „Qualifikationsstruktur sowie die Aus- und Weiterbildung der Arbeiter und Angestellten“

1976–1980

Die Richtlinie für den Zeitraum 1976–1980 sowie die 1. und 2. Ergänzung zu dieser Richtlinie bleiben unter Berücksichtigung der nachfolgenden Änderungen weiterhin gültig. Die Änderungen beziehen sich auf das in der Richtlinie für 1976–1980 angeführte Inhaltsverzeichnis.

Zu 3. Berichtspflicht S. 3, 1. Absatz

Alle volkseigenen Betriebe, Kombinatbetriebe und Einrichtungen der Industrieministerien (WO 01-11) und des Ministeriums für Bauwesen (WO 21) mit vollem Planungs- und Abrechnungsverfahren, die zu den Wirtschaftsbereichen 1 (Industrie), 2 (Bauwirtschaft) und 6 (Sonstige Zweige des produktiven Bereichs) gehören und im Berichtsjahr 1980 das Formblatt 157-2 (Berichterstattung über die Arbeiter und Angestellten nach Arbeitsbereichen und Tätigkeitshauptgruppen) sowie das Formblatt 993 ausfüllen müssen, haben folgende Übereinstimmungen der Daten innerhalb der oben angeführten Berichterstattungen zu beachten:

Formblatt 157-2 Abschnitt C Zeile 99	=	Formblatt 993 Abschnitt B Zeile 001	Zeile 002
– Spalte 1		– Spalte 1	
– Spalte 2		– Spalte 2	
– Spalte 3		– Spalte 3	
– Spalte 4		– Spalte 5	
– Spalte 5		– Spalte 7	
– Spalte 8			– Spalte 1

Abschnitt: Nicht berichtspflichtig sind:

Bisherige Formulierung streichen. Dafür gilt folgende Festlegung:

im Wirtschaftsbereich Industrie (WB 1):

- VEB Ausrüstungskombinat Perleberg
- VEB Brutmaschinenwerk Bismarck
- VEB Eierverpackung Beeskow
- VEB Kombinat Forsttechnik Waren

im Wirtschaftsbereich Handel (WB 5):

- Betriebe der VVB Saat- und Pflanzengut

im Wirtschaftsbereich Sonstige Zweige des produktiven Bereichs (WB 6):

- Pflanzenschutzämter bei den Räten der Bezirke
- Staatl. Pflanzenschutz und Quarantänedienst
- Veterinärhygienischer Verkehrsüberwachungsdienst
- Institut Tierhygiene Eberswalde
- Staatl. veterinärmedizinisches Prüfungsinstitut
- Bezirksinstitute für Veterinärwesen
- Tiergesundheitsamt
- Veterinärhygieneinspektion

Die oben aufgeführten Betriebe bzw. Einrichtungen berichten auf Formblatt 576 . . .

Zu 8.3. Leitungspersonal (Abschnitt D) S. 8

Der 2. und 3. Absatz ist zu streichen.

Die Grundlage für die Erfassung dieser Kennziffer sind die gemäß „Anordnung über die Einführung der Rahmenrichtlinie für die neue Gliederung der Beschäftigten . . .“, § 2 (3) (GBl. I/1 vom 8. 1. 1975) verbindlichen zweigspezifischen Beschäftigtengruppenkataloge.

Zur Anlage 1, S. 13

Die Nomenklatur der Fachrichtungsgruppen für die Hochschulausbildung ist wie folgt zu ändern:

- | | | |
|----------------------|-----|---|
| Fachrichtungsgruppe: | 738 | Lehrer für Erwachsenenbildung für Russisch–Englisch |
| | | streichen |
| | 788 | Lehrer für Erwachsenenbildung |
| | | ergänzen |

(571) Ag 108/236/80/2056-4.9/30,0 7^o

Erhebungsunterlagen
der Normenberichterstattung

0. Allgemeine Angaben

Berichtspflichtiger (Anschrift): Fernamt: _____ Nr.: _____ Bearbeiter: _____ App.-Nr.: _____ Verteiler: - Original und 1. Durchschrift an Kreisstelle der Staatl. Zentralverwaltung für Statistik - 2. Durchschrift an Kombinat bzw. wirtschaftsleitendes Organ - 3. Durchschrift verbleibt beim Berichtspflichtigen	01	Betriebsnummer		Lsp.	1-8
	02	Bezirk/Kreis			9-12
	03	Zählnummer			
	04	Eigentumsform			
	05	Wirtschaftsleitendes Organ			
	06	Wirtschaftsgruppe			
	07				
	08				
	09				
	10	Kartenkennzeichen	162		

Für die Richtigkeit:

Ort/Datum

Leiter des Betriebes/der Einrichtung

Hauptbuchhalter

1. Tatsächlich geleistete Arbeitszeit (einschl. Überstunden) des Produktionspersonals (ohne Heimarbeiter)

LK-Nr.	Insgesamt (Sp. 2 + Sp. 5)	davon				
		der Produktions- arbeiter	darunter		des ingenieur- technischen Personals	darunter nach qualitativen Kennzahlen der Arbeitsleistg. arbeitend
			nach Kennzahlen der Arbeitsleistung arbeitend	darunter der Stückerlöher		
1000 Stunden mit einer Dezimale						
	1	2	3	4	5	6
21-23	== 24-28 ==	== 29-33 ==	== 34-38 ==	== 39-43 ==	== 44-48 ==	== 49-53 ==
001						

157

2. Zeitangaben für Produktionsarbeiter, die nach Mengennormen arbeiten

LK-Nr.	Technisch begründete Arbeitsnorm (TAN)				Vorläufige Arbeitsnorm (VAN)		
	Zeitvorgabe	darunter auf Basis von Zeitnormativen	Tatsächlich geleistete Arbeitszeit (einschl. Überstunden)	Durchschn. Erfüllung der AN (Sp. 1 x 100) Sp. 3	Zeitvorgabe	Tatsächlich geleistete Arbeitszeit (einschl. Überstunden)	Durchschn. Erfüllung der AN (Sp. 5 x 100) Sp. 6
	1	2	3	4	5	6	7
21-23	== 24-28 ==	== 29-33 ==	== 34-38 ==	---	== 39-43 ==	== 44-48 ==	---
002							

3. Produktionsarbeiter, die nach Mengennormen arbeiten, nach der Normerfüllung

LK-Nr.	Insgesamt (= Spalten 2 bis 6)	davon mit einer Normerfüllung				
		unter 100 %	100 %	105 %	110 %	120 % und mehr
			bis unter			
			105 %	110 %	120 %	
Personen						
	1	2	3	4	5	6
21-23	== 24-28 ==	== 29-33 ==	== 34-38 ==	== 39-43 ==	== 44-48 ==	== 49-53 ==
003						

4. Zeitangaben für Beschäftigte, die nach Besetzungsnormen arbeiten

LK-Nr.	Tatsächlich geleistete Arbeitszeit (einschl. Überstunden)			
	der Produktionsarbeiter, die nach BN arbeiten		des ingenieurtechnischen Personals, das nach BN arbeitet	
	TAN	VAN	TAN	VAN
	1000 Stunden mit einer Dezimale			
	1	2	3	4
21-23	== 24-28 ==	== 29-33 ==	== 34-38 ==	== 39-43 ==
104				

5. Menge Beschäftigte, die nach AN-Normen arbeiten

Insgesamt

*5
44 - 48*

↳ bis Bj 87

6. Auswertungskennziffern

Anteil			Durchschnittliche Erfüllung der Mengennormen (TAN und VAN)
der nach AN	der nach TAN	der nach Kennzahlen der Arbeitsleistung	
gearbeiteten Zeit an der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit des Produktionspersonals insgesamt			
Prozent			
1	2	3	4

Kontrollhinweise

- Abschn. 1, Sp. 1 ≥ Abschn. 2, Sp. 3 + 6 + Abschn. 4, Sp. 1 bis 4
- Abschn. 1, Sp. 2 ≥ Sp. 4
- Abschn. 1, Sp. 2 ≥ Abschn. 2, Sp. 3 + 6 + Abschn. 4, Sp. 1 + 2
- Abschn. 1, Sp. 2 ≥ Sp. 3
- Abschn. 1, Sp. 4 ≥ Abschn. 2, Sp. 3 + 6
- Abschn. 1, Sp. 5 ≥ Abschn. 4, Sp. 3 + 4
- Abschn. 1, Sp. 5 ≥ Sp. 6
- Abschn. 2, Sp. 1 ≥ Sp. 2
- Abschn. 1, Sp. 3 ≥ Sp. 4

Ermittlung der einzelnen Spalten des Abschnittes 6

- Spalte 1 = $\frac{\text{Abschn. 2, Sp. 3 + 6} + \text{Abschn. 4, Sp. 1 + 2 + 3 + 4}}{\text{Abschn. 1, Sp. 1}} \times 100$
- Spalte 2 = $\frac{\text{Abschn. 2, Sp. 3} + \text{Abschn. 4, Sp. 1 + 3}}{\text{Abschn. 1, Sp. 1}} \times 100$
- Spalte 3 = $\frac{\text{Abschn. 1, Sp. 3 + 6}}{\text{Abschn. 1, Sp. 1}} \times 100$
- Spalte 4 = $\frac{\text{Abschn. 2, Sp. 1 + 5}}{\text{Abschn. 2, Sp. 3 + 6}} \times 100$